Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Neun und vierzigster Jahrgang.

1857.



Wiesbaden,

gedruckt bei Adolph Stein.

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Num. 1 den 10. Januar 1857.

(Die Prüfung der Candidaten für den öffentlichen Dienst, insbesondere der Candidaten der Forstwissenschaft, der Berg- und Hüttenkunde und der Baukunde betreffend.)

Die §§. 12, 13 und 14 der Verordnung vom 20. Januar 1845, die Prüfung der Candidaten für den öffentlichen Dienst betreffend, werden Höchster Entschließung gemäß dahin abgeändert, daß künftig die Candidaten der Forstwissenschaft, der Berg- und Hüttenkunde und der Baukunde sich darüber auszuweisen haben, daß sie die Maturitätsprüfung auf dem Realgymnasium oder einem inländischen Gelehrten-Gymnasium erstanden haben, wogegen die Zeit des Studiums auf einer Universität oder höheren technischen Lehranstalt für die Studirenden der Forstwissenschaft von sechs Semestern auf fünf, für die Studirenden der Berg- und Hüttenkunde von fünf Semestern auf vier, für die Studirenden der Baukunde von sieben Semestern auf sechs herabgesetzt wird.

Die vorstehenden abändernden Vorschriften finden keine Anwendung auf diejenigen Aspiranten der bezeichneten Fächer, welche zur Zeit der Publication gegenwärtiger Verordnung sich bereits auf einer Universität oder höheren technischen Lehranstalt befinden.

Wiesbaden, den 3. Januar 1857.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.

Wittgenstein.

vdt. Schröder.

Dienstnachrichten.

Seine Hoheit der Herzog haben den Geheimenrath Freiherrn von Zwierlein zum wirklichen Geheimenrath mit dem Prädicat Excellenz zu ernennen geruht.

Seine Hoheit der Herzog haben den Regierungsrath Vigelius zum Ministerialrath und den Ministerialaccessisten Schröder zum Secretär bei dem Staatsministerium gnädigst ernannt.

Höchstdieselben haben den Ministerialassessor Grimm zum Regierungsrath, den Baurath Boos zum Oberbaurath, die Probatoren Scheurer und Wack zu Revisoren und den Canzlisten Abelon zum Probator bei der Landesregierung, den Diurnisten Flindt zum Probator bei der Landesbankdirection zu ernennen und den Botenmeister Flindt bei dem Hof- und Appellationsgerichte zu Dillenburg in den Ruhestand zu versetzen geruht.

Seine Hoheit der Herzog haben dem Bibliothekar Regierungsrath Dr. Seebode den Dienstcharacter als Geheimer-Regierungsrath und dem Wasserbauinspector Born zu Wiesbaden den Dienstcharacter als Baurath gnädigst ertheilt.

Der von Seiten Seiner Durchlaucht des Fürsten von Thurn und Taxis erfolgten Präsentation des Postgehülfen Franz Conrad zum Postexpeditor in Reichelsheim ist die landesherrliche Bestätigung ertheilt worden.

Der Pfarrvicar Kurtz von Beilstein ist nach Alpenrod und der Pfarrvicar Bender von Alpenrod nach Beilstein versetzt worden.

Dem Domcapitular und Pfarrer Schlenger zu Eltville ist die nachgesuchte Entlassung von seinen kirchlichen Stellen, und der von Seiten des Feldgerichts zu Camberg erfolgten Präsentation des Priesters Dr. Heinrich Lauer zur dasigen Frühmesserei die landesherrliche Bestätigung ertheilt worden.

Den Candidaten der katholischen Theologie: Jacob Dietz von Falkenstein, Caspar Herborn von Hundsangen, Heinrich Nagel von Camberg, Joseph Orth von Ellar, Georg Horn von Niederzeuzheim, Jacob Flügel von Oberzeuzheim, Joseph Wenz von Limburg, Julius Eifler von Marienrachdorf, Friedrich Knapp von Hadamar und Johann Westenberger von Bommersheim ist nach bestandener Prüfung der landesherrliche Tischtitel ertheilt worden.

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Num. 2 den 31. Januar 1857.

(Das amtliche Waaren-Verzeichniß zum Vereins-Zolltarife betreffend.)

Nachdem das amtliche Waaren-Verzeichniß zu dem durch die Bekanntmachung vom 5. November v. Js. (Verordnungsblatt Num. 25 von 1856) veröffentlichten, vom 1. Januar d. Js. an zur Anwendung kommenden Vereins-Zolltarife unter allseitiger Genehmigung festgestellt worden ist, wird nunmehr zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dasselbe bei den Zollerhebungsstellen von Jedermann eingesehen werden kann.

Wiesbaden, den 10. Januar 1857.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.

Wittgenstein.

vdt. Schröder.

Seine Hoheit der Herzog haben den Carl Mayer Freiherrn von Rothschild zu Frankfurt a. M. als Königlich Bayerischen General-Consul für das Herzogthum Nassau anzuerkennen geruht, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Wiesbaden, den 14. Januar 1857.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.

Wittgenstein.

vdt. Schröder.

(Patent auf eine neue Maschine zur Anfertigung von Sandformen für Gußsachen, vorzugsweise Röhren.)

Höchster Entschließung zufolge ist dem Techniker Friedrich Georg Wieck zu Leipzig, als Bevollmächtigter der Firma C. Waltjen u. Comp. zu Bremen auf eine durch Zeichnung und Beschreibung dargestellte Maschine zur Anfertigung von Sandformen für Gußsachen und insbesondere für Röhren, ein Patent auf die Dauer von fünf Jahren in der Art ertheilt worden, daß während dieser Zeit innerhalb des Herzogthums diese Maschine ohne Uebereinkunft mit dem Patentträger von Dritten nicht angewendet werden darf.

Es wird dieses zur Beachtung hiermit bekannt gemacht.

Wiesbaden, den 15. Januar 1857.

Herzoglich Nassauische Landesregierung.

Faber.

vdt. Schmidt.

(Ausschreiben der Brandassecuranzbeiträge für das Jahr 1856.)

Das Verzeichniß der im Jahre 1856 zur Vergütung gekommenen Brandschäden nebst der Berechnung der zur Berichtigung derselben und der Verwaltungskosten erforderlichen Summen wird in nachstehender Uebersicht zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Laufende Nummer.	Zeit des stattgehabten Brandes. Monat.	Täg.	Namen der Aemter.	Namen der Ortschaften.	Abgeschätzte Brandschadens-Vergütung. fl.	kr.
1	Mai	26	Braubach	auf dem Neuborner Hofe bei Osterspai	2,505	30
2	August	15	"	Niederlahnstein	24	15
3	November	21	"	Oberlahnstein	29	—
4	Februar	2/3	Diez	Holzheim	13	—
5	August	11/12	"	Lohrheim	719	15
				Seite	3,291	—

Laufende Nummer.	Zeit des stattgehabten Brandes. Monat.	Tag.	Namen oder Aemter.	Ortschaften.	Abgeschätzte Brandschadens-Vergütung. fl.	kr.
				Transport .	3,291	—
6	März	13	Dillenburg	Oberscheld	8	37
7	Januar	1	Eltville	Rauenthal	875	50
8	März	11	"	Erbach	4,568	30
9	Mai	27	"	Oestrich	669	20
10	August	7/8	"	Hallgarten	970	23
11	"	11/12	"	Rauenthal	1,310	40
12	October	9	"	Eltville	2,146	35
13	November	6	"	Kiedrich	1,229	15
14	October	17/18	Hachenburg	Nister	501	45
15	März	18	Hadamar	Langenbernbach	1,355	—
16	April	17/18	"	auf der Blechmühle bei Niederhadamar	1,087	40
17	Februar	17	Herborn	Medenbach	112	—
18	März	2/3	"	"	2,311	—
19	October	27/28	Hochheim	Breckenheim	510	50
20	Juni	13/14	Idstein	Königshofen	330	14
21	August	15	"	Bockenhausen	2,785	—
22	März	27	Langenschwalbach	Nauroth	388	7
23	Juli	5	"	Hettenhain	308	—
24	Mai	10	Limburg	Limburg	38	15
25	September	5	"	"	7	15
26	Juni	3	Montabaur	Höhr	680	7
27	August	4/5	Nassau	Ems	16	—
28	September	13	Naſtätten	Casdorf	549	37
29	Mai	17	Rennerod	Westerburg	812	45
				Seite	26,863	45

Laufende Nummer.	Zeit des stattgehabten Brandes. Monat.	Tag.	Namen der Aemter.	Ortschaften.		Abgeschätzte Brandschadens-Vergütung. fl.	kr.
				Transport	.	26,863	45
30	Mai	31	Rüdesheim	Lorch		3,390	35
31	April	16	"	Winkel		38	—
32	August	4	Runkel	Arfurt		22	—
33	"	19	"	Ennerich		2,602	30
34	Januar	17	St. Goarshausen	Caub		29	30
35	"	28	"	St. Goarshausen		23	30
36	Mai	4/5	"	Sauerthal		475	15
37	October	3	"	Dahlheim		10	—
38	November	2	"	Lierschied		23	20
39	Mai	14	Selters	Freilingen		38	45
40	Januar	3/4	Usingen	Anspach		1,510	35
41	März	19	"	Wehrheim		2,986	18
42	August	7	"	Pfaffenwiesbach		148	22
43	Januar	3	Wallmerod	Girkenroth		535	10
44	März	14	"	Weidenhahn		5	40
45	Juni	10	"	Brandscheid		7	40
46	August	18	"	Sainerholz		114	5
47	März	13	Wehen	Wallbach		818	15
48	Juni	4	"	Bleidenstadt		12	37
49	Januar	17	Wiesbaden	Erbenheim		2,489	30
50	"	31	"	Wiesbaden		1,516	—
51	April	4	"	Bierstadt		20	30
52	October	24	"	Wiesbaden		344	50
					Seite	44,026	52

Nachträglich wurden noch angewiesen aus den Jahren 1854 und 1855:

Laufende Nummer.	Zeit des stattgehabten Brandes. Monat.	Tag.	Namen der Aemter.	Namen der Ortschaften.	Abgeschätzte Brandschadens-Vergütung. fl.	kr.
	1854			Transport .	44,026	52
53	November	16	Langenschwalbach	Nauroth	21	3
54	October	26	Marienberg	Willingen	151	43
55	April	20/21	Selters	Schenkelberg	240	—
	1855					
56	August	16	Braubach	Osterspai	12	45
57	December	12/13	"	Braubach	938	30
58	October	25	Eltville	Hallgarten	38	—
59	September	18/19	Höchst	Zeilsheim	3	—
60	December	9	"	Sulzbach	836	30
61	Mai	21	Idstein	Königshofen	633	45
62	Juni	22	"	Bockenhausen	7	30
63	September	23	Königstein	Oberursel	5	30
64	"	20	Montabaur	Eitelborn	6	36
65	December	29	Rennerod	Irmtraud	1,090	37
66	"	30	Rüdesheim	Geisenheim	7,307	—
67	März	6	Runkel	Obertiefenbach	30	—
68	December	12	Selters	Selters	3,105	—
69	November	27	Usingen	Heinzenberg	754	42
70	December	14/15	"	Oberreifenberg	74	15
				Zusammen	59,283	18

Zur Exigenz für 1856 gehören:

1) der Betrag der Brandschäden mit	59,283 fl.	18 kr.
2) die Hebgebühren der Herzoglichen Recepturbeamten . .	1,871 „	36 „
3) Verwaltungskosten	303 „	— „
4) außerordentliche Ausgaben	2,000 „	— „
	63,457 fl.	54 kr.
Hiervon ab:		
der Ueberschuß aus dem Jahr 1855 mit	13,242 „	— „
Verbleiben daher .	50,215 fl.	54 kr.

Zur Deckung dieser Summe werden auf das ganze Versicherungscapital von 112,296,660 Gulden — drei Kreuzer auf 100 Gulden ausgeschlagen.

Die Erhebung ist den 1. August dieses Jahres von den Herzoglichen Recepturbeamten innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Wochen zu vollziehen.

Die Beiträge der Herzoglichen Aemter berechnen sich auf folgende Summen:

Laufende Nummer.	Namen der Aemter.	Brand-Versicherungs-Capital.	Betrag der Brandsteuern ad 3 kr. von 100 fl. Capital.	
		fl.	fl.	kr.
1	Braubach	2,785,390	1,392	42
2	Diez	4,360,260	2,180	8
3	Dillenburg	4,546,720	2,273	22
4	Eltville	4,035,240	2,017	37
5	Hachenburg	2,164,600	1,082	18
6	Hadamar	4,317,080	2,158	32
7	Herborn	3,448,580	1,724	17
8	Hochheim	3,827,820	1,913	55
9	Höchst	6,597,060	3,298	32
10	Idstein	4,408,540	2,204	16
11	Königstein	4,579,300	2,289	39
12	Limburg	4,813,030	2,406	31
		49,883,620	24,941	49

Laufende Nummer.	Namen der Aemter.	Brand-Versicherungs-Capital.	Betrag der Brandsteuern ad 3 kr. von 100 fl. Capital.	
		fl.	fl.	kr.
	Transport	49,883,620	24,941	49
13	Marienberg	1,656,290	828	9
14	Montabaur	3,307,690	1,653	51
15	Nassau	4,331,000	2,165	30
16	Nastätten	3,640,730	1,820	22
17	Reichelsheim	423,870	211	56
18	Rennerod	2,972,920	1,486	28
19	Rüdesheim	4,298,500	2,149	15
20	Runkel	3,895,160	1,947	35
21	St. Goarshausen	3,032,650	1,516	19
22	Langenschwalbach	3,187,570	1,593	47
23	Selters	3,365,200	1,682	36
24	Usingen	4,781,910	2,390	57
25	Wallmerod	2,565,480	1,282	44
26	Wehen	2,300,600	1,150	18
27	Weilburg	4,731,840	2,365	55
28	Wiesbaden, Land	4,633,190	2,316	36
29	" Stadt	9,288,440	4,644	13
	Summa	112,296,660	56,148	20

Da die ausgeschlagene Summe . . . . 56,148 fl. 20 kr.
ausmacht, der Bedarf aber nur . . . . 50,215 " 54 "

beträgt, so werden für 1857 disponibel bleiben . . . . 5,932 fl. 26 kr.

Wiesbaden, den 15. Januar 1857.

Herzoglich Nassauische Landesregierung.

Faber.

vdt. Brandscheid.

(Die Polizeiverordnung über den Gebrauch der Landstraßen betreffend.)

Nachdem sich ergeben hat, daß in den Vorschriften über die Beschaffenheit der die Landstraßen befahrenden Fuhrwerke, wie sie die Verordnungen vom 12. December 1854 und 12. October 1855 enthalten, weitere Modificationen im Interesse der Fuhrwerkbesitzer ohne wesentliche Gefährdung des Zweckes möglich sind, wird hiermit Folgendes verfügt:

§. 1.

Die Bestimmungen über die Breite der Radfelgen in den §§. 19 und 24 der Verordnung vom 12. December 1854, sowie die Verordnung vom 12. October 1855 sind aufgehoben. An deren Stelle treten die in den nachfolgenden §§. 2 bis 6 enthaltenen Vorschriften.

§. 2.

Die Breite der Radfelgen muß betragen:

a) für Karren bei einer Bespannung von 2 bis 3 Pferden 3½ Zoll neues Werkmaß, bei einer stärkeren Bespannung 5¼ Zoll;

b) für Wagen bei einer Bespannung von 2 bis 4 Pferden 3½ Zoll, bei einer stärkeren Bespannung 5¼ Zoll.

§. 3.

Das landwirthschaftliche Fuhrwesen ist den Bestimmungen über die Radfelgenbreite in der Art unterworfen, daß

a) bei Fuhrwerken, die nur zum eigenen Gebrauch dienen, die Felgenbreite nicht unter 2 Zoll und

b) wenn damit auch Lohnfuhren unternommen werden, die Felgenbreite, bei einer Bespannung mit zwei Pferden nicht unter zwei Zoll und mit mehr Pferden nicht unter 3½ Zoll betragen soll.

§. 4.

Von den Bestimmungen in §§. 2 und 3 über die Radfelgenbreite sind vollständig ausgenommen alle Fuhrwerke, welche nur mit einem Pferde oder einer dieser gleichstehenden Zugkraft bespannt sind.

§. 5.

Dem landwirthschaftlichen Fuhrwesen hinsichtlich der Bestimmungen über die Radfelgenbreite gleichgestellt sind:

Die Fuhren der Müller und Ziegler.

§. 6.

Die hinsichtlich des landwirthschaftlichen Fuhrwerks gegebenen Bestimmungen treten mit dem 1. Januar 1860 in Wirksamkeit.

§. 7.

Die Vorschrift des §. 23 der Verordnung vom 12. December 1854 über die Höhe der Hufeisenstollen der Pferde ist aufgehoben.

Wiesbaden, den 28. Januar 1857.

Herzoglich Nassauische Landesregierung.

Faber.

vdt. Oppermann.

Dienstnachrichten.

Seine Hoheit der Herzog haben dem Geheimenrath Götz die Erlaubniß, das ihm von Seiner Majestät dem Könige von Schweden und Norwegen verliehene Commandeurkreuz des St. Olaforbens annehmen und tragen zu dürfen, gnädigst ertheilt.

Höchstdieselben haben den Hauptmann von Reineck, Referenten im Kriegsdepartement, und den Hauptmann von Hadeln I. vom Generalstab zu Höchstihren Flügeladjutanten zu ernennen geruht.

Seine Hoheit der Herzog haben den Amtsaccessisten Meister von Rüdesheim nach Hochheim gnädigst versetzt.

Die Amtsaccessisten: Carl Brück zu Eltville, Dieffenbach zu Herborn, Otto und Göbel zu Runkel, der Hofgerichtsaccessist Büsgen zu Wiesbaden, die Amtsaccessisten: Schenck zu Selters, Schumann zu Rüdesheim, Freudenberg zu Hachenburg, Dilger zu Nastätten und Stahl zu Weilburg sind zu der im Herbste vorigen Jahres stattgefundenen practischen (zweiten) Concursprüfung in den Rechts- und übrigen Staatswissenschaften zugelassen und als in dieser Prüfung bestanden angenommen worden.

Seine Hoheit der Herzog haben den Pfarrer Dieffenbach zu Breckenheim auf sein Ansuchen in den Ruhestand zu versetzen geruht.

Dem Professor Mauch an dem Priesterseminarium zu Limburg ist die nachgesuchte Dienstentlassung ertheilt worden. Der provisorische Seminarlehrer Mardner und der bischöfliche Caplan und Secretär Lieber zu Limburg sind zu ständigen Lehrern am Priesterseminarium daselbst, mit dem Dienstcharacter als Professoren, ernannt worden.

Joseph Hetzel von Wiesbaden ist nach bestandener Prüfung in die Zahl der geprüften Candidaten der Philologie aufgenommen worden.

Lehrer Bühler von Elsoff ist zum Lehrer in Großholbach, Schulvicar Schandry von Limbach zum Lehrer in Merkelbach, Schulvicar Müller von Astert zum Lehrer in Limbach, Schulvicar Groß von Mudenbach zum Schulvicar in Astert, Schulvicar Scheid von Wisper zum Schulvicar in Mudenbach ernannt und Schulcandidat Usinger von Niederreifenberg mit Versehung der Schulvicarstelle zu Wisper beauftragt worden. Der Lehrergehülfe Ruckes zu Eddersheim sowie die Schulvicare Hartmann zu Pottum und Fasel zu Lukenbach sind zu Lehrern an ihren seitherigen Schulstellen ernannt worden. Der mit Versehung der Lehrergehülfenstelle zu Weyer beauftragte Schulcandidat Hofmann ist zum Lehrergehülfen daselbst und der mit Versehung der Schulvicarstelle zu Neustadt beauftragte Schulcandidat Form zum Schulvicar daselbst ernannt worden. Schulcandidat Decku von Lahr ist mit Versehung der Lehrergehülfenstelle zu Niederzeuzheim beauftragt worden. Lehrer Becker zu Dienethal ist auf Ansuchen aus dem Schuldienste entlassen, Lehrer Blicker von Dornholzhausen zum Lehrer in Dienethal, Lehrer Heimann von Dessighofen zum Lehrer in Dornholzhausen, Schulvicar Löw von Buch zum Lehrer in Dessighofen ernannt und Schulcandidat Landsiedel von Allendorf mit Versehung der Schulvicarstelle zu Buch beauftragt worden. Lehrer Roll zu Niederelbert ist aus dem Schuldienste entlassen, Lehrer Sinz von Arfurt zum Lehrer in Niederelbert, Lehrer Gilles von Villmar zum Lehrer in Arfurt, Lehrergehülfe Neuroth von Thalheim zum Lehrer in Villmar ernannt, der mit Versehung der Lehrergehülfenstelle zu Eitelborn beauftragte Schulcandidat Ullrich an diejenige zu Thalheim dirigirt und Schulcandidat Schmidt von Molsberg mit Versehung der Lehrergehülfenstelle zu Eitelborn beauftragt worden. Schulvicar Bechtel zu Bretthausen ist aus dem Schuldienste entlassen, Schulcandidat Reidhöfer von Obertiefenbach mit Versehung der Schulvicarstelle zu Bretthausen beauftragt und der mit Versehung der Schulvicarstelle zu Heiligenborn beauftragte Schulcandidat Decker zum Schulvicar daselbst ernannt worden.

Todesfälle.

Am 14. October v. J. ist der Lehrer Klaßmann zu Großholbach, am 22. December der Lehrergehülfe Röhrig zu Niederzeuzheim, am 26. ejusd. der Lehrer Freusch zu Ried, am 17. Januar der Pfarrer Müller zu Dillenburg, am 19. ejusd. der Lehrer Ganter zu Elsoff und am 21. ejusd. der Lehrer am Priesterseminarium Professor Lieber zu Limburg mit Tod abgegangen.

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Num. 3 den 14. Februar 1857.

(Den Verkehr auf der zum Gebrauche des Publicums zu eröffnenden Strecke der Wiesbadener Eisenbahn zwischen dem Anlehnungspunkte dieser Eisenbahn an die Taunus=Eisenbahn bei Mosbach und Wiesbaden betreffend.)

Die Polizeivorschriften, welche durch die Verordnung vom 19. September 1839 zum Schutze der zwischen Frankfurt, Castell und Wiesbaden errichteten Taunus=Eisenbahn und zur Sicherung des Verkehrs auf derselben erlassen und durch Verordnung vom 8. August v. Js. auf die dem Verkehr übergebene Strecke der Wiesbadener Eisenbahn von dem Anlehnungspunkte dieser Eisenbahn an die Taunus=Eisenbahn bei Mosbach bis Rüdesheim für anwendbar erklärt worden sind, werden nunmehr weiter auch auf die dem Verkehr zu übergebende Strecke der Wiesbadener Eisenbahn zwischen dem bezeichneten Anlehnungspunkte bei Mosbach und Wiesbaden für anwendbar erklärt.

Es wird dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Wiesbaden, den 9. Februar 1857.

Herzoglich Nassauische Landesregierung.

Faber.

vdt. Fuchs.

Dienstnachrichten.

Seine Hoheit der Herzog haben den Rechnungskammerrath Büsgen in den Ruhestand zu versetzen, den Rechnungskammerassessor Sachs zum Rechnungskammerrath und den Amtssecretär **de Beauclair** zum Assessor bei der Rechnungskammer zu ernennen geruht.

Seine Hoheit der Herzog haben den Hofgerichtscanzlisten Müller zu Dillenburg zum Botenmeister bei dem Hof- und Appellationsgericht daselbst gnädigst ernannt.

Theodor Hergenhahn von Wiesbaden, Carl Scholz von da, Adolph Kleinschmidt zu Idstein, Carl Linz von Wiesbaden, Carl Stifft von da, Louis Kobbe von Hadamar, Carl Koch von Klingelbach, Adolph Beyerle von Wiesbaden, Adolph Waterloo von Montabaur, Carl Müller zu Bierstadt und Friedrich Götz von Wiesbaden sind in Folge der im Herbst vorigen Jahres stattgefundenen theoretischen Concursprüfung in die Zahl der geprüften Candidaten der Rechts- und übrigen Staatswissenschaften aufgenommen worden.

Lehrer Schneider zu Stein-Neukirch ist aus dem Schuldienste entlassen, Schulvicar Eiffert von Niedermörsbach zum Lehrer in Stein-Neukirch ernannt und Schulcandidat Bäcker von Merzhausen mit Versehung der Schulvicarstelle zu Niedermörsbach beauftragt worden. Schulvicar Jung zu Lochum ist auf sein Ansuchen aus dem Schuldienste entlassen und Schulcandidat Weber von Bechtheim mit Versehung der Schulvicarstelle zu Lochum beauftragt worden. Der provisorische Schulvicar Kern zu Obernhain ist des Dienstes entlassen, der Schulcandidat Grauff von Weilburg mit Versehung der Schulvicarstelle zu Obernhain beauftragt und der mit Versehung der Schulvicarstelle zu Gershasen beauftragte Schulcandidat Stahl zum Schulvicar daselbst ernannt worden.

Todesfall.

Am 26. Januar ist der Lehrer Schupp zu Oberzeuzheim mit Tod abgegangen.

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Num. 4 den 28. Februar 1857.

(Die Erlassung einer Bergordnung und einer Instruction für die Bergbeamten betreffend.)

Höchster Entschließung zufolge tritt, vom 1. Juli 1857 an, an die Stelle der Bergverwaltungsordnung vom 8. October 1826 und der sich daran anschließenden Verordnungen, namentlich a) der Regierungsverordnung vom 14. Januar 1837, das Schürfen ohne vorherige Erwirkung der Erlaubniß dazu, sowie die Fortsetzung der Bergarbeiten nach abgelaufener Muthung oder erloschener Belehnung betreffend, b) der Regierungsverordnung vom 8. Februar 1848, den Bergbaubetrieb im Allgemeinen und insbesondere die Entschädigung wegen des zum Bergbau verwendeten Grundeigenthums betreffend, c) der Verordnung der Ministerial-Abtheilung des Innern vom 27. April 1850, die Ausfertigung der Schurfscheine zum Aufsuchen von Bergwerksmineralien betreffend, d) der Verordnung der Ministerialabtheilung des Innern vom 10. Januar 1852, die Vergütung der Kosten des Freifahrens von Bergwerken betreffend, e) der Ministerialverordnung vom 6. Juli 1853, die Revision und den Abschluß der Bergwerksrechnungen betreffend, f) der Regierungsverordnung vom 28. Mai 1856, die Muthungs- und Belehnungsgesuche betreffend, g) der Ministerialverordnung vom 30. September 1856, die Beaufsichtigung der richtigen Führung der Berggegenbücher betreffend, die nachfolgende Bergordnung und Instruction für die Bergbeamten.

Wiesbaden, den 18. Februar 1857.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.

Wittgenstein.

vdt. Schröder.

Bergordnung.

I.
Von den Gegenständen des Bergregals.

§. 1.

Alle wegen ihres Metallgehaltes nutzbare Mineralien, (namentlich: Gold-, Silber-, Blei-, Kupfer-, Nickel-, Kobalt- und Zink-Erze und Eisenstein), ferner Braunstein, Schwerspath, Vitriol, Alaun (Alaunthon, Alaunschiefer), Steinsalz, Walkererde, Gyps, Dachschiefer, Schwefelkiese, Graphit, Anthracit, Steinkohlen, Braunkohlen, Salzquellen und solche Thonarten, welche für die Fabrication von steinernen Waaren und Pfeifen an und für sich tauglich sind oder mit anderen gemischt bei den Krugbäckereien zur Verwendung sich eignen, gehören zum Bergregal.

In Beziehung auf Torf wird auf das Edict vom 13/16. October 1809 verwiesen.

§. 2.

Der Bergbau auf die zum Bergregal gehörenden Gegenstände ist frei erklärt *).

Mit dem aus der Freierklärung des Bergbaues fließenden Rechte ist indessen für die Bergbautreibenden die Pflicht verbunden, daß der Mineralreichthum nicht unbenutzt bleibe,

---

*) Dieser Satz gilt unbeschadet der Vorzugsrechte zum Selbstbetriebe neuer Bergwerke:

a. für die Domäne in dem alten Amte Burgschwalbach (Gemarkungen Dörsdorf, Bergbausen, Ruderschausen Burgschwolbach, Panrod, Daisbach, Kettenbach und Hausen) und in dem alten Amte Löhnberg (Gemarkungen Löhnberg, Waldhausen und Obersbach) indessen lediglich auf Eisenstein, in den Gemarkungen Nauroth und Springen lediglich auf Dachschiefer und in den Gemarkungen Marienberg, Urdorf und Langenbach lediglich auf Braunkohlen,

b. für die Standesherren innerhalb der Standesgebiete auf alle Gegenstände, bezüglich welcher das Regal in diesen Gebieten gültig ausgeübt worden ist.

Auch sind besondere Rechtsverhältnisse zu berücksichtigen:

c. bezüglich der Bergwerkseigenthümer:

1) in der Herrschaft Schaumburg auf Eisenstein,

2) in der Grafschaft Holzappel auf alle zum Bergregale gehörende Mineralien,

3) der Gruben Leopoldine Louise in der Gemarkung von Obernhof und Anna in der Gemarkung von Winden auf alle zum Bergregale gehörende Mineralien in den Gemarkungen Obernhof, Winden und Weinähr, in den beiden letzteren Gold ausgenommen,

daß derselbe nachhaltig, bergwirthschaftlich und ohne Gefährdung des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter und Anderer gewonnen und zu Tage gefördert werde, und daß allen zu diesem Zwecke gegebenen Gesetzen, Verordnungen und Vorschriften bei Vermeidung angemessener Strafen und in den geeigneten Fällen bei Vermeidung der Ausweisung aus dem Felde oder des Verlustes des Bergwerkseigenthums pünktliche Folge geleistet werde.

II.
Von der Entstehung des Bergwerkseigenthums.

Vom Schürfen.

§. 3.

Zur Erlangung der Befugniß, nach bestimmten oder allen zum Bergregal gehörenden Mineralien auf fremdem Grundeigenthum in der bestimmten Gemarkung oder Gemarkungsabtheilung Nachgrabungen anzustellen, muß vermittelst einer (auf einem Stempelbogen № 3) bei der betreffenden Bergmeisterei einzugebenden Vorstellung ein Schurfschein derselben erwirkt werden. Dieser Schurfschein wird dem Bittsteller durch die Post und durch Vermittelung des Bürgermeisters seines Wohnorts zugestellt; eine directe Abgabe an den Bittsteller findet in keiner Weise statt. Die Bürgermeister haben die Schurfscheine unverweilt zu befördern und die Zustellung zu bescheinigen.

Auswärtige Schürfer haben zur Berichtigung der denselben obliegenden Leistungen, sowie zur Empfangnahme der an sie gerichteten Vorladungen, Mittheilungen und Verfügungen einen im Herzogthum wohnenden tauglichen Bevollmächtigten gleichzeitig mit der Einreichung des Gesuchs um Schurferlaubniß zu bestellen.

§. 4.

Wer ohne Besitz eines Schurfscheines oder nach Ablauf der zum Schürfen bewilligten Frist auf fremdem Grundeigenthum schürft, wird vorbehältlich der besonderen Bestrafung der etwa concurrirenden Forst- oder Feldfrevel oder anderen Vergehen mit einer Geldstrafe bis

---

4) der Grube Mercur (Pfingstwiese) bei Ems auf alle zum Bergregale gehörende Mineralien in der Vogtei Ems (Bad-Ems, Dorf-Ems und Kemmenau) und

5) der Grube Bergmannstrost daselbst auf alle zum Bergregale gehörende Mineralien, Eisenstein ausgenommen, im Kirchspiel Nievern (Fachbach und Nievern) und

d. bezüglich der Gemeinden der Aemter Dillenburg und Herborn auf Walkererde, und bezüglich der Gemeinden Breitscheid, Schönbach und Erdbach auf Thon.

zu dreißig Gulden oder mit Gefängnißstrafe bis zu vier Wochen belegt, daneben zum Ersatze des verursachten Schadens und zur Entrichtung einer Gebühr von 30 kr. bis 1 fl. 30 kr. für die Anzeige verurtheilt. Diese wird an die Bergmeisterei erstattet, hierauf von der Bergmeisterei, wo dieß in ihrem Wirkungskreise nöthig erscheint, der Schaden abgeschätzt und sodann die Anzeige zur Untersuchung und Aburtheilung dem betreffenden Amte mitgetheilt, welches der Bergmeisterei von dem erfolgenden Erkenntnisse Nachricht zu ertheilen hat.

§. 5.

Das ohne alle oder gegen die Bestimmungen der ertheilten Erlaubniß vorgenommene Schürfen begründet kein Recht. Unerlaubte Schürfe müssen ohne Weiteres auf Verlangen demjenigen abgetreten werden, welcher für die betreffende Gemarkung oder Gemarkungsabtheilung einen Schurfschein erwirkt und bei der Bergmeisterei zuerst auf Abtretung des Schurfs angetragen hat, insofern dieser die Schurfarbeit fortsetzen darf.

§. 6.

Der Grundeigenthümer darf zwar ohne Schurfschein auf seinem Eigenthum auf Gegenstände des Bergregals schürfen, allein der Schurfscheinsberechtigte hat einen vorzüglicheren Anspruch auf Muthung und Belehnung in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 17.

§. 7.

Von einem Schürfer oder einer Schürfergesellschaft können gleichzeitig mehrere Schurfscheine erwirkt werden. Es erlangen indessen nur die darin mit Namen aufgeführten Schürfer einen Anspruch zum Einschlagen auf fremdem Grundeigenthum. Die Schurferlaubniß kann weder durch einen universellen noch durch einen singulären Rechtstitel auf Andere übergehen.

§. 8.

Die Schurferlaubniß gilt nur für die Dauer der im Schurfscheine ausgedrückten Zeit, in der Regel nur für die Dauer eines halben Jahres vom Tage der Ausstellung des Schurfscheins an.

Zur Nachtzeit dürfen, bei Vermeidung der in dem §. 4 angedrohten Strafen, Schurfarbeiten nur dann unternommen und betrieben werden, wenn die Bergmeisterei dieselben als Fortsetzung einer im Betrieb stehenden Arbeit für nothwendig erklärt hat.

§. 9.

Ohne besondere Erlaubniß der Bergmeisterei darf im Ortsbering, in Hausgärten, Parks, Weinbergen, besaamten Aeckern, Wohn-, Wirthschafts- und anderen Gebäuden, sowie

in geschlossenen Hofräumen, ferner in der Nähe von öffentlichen Plätzen, Fahr- und Fußwegen auf eine Entfernung von weniger als acht Lachtern, in der Nähe von öffentlichen Brunnen und deren Quellen, sowie von Mineralquellen nicht geschürft werden. Neben dieser allgemeinen Bestimmung soll in den Fällen, in welchen die Vornahme von Schurfarbeiten in solchen Gemarkungen beabsichtigt wird, innerhalb deren Grenzen Mineralbrunnen sich befinden, in dem auszufertigenden Schurfscheine deßfalls besondere vorkehrende Bestimmung getroffen werden.

Uebertretungen dieser Vorschriften werden nach den Bestimmungen des §. 4 bestraft.

§. 10.

Der Schürfer hat, bei Vermeidung der in dem §. 4 bestimmten Strafen, die im Schurfschein angegebene Entfernung von den Schurfarbeiten anderer Berechtigten einzuhalten, auch Schurfarbeiten da nicht vorzunehmen, wo das Feld durch die Verleihung eines sogenannten Brunnenfeldes gesperrt ist.

Das Schürfen ist ferner nur im freien unverliehenen Felde nachgegeben.

Im verliehenen Felde darf das Schürfen nur dann gestattet werden, wenn die Verleihung auf einzelne bestimmte Mineralien ertheilt ist, auf andere Mineralien aber geschürft werden soll, und nach dem Ermessen der Bergmeisterei Aufschlüsse in Aussicht stehen, welche ohne Nachtheil für den bestehenden Grubenbetrieb ausgeführt werden können, auch der Beliehene, welchem eine Erklärung hierüber binnen einer Frist von vier Wochen bei Vermeidung des Verlustes seines Vorzugsrechtes aufzugeben ist, die Aufschürfung nicht selbst vornehmen will oder binnen einer Frist von vier Wochen von dem Tage der Geltendmachung seines Vorzugsrechtes an Aufschlüsse nicht beginnt oder diese demnächst vier Wochen lang wieder einstellt.

§. 11.

Wenn der Bergbau in einem einzelnen Districte eine solche Ausdehnung gewonnen hat, daß der Erwerbung weiterer Grubenfelder die Regulirung des bereits verliehenen Zecheneigenthums vorausgehen muß, diese Regulirung aber ohne näheren Aufschluß der Lagerungsverhältnisse innerhalb der vorhandenen Feldesberechtigungen vorerst noch nicht geschehen kann, so kann von der Bergmeisterei im Auftrag oder nach Gestattung der Landesregierung eine im Intelligenzblatte bekannt zu machende Feldessperre angeordnet werden. Nach Maßgabe der Dauer der Feldessperre wird die vorher ertheilte Schurferlaubniß beschränkt und die während der Feldessperre zu gebende Schurferlaubniß beschränkt ertheilt, und es wird jede Uebertretung dieser Anordnung als unerlaubtes Schürfen selbst dann behandelt, wenn sich ergeben hat, daß die Schurfarbeit in freiem unverliehenem Felde vorgenommen worden ist.

§. 12.

In gleicher Weise kann bei umfangreichen Versuchsarbeiten vermittelst kostspieliger Suchstollen und tiefer Schächte von der Bergmeisterei nach eingeholter Erlaubniß der Landesregierung ein sogenanntes Schurffeld ertheilt werden, bezüglich dessen anderen Schürfern die Schurferlaubniß nicht bewilligt oder die bereits vorher anderen Schürfern ertheilte Schurferlaubniß beschränkt wird. Diese Beschränkung anderer Schürfer wird indessen nach Einholung der Zustimmung der Landesregierung von der Bergmeisterei ohne Weiteres wieder aufgehoben, wenn die Versuchsarbeiten nicht in Gemäßheit der mit der Berechtigung auferlegten Bedingungen rasch und stetig fortgesetzt werden.

§. 13.

Der Schürfer ist gehalten, den Grundschaden nach gütlicher Uebereinkunft mit dem Grundeigenthümer oder nach Abschätzung durch Sachverständige zu vergüten.

Dem Grundeigenthümer steht das Recht zu, vor dem Einschlagen von dem Schürfer eine Caution wegen des ihm durch die Schurfarbeit entstehenden Schadens zu verlangen. Der Schürfer darf, bei Vermeidung der in dem §. 4 bestimmten Strafen, nicht eher einschlagen, bis er dem Bürgermeister der betreffenden Gemarkung, dem Grundeigenthümer und, soweit Waldboden berührt wird, auch dem betreffenden Oberförster davon die Anzeige gemacht und auf Verlangen Caution geleistet hat.

Sollten sich der Grundeigenthümer und der Schürfer über die Art der Bestellung und die Größe der Caution nicht verständigen, so ist dieselbe in einem baaren Geldbetrage zu leisten, dessen Größe durch das von dem Bürgermeister sofort einzuziehende Gutachten des Feldgerichtes oder, soweit Waldboden berührt wird, des Oberförsters festgestellt wird. Dieser Cautionsbetrag ist alsdann auf Anordnung des Bürgermeisters bei dem Gemeinderechner zu deponiren und in der Gemeinderechnung als durchlaufender Posten zu verrechnen. Wegen Ersatzes des entstandenen Schadens hat der Bürgermeister eine Verständigung zwischen dem Grundeigenthümer und dem Schürfer zu vermitteln. Mißlingt dieß, so hat auf den Antrag des Grundeigenthümers das Amt nach vorherigem Vergleichsversuche das Abschätzungsverfahren nach Maßgabe des Edicts vom $^{25}/_{26}$. August 1812 und der übrigen auf das Expropriationsverfahren bezüglichen Verordnungen einzuleiten.

§. 14.

Alle Schurfarbeiten müssen nach den Regeln der Bergbaukunst und, bei Vermeidung der in dem §. 4 bestimmten Strafen, nach den Anordnungen der Bergmeisterei eingerichtet werden. In eilenden Fällen, in welchen das Leben oder die Gesundheit der Arbeiter oder

Dritter gefährdet ist, kann selbst die Stillstellung der Arbeit durch die Bergmeisterei verfügt werden.

Solche Versuchsbaue, welche voraussichtlich für den künftigen Bergbau benutzt werden können, müssen nach technischen Regeln ausgeführt und dürfen ohne Erlaubniß der Bergmeisterei nicht entzimmert oder verstürzt werden.

Alle anderen Schürfe hingegen, womit nichts gefunden worden ist, hat der Schürfer auf seine Kosten sofort wieder einzuebnen.

Uebertretungen dieser Vorschriften werden nach den Bestimmungen des §. 4 bestraft.

§. 15.

Die Schürfer haben die denselben aufgegebene Entfernung von der früheren Arbeit eines Schurfberechtigten nur dann einzuhalten, wenn bei dem Mangel eines von dem Letzteren bei der Bergmeisterei nachgewiesenen Hindernisses, worüber die Bergmeisterei jedem Schürfer auf Verlangen Auskunft ertheilt,

1) zur Fortsetzung der früheren Arbeit einen über den andern Tag eine volle Schicht verfahren wird,

2) oder

a. wenn die Abteufen oder Stollenrösche entweder in festem Gesteine stehen, oder

b. die Dammerde und loses Gestein um wenigstens ein Lachter durchteuft oder durchfahren haben, oder

c. Kübel und Seil eingeworfen ist,

und in diesen Fällen **a.** bis **c.** der Schurf innerhalb acht Tagen wenigstens mit drei Schichten fortgesetzt oder neben einer Schicht innerhalb acht Tagen mit Vorwissen der Bergmeisterei in Weilarbeit geschürft wird.

§. 16.

Wenn eine in der Bergfreiheit liegende Lagerstätte aufgeschürft worden ist, so endigt damit die Schurferlaubniß, die Arbeit muß eingestellt und Muthung oder Belehnung vor Fortsetzung der Arbeit nachgesucht werden. Auf die bis dahin gewonnenen Mineralien hat der Schürfer keinen Anspruch vermöge der Schurferlaubniß an und für sich, vielmehr verfügt die Landesregierung über dieselben zum Vortheil des Freikuxenfonds. Unbefugte Verfügungen über solche Mineralien werden nach den Bestimmungen des §. 4 und, wenn der Werth 15 fl. übersteigt, bis zum doppelten Betrage des Werthes derselben bestraft.

§. 17.

Wer eine bergfreie Lagerstätte findet und zuerst um Muthung oder Belehnung nachsucht, erlangt das Recht des ersten Finders.

Dieses Recht kommt auch bei zufälligem Finden von zu Tage ausgehenden oder durch Naturereignisse, durch Feld- und Waldcultur, durch Weg- und Straßenbau, durch Steinbrechen, Eingraben zu anderen Zwecken, Durchteufen und Ueberfahren mit Schächten und Stollen für bestehenden Grubenbau, sowie durch alten Bergbau und verlassene Schurfarbeiten nachgewiesenen Lagerstätten zur Anwendung. Geschehen in diesen Fällen Arbeiten in Folge eines Vertrags, so geht der Arbeitgeber dem Arbeiter vor.

Die in Folge der Schurferlaubniß gemachten Funde genießen vor jedem zufälligen Finden und daraufhin erfolgten Anmelden den Vorzug, wenn innerhalb acht Tagen nach dem Fündigwerden von dem Schurfscheinsberechtigten um Muthung nachgesucht wird, es sei denn, daß die Schurfarbeiten auf einem ohne diese erkennbaren Ausgehenden stehen. Wer die Verabsäumung dieser achttägigen Frist von Seite des Schurfscheinsberechtigten behauptet und Ansprüche für sich daraus ableitet, hat dieselbe nachzuweisen.

§. 18.

Das Finderrecht wird auch durch das Ergebniß von Bohrversuchen erworben, wenn bei dem Augenschein die Fortsetzung des Bohrversuchs die erbohrte Lagerstätte nachweist. Ist dieß nicht bestimmt ermittelt, so kann unter Umständen in Gemäßheit des §. 12 ein Schurffeld zugesichert werden.

Vom Muthen.

§. 19.

Behufs der Erlaubniß zur näheren Untersuchung des Fundes muß bei der Landesregierung durch ein bei der Bergmeisterei auf deren Schreibstube während der Bureaustunden oder auf Geschäftsreisen eines Bergbeamten während der Zeit von Morgens 7 Uhr bis Abends 7 Uhr eingereichtes schriftliches Gesuch die Muthung erwirkt werden.

Mündlich vorgebrachte Gesuche behalten das Alter ihrer Anmeldung nur dann, wenn sie vorschriftsmäßig binnen 24 Stunden schriftlich wiederholt werden; vorschriftswidrig direct bei der Landesregierung eingegebene Gesuche stehen bezüglich der Priorität sämmtlichen vor Mittheilung solcher Gesuche an die Bergmeisterei bei dieser eingekommenen Gesuchen nach.

§. 20.

Die Muthungsgesuche erhalten ein Präsentatum mit genauer Angabe der Tageszeit, wenn sie auf der Bergmeisterei oder einem Bergbeamten auf dessen Geschäftsreise übergeben

werden. Wird eine Bescheinigung hierüber verlangt und ein Duplicat des Gesuchs eingegeben, so ist dieses mit dem übereinstimmenden Präsentatum versehen zurückzugeben.

Ein gleichzeitiges Nachsuchen erzeugt gemeinschaftliche Ansprüche nach gleichen Theilen.

Die Muthungsgesuche sollen den Namen des Finders und seiner Theilnehmer, die Benennung des gefundenen Minerals, die Lage des Fundes nach Gemarkung, District und Bezeichnung des Grundeigenthümers und endlich eine Angabe darüber enthalten, ob der Fund erschürft oder zufällig entdeckt worden ist, oder ob es sich um ein auflässig gewordenes Bergwerksobject handelt.

Ist darin eine Angabe über das Mineral oder über die Localität unrichtig, so behält das Gesuch sein Alter nur dann, wenn der Muther im Augenscheinstermin das Vorhandensein eines Irrthums glaubhaft nachweist.

§. 21.

Auf die Muthungsgesuche werden von der Bergmeisterei Augenscheinstermine bestimmt. Erscheinen in diesen die Bittsteller oder ihre Bevollmächtigten nicht, ist der Fund durch Verschulden des Muthers nicht fahrbar gestellt, oder kann das Vorhandensein einer Lagerstätte nicht nachgewiesen werden, so gehen nicht allein die durch die Muthungsgesuche erworbenen Ansprüche verloren, sondern es sind auch, insofern zureichende Entschuldigungsgründe nicht vorliegen, die Kosten des Augenscheins zu erstatten, zu deren Ersatz auch derjenige Bittsteller angehalten werden kann, welchem bekannt war, daß er wegen älterer Ansprüche oder aus anderen Gründen zu einer Belehnung nicht gelangen konnte.

Wird hingegen in dem Augenscheinstermine ein Fund und dessen Freiheit nachgewiesen, so muß derselbe, soweit es die Ertheilung der Muthung erfordert, auf Kosten des Muthers durch den Markscheider mit der Begrenzung markscheidender Grubenfelder und der damit collidirenden anderweiten Funde und Schürfe aufgenommen werden.

Ist die Freiheit des Fundes zweifelhaft, so bewilligt die Landesregierung zuvor angemessene Fristen zur näheren Nachweisung durch fernere Aufschlußarbeiten nach Anleitung der Bergmeisterei.

§. 22.

Durch die ertheilte Muthung wird das Recht auf nähere Aufschließung des Fundes auf fremdem Eigenthum gegen Sicherstellung und Entschädigung des Grundeigenthümers in Gemäßheit der über Schürfe gegebenen Bestimmungen erworben.

Der Muther übernimmt aber damit zugleich die Pflicht, alsbald die Aufschlußarbeiten zu beginnen und diese befriedigend fortzusetzen.

§. 23.

Die Muthung wird nach Verschiedenheit der Mineralien in der Regel auf drei oder auf sechs Monate ertheilt, vor deren Ablauf bei Vermeidung der Erlöschung um Erlängung oder Belehnung nachgesucht werden muß.

Bei der Entscheidung auf Erlängungsgesuche wird besonders darauf Rücksicht genommen, ob der Fund mit Arbeit befriedigend belegt war.

Die Muthung geht auf die Erben über. Durch einen singulären Rechtstitel kann hingegen die Muthung auf Andere nur dann gültig übertragen werden, wenn die Landesregierung wegen besonderer Verhältnisse namentlich des Veräußernden ihre Einwilligung dazu gibt.

Hinsichtlich der Bestellung Bevollmächtigter von Seiten auswärtiger Muther, hinsichtlich der vor Verleihung auf den Grund der Muthung gewonnenen Mineralien und hinsichtlich der nach abgelaufener Muthung fortgesetzten Bergarbeiten kommen die Bestimmungen in den §§. 3, 4 und 16 zur Anwendung.

Vom Verleihen des Grubenfeldes.

§. 24.

Behufs der Erlangung eines Rechtstitels zur Erwerbung von Zecheneigenthum muß bei der Landesregierung durch ein bei der Bergmeisterei eingereichtes Gesuch die Verleihung erwirkt werden.

Wenn eine Muthung nicht ertheilt oder nicht mehr gültig ist, so entscheidet die Priorität des Verleihungsgesuches.

Ein gleichzeitiges Nachsuchen erzeugt gemeinschaftliche Ansprüche nach gleichen Antheilen.

In Beziehung auf die Bestellung Bevollmächtigter von Seiten auswärtiger Gesuchsteller und in Beziehung auf die Einreichung und Abfassung dieser Gesuche kommen die in den §§. 3, 19, 20 und 23 enthaltenen Bestimmungen zur Anwendung. Die Gesuche müssen jedoch noch weiter angeben, welche Benennung des Bergwerks und welche Feldesausdehnung vom Funde aus nach den verschiedenen Richtungen nachgesucht wird.

§. 25.

Auch auf die Verleihungsgesuche werden, soweit es erforderlich erscheint, und zwar in der Regel innerhalb sechs Wochen nach der Eingabe derselben, Augenscheinstermine unter Beiladung der Bittsteller und anderer Betheiligten, für die Bittsteller unter dem Rechtsnachtheile abgehalten, daß im Falle ihres Ausbleibens oder bei mangelnder Nachweisung eines belehnungsfähig entblößten Fundes nicht allein die durch die Belehnungsgesuche erworbenen Ansprüche verloren gehen, sondern auch wegen der Kosten des Augenscheins die Bestimmungen in dem §. 21 zur Anwendung kommen.

§. 26.

Die Verleihung eines Objectes des Bergregals hängt davon ab, daß die Lagerstätte im Bergfreien liegt, daß das Vorhandensein und die Art des Vorkommens entweder zu Tag ausgehend, oder durch älteren Bergbau hinreichend bekannt oder gültig genügend aufgeschürft und so weit entblößt ist, daß aus den Anbrüchen und dem nachgewiesenen Lagerungsverhalten beurtheilt werden kann, ob darauf ein Grubenbau in Aussicht steht und welche Feldesertheilung nach Lage und Umfang für einen kunstgerechten Grubenbetrieb erforderlich ist.

§. 27.

Nach der Art der Begrenzung beträgt die Größe eines Normalgrubenfeldes:

1) für Längenfelder bei Gängen und Lagern mit anhaltendem regelmäßigem Streichen und Einfallen 84 Lachter (Fundgrube) mit 7 Lachtern Vierung halb in's Hangende und halb in's Liegende von dem Saalbande aus rechtwinkelig mit dem Einfallen gemessen,
2) für Verticallagerungsfelder mit senkrechter Seitenbegrenzung bis zur ewigen Teufe für Erze, Eisenstein und Schwerspath 84 Lachter Seite,
3) für gevierte Grubenfelder ebenfalls mit senkrechter Seitenbegrenzung bis zur untern Lagerungsfläche flötzartiger Lagerstätten mit der Vierung zu $3\frac{1}{2}$ Lachtern unter die Sohle, bei Braunkohlen 300 Lachter Seite, bei Braunstein und Brauneisensteinlagern (nicht Brauneisensteingängen) 100 Lachter Seite, bei Thon und Walkererde 40 Lachter Seite,
4) für Breitenfelder bei Dachschieferlagern 80 Lachter Länge und 20 Lachter Breite nach dem durch die Bergmeisterei unter Mitwirkung des Markscheiders festgestellten Generalstreichen und Einfallen der Schieferschichtung.

Für auflässig gewordene Grubenbaue finden Normalgrubenfelder nur soweit Anwendung, als sich der ältere Bau nicht über größere Flächen zusammenhängend verbreitet hat.

§. 28.

Grubenfelder von geringerer Ausdehnung werden nur dann verliehen, wenn sie nach technischem Ermessen den Terrain- und Lagerungsverhältnissen nach ein abgeschlossenes Feld bilden, das dem benachbarten Grubenbau mit Vortheil nicht angeschlossen werden kann, oder wenn das Mineralvorkommen von der Bedeutung ist, daß solches die Ausführung derjenigen Schacht- und Stollenanlagen gestattet, welche für den reinen Ausbau erforderlich sind.

Größere Grubenfelder werden dagegen verliehen, wenn sie für einen den Grundsätzen

des Nachhaltes entsprechenden Grubenbau erforderlich sind oder an die Markscheiden verliehener Grubenfelder anschließen, hierdurch also eine Ueberschaar vermieden wird. Ein Grubenfeld

a) bei Längenfeldern von mehr als 168 Lachtern (Fundgrube mit doppelten Maßen),
b) bei Verticallagerungs- und gevierten Feldern auf Lagerstätten mit unregelmäßigem Streichen und Einfallen von mehr als 20,000 Quadrat-Lachtern,
c) für Braunkohlenflötze von mehr als 300,000 Quadrat-Lachtern,
d) für Verticallagerungs- oder Breitenfelder auf Dachschiefer von mehr als 3000 Quadrat-Lachtern,

kann nur nach eingeholter Zustimmung des Herzoglichen Staatsministeriums verliehen werden.

Längen- und Breitenfelder werden übrigens künftig nur dann ertheilt, wenn durch Vermeidung des Ausschlusses der Schürfer von den bei den anderen Verleihungsarten leicht ununtersucht bleibenden Feldestheilen das Auffinden noch unbekannter wichtiger Lagerstätten zweckmäßig befördert wird, oder wenn benachbarte Längenfelder, welche nicht in Verticalfelder umgewandelt werden können, eine andere Feldesbestimmung nicht gestatten.

§. 29.

Der Beliehene ist für sich und seine Erben auf das Grubenfeld, wie es in der Verleihungsurkunde beschrieben wird, berechtigt und befugt, unter Befolgung der bestehenden oder künftigen Berggesetze und Verordnungen sowie der Vorschriften der Bergbehörden in dem verliehenen Felde auf das verliehene Mineral zu bauen, Schächte abzuteufen, Stollen und Strecken zu treiben, Kauen zu erbauen und Aufbereitungsanstalten ꝛc., wie solche nur für zweckmäßig erachtet werden mögen, anzulegen, jedoch mit der Verbindlichkeit, bei Vermeidung der in dem §. 4 bestimmten Strafen, vorher den Grundschaden nach gütlicher Uebereinkunft mit dem Grundeigenthümer oder nach Abschätzung durch Sachverständige zu vergüten.

Die Verpachtung des Bergwerkseigenthums ohne Erlaubniß der Landesregierung ist unzulässig.

§. 30.

Das auf den Grund einer Verleihung zu Tagebauen für Schächte, Stollen, Haldenplätze, Aufbereitungsanstalten u. s. w. bleibend erforderliche Grundeigenthum, dessen Umfang durch die Bergmeisterei bestimmt wird, ist nach den Vorschriften des Edicts vom $^{25}/_{26}$. August 1812 und der übrigen auf das Expropriationsverfahren bezüglichen Verordnungen abzuschätzen und dem Bergbautreibenden nach vorausgegangener Bezahlung der Entschädigungssumme (§. 18 der Verordnung vom 12. Juni 1838) als Eigenthum zu überweisen. In

solchen Fällen aber, wo nach dem Gutachten der Bergmeisterei das Grundeigenthum dem Beliehenen nur zur vorübergehenden bergmännischen Ausbeutung erforderlich ist, wie dieß namentlich bei dem Braunstein eintritt, findet ein Eigenthumsübergang nicht statt, sondern es ist nach den Formen des Expropriationsverfahrens einestheils eine jährlich im Voraus zu entrichtende Pachtrente, anderntheils eine Caution wegen der eintretenden Deterioration festzustellen und demnächst, wenn die Ausbeutung beendigt und nach Anordnung der Bergmeisterei das Terrain wieder eingeebnet worden ist, die definitive Abschätzung des wegen der Deterioration zu leistenden Schadensersatzes nach den Vorschriften der genannten Verordnungen vorzunehmen.

Bei Gütercomplexen, insbesondere Waldungen, findet ein Eigenthumsübergang nur dann statt, wenn die betreffende Grundfläche auf besonders lange Zeit zum Bergbau erforderlich ist. Sollte eine aus einem Gutscomplex und insbesondere aus einer Waldung weggenommene Gutsparcelle dem Bergbautreibenden später für die Zwecke des Bergbaues nicht mehr erforderlich sein, so steht überdieß dem jeweiligen Eigenthümer des Gutscomplexes, aus welchem die Parcelle für den Bergbau abgetreten worden ist, das Recht zu, die Wiederabtretung derselben gegen Ersatz des noch existirenden Werthes derselben zu verlangen.

§. 31.

Die Verleihung bildet den Rechtstitel zur Erwerbung von Zecheneigenthum. Die Erwerbung des Zecheneigenthums selbst erfolgt erst durch den auf dieselbe gegründeten Eintrag im Berggegenbuch (cf. §. 66).

Verliehene und im Berggegenbuch eingetragene Bergwerke gehören im Ganzen und in allen einzelnen Theilen zu den Immobilien.

Das Bergwerkseigenthum wird in der Regel nur in ideelle Theile getheilt. Eine reelle Theilung ist nur nach eingeholter Erlaubniß der Landesregierung gestattet.

Zu den Zubehörungen der Bergwerke gehören die vorhandenen Grubengebäude mit Zimmerung, Fahrten und Laufbohlen, die dauernd erforderlichen Aufbereitungsanstalten auf oder neben den Halden mit den für die Förderung, Wasserhaltung und Wetterlösung nöthigen Vorrichtungen und Maschinen, sowie die zum Betrieb dienenden Grundstücke, Wasserleitungen, Grubenwasser, Wege, Eisenbahnen, Kauen, Gebäude und Anlagen sowohl in der Grube, als auch über Tage.

Arbeitsgeschirr, Materialien und über die Hängebank oder vor das Stollenmundloch gebrachte Mineralien gehören nicht dazu.

Vom Vermessen des Grubenfeldes.

§. 32.

Verticallagerungsfelder und gevierte Felder sind sobald als möglich zu vermessen. Es ist dabei in der Mitte des Fundes anzuhalten, und die Vermessung nach den in der Belehnung enthaltenen Bestimmungen in söhliger Ebene zu vollziehen, zu welchem Behufe der Fund, wenn solcher in der Grube oder in einem Stollen liegt, von dem Markscheider zuvörderst zu Tage gebracht werden muß.

Der Vermessung von Längen- und Breitenfeldern muß die Ermittelung des Generalstreichens vermittelst näheren Aufschlusses vorausgehen, zu welcher der Beliehene je nach dem Bedürfnisse der Vermessung verbunden ist. Bei Vermessung der Längenfelder wird der Fund, wenn derselbe nicht am Tage lagert, durch markscheiderische Aufnahme nach dem Einfallen der Gänge und Lager über Tage bestimmt, demnächst die Vierung von 7 Lachtern (lediglich als muthmaßlicher Anhaltspunkt für Schürfer und Muther) rechtwinklig mit der Einfalllinie abgegeben und nach dem in Gemäßheit des Ansteigens und Abfallens des Gebirges reducirten Generalstreichen verlochsteint.

Eine mit 42 Lachtern verliehene Vierung ist dagegen nach horizontaler Ebene von den Saalbändern aus zu vermessen.

Ebenso werden Breitenfelder in der Seitenbegrenzung vermessen; die Mächtigkeit der Lagerstätte kommt hierbei indessen zu dem verliehenen Maße nicht hinzu.

§. 33.

Die Vermessung und Verlochsteinung der Grubenfelder geschieht unter Leitung der Bergmeisterei durch den Markscheider nach Beiladung der Repräsentanten der markscheidenden Grubenfelder und der betheiligten Muther. Es wird darüber ein ordnungsmäßiges Protocoll aufgenommen und diesem ein Vermessungsriß des Markscheiders beigefügt. Wird der dazu bestimmte Termin durch den mit der zu vermessenden Grube Beliehenen ohne zureichende Entschuldigungsgründe vereitelt, so hat derselbe die Kosten des Termins zu ersetzen.

Von besonderen Verleihungen.

§. 34.

Einem Antrage auf Feldesvergrößerung kann von der Landesregierung aus Rücksicht auf Nachhalt und Feldesregulirung statt gegeben werden, wenn sich die Grubenbaue der Markscheide nähern, oder wenn in dem begehrten weiteren Felde die dem Gesuchsteller in seinem Grubenfelde verliehene oder eine andere Lagerstätte fündig gestellt worden ist. Eine solche

Feldesvergrößerung ist aber weiter davon abhängig, daß bessere Ansprüche Dritter nicht vorliegen, daß namentlich in der Nähe der Markscheide in dem begehrten weiteren Felde das Feld noch frei, auch ein Schürfer nicht fündig, und ein älterer Anspruch auf einen zufälligen Fund nicht vorhanden ist.

In gleicher Weise können Beilehne für Längenfelder ertheilt werden, wenn Gangtrümmer in verschiedener Richtung fortsetzend wahrscheinlich die Vierung überschreiten, oder wenn hangende oder liegende Gänge erschroten sind, welche in ihrer Fortsetzung außerhalb der Vierung fallen.

Die Ueberschaar wird ohne Rücksicht auf das Alter der darauf gerichteten Gesuche vertheilt, wenn nicht das eine Grubenfeld zur Fortsetzung eines geregelten Grubenbetriebs der Feldeserweiterung vorzugsweise bedarf.

Die Berechtigung auf Mineralien innerhalb eines Grubenfeldes, welche nicht verliehen waren, erhält nur der mit diesem Felde Beliehene, wenn das Vorkommen des Minerals von der Art ist, daß solches für sich allein ohne Benachtheiligung der Grubenbaue desselben nicht gewonnen werden kann.

Eine durch neue Aufschlüsse als zweckmäßig sich darstellende anderweite Regulirung des Grubenfeldes wird nach Zustimmung concurrirender Berechtigten und, im Falle solche nicht vorhanden sind, ohne Weiteres gestattet.

In gleicher Weise wird die Consolidation mehrerer Grubenfelder (und einer etwaigen Ueberschaar), wenn die Verhältnisse derselben übereinstimmen, und die Gewinnung der Mineralien in einem Bau zusammengefaßt werden kann, bewilligt.

Auch bei allen diesen Verleihungen muß zur Erwerbung des Bergwerkseigenthums der vorgeschriebene Eintrag in das Berggegenbuch erwirkt werden.

§. 35.

Ueber die Enterbung bestehender Erbstollenanlagen entscheidet die Landesregierung. Berechtigungen auf neue Erbstollenanlagen werden dagegen von derselben nur nach eingeholter Zustimmung des Staatsministeriums ertheilt und durch die ergehenden Verfügungen die Rechte und Verbindlichkeiten der Stöllner und der in dem betreffenden Reviere befindlichen und entstehenden Bergwerksbesitzer in Gemäßheit der seither zur Geltung gekommenen rechtlichen Grundsätze bestimmt. Den Gesuchen muß eine Situationscharte mit den erforderlichen Profilen beigefügt sein, worin der Ansitzpunkt von einem festen Punkte aus und die Lage des Erbstollens bis zum Endpunkte, auch die Bergwerke, welchen die Wasser gelößt werden sollen, genau und richtig bezeichnet sind.

§. 36.

Die Ertheilung der Schurferlaubniß, Muthung und Belehnung ist Administrativsache und es entstehen bezüglich derselben gerichtlich verfolgbare Rechtsansprüche gegen eine Staatsbehörde nicht. Gegen die Verfügungen einer solchen steht lediglich der Weg der Beschwerde bei der vorgesetzten Verwaltungsbehörde offen.

Derselbe Grundsatz findet Anwendung auf die Verfügungen der Behörden bezüglich der Verwirkung des Eigenthums wegen Nichterfüllung der bergrechtlichen Pflichten (Abschnitt VI).

III.

Von den Bergwerkseigenthümern, ihren Angestellten und Arbeitern.

§. 37.

Die Beliehenen haben alsbald bei Vermeidung angemessener bis zur Entziehung der Verleihung durch die verleihende Behörde sich steigernder Strafen unter Vorlage der Verleihungsurkunde den Eintrag in das Berggegenbuch zu erwirken, von welchem die Bergmeisterei behufs der Führung des Duplicats durch Einsendung des von ihr abzugebenden Gewährscheins Kenntniß erhält (§. 74).

Bergwerke können von einzelnen physischen oder juristischen Personen (z. B. Aktiengesellschaften), oder sie können von mehreren physischen oder juristischen Personen in Gemeinschaft besessen oder betrieben werden.

Ist in einem Gesuche um eine Bergwerksverleihung, welches von mehreren Personen eingebracht wird, das Verhältniß der Antheile, welches zwischen ihnen bestehen soll, nicht angegeben, so erlangen Alle durch die Verleihung gleiche Antheile.

§. 38.

Die Rechte und Pflichten der Theilhaber eines Bergwerks sowohl unter einander, als auch dritten Personen gegenüber, sind entweder nach den allgemeinen Grundsätzen über die Gemeinschaft des Eigenthums, oder sie sind nach den besonderen Grundsätzen über die Gewerkschaften zu beurtheilen.

Die Theilnehmer haben bei der Berggegenschreiberei eine Erklärung zu Protocoll zu geben oder in anderer glaubhafter Form eine Urkunde vorzulegen, welche den Antrag auf den Eintrag im Berggegenbuche mit Angabe der gewählten Gattung der Gemeinschaft und den von den Theilhabern abgeschlossenen Vertrag enthält.

§. 39.

Die Gewerkschaft ist ein Verein zum Bergbaubetriebe, in welchem jeder Theilhaber sowohl für die Beiträge zum Betriebe des Geschäfts (die Zubuße), als auch für alle im Namen des Vereins gegen dritte Personen übernommene Verbindlichkeiten nur mit seinem Antheile an dem gemeinschaftlichen Vermögen haftet.

Wer eine Kuxe übernimmt, haftet der Gewerkschaft mit derselben für die darauf rückständigen Beiträge.

§. 40.

In einer Gewerkschaft kommt, so lange sie dauert, jedem Theilhaber (Mitgewerken) nur ein Anspruch auf die Theilung des Ertrags zu. Jeder Theilhaber kann nur seinen Antheil heimsagen, es ist aber weder er, noch einer seiner Nachfolger im Besitze desselben berechtigt, auf die Theilung des Hauptstammes des gewerkschaftlichen Vermögens oder auf dessen Veräußerung zum Zwecke der Theilung zu dringen.

§. 41.

Die Antheile an dem gewerkschaftlichen Vermögen werden Kuxen genannt.

Eine Gewerkschaft darf nicht anders als in 128 Kuxen und die Kuxe künftig nicht anders und nicht weiter als in Hunderttheile eingetheilt werden.

Sobald der Betrieb Ausbeute liefert, kommen zwei Freikuxen hinzu.

§. 42.

Die Verhältnisse der Gewerken unter sich sind nach dem unter ihnen bestehenden Vertrage, insoweit es an vertragsmäßigen Verabredungen fehlt, nach den Bestimmungen der gegenwärtigen Bergordnung und, soweit diese nicht ausreichen, nach den allgemeinen Gesetzen zu beurtheilen.

§. 43.

Alle Gewerken, welche nicht im Herzogthum wohnen, haben zur Berichtigung der den einzelnen Gewerken obliegenden Leistungen, sowie zur Empfangnahme der an sie gerichteten Vorladungen, Mittheilungen und Verfügungen einen im Herzogthum wohnenden tauglichen Bevollmächtigten zu bestellen und dessen Namen sowohl dem Repräsentanten (§. 48) oder Grubenvorstande (§. 50), als der Bergbehörde anzuzeigen. So lange dieses nicht geschehen ist, genügt die Aufgabe zur Post, oder, wenn der Aufenthalt des Gewerken unbekannt ist, der Aushang im Bergmeistereilocal.

§. 44.

Die Gewerken fassen ihre Beschlüsse nach den Antheilen, nicht nach den Personen.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist erforderlich, daß alle Gewerken anwesend oder

unter Angabe des zu verhandelnden Gegenstandes zu einer Versammlung eingeladen waren. Im letzteren Falle ist die Versammlung beschlußfähig, wenn die Mehrheit der Antheile vertreten ist.

Sofern die zur Fassung eines Beschlusses erforderliche Anzahl von Gewerken nicht erscheint, sind sämmtliche Gewerken zu einer neuen Versammlung einzuladen.

In der zweiten Versammlung ist die Majorität der erschienenen Interessenten, ohne Rücksicht auf ihre Zahl, befugt, für die ganze Gewerkschaft verbindliche Beschlüsse zu fassen. Diese Folge ihres Ausbleibens ist jedoch den Gewerken in der Vorladung zu eröffnen.

Auf Beschlüsse der im §. 47 gedachten Art finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

§. 45.

Besitzer von Freikuxen haben in gewerkschaftlichen Angelegenheiten kein Stimmrecht.

§. 46.

Zu gewerkschaftlichen Beschlüssen über Betriebs- oder Haushaltsangelegenheiten des Bergwerks, über Anlagen, welche, ohne für den Betrieb unbedingt nothwendig zu sein, doch den gemeinsamen Vortheil bezwecken, über die Lösung benachbarter Grubenfelder oder die Gestattung des Mitgebrauchs von Betriebsvorrichtungen und Maschinen, über Ansprüche der Grundbesitzer, sowie zu allen Beschlüssen, die nicht unter die Bestimmung des §. 47 fallen, genügt die einfache Stimmenmehrheit innerhalb der beschlußfähigen Versammlung (§. 44).

§. 47.

Zu Beschlüssen, durch welche über den Gegenstand der Verleihung (Substanz eines Bergwerks) ganz oder theilweise verfügt werden soll, ist Stimmeneinhelligkeit erforderlich.

§. 48.

Jede Gewerkschaft ist verpflichtet, einen im Herzogthum wohnenden tauglichen Repräsentanten zu bestellen und der Bergbehörde namhaft zu machen, welcher die Gewerkschaft, der Bergbehörde gegenüber, als Generalbevollmächtigter vertritt.

§. 49.

Die Wahl des Repräsentanten bei den Bergwerken erfolgt in einem, von der Bergmeisterei mit Angabe des zu berathenden Gegenstandes zu bestimmenden und allen Gewerken anzuzeigenden Termine durch absolute Stimmenmehrheit innerhalb der beschlußfähigen Versammlung (§. 44). Ist eine solche bei der ersten Abstimmung nicht vorhanden, so werden

diejenigen zwei Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, in eine engere Wahl gebracht.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§. 50.

An Stelle eines einzelnen Repräsentanten (§. 48) kann eine Gewerkschaft einen aus zwei bis fünf Personen bestehenden Grubenvorstand aus ihrer Mitte erwählen, jedoch muß die Gewerkschaft der Bergbehörde dasjenige Mitglied eines solchen Vorstandes bezeichnen, welches den Vorstand bei der Ausübung seiner äußeren Rechte und Verpflichtungen sowie in den Verhandlungen mit der Bergbehörde vertritt.

§. 51.

Dem Repräsentanten (§. 48), beziehungsweise dem Grubenvorstande (§. 50) ist zu seiner Legitimation eine Bescheinigung von der Bergbehörde auszufertigen.

§. 52.

Die im §. 48 ausgesprochene Verpflichtung liegt auch dem Alleinbesitzer eines Bergwerks ob, wenn derselbe im Auslande wohnt, sowie juristischen Personen und solchen Miteigenthümern, deren Rechte und Pflichten nach den allgemeinen Grundsätzen über die Gemeinschaft des Eigenthums zu beurtheilen sind (§. 38.).

§. 53.

Dem Repräsentanten (§. 48) oder Grubenvorstande (§. 50) liegt, wenn nicht ein besonderer Vollmachtsvertrag andere (erweiternde oder beschränkende) Bestimmungen enthält, die Besorgung folgender Geschäfte ob, soweit dieselben den Bergwerksbesitzern zustehen, oder von ihnen gefordert werden können:

1) die Verhandlungen mit der Bergbehörde, mit anderen Gewerkschaften, Bergwerksunternehmern und Grundbesitzern, sowie die Abgabe rechtsgültiger Erklärungen über die Bewahrung, Sicherstellung, Verwaltung und Benutzung des gemeinschaftlichen Eigenthums und der Zubehörungen desselben;
2) die Wahl der Grubenbeamten, die Regulirung ihrer Geschäfte, ihres Lohnes und ihrer Dienstcaution, sowie die Aufnahme von Dienstverträgen mit denselben;
3) die Controle der gesammten Dienst- und Geschäftsführung der Grubenbeamten, die Ausübung allgemein bestehender oder durch Dienstverträge besonders festgestellter Kündigungsrechte gegen dieselben, und die Stellung von Anträgen auf Untersuchung und unfreiwillige Dienstentlassung;
4) die Annahme und Entlassung der Arbeiter, insoweit diese nicht von der Bergbehörde

3*

erfolgt, die Theilnahme an der Normirung des Normallohnes der Arbeiter, auch die Anweisung außerordentlicher Krankenlöhne und besonderer Unterstützungen für dieselben aus der Grubencasse;

5) die Ausschreibung der erforderlichen Betriebsgelder, insofern diese nicht durch das Zubußverfahren aufgebracht werden müssen;

6) die Anträge auf Zubuß-Ausschreibung, Retardatsetzung und Caducirung von Bergwerksantheilen, sowie auf Feststellung der Verlagserstattung oder Ausbenteschließung, soweit diese Geschäfte nicht dem Schichtmeister übertragen sind;

7) die Anschaffung der erforderlichen Betriebsmaterialien und Geräthschaften, sowie die Herstellung von Betriebsvorrichtungen und Gebäuden aller Art;

8) die Mitwirkung bei Bestimmung der Verkaufspreise der Producte des Bergwerks, beziehungsweise bei der Ermittelung und Feststellung des Werthes der Producte in Bezug auf die zu zahlenden Bergwerksabgaben und auf die Berechnung der Ertragsantheile des Freikuxenfonds oder anderer Freikuxbesitzer;

9) die Leitung oder eigene Besorgung des Verkaufs der Bergwerksproducte, sowie von entbehrlichen Betriebsmaterialien und Geräthschaften, auch von anderen Gegenständen des Grubeninventariums;

10) die Genehmigung der Natural-, Material- und Geldausgaben, sowie die Anweisung derselben zur Verrechnung;

11) die Berichtigung der Bergwerksabgaben und die Erfüllung aller sonstigen, der ganzen Gewerkschaft obliegenden Leistungen;

12) die Ueberwachung der Richtigkeit und Sicherheit der Grubencasse, sowie der sämmtlichen Vorräthe des Bergwerks und seiner Zubehörungen;

13) die Revision und Abnahme der Werksrechnungen im Privatinteresse der Betheiligten;

14) die Wahrnehmung und Verfolgung der der Gewerkschaft etwa zustehenden Finderrechte;

15) die Vertretung in den sämmtlichen Activ- und Passivprocessen der ganzen Gewerkschaft, einschließlich der Eidesleistung der letzteren;

16) die Abgabe rechtsgültiger Erklärungen hinsichtlich der Verwaltung allgemeiner Bergbau-, Hülfs- oder Unterstützungsfonds, an welchen die Gewerkschaft betheiligt ist, sowie in Betreff des Knappschaftsinstituts, zu welchem die Arbeiter des Bergwerks gehören;

17) die Einladung der Gewerken zu Versammlungen.

Jeder zwischen einem Bergwerkseigenthümer und seinem Repräsentanten abgeschlossene besondere Vollmachtsvertrag muß schriftlich abgefaßt und die Urkunde im Original oder in beglaubigter Abschrift dem Berggegenbuche als Anlage beigefügt werden.

§. 54.

Der Repräsentant oder Grubenvorstand ist berechtigt und verpflichtet, alle das Bergwerkseigenthum der ganzen Gewerkschaft oder dessen Verwaltung und Benutzung betreffende Vorladungen, Mittheilungen und Verfügungen mit voller rechtlicher Wirkung in Empfang zu nehmen, sowie die Bergwerksabgaben zu berichtigen.

Diese Bestimmung darf durch einen Vollmachtsvertrag nicht abgeändert werden.

§. 55.

Der Repräsentant, beziehungsweise jedes Mitglied des Grubenvorstandes, kann zu jeder Zeit die ihm ertheilte Vollmacht kündigen.

Eben so steht die Befugniß zum Widerrufe der Vollmacht der Gewerkschaft zu. Bei dem hierüber zu fassenden Beschlusse (§. 46) werden die etwaigen Antheile des Repräsentanten oder des betheiligten Mitgliedes des Grubenvorstandes nicht mitgezählt.

Wird bei der in Folge eines solchen Beschlusses vorzunehmenden Neuwahl dieselbe Person wieder gewählt, deren Vollmacht widerrufen worden ist, so ist diese Wahl nur dann gültig, wenn mindestens drei Viertheile der Gewerken, den Antheilen nach, für dieselbe gestimmt haben.

Sowohl von einer Aufkündigung, als auch von einem Widerrufe ist gleichzeitig der Bergbehörde Anzeige zu machen.

§. 56.

Die Rechte und Verpflichtungen der Gewerkschaft aus dem Vollmachtsvertrage gehen auch auf die Erben und die Besitznachfolger der einzelnen Gewerken über.

§. 57.

So lange ein Repräsentant oder Grubenvorstand nicht bestellt, oder der abgegangene nicht wieder ersetzt ist, kann die Bergbehörde einen Repräsentanten, welcher wo möglich aus der Zahl der in der Nähe wohnenden Mitbetheiligten zu wählen ist, bestellen und demselben erforderlichen Falls eine angemessene, von den Bergwerksbesitzern aufzubringende Belohnung zusichern.

Dieser interimistische Repräsentant hat alle, in den §§. 53 und 54 bestimmten Befugnisse, insofern nicht die Bergbehörde es angemessen findet, Beschränkungen eintreten zu lassen.

§. 58.

Ein Repräsentant (§. 48) kann die Geschäfte (§§. 53 und 54) für mehr als eine Gewerkschaft übernehmen, jedoch nur mit Zustimmung derjenigen Gewerkschaften, welche ihn früher bereits angenommen haben.

§. 59.

Aus Veranlassung einzelner Betheiligten oder auch aus eigenem Antrieb kann die Bergmeisterei die Gewerken zusammenberufen, so oft sie es für geboten erachtet. Die Zusammenberufung kann nicht abgelehnt werden, wenn mehrere Mitgewerken, welche zusammen wenigstens ein Drittheil der Kuxen besitzen, darauf antragen.

Der Gewerkschaft steht es auch frei, regelmäßige Versammlungen der Mitglieder auf bestimmte Tage anzuordnen.

Wenn der Bergmeister oder ein Stellvertreter desselben den Gewerkenversammlungen beiwohnt, so führt dieser den Vorsitz, insofern er es für den geregelten Gang der Verhandlungen als zweckmäßig erachtet.

§. 60.

Die ausgeschlagene, von dem Bergmeister genehmigte Zubuße, welche der Schichtmeister nach der Betheiligung an den gewerkschaftlichen 128 Kuxen zu berechnen und vermittelst Abgabe des Zubußezettels von dem Beginne des Quartals an innerhalb 14 Tagen bei jedem einzelnen Gewerken anzufordern hat, muß von allen Betheiligten vor dem Schlusse der ersten sechs Wochen (42 Tage) des Quartals bei Vermeidung des Retardatsverfahrens bezahlt werden (§. 83.).

Jeder verzubußte Gewerke muß ferner die auf seine Grubentheile fallende Rate der Zubuße, wofür caducirte Kuxen im Retardat verstanden haben, oder welche auf freiwillig aufgegebene Grubentheile ausgeschlagen ist, berichtigen, so lange nicht anderweit über dieselben verfügt ist, desgleichen die wegen unvorhergesehener Ausgaben nachträglich angeforderte Zubuße und zwar binnen der bestimmten Frist bei Vermeidung des Retardatsverfahrens.

Dagegen erhält er nach von der Bergmeisterei begründet befundenem Antrag des Repräsentanten auf Ausbeutevertheilung nach Verhältniß seiner Grubenantheile die Ausbeute mit Ausnahme der auf die Freikuxen fallenden Rate, welche ohne Rücksicht auf frühere Zubuße (Verlag) von den Ueberschüssen eines jeden Jahres berechnet wird.

§. 61.

Ueber die Rechte und Pflichten der von den Bergwerkseigenthümern bestellten Beamten, namentlich der Schichtmeister und Steiger den Bergwerkseigenthümern gegenüber entscheidet

der abgeschlossene Dienstvertrag. Schichtmeister und Steiger sind ordnungsmäßig auf Antrag der Bergmeisterei bei dem Amte zu verpflichten. Es dürfen nur taugliche Personen zugelassen werden. Der Dienst des Schichtmeisters und des Steigers darf in einer Person nicht vereinigt sein, auch darf keiner von beiden ohne Zustimmung der Bergmeisterei Wirthschaft oder Krämerei betreiben.

Der Schichtmeister ist für richtige Erhebung des Geldes, rechtzeitige Auslohnung und richtige Verrechnung verantwortlich und wird den verzubußten Gewerken für Verluste verantwortlich, wenn er die rechtzeitige Einleitung des Retardatsverfahrens versäumt.

Der Steiger hat alle Grubenarbeiten vorschriftsmäßig zu leiten, insbesondere die Belegschaft zu beaufsichtigen, bei dem An- und Abfahren derselben anwesend zu sein, die Baue in einem dauerhaften Zustande zu führen, alle Grubenbaue während der Arbeitszeit zu befahren, für die Verwahrung des Grubeninventariums zu sorgen, über den ganzen Grubenhaushalt genaue Notizen zu führen, daraus den monatlichen Steigerzettel aufzustellen und den Auslohnungen jedesmal beizuwohnen.

Unfähige Repräsentanten oder Grubenvorstände sind durch die Landesregierung von dem Dienste zu entfernen, nicht minder ungehorsame, nachdem wiederholte und steigende Strafen, welche von der Bergmeisterei bis zu 5 fl. ohne Weiteres und mit Zustimmung der Landesregierung bis zu 50 fl. angesetzt werden können, erfolglos geblieben sind.

In gleicher Weise werden Schichtmeister oder Steiger, welche sich unfähig zeigen oder pflichtwidrig betragen, durch die Landesregierung vom Dienste entfernt, nachdem geeignete Strafen erfolglos geblieben sind, welche von der Bergmeisterei bis zur Höhe eines Wochenlohns angesetzt werden können.

Die Bergwerkseigenthümer haben die von den Bergbehörden behufs der Bestellung tauglicher Bediensteter an sie erlassenen Verfügungen bei Vermeidung angemessener Strafen zeitig und genau zu befolgen.

§. 62.

Auch über die Rechte und Pflichten der Bergarbeiter ihren Arbeitgebern gegenüber entscheidet der abgeschlossene Dienstvertrag und eventuell das Gesetz vom 15. Mai 1819, soweit dasselbe nicht abgeändert worden ist.

Knaben, welche das vierzehnte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben und Geisteskranke werden in der Grube als Bergarbeiter nicht zugelassen.

Im Dienste arbeitsunfähig gewordenen Bergleuten ist neben der Vergütung der Kurkosten der Lohn auf die Dauer eines Monats nach üblichem Schichtlohn fortzubezahlen,

wenn die Wiederherstellung nicht früher erfolgt. Zuwiderlaufende Vertragsbestimmungen sind ungültig.

Den Hinterlassenen im Dienste verunglückter Bergarbeiter ist nach dem Todestag nach üblichem Schichtlohn noch ein Monatslohn auszubezahlen und Ersatz angemessener Beerdigungskosten zu leisten. Zuwiderlaufende Vertragsbestimmungen sind ungültig.

Vertragsbrüchig austretende Bergarbeiter erhalten keinen Abkehr. Die Anlegung mit einem Abkehr nicht versehener Bergarbeiter wird mit einer Geldbuße bis zu 5 fl. bestraft, und geeigneten Falles die Ausweisung aus der Arbeit verfügt.

Der Bergmeisterei steht die Befugniß zu, nachlässige und ungehorsame Bergleute, insbesondere wenn die Sicherheit der Baue oder gar des Lebens oder der Gesundheit der Arbeiter durch dieselben gefährdet wird, bis zu 3 fl. zu bestrafen oder auch zeitweise oder ganz aus der Arbeit auszuweisen.

IV.

Von den Verhältnissen der Eigenthümer verschiedener Bergwerke zu einander.

§. 63.

Insoweit eine anderweite besondere Bestimmung nicht getroffen ist, entscheidet in Fällen der Collision von Bergwerkseigenthümern das lediglich nach dem Datum der Verleihung sich bemessende Alter im Felde. Hierbei gelten indessen folgende Bestimmungen:

Bei Collision von Längenfeldern steht dem Aelteren, wenn dessen Lagerstätte die Lagerstätte des Jüngern im Streichen oder Einfallen durchsetzt, auf dem Durchsetzungspunkte oder auf die Erstreckung vom Schaarpunkte bis zum Wiederabgang der anderen Lagerstätte das Feld innerhalb der eingebrachten Vierungsbreite zu und der Jüngere muß innerhalb des Feldes des Aelteren ganz weichen, wenn darin eine Anschaarung mit Fortschleppung ohne Trennung der Lagerstätten stattfindet, oder die Lagerstätte des Jüngeren ohne Durchsetzung und Anschaarung die Vierung des Aelteren nicht verläßt.

Die Identität der Lagerstätte wird nicht durch die aus dem Generalstreichen derselben sich ergebende Vierung (Vermessungsvierung) bestimmt, sondern sie muß durch offene Durchschläge soweit nachgewiesen werden, daß darüber erkannt werden kann. Bei Intervallen in Folge von Verdrückungen oder Verwerfungen der Lagerstätten oder bei Verträmmerungen in unbauwürdige Theile erstreckt sich die Vierungsbreite auf das bei der Verleihung ausge-

drückte Maß. Bei streckenweiser Trennung der Lagerstätte in Trümmer innerhalb der Vierung wird von der Mittellinie mit Zumessung der Mächtigkeit der Theile der Lagerstätte die Vierung zur Hälfte in das Hangende und zur anderen Hälfte in das Liegende bemessen. Bei Trennung der Lagerstätte bis über die Grenzen der Vierung hinaus folgt diese dem dem früheren Streichen oder Einfallen entsprechenden Theile der Lagerstätte, oder wenn kein Theil der vertrümmerten Lagerstätte dem früheren Streichen oder Einfallen entspricht, dem ausdrücklich oder stillschweigend gewählten Theile der Lagerstätte, von welchem ohne Zustimmung der verleihenden Behörde auf einen anderen Theil nicht wieder abgegangen werden kann.

§. 64.

Wer an einer Grube nicht betheiligt, durch seine Dienststellung dazu nicht berufen und mit besonderer Erlaubniß der Bergmeisterei oder des Bergwerkseigenthümers, Repräsentanten oder Grubenvorstandes nicht versehen ist, darf eine Grube bei Vermeidung einer von dem Amte zu erkennenden Strafe bis zu 5 fl. und, wenn es heimlich, bei Nacht, mit Meßinstrumenten oder nach Oeffnung eines Verschlusses geschieht, bei Vermeidung einer Strafe bis zu 30 fl. oder einer Gefängnißstrafe bis zu vier Wochen nicht befahren. Bei der Ausmessung der Strafe ist auf die ermittelte Absicht des Uebertreters bei der Befahrung Rücksicht zu nehmen und zu erforschen, ob strafbare Theilnehmer der Uebertretung des Verbots, namentlich Anstifter vorhanden sind.

§. 65.

Bei widerrechtlicher vorsätzlicher Zerstörung oder Beschädigung fremden Bergwerkseigenthums kommen die allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzbuchs zur Anwendung.

Wenn ein Bergwerkseigenthümer ohne überwiegende Nachtheile für denselben anderweite Einrichtungen nicht treffen kann, und wenn für den Eigenthümer eines anderen Bergwerks überwiegende Nachtheile damit nicht verbunden sind, so muß dieser jenem die Benutzung seiner Stollen, Schächte und Gesenke, sowie den Ansitz in seiner Grube und in seinem Felde für Stollen, Schächte und Gesenke, Querschläge, Abteufen und Uebersichbrechen, sowie das Durchfahren seines Grubenfeldes mit Stollen nach dem Ermessen der Bergmeisterei und im Falle mißlingender Vereinbarung gegen die von dieser festgesetzte Vergütung und Sicherheitsbestellung gestatten. Die dabei im fremden Felde gewonnenen Mineralien erwirbt der Eigenthümer ohne Verbindlichkeit zum Ersatze der Gewinnungskosten.

V.

Von der Bestellung und von der Uebertragung dinglicher Rechte an Bergwerkseigenthum.

§. 66.

Einträge in die Berggegenbücher, welche die Bestellung oder Uebertragung dinglicher Rechte an Bergwerkseigenthum zum Gegenstande haben, können nur auf den Grund öffentlicher, nach den bestehenden Gesetzen errichteter Urkunden über die betreffenden Rechtsgeschäfte gemacht werden.

Die Einträge hierüber, sowie die in den §§. 31 und 37 bezeichneten Einträge geschehen in den col. 1, 2, 3, 4 und 5 des Berggegenbuchs durch eine kurze Verweisung auf die Urkunden über die Rechtsgeschäfte, worauf sich jene Einträge beziehen, und zwar die in den §§. 31 und 37 bezeichneten Einträge in col. 1, 2 und 3 und die Einträge über Bestellung und Uebertragung dinglicher Rechte in col. 1 bis 5. Diejenigen Urkunden, auf welche in dieser Weise verwiesen wird, sind rücksichtlich ihres Inhaltes und der darunter befindlichen späteren Einträge so anzusehen, als wenn sie wirklich dem Berggegenbuch einverleibt seien.

Die Acten über Besitzveränderungen an Bergwerkseigenthum durch Erbschaft und Güterübergaben der Eltern an ihre Descendenten werden in der bisher vorgeschriebenen Weise geführt und verwahrt.

Von den Pfandverschreibungen sind künftig Concepte zurückzubehalten und diese sammt allen übrigen oben bezeichneten Urkunden jahrgangsweise zu Anlagebänden des Berggegenbuchs zu sammeln.

§. 67.

Die Führung des Berggegenbuchs liegt dem Landoberschultheisen als Berggegenschreiber ob, ein Duplicat desselben wird von der Herzoglichen Bergmeisterei für ihren ganzen Inspectionsbezirk geführt. Die richtige Führung des Berggegenbuchs wird unter Benutzung der Mitwirkung der Bergbehörden von den Aemtern und Hof- und Appellationsgerichten beaufsichtigt.

§. 68.

Nur derjenige kann dingliche Rechte an Bergwerkseigenthum gültig bestellen oder übertragen, welcher als Inhaber dieser Rechte zur Zeit des über die Bestellung oder Uebertragung abgeschlossenen Vertrags in das Berggegenbuch eingetragen ist.

§. 69.

Verträge, welche die Bestellung oder Uebertragung dinglicher Rechte an Bergwerkseigen-

thum zum Gegenstande haben, gewähren, auch wenn die Uebertragung des Besitzes schon erfolgt wäre, nur dann einen gültigen Titel zur Erwerbung des dinglichen Rechtes, wenn in Folge derselben die Ueberschreibung in dem Berggegenbuche statt gefunden hat.

Ein solcher Vertrag begründet jedoch, ohne Rücksicht, ob die Uebergabe bereits erfolgt ist, oder nicht, bei Kauf- und Tauschcontracten, vorausgesetzt, daß die allgemeinen Bedingungen zur Gültigkeit des Vertrags vorliegen, für beide Theile die persönliche Verbindlichkeit, denselben nach gesetzlicher Vorschrift beurkunden zu lassen und die Ueberschreibung in dem Berggegenbuche zu erwirken. Der Klage auf Erfüllung dieser Verbindlichkeit steht in dem Falle, wenn sie erst nach drei Monaten von dem Tage des Vertragsabschlusses an gerechnet erhoben wird, die Einrede der Verjährung entgegen. Die Geltendmachung des Rückforderungsrechts wegen bereits geschehener Leistungen ist an diese Verjährungsfrist nicht gebunden.

§. 70.

Die durch den Tod der bisherigen Besitzer eintretenden Besitzveränderungen sind auf den Antrag der Rechtsnachfolger (Erben, Legatare, Fideicommissare), nachdem dieselben den erfolgten Tod des Erblassers und ihre Berechtigung durch öffentliche Urkunden, auch in dem Falle mehrerer Mitberechtigten die stattgehabte Abtheilung durch die mündlich oder in glaubhafter Form erklärte Zustimmung aller Interessenten dem betreffenden Landoberschultheisen nachgewiesen haben, von demselben ab- und zuzuschreiben. Der Landoberschultheis hat über die erfolgte Legitimation ein Protocoll aufzunehmen, demselben die Legitimationsurkunden beizufügen und der Bergmeisterei behufs der gleichmäßigen Ueberschreibung in dem Duplicate des Berggegenbuches Mittheilung zu machen.

In dem Falle, wenn Erbtheilungen von dem Landoberschultheisen selbst nach den bestehenden Vorschriften vermittelt werden, genügt eine Verweisung auf die darüber entstandenen Acten.

In gleicher Weise kann auf die Anlagen zum Stockbuche verwiesen werden, wenn Bergwerkseigenthum mit anderem Immobiliarvermögen concurrirt.

§. 71.

Das Ab- und Zuschreiben in den Berggegenbüchern hat in Beziehung auf die Bestellung, Uebertragung und das Erlöschen dinglicher Rechte an Bergwerkseigenthum auf den begründeten Antrag der Betheiligten oder auf richterliche Verfügung sofort zu geschehen. Der Antrag der Betheiligten ist besonders zu beurkunden, wenn derselbe nicht bereits in der Vertragsurkunde enthalten ist.

§. 72.

Jeder, welcher als Berechtigter oder als Verpflichteter in das Berggegenbuch eingetragen ist, kann die Einsicht der betreffenden Stelle und einen Auszug aus demselben verlangen, jeder Dritte nur dann, wenn er wegen eines mit dem Berechtigten oder dem Verpflichteten einzugehenden Rechtsverhältnisses sein Interesse oder die Einwilligung des eingetragenen Berechtigten oder Verpflichteten wahrscheinlich macht.

In der Regel ist die Einsicht des Gegenbuchs und des Duplicats nur in dem Geschäftslocale der Landoberschultheiserei oder Bergmeisterei statthaft und eine Versendung derselben an andere Behörden unzulässig.

In einem anhängigen Rechtsstreite kann jedoch die Einsendung derselben in versiegelten Umschlägen zu dem bestimmten Termine und in Untersuchungssachen eine gleichmäßige Einsendung mit Bewilligung des vorgesetzten Gerichts auf eine bestimmte Zeit verlangt werden.

§. 73.

Bei Rechtsgeschäften, welche den Uebergang des Eigenthumsrechts, die Bestellung eines Dienstbarkeitsrechts oder eines Pfandrechts an Bergwerkseigenthum zum Zwecke haben, hat der Landoberschultheis auf Anstehen des Veräußernden oder auf Verfügung des Richters das betreffende Bergwerkseigenthum durch einen Auszug aus dem Berggegenbuche zu beschreiben und dabei zu bescheinigen:

1) daß der Auszug mit den betreffenden Einträgen in dem Berggegenbuche wörtlich übereinstimme, und daß ihm nichts bekannt sei, was einen Zweifel an der Zuständigkeit der eingetragenen Berechtigungen begründe.

   Er hat ferner anzugeben:

2) welche Pfandrechte und Eigenthumsvorbehalte auf das betreffende Bergwerkseigenthum nach dem Berggegenbuche und dessen Anlagen eingetragen sind,

3) ob an dem betreffenden Bergwerkseigenthum von einem Anderen der Nießbrauch ausgeübt werde,

4) ob der Veräußernde ledigen Standes, oder mit wem er verheirathet sei.

   Er hat zu bescheinigen:

5) daß Beschränkungen in der Dispositionsbefugniß, welche in einem persönlichen Verhältnisse des Veräußernden ihren Grund haben, z. B. Minderjährigkeit, Interdiction wegen Verschwendung u. s. w. zu seiner Kenntniß nicht gelangt und daß ihm von einer vorliegenden Ueberschuldung nichts bekannt sei.

6) Ist über das Eigenthum ein Rechtsstreit erhoben und ein Veräußerungsverbot ergangen, oder ist dasselbe im Hülfsvollstreckungsverfahren für die Forderung

eines Dritten bereits gepfändet, so hat der Landoberschultheis dieses zu erwähnen.

Ueberall, wo es erforderlich ist, z. B. zu Auszügen aus dem Gegenbuch, welche zum Zwecke der Errichtung einer Hypothek gemacht werden, hat der Bergmeister eine pflichtmäßige Taxation mit Zugrundlegung eines kurzen Aufstandes anzufertigen.

Ueber die in Satz 3 bis 6 bezeichneten Verhältnisse ist zugleich eine Bescheinigung des Feldgerichts auf dem Auszuge beifügen zu lassen.

§. 74.

Insoweit sich die Berggegenbücher nicht ihrer Form und ihrem Inhalte nach von den Stockbüchern unterscheiden, sind alle Urkunden über Bestellung und Uebertragung dinglicher Rechte an Bergwerkseigenthum nach den bezüglich anderer Immobilien bestehenden Vorschriften auszufertigen und die expedirten Urkunden an die Bergmeistereien behufs des Eintrags in die Duplicate der Berggegenbücher und der Zustellung an die Betheiligten einzusenden.

Die bestehende Bestimmung, wonach das Edict vom 15. Mai 1851, die behufs des Eintrags dinglicher Rechte an Immobilien zu führenden öffentlichen Bücher betreffend, auf das Zecheneigenthum insoweit anwendbar ist, als es sich um die Erwerbung oder Veräußerung von Grundeigenthum zu Tagebauten handelt, verbleibt ferner in Wirksamkeit.

VI.
Von dem Verluste des Bergwerkseigenthums.

§. 75.

Das Eigenthum an einem ganzen Bergwerk geht verloren, wenn der mit Veräußerungsbefugniß versehene Eigenthümer bei der Landoberschultheiserei zu Protocoll erklärt, oder in anderer Weise glaubhaft anzeigt, dasselbe auflassen zu wollen, worüber ein Eintrag in das Berggegenbuch zu machen und der Bergmeisterei unter Benachrichtigung von dem Inhalte der betreffenden Anlage des Berggegenbuchs und von dem erfolgten Eintrage in dasselbe behufs des Eintrags in das Duplicat des Berggegenbuchs die geeignete Anzeige sofort zu erstatten ist.

Sind dingliche Rechte, z. B. Pfandrechte, an dem betreffenden Bergwerkseigenthum bestellt, so gehen diese verloren, die Berechtigten haben aber ein Vorzugsrecht auf Verleihung des Bergwerkseigenthums, wenn sie binnen einer Frist von vier Wochen mittelst eines an

die Landesregierung zu richtenden bei der Bergmeisterei einzureichenden Gesuchs um Verleihung nachsuchen.

Dieselben sind deßhalb unter Ankündigung des Verlustes dieses Vorzugsrechtes und jener dinglichen Rechte mit Bestimmung einer Frist von vier Wochen von der erfolgten Auflassung durch die Bergmeisterei, welche von der Landoberschultheiserei hierauf aufmerksam zu machen ist, in Kenntniß zu setzen und nach Ablauf dieser Frist auf Veranlassung der Bergmeisterei, deren Mittheilung den Anlagen des Berggegenbuchs beizufügen ist, die geeigneten Einträge in das Berggegenbuch und demnächst in das Duplicat desselben über die erfolgte vorschriftsmäßige Benachrichtigung der Berechtigten zu fertigen.

§. 76.

Der Grubenbau ist in Gemäßheit der Bestimmung in dem Schlußsatze des §. 2 einzurichten, und Raubbau verboten, insbesondere:

a. Abweichung von dem Betriebsplan zum Nachtheil des Bergbaues ohne Zustimmung der Bergmeisterei,

b. Vernachlässigung der Bauhafthaltung bestehender Hülfsbaue,

c. Unterlassung der erforderlichen Hülfs- und Versuchsarbeiten zum Zwecke der geeigneten Ausdehnung des Grubenbaues,

d. Ausbau der oberen Teufe ohne Vorrichtungsarbeiten und Anlagen für den Tiefbau und die Fortsetzung der Baue zu Felde, sowie Arbeiten, welche der Grube verfrüht Wasser zuführen, namentlich Abbau am Tage und unter Stollen und Streckensohlen, in deren Folge höher liegende Wasser durchfallen,

e. Versäumung der für künftige Wetter- und Wasserlösung unentbehrlichen Anlagen,

f. Wegnahme von Bergfesten und Stollenpfeilern und überhaupt jede Arbeit, wodurch dem Bestande der Grube und dem künftigen Bau Hindernisse bereitet werden.

§. 77.

Ueber die durch unerlaubten Abbau gewonnenen Mineralien kann die Bergmeisterei zum Besten des Freikuxenfonds verfügen und anordnen, daß zum Zwecke der Gewinnung nicht rein ausgehaltener Mineralien Verstürzungen ausgefördert, verstürzte Baue oder Anbrüche in den vorigen Stand wiederhergestellt und vorschriftswidrig ihrer Zimmerung oder Mauerung beraubte Stollen, Schächte, Gesenke, Strecken und sonstige Grubenbaue wieder verzimmert oder vermauert werden.

Außerdem kann die Bergmeisterei wegen Raubbaues Strafen bis zu dem Betrage von 5 fl. ohne Weiteres und mit Zustimmung der Landesregierung bis zu dem Betrage von

50 fl. androhen und erkennen, auch auf erfolgte Anzeige von der Landesregierung der Verlust des Bergwerkseigenthums angedroht und verfügt und der schuldige Bergwerkseigenthümer bei der anderweiten Verleihung des betreffenden Bergwerks ausgeschlossen werden.

§. 78.

In gleicher Weise kann von der Landesregierung bei Verweigerung der Vermessung oder bei Verweigerung der Berichtigung der Vermessung des Grubenfeldes von Seite eines Bergwerkseigenthümers der Verlust des Bergwerkseigenthums angedroht und erkannt, auch der schuldige Bergwerkseigenthümer bei der anderweiten Verleihung des betreffenden Bergwerks ausgeschlossen werden, wenn in Gemäßheit des vorigen Paragraphen von der Bergmeisterei und der Landesregierung angesetzte angemessene Strafen erfolglos geblieben sind.

§. 79.

Der Verlust des Eigenthums an einem Bergwerke wird ferner von der Landesregierung verfügt, wenn dasselbe innerhalb Jahresfrist nicht betrieben und die zur Wiederaufnahme des Betriebs von der Bergmeisterei unter Androhung des Verlustes des Bergwerkseigenthums gemachte Auflage innerhalb der dazu bestimmten Frist nicht vollzogen wird. Der Bau im Grubenfelde wahrt das Eigenthum an der Ueberschaar, dem Beilehn und der Feldesvergrößerung. Sind aber in Beziehung auf diese von der Bergmeisterei besondere Arbeiten vorgeschrieben, und weder innerhalb Jahresfrist, noch in der erwähnten weiteren Frist die Weisungen der Bergmeisterei befolgt worden, so wird der Verlust der Ueberschaar, des Beilehns oder der Feldesvergrößerung von der Landesregierung verfügt.

Dem Betriebsplan zuwider unzweckmäßig oder ungenügend befundene Arbeiten werden hierbei für nicht geschehen angesehen.

Soll Strafe und Verlust des Bergwerkseigenthums abgewendet werden, so muß eine Stillstandsfrist wegen temporeller Hindernisse des Grubenbetriebs auf bestimmte oder unbestimmte Zeit vor Ablauf der Jahresfrist nicht nur nachgesucht, sondern auch erwirkt und während der Stillstandsfrist die Grube bei Vermeidung des Verlustes des Bergwerkseigenthums in sicherem und bauhaftem Zustande erhalten werden.

Die Stillstandsfrist endigt durch den Ablauf der dafür bewilligten Zeit, durch die Vergrößerung oder Regulirung des Feldes, durch die Consolidation mehrerer sämmtlich oder theilweise gefristeter Grubenfelder und durch das Freifahren.

§. 80.

Sucht ein Baulustiger um Aufhebung der Stillstandsfrist nach und wiederholt derselbe dieses Gesuch, nachdem in einem Vorbecrete die Vornahme des Freifahrens für zulässig

erkannt worden ist, innerhalb der darin bestimmten Frist in einer (auf einen Stempelbogen Nr. 8 geschriebenen) Vorstellung, so wird von der Bergmeisterei nach Einholung der Zustimmung der Landesregierung die Stillstandsfrist aufgekündigt und von der Bergmeisterei in der Regel in der vierten Woche oder wenigstens in einer bald darauf folgenden Woche das Freifahren vorgenommen. Wenn dabei die Grube ohne zureichende Entschuldigungsgründe während dreier Frühschichten unbelegt gefunden wird, so wird das Bergwerk dem Neumuther und Freimacher vermittelst neu ausgefertigter Belehnung verliehen.

Die Grube behält ihr Alter im Felde. Dem Freimacher fallen neben dem bestandenen Grubenfelde alle vorhandenen Grubengebäude, die dafür über Tag bestehenden Gebäude, Anlagen und Räume, die noch nicht ausgeförderten Mineralien und die Grundflächen zu, soweit das Grundeigenthum enteignet oder dafür bedungene Entschädigung fällig ist. Dagegen ist aber der Freimacher verbunden, fernerhin fällig werdende Entschädigung zu leisten, etwa rückständige Abgaben an landesherrliche Cassen und an den Freikuxenfond vom verflossenen Jahre vorbehältlich seines Rückgriffs auf seinen Vorgänger sogleich zu bezahlen und die im vorhergehenden Quartal ausgeschlagene Zubuße selbst aufzubringen.

Die auf die Stollenhalde oder über die Hängebank gebrachten Mineralien verbleiben dem Vorgänger, wenn derselbe binnen Jahresfrist darüber disponirt. Im entgegengesetzten Falle verfügt die Landesregierung hierüber zum Besten des Freikuxenfonds.

§. 81.

In den durch die §§. 77 bis 80 bezeichneten Fällen, namentlich auch in den in dem §. 79 erwähnten Fällen soll zwar der Verlust des Bergwerkseigenthums nicht ausgesprochen werden, ohne daß derselbe ausdrücklich angedroht worden ist. Ist der Verlust des Bergwerkseigenthums aber ausgesprochen, so wird jede Einwendung hiergegen verloren und über anderweite Verleihung des Bergwerkseigenthums demnächst ohne Weiteres verfügt, wenn nicht binnen 14 Tagen von der Insinuation des den Verlust aussprechenden Decrets an bei der Bergmeisterei eine an die oberste Verwaltungsbehörde gerichtete Recursschrift eingereicht wird.

Wegen des Eintrags im Berggegenbuche und in dem Stockbuche hat die Bergmeisterei mittelst Zufertigung einer beglaubigten Abschrift ihres Decrets eine Benachrichtigung an die Landoberschultheiserei zu erlassen, welche den Anlagen des Berggegenbuchs, und wenn unbewegliche Zubehörungen über Tag vorhanden sind, in beglaubigter Abschrift den Anlagen des Stockbuchs beizufügen, mit Beziehung auf welche der vorschriftsmäßige Eintrag in diesen Büchern zu fertigen, und deren Vollziehung der Bergmeisterei behufs der Führung des Duplicates des Berggegenbuches anzuzeigen ist.

Wegen Fortsetzung der Arbeiten nach erloschener Belehnung kommen die in den §§. 4, 16 und 23 enthaltenen Bestimmungen zur Anwendung.

§. 82.

Wenn in Gemäßheit der Bestimmungen in den §§. 77, 78 und 79 ein Bergwerkseigenthum in's Freie fällt, an welchem dingliche Rechte, z. B. Pfandrechte, bestellt sind, so kommen die in dem §. 75 enthaltenen Bestimmungen zur Anwendung. Erwirbt dasselbe aber ein Freimacher nach den Bestimmungen des §. 80, so bleiben die dinglichen Rechte daran bestehen.

§. 83.

Kuxen gehen verloren, wenn einzelne mit Dispositionsbefugniß versehene Gewerken nicht mehr mitbauen wollen und ihre Absicht bei der Landoberschultheiserei zu Protocoll erklären oder in anderer Weise glaubhaft anzeigen.

Die Kuxen derselben fallen alsdann den verzubußten Gewerken in gleicher Weise zu, wie caducirte Kuxen.

Wenn Gewerken ihre Zubuße nicht zeitig (§. 60) bezahlen, so tritt das Retardatsverfahren ein, insofern auf die Hülfe dieses Verfahrens nicht gültig verzichtet worden ist.

Die Kosten des Retardatsverfahrens fallen dem säumigen Gewerken zur Last, wenn demselben sein Zecheneigenthum verbleibt. Tritt aber die Caducitätserklärung ein, so sind solche aus der Grubencasse zu bezahlen.

Sind an den betreffenden Kuxen dingliche Rechte bestellt, so erlöschen diese zwar durch die Caducitätserklärung nicht, die Berechtigten sind indessen behufs der Wahrung ihrer Rechte von allen im Caducitätsverfahren ergehenden Verfügungen zeitig in Kenntniß zu setzen.

Wiesbaden, den 18. Februar 1857.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.

Wittgenstein.

vdt. Schröder.

Instruction für die Bergbeamten.

I. Instruction für die Bergmeister.

§. 1.

Allgemeine Pflichten.

Unter den Organen der Local-Bergwerksverwaltung steht der Bergmeister oben an. Er ist die Behörde, welche, als Aufsicht führend, den Bergbau zu befördern und zu erhalten hat. Daher empfängt er in der Regel alle Verfügungen der oberen Behörde, und berichtet an dieselbe. Ihm sind die übrigen Bergbeamten und in den Grenzen der gesetzlichen Vorschriften auch die Repräsentanten der Bergwerkseigenthümer und Grubenbedienten, sowie die Eigenthümer, wenn sie den Betrieb ihrer Gruben selbst leiten, untergeben. Er ist hierbei der technischen Oberaufsicht Herzoglicher Landesregierung untergeordnet, und muß sich die in §. 11 des Höchsten Edicts vom 4. October 1826 und in §. 2 der Bergordnung ausgesprochenen Grundsätze zur unbedingten Richtschnur seiner Handlungen machen; demnach muß er von dem Grundsatze ausgehen, daß die verfassungsmäßig bestehende Freiheit aller Gewerbe im Herzogthum sich nothwendig auch auf Berg- und Hüttenwerke erstrecke, insoweit deren Betrieb zur Gewerbsthätigkeit im weiteren Sinne mitgehört. Daher müssen den Eigenthümern dieser Anstalten alle Befugnisse und Freiheiten zu Theil werden, welche mit dem zweckmäßigen Genusse des ihnen verliehenen nutzbaren Eigenthums vereinbarlich sind, und die Pflicht der Verwaltung muß es sein, nur dahin zu wirken, daß mit der möglichst geringen Beschränkung des Eigenthümers der Mineralreichthum des Landes benutzt, und mit Nachhalt und zweckmäßig gewonnen werde. Nur in den Fällen, wo dieser Zweck es fordert, wo also der Mineralreichthum durch Handlungen eines Bergwerksunternehmers entweder ganz unbenutzt bleiben, oder der künftige Bau doch bedeutend erschwert, und nur mit einem unverhältnißmäßigen Kosten- und Zeitaufwande möglich werden würde, oder wenn es zur Sicherung des Eigenthums oder zur Abwendung der Gefahr für Leben und Gesundheit der Arbeiter oder Anderer erforderlich wird, kann er gebietend und verbietend einschreiten.

In allen anderen Fällen aber, und wenn es nur das pecuniäre Interesse des Eigenthümers betrifft, darf er nur rathgebend und belehrend wirken.

Hiernach wird der Bergmeister stets vor Augen behalten, daß es der Zweck der Bergwerksverwaltung ist, auf der einen Seite der oberen und obersten Behörde die Sicherheit und vollständige Ueberzeugung zu verschaffen, daß das den Eigenthümern der Werke ver-

liehene nutzbare Eigenthum nicht mißbraucht, sondern ohne Gefährdung des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter und Anderer der Mineralreichthum durch einen vollständigen Feldesaufschluß und einen nachhaltig und sachkundig geleiteten Bau erhalten und benutzt, auf der anderen Seite aber den Unternehmern jede hiermit verträgliche Freiheit in der Verwaltung ihres Zecheneigenthums belassen und vollständiger Schutz ihres Eigenthums zugleich mit den ihnen fehlenden Mitteln zu einer zweckmäßigen Benutzung desselben verschafft, und so das Wohl des Ganzen wie des Einzelnen auf gleiche Weise befördert werde.

In dieser doppelten Hinsicht wird es sich daher der Bergmeister angelegen sein lassen, durch pünktliche Erfüllung seiner Obliegenheiten, durch thätige Aufsicht und insbesondere durch humane Belehrungen und Zurechtweisungen auf Bergwerkseigenthümer, deren Angestellte und Arbeiter zu wirken, sie mit dem Geiste der Gesetze und Verordnungen über Bergwerke und dem Zwecke der Verwaltung bekannt zu machen, dadurch die Baulust zu ermuntern und rege zu erhalten, und durch sein Einschreiten in den Fällen, wo es für das Wohl des Ganzen vorgeschrieben ist, nicht allein, sondern eben so sehr durch Belehrung und Mittheilung seiner Kenntnisse in Fällen, wo es allein das Interesse der Gewerken und Arbeiter betrifft, das Emporkommen des Bergbaues zu befördern suchen.

Der Bergmeister wird in seinem Dienste unterstützt und vertreten durch die Geschwornen und Accessisten, welche entweder am Sitze der Bergmeisterei oder an geeignet befundenen anderen Orten des Bezirks ihren Wohnort haben.

§. 2.

Besondere Pflichten. A. in Betreff der unmittelbaren Erwerbung von Bergwerkseigenthum.

Der Bergmeister hat die pünktliche Vollziehung der in dem zweiten Abschnitte der Bergordnung enthaltenen Bestimmungen nach den Vorschriften der Landesregierung strenge zu überwachen und nach deren Weisung die Schürf-, Muthungs- und Verleihungsbücher zu führen.

Er hat dabei die Pflicht der Bewahrung des Dienstgeheimnisses genau zu beobachten und insbesondere diese Bücher Personen, welchen dieselben nicht vermöge des Dienstes zugänglich sein müssen, nur dann und nur insoweit zur Einsicht vorzulegen oder Auszüge daraus zu ertheilen, wann und wieweit sie selbst vermöge des ihnen zustehenden Eigenthums oder anderweiten Rechtes einen Anspruch darauf nachweisen oder von dergleichen Personen mit gehöriger Vollmacht versehen sind, im entgegengesetzten Falle aber so lange vorzuenthalten, als nicht eine Ermächtigung der Landesregierung oder eine richterliche Aufforderung erfolgt ist.

§. 3.

Insbesondere in Betreff der Muthungen.

Wenn die Muthungsgesuche unvollständige oder unrichtige Angaben enthalten, worüber es in Gemäßheit des §. 20 der Bergordnung einer Aufklärung bedarf, so ist hierüber im Augenscheinstermin zuerst zu verhandeln und je nach dem Ergebniß zu verfahren.

Zu diesem Termine sind unter Verweisung auf die drohenden Nachtheile die Bittsteller, und in besonders dazu geeigneten Fällen auch Andere, von welchen Widersprüche gegen die nachgesuchte Muthung oder Belehnung oder Feldesausdehnung zu erwarten sind, zu laden und in demselben mit dem Ergebnisse der Untersuchung des Bergbeamten in allen Beziehungen unter dem Anfügen bekannt zu machen, daß alle Einwendungen hiergegen bei Vermeidung der aus der unterlassenen oder aufgeschobenen Geltendmachung derselben drohenden Nachtheile sofort zu Protocoll zu erklären seien.

Dabei ist von der Regel auszugehen, daß zwar in Ermangelung besonderer Gegengründe der Fund in der Mitte des zu ertheilenden Feldes lagern soll, und daß insbesondere hiervon bei dem Vorhandensein zureichender Feldesfreiheit dann nicht abgegangen werden darf, wenn durch die Abweichung jüngere Funde oder solche Schurfarbeiten, auf welche größere Verwendungen außerhalb der gesetzlich bestimmten Entfernung von dem Funde, um dessen Feld es sich handelt, gemacht worden sind, von jeder Berechtigung ausgeschlossen werden würden; daß hingegen in dem besonderen Falle, wenn die Markscheide verliehener Zechen die regelmäßige Feldesverleihung verhindert, während in anderer Richtung zureichendes Feld vorhanden ist, nach dieser Richtung hin das fehlende Feld auch dann verliehen werden kann, wenn dadurch jüngere Schürfe und selbst jüngere Funde weichen müssen. Es ist hiernach auch bei den auf eingereichte Belehnungsgesuche abzuhaltenden Augenscheinsterminen zu verfahren.

§. 4.

Bezüglich der Stellvertreter der Bergwerksunternehmer.

Da nach den §§. 3, 23, 24, 43, 48 und 52 der Bergordnung für auswärtige Schürfer, Muther, Verleihungsbewerber, Gewerken und Eigenthümer ganzer Bergwerke, sowie für ganze Gewerkschaften, für andere Miteigenthümer und für juristische Personen eine Repräsentation bestehen soll, die Bestellung eines Repräsentanten durch die Bergbehörde in Gemäßheit des §. 57 der Bergordnung aber so viel als thunlich zu vermeiden und in den übrigen Fällen eine Bevollmächtigung durch die Bergbehörde unzulässig ist, so ist darauf Bedacht zu nehmen, daß für den Fall eines Wechsels in der Person die in den §§. 3, 23, 24 und 43 bezeichneten Bevollmächtigten der fortgesetzten Erfüllung der übernommenen Pflichten bis zur Beauftragung eines tauglichen Stellvertreters und die in den §§. 48 und 52 bezeichneten Repräsentanten solchen Aufkündigungsfristen sich unter-

werfen, daß darin im Hinblick auf die Bestimmung in dem §. 61 der Bergordnung die Bestellung anderweiter Repräsentanten zu erwarten ist.

§. 5.

Nach §. 11 des Höchsten Edicts vom 4. October 1826 und gemäß der hiernach oben aufgestellten Grundsätze, beschränket sich die obrigkeitliche Sorge bei dem Technischen des Betriebs und Haushaltes nur auf die Oberaufsicht; die Verwaltung selbst ist dem Eigenthümer überlassen. B. Aufsicht auf den technischen Betrieb und Haushalt. 1) Betriebsplan u. Betriebsberichte.

Da jedoch, nach der Natur des Gegenstandes, bei dem Bergbau ein gegen die Grundsätze eines nachhaltigen Betriebs gemachter Fehler fast jederzeit nicht mehr zu verbessern ist, so ist es nothwendig, daß die Bergbehörde im Voraus den Plan kenne, nach welchem der Betrieb geführt werden soll.

Es ist daher in §. 11 des Edicts vom 4. October 1826 verordnet, daß dem Bergmeister der jährliche Betriebsplan der Zechen vorgelegt, von ihm geprüft und genehmigt werde.

Der jährliche Betriebsplan muß mit einem vollständigen Grubenbilde begleitet werden, so lange die Aufnahme der Zeche noch nicht erfolgt ist, und in den Hauptgrundzügen die Angaben enthalten, wonach im nächsten Jahr der Bau geführt werden soll, und zwar unter folgenden Rubriken:

1) Allgemeine Angabe des Namens und der Lage der Zeche nach Amt, Gemarkung und District;
2) Bestimmung des Feldes, womit die Grube belehnt ist, und kurze Angabe der Tagegebäude, welche sie besitzt;
3) Kurze, aber vollständige Beschreibung der Lagerstätte nach Streichen, Fallen, Erzführung, Gangart und Nebengestein;
4) Bisheriger Betrieb und zwar:
   a. Hülfsbaue,
   b. Abbaue sowohl nach den Dimensionen, in welchen dieselben vorgerichtet sind, als auch nach der Art der Abbaue,
   c. Ausbaue, ob nämlich Zimmerung oder Mauerung und welche Arten derselben,
   d. Förderung,
   e. Aufbereitung;
5) Künftiger Betrieb, wie und aus welchen Gründen solcher projectirt wird; (nach denselben Abtheilungen, wie unter 4 a, b, c, d & e);
6) Holzverbrauch nach Cubikfuß, und

7) Belegung und zwar nach den einzelnen Classen derselben, die Grubenbediensteten mit eingeschlossen.

Der jährliche Betriebsplan muß von dem Bergwerkseigenthümer oder dessen Repräsentanten spätestens bis Ende November eingegeben werden, damit etwaige Anstände vor Jahresschluß beseitigt werden können.

Ohne vorausgegangene Genehmigung eines Betriebsplans darf eine Grube nicht betrieben und ohne Vorwissen des Bergmeisters von dem genehmigten Betriebsplane nicht abgewichen werden bei Vermeidung angemessener selbst bis zur Stillsetzung der Zeche gehender Strafe.

Weil es aber weder möglich ist, im Voraus das nach noch unbekannten örtlichen Verhältnissen sich richtende Specielle des Betriebs zu bestimmen, noch es auch mit der freien Disposition der Zecheneigenthümer vereinbart werden könnte, wenn diese gehalten sein sollten, deßhalb jedesmal bei dem betreffenden Bergmeister die Anzeige zu machen, auf der andern Seite aber Letzterer die nöthige Uebersicht verlieren würde, wenn er von den getroffenen Betriebsdispositionen nicht unterrichtet würde, so soll auf jeder Zeche ein Gedingbuch angelegt werden, welches der Steiger in Verwahrung halten, und täglich auf der Zeche haben muß, damit von demjenigen, welcher den Betrieb leitet, alle darauf Bezug habenden Vorschriften nach dem im Betriebsplane festgesetzten Gange, eingetragen werden.

Sollte jedoch eine so bedeutende Abänderung nöthig werden, daß dadurch der ganze Betriebsplan in seinen Hauptmomenten, insbesondere in dem Verhältnisse der Verwendungen für Versuchs- und Hülfsbaue zu denjenigen für den Abbau und die Förderung verändert wird, so muß der Bergverwalter diese vorher dem Bergmeister anzeigen und dessen Genehmigung einholen, ehe er sie ausführen darf.

Die in dem Gedingbuch kurz notirten Vorschriften nebst den Motiven und der Bezeichnung, wie weit der Betriebsplan ausgeführt worden, sind am Schlusse eines jeden Quartals in Betriebsberichte zusammen zu fassen, und dieselben dem Bergmeister zur Beifügung seiner Marginalresolutionen spätestens vor dem 15. des jedem Quartal folgenden Monats einzusenden. Bis zum 25. desselben Monats muß der Bergmeister dieselben mit seinen Resolutionen remittiren.

Die Quartalsbetriebsberichte werden mit Beziehung auf den Betriebsplan entworfen, weßhalb die Bezeichnung der Oerter und Baue, wie solche in dem Betriebsplane einmal angenommen worden ist, in den Quartalsberichten für das ganze Jahr fortdauern muß.

Eine gleiche Bezugnahme auf den jährlichen Betriebsplan muß in den Gedingbüchern stattfinden, damit die Vergleichung mit diesem erleichtert wird.

§. 6.

Bei dem Betrieb selbst hat der Bergmeister, nach Maßgabe der ihm §. 1. gegebenen allgemeinen Instruction, entweder zurechtweisend oder nur belehrend und Rath gebend dahin zu sehen, daß bei Tagebauen unter mehreren gleich zweckmäßigen Punkten zur Anlegung von Schürfen oder sonstigen Tagearbeiten stets derjenige gewählt werde, welcher dem Grundeigenthümer am wenigsten nachtheilig ist. Er darf nicht zulassen, daß dergleichen Baue unnöthig und über die Gebühr ausgedehnt werden, und muß dafür sorgen, daß der Grundeigenthümer entschädigt werde. 2) Aufsicht auf den Betrieb selbst. a. Tagebaue.

Wenn es vermieden werden kann, daß Schachtmündungen, Stollenmundlöcher, Haldenstürze rc. an sehr besuchten Orten angelegt werden, so ist es seine Pflicht, hierauf zu halten. Wenn sich aber keine andere gleich zweckmäßige Stelle finden läßt, so muß er wenigstens dafür sorgen, daß die erforderlichen Vorsichtsmaßregeln beobachtet, und die nöthigen Vorkehrungen getroffen werden, um Leben und Gesundheit der Vorübergehenden zu schützen.

§. 7.

Bei Ausführung der festgestellten Betriebspläne hat er vorzüglich das Verhältniß des voraussichtlichen Ertrages zu dem Kostenaufwande in das Auge zu fassen. b. Grubenbetrieb.

Demnächst hat er darauf zu sehen, daß Stollen und Strecken ohne Gesprenge getrieben, stets reine Sohle gehalten, denselben die gehörige Höhe und Weite gegeben und die Wasserseige so geführt werde, daß sie die Wasser gehörig aufnehme und, so oft es nöthig ist, geschlemmet werden könne. Bei tiefen Stollen und Grundstrecken darf er nicht zulassen, daß die Sohle mit zu starkem Ansteigen geführt, auch daß die Firste und die Stöße nicht gehörig zugeführt, und erstere bald hoch, bald niedrig gehauen werden.

Er hat darauf zu halten, daß die nöthigen Versuchsarbeiten getrieben werden, und darf nicht zugeben, daß Punkte, wo eine nähere Untersuchung erforderlich ist, verbaut oder versetzt werden. Er muß ferner dahin wirken, daß das Feld gehörig aufgeschlossen und zweckmäßig vorgerichtet, daß die hiernach sich ergebende zweckmäßigste Art des Abbaues gewählt, eine gehörige Eintheilung desselben vorgenommen und rein abgebaut werde, besonders daß die Erzanbrüche vollständig aufgehauen, übersetzenden Trümmern und Klüften, wenn sie es räthlich machen, ordentlich nachgebrochen, und ohne reinen Abbau und gehörige Aufschließung keine Stelle versetzt oder verbaut werde.

Auf den Erzbauen wird er darauf sehen, daß die Erze gehörig ausgehalten und nicht mit verstürzt werden.

In Hinsicht der Gesteinsarbeit wird er sein Augenmerk darauf richten, daß die Ortsverhältnisse, insbesondere die Structur des Gesteins, vollständig benutzt werden.

Bei dem Ausbau muß er sorgfältig darauf halten, daß Zimmerung oder Mauerung gehörig gegen den Druck gerichtet werden und ihre Stärke demselben angemessen sei, daß das Holz zur Zimmerung zweckmäßig vorgerichtet und ohne Noth nicht beschlagen, sondern gerissen werde. Er muß es sich dabei angelegen sein lassen, dahin zu wirken, daß die Grubenmauerung, wo es die Umstände zulassen, immer mehr verbreitet und statt der Zimmerung angewendet werde; auch muß er darauf aufmerksam machen, daß in abgebauten Räumen, besonders bei rückwärts geführtem Abbau, die Zimmerung, soviel ohne Gefahr möglich ist, unter Aufsicht des Steigers wieder gewonnen werde.

Bei der Förderung wird er besorgt sein, daß das ganze Feld in dieser Hinsicht zweckmäßig eingetheilt und in Verbindung gebracht und jeder unnöthige Umweg vermieden, die Förderung zweckmäßig gewählt, besonders in der Anlage und Wahl der Fördergefäße unnöthige Hindernißlast möglichst vermieden werde.

Er muß sorgfältig darauf sehen, daß stets der erforderliche Wetterwechsel unterhalten werde, und zwar durch die Vorrichtung der Baue selbst, damit künstliche Wetterlösung, so lang es nur möglich ist, vermieden werde.

Eine ganz vorzügliche Angelegenheit muß es ferner für den Bergmeister sein, daß zweckmäßige und sichere Vorrichtungen zur Befahrung getroffen, und dadurch Leben und Gesundheit der Ein- und Ausfahrenden gesichert werde. Da die Erfahrung gelehrt hat, daß keine Befahrung in Schächten und Abteufen sicherer, als auf Fahrten geschehe, so muß er diese als Regel annehmen, und ohne zureichende Gründe nicht zugeben, daß davon abgegangen werde. In keinem Falle aber muß er es ohne Strafe hingehen lassen, wenn während der zweitrümmig vorgerichteten Förderung Jemand in dem leeren Kübel oder bei Fördermaschinen in Fördergefäßen ein- oder ausfährt, sowie, daß während der Förderung in Schächten oder Gesenken im Tiefsten gearbeitet werde. Ueberhaupt hat er dafür zu sorgen, daß allenthalben, wo es die Umstände nicht unmöglich machen, wenigstens durch einen Schachtscheider, ein eigner Fahrschacht angelegt, und, wenn er tief ist, mit Ruhebühnen versehen werde.

Die Belegung einer Zeche oder eines Grubenbaues mit nur Einem Arbeiter ist unzulässig.

§. 8.

e. Aufbereitung. Die Aufbereitung, welche hauptsächlich das pecuniäre Interesse der Gewerkschaft betrifft, kann nie ein Gegenstand eines prohibitiven Einschreitens von Seiten des Bergbeamten sein.

Der Bergmeister hat daher durch zweckmäßigen Rath und Mittheilung seiner Kenntnisse dahin zu wirken, daß die Absonderung der Erze von Gang- und Bergarten durch Ausschlagen und Scheiden gehörig erfolge, das Grubenklein und das in den Scheidebänken gepochte rohe Haufwerk gehörig abgeläutert, in den Sieb- und Setzwäschen richtig behandelt, die dabei vorkommenden Abhübe richtig sortirt und das gute Erz rein gemacht werde.

In den Pochwerken untersucht er die Beschaffenheit, Geschwindigkeit und den Umgang der Pochzeuge, die Benutzung der Wasser, den Hub der Pochstempel, die Stellung der Pochrollen, die Lage der Pochsohlen, den Zustand der Pocheisen, die Austrageöffnung, sowie die Qualität des gepochten Kornes. Bei dem Trockenpochen sieht er auf den Gebrauch des Durchwurfs, Rätters oder der Siebmaschine.

In Hinsicht einer guten Mehlführung sieht er auf die nöthige Anzahl, die Lage und die verhältnißmäßige Weite und Länge der Graben, auf Verhütung eines seigern Falles in denselben, auf gehöriges Ausschlagen der Graben und Sümpfe. Auch muß er zuweilen den Abgang in der wilden Fluth sichern.

In den Wäschen beurtheilt er Stellung und Gang der Heerde, die Menge des aufgegebenen Haufwerks und den Zuschlag der nöthigen Heerdwasser, damit ein reines Waschwerk erlangt, das Erz gehörig zu Schlich gezogen und dadurch das Beste der Grube befördert und unnützer Holz- und Kohlenverbrand vermieden werde.

§. 9.

d. Lohnsregulirung.

Die Bestimmung der Löhne und Abschließung und Abnahme der Gedinge ist zwar lediglich die Sache des Bergbauunternehmers, der Bergmeister kann jedoch bei seinen Befahrungen auch seine Aufmerksamkeit hierauf wenden, und wenn er dabei Verkürzungen der Arbeitgeber oder der Arbeiter wahrnimmt, an Ort und Stelle mit Hinweisung auf die Ortsverhältnisse auf den geschehenen Mißgriff aufmerksam machen, und so auch hierin für das Wohl des Bergbaues wirken.

§. 10.

3) Aufsicht auf den Grubenhaushalt.

Da die Sorge für einen guten Grubenhaushalt ein Gegenstand der speciellen Verwaltung ist, so steht es dem Bergmeister nicht zu, darin etwas gebietend oder verbietend vorzuschreiben.

Er wird jedoch nicht unterlassen, durch Rath und Belehrung auf die Bergwerksunternehmer oder deren Repräsentanten, Steiger und Arbeiter zum Besten der Gruben zu wirken, damit die Zechen nicht mit Mannschaft überlegt, aber auch nicht zu Wenige angelegt werden; daß die verschiedenen Classen der Arbeiter zu einander in einem richtigen

Verhältnisse stehen, daß es nie an dem erforderlichen Gezähe, sowie an Materialien und Utensilien mangele, daß dasselbe zu dem Zwecke, wozu es dienen soll, gehörig vorgerichtet, möglichst gut angeschafft, und damit wirthschaftlich umgegangen werde.

Sowie er hiernach auf gutes Pulver und Geleucht zu sehen hat, so wird er auch nach Maßgabe der ihm in §. 7 ertheilten Befugniß auf gute Grubenseile, sowohl nach der Qualität des Hanfes als der gehörigen Zubereitung in Hinsicht des Drahtes und der Zahl und Stärke der Litzen halten, und nicht zugeben, daß alte verschlissene Seiler auf Hauptförderschächten oder gar zur Befahrung gebraucht werden.

§. 11.

C. Aufsicht auf die Belegschaft.

Der Bergmeister hat die Oberaufsicht auf die Belegschaft der Gruben. Ein Grubenbediensteter darf ohne Anzeige bei dem Bergmeister und Befolgung der wegen der Ersetzung des Bediensteten von ihm gemachten Auflage vom Dienste nicht entfernt werden. Will der Bergmeister selbst einen Grubenbediensteten vom Dienste entfernen, so hat er zuvor die Ermächtigung der Landesregierung einzuholen, eilende Fälle ausgenommen, in welchen die nachträgliche Genehmigung der Landesregierung zu erwirken ist. Von dergleichen Verfügungen, sowie von allen gegen Bergleute oder Grubenbedienstete erkannten Disciplinarstrafen sind stets die Bergwerkseigenthümer oder deren Repräsentanten in Kenntniß zu setzen.

Nehmen diese einen auswärtigen Bergmann an, so müssen sie dessen Abkehr einziehen und an den Bergmeister abliefern, welcher den Abkehr in seine Verwahrung nimmt. Will der fremde Bergmann aus dem Bergmeistereibezirke wieder weggehen, so muß er einen von dem Eigenthümer der Zeche, wo er zuletzt in Arbeit stand, oder dessen Repräsentanten ausgestellten Abkehr dem Bergmeister vorzeigen, welcher solchen alsdann bestätigt und dem Bergmann nebst seinen früheren, von ihm bis dahin aufbewahrten Abkehren zurückgiebt, der jedoch dem abkehrenden Bergmann alsdann nicht als Paß, sondern nur zur Legitimation dient, daß er als Bergmann Alles berichtigt habe. Wegen eines Passes hat der Bergmeister ihn an das einschlagende Herzogliche Amt zu verweisen.

Aus dem Abkehr muß der Tauf- und Familiennamen und der Wohnort des abkehrenden Bergarbeiters, seine Qualität als Arbeiter, die Zeit, wie lange er auf der Zeche in Arbeit gestanden hat, das Zeugniß über sein sittliches Betragen und die Angabe, daß er auf der Grube Alles berichtigt habe, zu ersehen sein.

Wird ein Abkehr grundlos verweigert, so kann ein solcher auch von der Herzoglichen Bergmeisterei unter Angabe des Grundes angefertigt werden. Zur Strafe abgelegte Berg-

arbeiter erhalten keinen Abkehr, und auf eine Zeit lang abgelegte erst nach Ablauf dieser Zeit, wenn sie alsdann abkehren können oder wollen.

§. 12.

D. Sorge für Anfertigung vollständiger Grubenbilder.

Obgleich die Anfertigung vollständiger Grubenbilder selbst das Geschäft des Markscheiders ist, so gehört es doch zu den Obliegenheiten des Bergmeisters, dafür zu sorgen, daß es an diesem wesentlichen Hülfsmittel zu der der Bergwerksverwaltung übertragenen Oberaufsicht nie fehle.

Der Bergmeister hat darauf zu sehen, daß zuverlässige Grubencharten, aus Grundriß mit alle Verhältnisse darstellenden Längen- und Querprofilen bestehend und vollständig jedes Jahr nachgetragen, mit den Observationen in seiner Registratur vorhanden sind, und er hat ein Verzeichniß aller vorhandenen Grubenbilder und einzelnen Zulagen zu führen.

Insbesondere hat er pünktlich dafür zu sorgen, daß, wenn eine Grube in Stillstand kommt oder gar ganz auflässig wird, das darüber vorhandene Grubenbild auf Kosten des Bergwerkseigenthümers sofort vollständig nachgetragen werde. Auch ist er in diesem Falle verpflichtet, einen erschöpfenden Aufstand über die Grube anzufertigen und in seiner Registratur zu hinterlegen, in welchem die Ursachen und die Veranlassung zum Auflässigwerden der Grube enthalten sein müssen.

Wenn der Bergmeister an der Richtigkeit einer markscheiderischen Aufnahme zweifelt, so hat er eine Revision anzuordnen, deren Kosten der Bergwerkseigenthümer nur dann zu tragen hat, wenn sich der Zweifel dabei als grundlos erweist.

§. 13.

E. Aufsicht auf das Grubenrechnungswesen.

Anlage I.

Der Bergmeister führt über den richtigen Gang des Grubenrechnungswesens die Aufsicht, und sieht darauf, daß die Grubenanschnitte nach der in der Beilage I. vorgeschriebenen Form von dem Schichtmeister oder Rechnungsführer der Grube aufgestellt werden. Nach Prüfung der Anschnitte gibt er sie den Rechnungsführern zurück, um daraus die Jahresrechnung aufzustellen, welche er revidirt und abschließt.

Die Stellung, Revision und Abschließung der Grubenrechnungen findet, soweit nicht etwa davon dispensirt und der Zweck auf anderem Wege erreicht wird, zur Ergänzung der Nachweisen über den Betrieb, zur Controle über die Bergwerksgefälle und zur Festsetzung der Steuern statt. Eine Feststellung der Rechtsverhältnisse zwischen den Bergwerkstheilhabern unter sich oder unter diesen und ihren Bediensteten erfolgt hierdurch künftig nicht, auch findet künftig ein Recurs an die Rechnungskammer und eine Berufung an das Oberappellationsgericht nicht statt.

Bei der Rechnungsrevision entdeckte Pflichtverletzungen, welche nach ihrer Beschaffen-

heit nicht der ausschließlichen disciplinarischen Bestrafung durch die Bergmeisterei und durch die Landesregierung unterliegen, hat der Bergmeister in den geeigneten Fällen sofort bei dem betreffenden Untersuchungsgericht zur Anzeige zu bringen.

§. 14.

f. Befahrung und Bereisung der Zechen.

Es ist zwar von dem Bergmeister zu erwarten, daß er, so oft es nöthig ist, seinen Bergmeistereibezirk bereisen werde. Es wird ihm aber auch noch ausdrücklich zur Pflicht gemacht, daß er in seinem Bergmeistereibezirk jede, mindestens jede wichtigere oder häufigere Befahrung erfordernde Zeche, wenigstens einmal in jedem Quartale, außerdem aber, so oft es nöthig ist oder von den Zecheneigenthümern aus zureichenden Gründen gewünscht wird, befahre, und daß dieß geschehen sei, in die fleißig von ihm einzusehenden Fahr- und Gedingbücher auf den Zechen einschreibe. In letztere hat er auch alle ihm nöthig scheinenden Bemerkungen zur Richtschnur für die Bergwerkseigenthümer, deren Repräsentanten und Steiger einzutragen.

§. 15.

g. Probieren der Erze.

Der Bergmeister ist auch mit den Geschäften des Bergprobierers oder Bergwardeins beauftragt. Wenn es daher aus irgend einem gesetzlichen Grunde nöthig oder von einem oder dem andern Bergwerksunternehmer gewünscht wird, daß Erzanbrüche oder ein sonstiges Haufwerk probiert werden, so hat der Bergmeister von dem Haufwerk, wie es vorliegt, zwei Proben zu nehmen, die eine mit Zuziehung des Bergwerkseigenthümers oder dessen Repräsentanten, zu probieren und seinen pflichtmäßigen Probezettel darüber abzugeben, die andere aber zum Behuf einer etwa nöthig werdenden Gegenprobe, die alsdann einer der anderen Bergmeister, ohne den Erfolg der früheren Probe zu kennen, vorzunehmen hat, genau versiegelt aufzubewahren. Für dieses Geschäft sollen ihm die von ihm alsdann bei Herzoglicher Landesregierung zu liquidirenden und von dieser festzusetzenden Unkosten und eine billige Vergütung bezahlt werden, wogegen er aber auch für Anschaffung und Unterhaltung der Probiergeräthschaften, womit er versehen sein muß, Nichts anzusprechen hat.

§. 16.

h. Aufsicht auf das Zecheneigenthum und auf das Berggegen- u. Retardatbuch.

Der Bergmeister hat sich mit den Grenzen des Zecheneigenthums und der Grubenfelder und Markscheiden der einzelnen Zechen genau bekannt zu machen, auch darauf Acht zu haben, daß Lochsteine oder verlorne Pfähle weder verrückt noch ausgerissen und die Markscheidestufen unter Tag nicht weggehauen, auch keine dieser Grenzbestimmungen von einem Zecheneigenthümer oder seinen Repräsentanten, Grubenbediensteten oder Arbeitern überschritten werde.

Der Bergmeister hat ferner darauf zu sehen, daß die gewerkschaftlichen Schichtmeister

die säumigen Gewerken nicht zum Nachtheile der übrigen begünstigen, sondern die Kuren jener zeitig in das Retardat gesetzt werden. Verstehen die Kuren im Retardat, so hat der Bergmeister darüber die Caducität auszusprechen und solche dem Gegenschreiber zu überantworten, auch darauf zu sehen, daß die caducirten Kuren den nicht säumigen Gewerken, wenn diese solche annehmen wollen, zugeschrieben werden.

Wegen der Beaufsichtigung der richtigen Führung der Berggegen- und Retardatbücher, wovon er Duplicate zu führen hat, wird der Bergmeister auf die §§. 30 und 31 unten verwiesen.

§. 17.

Nach den in dem Höchsten Edicte vom 4. October 1826 §. 17 ausgesprochenen Grundsätzen soll zwar der Betrieb der Hütten- und Hammerwerke dem Gutfinden der Eigenthümer überlassen bleiben, und die Einwirkung der Bergbehörde, soweit es den Betrieb und Haushalt betrifft, sich lediglich auf Belehrung und Berathung beschränken, auch eine förmliche Rechnungsablage nicht statfinden. Dagegen stehen auch diese Anlagen, wie jedes andere Gewerbe unter der angeordneten Oberaufsicht, welche hierbei um so mehr eintreten muß, weil alle diese Werke mit dem Bergbaue in der innigsten Verbindung stehen, und der mehrere oder mindere Flor derselben auf das Emporkommen und Sinken des Letzteren nothwendig einwirkt. I. Aufsicht auf die Hütten.

Die Bergmeister sind daher befugt und verpflichtet, sich mit dem Zustande und der Betriebsführung dieser Werke in steter Bekanntschaft zu erhalten, die Abstellung polizeiwidriger, z. B. lebens- oder feuergefährlicher Einrichtungen im vorgeschriebenen Wege einzuleiten, außerdem aber den Eigenthümern durch Mittheilung ihrer wissenschaftlichen Kenntnisse an Hand zu gehen, ihnen Belehrung zu ertheilen, wie der Betrieb verbessert und durch Benutzung neuerer Erfindungen und Erfahrungen auf eine höhere Stufe der Vollkommenheit gebracht und so das Wohl des Ganzen, wie das der Eigenthümer der Werke befördert werden könne.

Um auch stets die Uebersicht des Standes dieser Werke und des jährlichen Betriebs zu behalten, sind die Eigenthümer verpflichtet, unfehlbar bis zum 20. Dezember jeden Jahres einen Betriebsextract vom ganzen Jahr nach dem Formular in Anlage II. aufzustellen Anlage II. und an den betreffenden Herzoglichen Bergmeister einzusenden. Dieser prüft alsdann die Richtigkeit desselben, berichtiget ihn nöthigenfalls und sendet ihn alsdann mit Bericht an die Herzogliche Landesregierung ein.

II. Instruction für die Markscheider.

§. 18.

A. Regulirung des Zecheneigenthums.
1. In nicht streitigen Fällen.

Bei der Regulirung und Berichtigung des Zecheneigenthums tritt die Amtsthätigkeit des Markscheiders vorzüglich ein; denn bei dem Vermessen eines verliehenen Grubenfeldes muß er den Zug verrichten, die Vierung abgeben, die Lochsteine setzen und in die Grube fällen. Ebenso hat er das Ueberschlagen eines Feldes mit verlorner Schnur vorzunehmen. Er muß die Ausmittelung des Feldes verrichten, wenn es darauf ankommt, ob ein zwischen zwei Andern liegendes Feld noch besonders verliehen werden kann oder als Ueberschaar den markscheidenden Zechen zufällt. Ueberhaupt ist er allein mit der Ausmittlung der Markscheiden und mit allen zur Bestimmung der Grenzen des Zecheneigenthums, es betreffe nun das Ganze oder einzelne Theile, z. B. Haldenräume, Teiche, Graben rc., erforderlichen Zügen über und unter Tage beauftragt, daher aber auch allein dafür verantwortlich.

§. 19.

2. In streitigen Fällen.

Zugleich wird er hinsichtlich der Ausmittlung des Feldes in streitigen Fällen den dieserhalb von den richterlichen Behörden ihm zugehenden Aufforderungen Folge leisten. Es ist ihm aber strenge untersagt, in streitigen Fällen, ohne von der Herzoglichen Landesregierung dazu angewiesen zu sein, oder in Gemäßheit der Aufforderung einer Justizbehörde zu handeln oder ohne einstimmig von beiden Theilen darum ersucht zu werden, einen Markscheiderzug vorzunehmen, und eben so wenig darf er von den Resultaten seines Zugs irgend Jemanden, als denjenigen, von welchen er nach dem Vorstehenden dazu beauftragt oder darum ersucht worden ist, etwas bekannt werden lassen.

§. 20.

B. Markscheiderzüge zum Behuf des Betriebs.
1. Aufstellung und Nachtragung vollständiger Grubenbilder.

Da es durchaus nothwendig ist, daß von jedem Grubengebäude ein vollständiges Grubenbild vorhanden sei, so muß der Markscheider alle Zechen, von denen ein solches noch nicht existirt, aufnehmen und darüber Grubenbilder fertigen.

Zu einem vollständigen Grubenbilde gehört wesentlich eine Tagesituation, ein Grundriß, ein Seigerriß oder Längenprofil nach der Hauptrichtung des Baues auf Gängen und Lagern, außerdem für Zechen, welche auf Flötzen und mit geringer Steigung aufsetzenden Lagerstätten bauen, ein Kopfriß und mehrere Hauptquerprofile nach näherer Bestimmung des Bergmeisters.

Für Tagesituationen und Grundriß genügt eine Charte, wenn der Umfang des Baues zur klaren Darstellung nicht besondere Charten verlangt. Nach den Umständen und wenn insbesondere geognostische und technische Lagerverhältnisse es verlangen, ist die Verzeichnung derselben auf einer besonderen Charte mit den zur deutlichen Darstellung gehörenden Profilen in einem angemessen vergrößerten Maßstabe anzufertigen.

Vorhandene unvollständige Grubencharten sind zu vervollständigen und unrichtige zu berichtigen, wenn dieß unbeschadet der Brauchbarkeit der Charten geschehen kann.

Sowie die Grubenbaue vorrücken, muß jedes Jahr die Grubencharte nachgetragen werden und zwar bei Braunkohlen- und Braunsteinzechen unter Benutzung der etwa von Bergbeamten oder Bediensteten der Eigenthümer inmittelst vervollständigten Abbaurisse. Die Nachtragung der Grubenbilder geschieht ausschließlich durch die Markscheiderei.

§. 21.

Außerdem ist es das Geschäft des Markscheiders, da wo es nöthig wird, einzelne Züge vorzunehmen, Durchschläge aller Art anzugeben, Schachtpunkte, wenn diese besonders markscheiderisch ausgemittelt werden müssen, zu bestimmen, Radstuben anzugeben, Oerter zu Tage zu bringen, Punkte über Tage in die Grube zu fällen, Nivellements zur Vergleichung verschiedener Teufen oder zur Anlegung von Wassergraben und Leitungen zu verrichten rc. 2. Sonstige Markscheiderzüge.

Den Zecheneigenthümern bleibt es jedoch überlassen, ob sie die in gegenwärtigem Paragraphen bemerkten Züge von dem Markscheider oder einem Andern verrichten lassen wollen, nur dürfen die Zulagen solcher von Andern verrichteten Züge nicht in die Hauptrisse und Grubenbilder eingetragen, sondern müssen besonders verzeichnet werden.

§. 22.

Von allen Arbeiten, welche der Markscheider vornimmt, muß er die Hauptzulage dem Bergmeister einhändigen, den Bergwerkseigenthümern aber, wenn sie es wünschen, eine Copie zustellen, ohne dafür eine besondere oder überhaupt eine andere Vergütung anzunehmen, als weiter unten bestimmt werden wird. Mehr als eine Copie kann jedoch von ihm unentgeldlich nicht gefordert werden. c. Aufbewahrung der Grubenbilder und Zulagen.

Hiervon sind aber ausdrücklich alle Zulagen und Zeichnungen ausgenommen, welche durch Züge in streitigen Bergwerksangelegenheiten veranlaßt worden sind, deren Mittheilung an Niemand, als die Behörde, welche den Zug bestimmte, geschehen darf.

§. 23.

Ueber alle Züge hat der Markscheider vollständige Observationen zu fertigen und diese chronologisch, so wie die Züge vorfallen, in das Observationsbuch einzutragen, eine Abschrift der Observationen aber der Zulage, welche nach dem Obigen dem Bergmeister eingehändigt wird, beizuschließen. Jedoch muß diese Abschrift durch seine Unterschrift von ihm als richtig anerkannt werden. d. Observationsbuch.

In den Anmerkungen zu den Observationen muß er genau und deutlich Alles eintragen, was auf seinem Zuge zu bemerken vorkommt, z. B. Zertrümmern, Auskeilen, Aufthun, Verdrücken einer Lagerstätte, vorkommende Rücken und Wechsel, übersetzende

Gänge und Klüfte, den Wechsel und die Art der Lagerung des Nebengesteins, besonders mächtige oder plötzliche Veränderung der Anbrüche, wie weit ein Bau im Ganzen, Zimmerung oder Mauerung steht, kurz alles Wissenswerthe, das dazu dient, mit Hülfe des Grubenbildes sich einen Begriff von dem Zustande des Grubengebäudes zu machen.

§. 24.

E. Bezeichnung fester Punkte.

Eine besondere Pflicht des Markscheiders muß es sein, die Anhalts- und Endpunkte seiner Züge genau und bestimmt zu bezeichnen und die Markscheiderstufen zu hauen. Diese Bezeichnung muß der Markscheider nicht nur in das Observationsbuch aufnehmen, sondern sie auch den Bergwerkseigenthümern, oder deren Repräsentanten, sowie den Steigern und Grubenbedienten bekannt machen, eine jede Verletzung derselben aber dem Bergmeister zur Veranlassung einer Untersuchung und Bestrafung anzeigen.

§. 25.

F. Pflicht der Verschwiegenheit.

Obgleich der Markscheider mit dem Bergmeister dafür zu sorgen hat, daß vollständige Grubenbilder gefertigt und unterhalten werden, und deßhalb, wo es hieran fehlt, dem Bergmeister zur Veranlassung des Weiteren die Anzeige machen muß, so ist es ihm doch untersagt, irgend einen Zug ohne ausdrücklich dazu erhaltenen Auftrag vorzunehmen, mit Ausnahme des Falles, wenn er es zur Unterweisung eines Eleven oder eines sonstigen Zöglings, also zum Unterrichte thut, oder in eilenden Fällen und bei dem bloßen Nachtragen der Grubenbilder.

In keinem Falle aber darf er, weder die Zulage noch die Observationen noch sonst ein Resultat seiner Züge irgend Jemand mittheilen, als dem Bergmeister oder in den oben bestimmten Fällen eine Copie den Bergwerkseigenthümern; in streitigen Fällen aber darf er die Resultate des Zuges nur allein der Justizbehörde, welche ihn requirirte, oder beiden streitenden Theilen mittheilen, wenn beide ihn einstimmig um den Zug ersucht hatten.

Findet der Markscheider bei seinen Aufnahmen, daß ein Grubeneigenthümer außer seinem Felde oder wohl gar in einem fremden Felde baut, so muß er dieß sogleich dem Bergmeister anzeigen, übrigens aber darf er hierüber durchaus Nichts bekannt werden lassen.

§. 26.

G. Verantwortlichkeit.

Der Markscheider ist nicht allein für die zeitige Erledigung seiner Geschäfte, sondern auch für die Richtigkeit seiner Züge, Zulagen und Angaben verantwortlich.

Den Markscheidern werden Accessisten als Gehülfen und Vertreter in Verhinderungsfällen beigegeben. Diese haben bis auf weitere Verfügung — vorbehältlich einer ihnen etwa bewilligt werdenden fixen Besoldung von 200 fl. bis 700 fl. — die Gebühren von

den von ihnen vorgenommenen Geschäften zu beziehen, jedoch den Markscheidern für Stellung des Arbeitslocals und der Zeichenmaterialien ein Sechstheil derselben abzugeben.

§. 27.

Außer dem fixen Gehalt beziehen die Markscheider und Markscheidereiaccessisten nachstehende Gebühren aus den Grubencassen: II. Gebühren.

1) An Taggebühren und Reisekosten von den Tagen, welche dieselben auf der Reise zubringen müssen, täglich . . . . 4 fl. — kr.
(Solche Privatgehülfen der Markscheider, deren Verwendung gestattet ist, täglich 3 fl.)

2) Zusatzdiäten, wenn an einem Tage weniger Winkel zu ziehen sind und die Gebühren davon keine 4 fl. resp. 3 fl. betragen, soviel als an der Taggebühr fehlt.

3) Für einen Winkel mit Compaß ohne Gradbogen . . . — fl. 3 kr.

4) Für einen Winkel mit Gradbogen ohne Compaß (als Abwiegung) . . . . — fl. 3 kr.

5) Für einen Winkel mit Compaß und Gradbogen bis zu einer Donlage von 45 Grad . . . . — fl. 10 kr.

6) Für einen Winkel mit Compaß und Gradbogen bis zu einer Donlage über 45 Grad . . . . — fl. 30 kr.

7) Für eine seigere Schnur (als Verbindungszug) . . . 1 fl. 10 kr.

8) Für eine Ortung zu Tage zu bringen . . . . . . 1 fl. 10 kr.

9) Für ein Gegenort anzuweisen oder die Brahme zu hängen 1 fl. 10 kr.

10) Für eine Schachtangabe . . . . 1 fl. 10 kr.

11) Für Abgabe der Vierung bei Längenfeldern und der Begrenzung von Vertical- und gevierten Grubenfeldern, einschließlich des Schlagens der Markscheidestufe von jedem Punkte, wenn deren mehrere sind . . . . 1 fl. 10 kr.

12) Wenn es aber nur Einer ist, mit der Markscheidestufe . 1 fl. 30 kr.

13) Für das Verlochsteinen eines Grubenfeldes überhaupt . 1 fl. 30 kr.
mit Zusatzdiäten bis zum Betrage der sub pos. 1 bestimmten Taggebühr.

14) Für einen Winkel mit dem Theodoliten aufgenommen:
a. über Tage ohne Nivellement . . . . — fl. 35 kr.
b. über Tage mit Nivellement . . . . — fl. 40 kr.

c. in der Grube ohne Nivellement . . . . — fl. 40 kr.
d. in der Grube mit Nivellement . . . . — fl. 45 kr.

15) Für alle sonstigen auswärtigen Arbeiten ist obige Taggebühr anzusprechen, wenn zur Verrichtung derselben incl. Reisezeit mehr als 5 Stunden erforderlich waren.

Das Eintragen der Observationen ins Observationsbuch, deren Abschrift, das Zulegen und die Anfertigung der Originalgrubenbilder und der den Bergwerkseigenthümern einzuhändigenden Copie muß unentgeldlich geschehen. Auch hat der Markscheider keine Vergütung für Zeichenpapier ꝛc. anzusprechen, doch kann er bei Versendung von Grubenrissen an die Bergwerkseigenthümer die Kosten für die Verpackung, sowie die Auslagen für Kapseln von den an die Bergmeisterei abzugebenden Charten aus den Grubencassen fordern.. Service und Transportkosten werden dem Markscheider innerhalb des Markscheidereibezirks nicht vergütet, doch müssen die Bergwerkseigenthümer Jemand auf ihre Kosten zum Transport der Markscheiderinstrumente bestellen oder die Kosten des Transports vergüten.

Für die Besorgung von Geschäften außerhalb des Markscheiderbezirks oder bei nicht zum Wirkungskreise des Markscheiders im Dienste gehörenden Aufträgen hat derselbe für Reisekosten neben der bestimmten Gebühr 1 fl. 30 kr. täglich von den Reisetagen anzusprechen. Sind für Bergwerkseigenthümer wiederholt Copien von Charten oder Anfertigungen derselben in einem anderen Maßstabe nöthig, so kann von dem Markscheider für die auf seiner Arbeitsstube verwendeten Tage nur die halbe Tagegebühr mit 2 fl. täglich verlangt werden.

Ueber alle zu beziehende Gebühren hat er ein vollständiges Verzeichniß zu führen, und solches nicht nur dem Bergmeister zur Einsicht vorzulegen, sondern ihm auch am Schlusse jedes Jahres einen summarischen Extract über den Ertrag zur Einsendung an die Herzogliche Landesregierung zuzustellen.

Die von dem Markscheider vorgelegten Gebührenrechnungen hat der Bergmeister in Vergleichung mit den Observationen genau zu prüfen und festzusetzen.

III. Instruction für die Landoberschultheisen als Berggegenschreiber.

§. 28.

A. Führung des Berggegenbuches und Ausfertigung der Urkunden. Anl. III.

Der in dem §. 37 der Bergordnung bezeichnete Gewährschein ist künftig nach dem in Anlage III. angefügten Formular auszufertigen.

In Hinsicht auf die Bestellung und Uebertragung dinglicher Rechte an Bergwerkseigenthum in Gemäßheit der §§. 66 bis 73 der Bergordnung dagegen kommt die Vorschrift des §. 74 daselbst, und deßhalb insbesondere auch die Verordnung vom 31. Mai 1854 zur Anwendung.

§. 29.

Der Landoberschultheis erhält für die Berggegenschreiberei keinen ständigen Gehalt und ebensowenig eine Vergütung für Verwaltungskosten. Dagegen kommen die bezüglich seiner übrigen Gebühren über die Ansetzung, Aufzeichnung, Revision, Festsetzung und Erhebung bestehenden Vorschriften mit folgenden weiteren Bestimmungen zur Anwendung: B. Gebühren.

1) Für die Ausfertigung des in dem §. 37 der Bergordnung bezeichneten Gewährscheins einschließlich der auf Freipapier zu fertigenden und mittelst Aufdrückung des Siegels beizuheftenden beglaubigten Abschriften hat derselbe, wenn nur Ein Gewährschein auszufertigen ist, eine Gebühr von 3 fl. — und wenn mehrere Gewährscheine auszufertigen sind, für jeden eine Gebühr von 1 fl. 30 kr. — zu beziehen;
2) von der nach dem §. 57. der Verordnung vom 31. Mai 1854 zu bemessenden Gebühr für den nach dem §. 73 der Bergordnung zu fertigenden Auszug nebst Bescheinigungen hat das Feldgericht 20 kr. und der Berggegenschreiber den Rest zu beziehen;
3) für andere beglaubigte Auszüge aus dem Berggegenbuch oder dessen Anlagen erhält der Berggegenschreiber außer der Beglaubigungsgebühr die vorgeschriebene Vergütung für Abschriften;
4) für jede nach stattgehabtem Retardatsverfahren in Folge der von dem Bergmeister erlassenen Verfügung ausgefertigte Erwerbungsurkunde bezieht der Berggegenschreiber eine Gebühr von 36 kr.

Dagegen hat der Berggegenschreiber alle übrigen Geschäfte der Berggegenschreiberei, für welche ihm nach dem Vorstehenden nicht ausdrücklich eine Gebühr zugebilligt worden ist, kostenfrei zu vollziehen, insbesondere das Berggegenbuch kostenfrei zu führen und auf Verlangen des Bergmeisters von den Zechen seines Bezirks vollständige Gewerkenlisten kostenfrei zu extrahiren.

§. 30.

Zur Vollziehung des §. 67 der Bergordnung haben die Herzoglichen Aemter in angemessenen Zwischenräumen die nach den bestehenden Vorschriften pünktlich und reinlich zu führenden und nebst den Anlagen sicher zu verwahrenden Berggegenbücher und deren Anlagen sorgfältig zu revidiren und den Befund in periodisch an die Herzoglichen Hof- und Appellationsgerichte zu erstattenden Berichten anzuzeigen. Die Herzoglichen Bergmeister haben nicht nur die richtige Führung des von den Berggegenschreibern ebenfalls zu führenden Retardatbuchs zu beaufsichtigen, sondern auch nach dem erwähnten §. 67. der C. Mitwirkung der Aemter und Hofgerichte, sowie der Bergmeister.

Bergordnung zur Beaufsichtigung der richtigen Führung des Berggegenbuchs mitzuwirken. Wenn dabei eine Verschiedenheit der Ansichten eintritt, so ist eine Verfügung von dem betreffenden Amte, und wenn dessen Entscheidung keine Ueberzeugung von ihrer Richtigkeit gewährt hat, von dem Herzoglichen Hof- und Appellationsgerichte zu erwirken.

§. 31.

D. Retardatsverfahren.

Die Hülfe des Retardats tritt bei allen einer Gewerkschaft (Bergordnung §. 39. 2c.) gehörenden Zechen ein, wenn derselben nicht durch einen der Herzoglichen Landesregierung vorgelegten und von dieser dem betreffenden Landoberschultheisen bekannt gemachten Gewerkenschluß, zu welchem aber Stimmeneinhelligkeit erfordert wird, entsagt worden ist.

Da, wo keine solche Entsagung vorliegt, ist der Schichtmeister oder sonstige Rechnungsführer der Gewerkschaft bei eigener Verantwortlichkeit und Zahlungsverbindlichkeit gehalten, in der sechsten Woche eines jeden Quartals bei dem Landoberschultheisen die Gewerken namhaft zu machen, welche die unter den Gewerken ausgeschlagene Zubuße nicht entrichtet haben.

Der Landoberschultheis setzt alsdann dieselben durch Eintragen in das Retardatbuch in das Retardat und macht dieß durch legale Insinuation den im Retardate stehenden Gewerken mit der Bemerkung bekannt, daß ihre Kuxen im Retardate verstehen, wenn sie nicht bis zu der zweiten Woche des folgenden Quartals die quittirten Zubußzettel vorlegen würden.

Nach Ablauf dieses Termins übergibt der Landoberschultheis dem Bergmeister das Verzeichniß aller im Retardat verstandenen Kuxen, welcher alsdann die Caducität darüber ausspricht, die Caducitätserklärung aber dem Schichtmeister oder sonstigen Rechnungsführer zustellt. Dieser muß sie nun den verzubußten Gewerken vorzeigen und von Jedem darunter bemerken lassen, ob er seinen Antheil an den caducirten Kuxen annehmen oder wie er sonst damit verfahren wolle.

Nach dem Erfolge dieser Umfrage verfügt demnächst wegen der Zugewährung der Bergmeister das Nähere an den Landoberschultheisen als Gegenschreiber.

Wiesbaden, den 18. Februar 1857.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.

Wittgenstein.

vdt. Schröder.

Anl. I.

Anschnitt

von der Grube in der Bergmeisterei , Amt , Gemarkung , von No. bis Nro. im Quartal aufgestellt durch den zu

Natural-Rechnung.

	A. Einnahme.			B. Ausgabe.	
1.	Bestand aus vorigem Anschnitte .		1.	Zur Hütte geliefert	
2.	Dazu gefördert in diesem Anschnitte		2.	Außerdem verkauft	
	Summe aller Einnahme			Summe aller Ausgabe	
				Verglichen bleibt Vorrath	

Geld-Rechnung.

Einnahme.

Tit. I. An Zuschüssen der Gewerken.	fl.	kr.	fl.	kr.
Summe Tit. I.				
Tit. II. Für verkaufte Producte.				
Summe Tit. II.				

Tit. III. Sonstige Einnahme.	fl.	kr.	fl.	kr.
Summe Tit. III.				
Wiederholung.				
Tit. I. An Zuschüssen der Gewerken.				
Tit. II. Für verkaufte Producte.				
Tit. III. Sonstige Einnahme . . .				
Summe aller Einnahme				

Ausgabe.

Cap. I. Verwaltungskosten.

Tit. I. Fixirte Löhne.	fl.	kr.	fl.	kr.
Summe Tit. I.				
Tit. II. Sonstige Verwaltungskosten.				
Summe Tit. II.				
Summe Cap. I.				

Cap. II. Betriebskosten.

Namen der Arbeiter und geschehene Arbeit.	Schichten mit Oel.	Schichten ohne Oel.	fl.	kr.	fl.	kr.
Tit. I. An Arbeitslöhnen.						
Rubr. 1. Auf Gewinnung und Förderung.						
Summe Tit. I. Rubr. 1.						

Cap. II. Betriebskosten.

			fl.	kr.	fl.	kr.
Rubr. 2. Auf Hülfs- und Versuchsbau.						
Summe Tit. I. Rubr. 2.						
Rubr. 3. Auf die Wasserhaltung.						
Summe Tit. I. Rubr. 3.						
Rubr. 4. Auf die Aufbereitung.						
Summe Tit. I. Rubr. 4.						
Summe Tit. I.						
Tit. II. Auf Materialien.						
Rubr. 1. Für Mauer-Materialien.						
Summe Tit. I. Rubr. 1.						
Rubr. 2. Für Holz.						
Summe Tit. II. Rubr. 2.						

Ausgabe.

Cap. II. Betriebskosten.

	Gegenstand der Ausgabe.				
	Rubr. 3. Für Pulver, Geleuchte, Schmier.	fl.	kr.	fl.	kr.
	Summe Tit. II. Rubr. 3.				
	Summe Tit. II.				
	Tit. III. Auf Gezähe und Geräthe.				
	Rubr. 1. Für hölzernes Geräthe.				
	Summe Tit. III. Rubr. 1.				
	Rubr. 2. Für Eisenwerk u. Schmiedelohn.				
	Summe Tit. III. Rubr 2.				
	Rubr. 3. Für Seilerarbeiten.				
	Summe Tit. III. Rubr. 3.				
	Summe Tit. III.				
	Tit. IV. Für Grundentschädigung.				
	Summe Tit. IV.				
	Tit. V. Außergewöhnliche Betriebskosten.				
	Summe Tit. V.				
	Summe Cap. II.				

Cap. III. An Abgaben u. Lasten.

	Tit. I. An die Landessteuer- oder Generaldomänencasse.				
1.	An Grundsteuer				
2.	„ Gewerbsteuer				
3.	„ Quatembergeld				
4.	„ Zehnten				
5.	„ Freikuxgeld				
	Summa Tit. I.				
	Tit. II. An Gemeinds- und Korporationscassen.				
1.	An Grundsteuer				
2.	„ Gewerbsteuer				
3.	„ Freikuxgeld				
	Summa Tit. II.				
	Tit. III. An Privatcassen.				
1.	An Stollenneuntel				
2.	„ Wassereinfallgeld				
3.	„ Schachtsteuer				
4.	„ Freikuxgeld				
	Summa Tit. III.				
	Summa Cap. III.				

Wiederholung der Ausgabe.

		fl.	kr.	fl.	kr.
Cap. I. Verwaltungskosten.	Tit I. Fixirte Löhne . . .				
	Tit. II. Sonstige Verwaltungskosten				
Cap. II. Betriebs-Kosten.	Tit. I. An Arbeitslöhnen				
	1) auf Gewinnung und Förderung . — fl. — kr.				
	2) „ Hülfs- und Versuchbau — „ — „				
	3) „ Wasserhaltung — „ — „				
	4) „ Aufbereitung — „ — „				
	Tit. II. Auf Materialien. . .				
	1) Für Mauermaterialien . — „ — „				
	2) „ Holz . . — „ — „				
	3) „ Pulver, Geleuchte Schmier. . — „ — „				
	Tit. III. Auf Gezähe und Geräthe				
	1) Für hölzernes Geräthe . — „ — „				
	2) „ Eisenwerk und Schmiedelohn — „ — „				
	3) Seilerarbeiten — „ — „				
	Tit. IV. Grundentschädigung				
	Tit. V. Außergewöhnliche Betriebskosten.				
Cap. III. Abgaben u. Lasten.	Tit. I. An landesherrliche Kassen				
	Tit. II. An Gemeinds- und Corporationskassen . . .				
	Tit. III. An Privatkassen.				
	Summe aller Ausgaben				

Zusammenstellung.

Die Einnahme beträgt nach Seite . . .		
Die Ausgabe beträgt		
Verglichen ergibt sich auf den Ausschnitt		
Bis Schluß des Quartals war ausgebracht.		
Das Ausbringen beträgt also bis Ende dieses Quartals		

Anl. II.

Uebersicht der Betriebsresultate von der Eisen-Hütte, [dem Hammer- (Puddel-, Walz-) Werk] in der Bergmeisterei Amts Gemarkung von dem Jahre 18

Aufgestellt von dem

Revidirt und richtig gestellt durch den Herzoglichen Bergmeister zu

Name des Hütten-(Hammer-, Puddel-, Walz-) Werks.	Lage derselben			Zahl							Zahl der Arbeiter.			Materialienverbrauch.																	Ausbringen.											Geldwerth.				Betriebszeit.	Anmerkungen.
														Eisenstein						Kohlen								Holz																			
																				Holzkohlen		Steinkohlen		Coaks		Braunkohlen																					
	im Amte.	in der Gemarkung.	an dem Flusse.	der Hohöfen.	der Kuppelöfen.	der Feuer.	der Puddel- und Glühöfen.	der Schweißfeuer.	der Grobhämmer.	der Klein- u. Zainhämmer.	zum Betrieb.	außerdem.	Summe.	Maas	Gewicht	Roheisen.	Zainbengel.	Abgeschweißtes Eisen.	Blecheisen.	Ms.	Gw.	Ms.	Gw.	Ms.	Gw.	Ms.	Gw.	zu Kohlen.	zu Werk- und Geschirrholz.	Summe.	Roheisen.	Gußeisen.	Waschеisen.	Luppen.	Zainbengel.	Abgeschweißtes Eisen.	Stabeisen.	Kleineisen.	Blecheisen.	Walzeisen.	Abfall.	Für 1000 Pfund.		Ueberhaupt.			
											Mann			Jud.	Ctr.	Ctr.	Ctr.	Ctr.	Ctr.	Mg.	Ctr.	Mlt.	Ctr.	Mlt.	Ctr.	Zain	Ctr.	Cubikfuß			Ct.	Ct.	Ct.	Ct.	Ct.	Ct.	Ct.	Ct.	Ct.	Ct.	Ct.	fl.	kr.	fl.	kr.		

Uebersicht der Betriebsresultate von der Blei- (Silber-, Kupfer-, Nickel-) Hütte in der Bergmeisterei , Amt , Gemarkung von dem Jahre 18

Aufgestellt von dem

Revidirt und richtig gestellt durch den Herzoglichen Bergmeister

Name der Hütte.	Lage derselben.			Zahl und Art der Oefen.							Zahl der Arbeiter.			Materialienverbrauch.															Ausbringen.					Geldwerth.																				Anmerkungen.
														Erze.			Brennmaterial								Holz zu									Für Silber				Für Blei.				Für Glätte.				Für Kupfer.				Für Nickel.				
																	Holzkohlen		Steinkohlen		Coaks		Braunkohlen											Für die Mark.		Ueberhaupt.		Für den Centner.		Ueberhaupt		Für den Centner.		Ueberhaupt.		Für den Centner.		Ueberhaupt.		Für den Centner.		Ueberhaupt.		
	Amt.	Gemarkung.	Fluß.	hoh- und halbe Hohöfen.	Krummöfen.	Flammenöfen.	Treiböfen.	Feinbrennöfen.	Darrofen.	Gaarheerde.	zum Betrieb.	Außerdem.	Summe.	Blei- u. Silbererze.	Kupfererze.	Nickelerze.	Maas.	Gewicht.	Maas.	Gewicht.	Maas.	Gewicht.	Maas.	Gewicht.	Kohlen.	Röst- u. Treibholz.	Werk- und Geschirrholz.	Summa.	Silber.	Blei.	Glätte.	Kupfer.	Nickel.																					
											Mann.			Ctr.	Ctr.	Ctr.	Mg.	Ctr.	Mlt.	Ctr.	Mlt.	Ctr.	Zain	Ctr.	Cubikfuß.				Mrk	Ctr.	Ctr.	Ctr.	Ct.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	

Anl. III.

Gewährschein.

Dem

wird in den beigehefteten Anlagen eine beglaubigte Abschrift des heute dahier aufgenommenen Protocolls und des demselben beigefügten Verleihungsdecretes der Herzoglichen Landesregierung vom ten 18 ad Num. sowie der in diesem Protocolle weiter bezeichneten Anlagen mit dem Bemerken zugefertigt, daß das Original dieses Protocolles sammt Anlagen sich bei den Anlagen zu dem Berggegenbuche Jahrgang 18 unter № befindet, und daß heute in dem Originale des Berggegenbuchs Seite

Kuren an der
Grube
in der Gemarkung
auf seinen Namen eingetragen worden sind.

den ten 18

Herzoglich Nassauische Berggegenschreiberei.

Stempel:
Exp. Gebühr:

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Num. 5 den 7. März 1857.

(Patent auf eine neue Construction für einen Backstein- und Kalkbrennofen.)

Höchster Entschließung zufolge ist dem Bauaccessisten A. Fach zu Wiesbaden auf eine neue Construction zu einem Backstein- und Kalkbrennofen nach Maßgabe der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung ein Patent auf die Dauer von zehn Jahren in der Art ertheilt worden, daß während dieser Zeit innerhalb des Herzogthums dieser Backstein- und Kalkbrennofen ohne Uebereinkunft mit dem Patentträger von Dritten nicht angewendet werden darf.

Es wird dieses zur Beachtung hiermit bekannt gemacht.

Wiesbaden, den 24. Februar 1857.

Herzoglich Nassauische Landesregierung.

Faber.

vdt. Oppermann.

Dienstnachrichten.

Seine Hoheit der Herzog haben den Probator Pfeiffer zum Revisor, die Diurnisten Ernst Pfeiffer und Wilhelm Gerner sowie den Sergeanten Peter Schröder zu Canzlisten bei dem Hofmarschallamte gnädigst ernannt.

Höchstdieselben haben den Hauptmann von Arnoldi vom zweiten Regiment zum Referenten im Kriegsdepartement, den Oberlieutenant Travers vom zweiten Regiment zum Hauptmann, den Oberlieutenant von Rößler zum Adjutanten des Generalmajors von Hadeln, die Unterlieutenants Schenck vom Jägerbataillon und Cuntz vom ersten Regiment zu Bataillonsadjutanten zu ernennen, und den Oberlieutenant Ebhardt vom Jägerbataillon sowie den Unterlieutenant von Nauendorf vom ersten Regiment von ihrer Function als Bataillonsadjutanten zu entbinden geruht.

Seine Hoheit der Herzog haben den Oberforstbeamten Forstmeister Braun zu Nassau zum Mitgliede der Commission zur Prüfung der Candidaten der Forstwissenschaft gnädigst ernannt.

Höchstdieselben haben dem Rechnungskammerrath Dobel aus Veranlassung seines fünfzigjährigen Dienstjubiläums in Anerkennung seiner langjährigen treu geleisteten Dienste die goldene Civilverdienstmedaille, und

dem Salzmagazinsverwalter Schreiner zu Idstein, sowie dem Hofgärtner Schmidt zu Oranienstein in Anerkennung ihrer langjährigen treuen Dienstführung die silberne Civilverdienstmedaille zu verleihen geruht.

Seine Hoheit der Herzog haben den Amtmann Melior von Braubach, unter Ertheilung des Dienstcharacters als Landrath, zum Landoberschultheisereiverwalter in Limburg zu ernennen, den Amtmann Gödecke von Diez nach Braubach, den Amtmann Raht von Montabaur nach Diez zu versetzen, dem Amtssecretär Hofgerichtsassessor Gieße von Dillenburg die Verwaltung des Amts Montabaur provisorisch zu übertragen, den Amtssecretär Rath von Usingen zum Amtssecretär in Dillenburg und den Amtsaccessisten Freudenberg von Hachenburg zum Amtsprocurator, mit Bestimmung seines Wohnsitzes zu St. Goarshausen, zu ernennen geruht.

Höchstdieselben haben die Rechtscandidaten: Gustav Deismann von Panrod zum Recepturaccessisten in Cronberg, Heinrich Thilo von Allendorf zum Recepturaccessisten in Oberlahnstein, Gustav Wißmann von Westerburg zum Recepturaccessisten in Hachenburg, Carl Raschan von Wiesbaden zum Recepturaccessisten daselbst, Eduard Schick von Wies-

baden zum Accessisten bei dem Criminalgerichte daselbst, den Criminalgerichtsaccessisten Vigelius von Wiesbaden zum Hauptsteueramtsaccessisten zu Biebrich zu ernennen und dem Salzmagazinsverwalter Wiesenborn zu Weilburg den Dienstcharacter als Zollinspector zu ertheilen geruht.

Seine Hoheit der Herzog haben den Medicinalrath Gindra zu Hachenburg und den Medicinalassistenten Hofrath Dr. Vogler zu Diez, Letzteren auf sein Ansuchen, in den Quiescentenstand zu versetzen geruht.

Der von des Herrn Fürsten von Thurn und Taxis Durchlaucht erfolgten Präsentation des Postassistenten Franz Mahlinger von Wiesbaden zum Postexpeditor zu Hachenburg ist die landesherrliche Bestätigung ertheilt worden.

Seine Hoheit der Herzog haben den Pfarrer Decan Grimm zu Sulzbach auf sein Ansuchen in den Ruhestand zu versetzen und demselben zugleich den Character eines Kirchenraths zu ertheilen geruht.

Der von Seiten der Frau Gräfin von Kielmansegge erfolgten Präsentation des Candidaten Rupp zu Wiesbaden zum Pfarrvicar in Dornholzhausen ist die landesherrliche Bestätigung ertheilt worden.

Die Lehrergehülfen Röhrig zu Lorch und Eid zu Niederhadamar sind zu Lehrern an den von ihnen seither versehenen Schulstellen ernannt worden. Lehrer Hilpisch zu Niedergladbach ist aus dem Schuldienste entlassen, Lehrergehülfe Noll zu Mengerskirchen zum Lehrer in Niedergladbach ernannt und Schulcandidat Schwarz zu Niedertiefenbach mit Versehung der Lehrergehülfenstelle zu Mengerskirchen beauftragt worden. Der mit Versehung der Lehrergehülfenstelle zu Cronberg beauftragte Schulcandidat Klomann ist zum Lehrergehülfen daselbst, und der mit Versehung der Schulvicarstelle zu Schneidhain beauftragte Schulcandidat Schandry zum Schulvicar daselbst ernannt worden.

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Num. 6 den 13. März 1857.

Wir Adolph, von Gottes Gnaden Herzog zu Nassau ɔc. ɔc.

haben beschlossen, die Sitzungen der Ständeversammlung des Jahres 1856, deren Verhandlungen unter dem 16. August v. J. auf unbestimmte Zeit unterbrochen worden sind, für geschlossen zu erklären und die Ständeversammlung für das Jahr 1857 auf Donnerstag den 26. März dieses Jahres einzuberufen.

Mit der Vollziehung dieses Beschlusses, welcher durch das Verordnungsblatt zu verkündigen ist, haben Wir Unser Staatsministerium beauftragt.

So gegeben Wiesbaden, den 11. März 1857.

(L. S.) Adolph.

vdt. Wittgenstein.

(Patent auf ein neues Verfahren, Roheisen zu raffiniren).

Höchster Entschließung zufolge ist dem Gußstahlfabrikanten Gustav Brüninghaus zu Dortmund auf ein neues Verfahren, Roheisen zu raffiniren, nach Maßgabe der vorgelegten Beschreibung ein Patent auf die Dauer von fünf Jahren in der Art ertheilt worden, daß während dieser Zeit innerhalb des Herzogthums dieses Verfahren ohne Uebereinkunft mit dem Patentträger von Dritten nicht angewendet werden darf.

Es wird dieses zur Beachtung hiermit bekannt gemacht.

Wiesbaden, den 10. März 1857.

Herzoglich Nassauische Landesregierung.

Faber.

vdt. Fuchs.

Dienstnachrichten.

Seine Hoheit der Herzog haben dem Rechnungskammerprobator Kunz die nachgesuchte Dienstentlassung gnädigst ertheilt.

Höchstdieselben haben dem Amtsapotheker Kayser zu Usingen die nachgesuchte Dienstentlassung zu ertheilen und den geprüften Candidaten der Pharmacie Rudolph Lötze von Driedorf zum Amtsapotheker in Usingen zu ernennen geruht.

Todesfall.

Am 12. März ist der Rechnungskammerprobator Franz mit Tod abgegangen.

Extrabeilage

zu

Nr. 6. des Verordnungsblatts des Herzogthums Nassau vom 13. März 1857.

Wiesbaden, den 26. März 1857.

(Die Eröffnung der diesjährigen Ständeversammlung betreffend.)

Auf Höchsten Specialbefehl Seiner Hoheit des Herzogs ist heute die diesjährige Ständeversammlung von dem Herzoglichen Staatsminister mit nachstehender Rede eröffnet worden:

Hochzuverehrende, Hochgeehrteste Herren!

Von Seiner Hoheit dem Herzoge mit der Eröffnung der diesjährigen Ständeversammlung gnädigst beauftragt, habe ich Ihnen in Höchstdero Namen vor Allem das freudige Ereigniß der Verlobung und nächstens bevorstehenden Vermählung Ihrer Durchlaucht der Prinzessin Sophie mit Seiner Königlichen Hoheit dem Prinzen Oskar von Schweden und Norwegen bekannt zu geben.

Im Vertrauen auf die göttliche Vorsehung hoffen Seine Hoheit der Herzog durch diese Verbindung das Glück einer innig geliebten Schwester begründet zu sehen und halten Sich von Ihrer Theilnahme an Allem, was dem Herzoglichen Hause Freudiges begegnet, auch bei diesem Anlasse überzeugt.

Der Staatsezigenzetat wird Ihnen zur Prüfung und Festsetzung vorgelegt werden.

Nach dem Rechnungsabschluß haben auch im vorigen Jahr die zur Casse geflossenen Einnahmen die Voranschläge bedeutend überstiegen, so daß es hierdurch der Staatsregierung gelingen konnte, bei systematischer Aufrechthaltung eines ge-

wissenhaft geregelten Staatshaushaltes das Deficit bis auf einen wenig erheblichen Betrag zu decken.

Durch die noch immer andauernde Theuerung aller Lebensbedürfnisse und die darin begründete unabweisliche Nothwendigkeit, das Diensteinkommen der angestellten Diener diesen veränderten Verhältnissen entsprechend zu erhöhen, ist der für das laufende Jahr in Aussicht genommene Ausgabenbedarf verhältnißmäßig gestiegen.

Die Regierung glaubt nicht in der Lage zu sein, zu Deckung des dadurch entstehenden Mehraufwands eine erhöhete Steueranforderung stellen zu müssen, obwohl sie daran festhält, daß die zu Beförderung des Verkehrs für die Landstraßen und Wasserbauten erforderlich scheinenden Verwendungen ihren ungestörten Fortgang nehmen.

Die mit dem dafür bestellten Ausschuß gepflogenen Verhandlungen über die Domänenfrage sind noch nicht zum Abschluß gekommen und werden fortgesetzt werden, sobald Ihr Ausschuß hierzu gewählt sein wird.

Einige durch das Bedürfniß hervorgerufene Gesetzentwürfe, namentlich auch das Jagdgesetz, werden Ihnen vorgelegt werden.

Im Namen Seiner Hoheit des Herzogs erkläre ich den Landtag für das Jahr 1857 für eröffnet.

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Num. 7 den 1. April 1857.

(Die Einführung eines billigen Viehsalzes betreffend.)

Höchster Entschließung zufolge wird zur weiteren Erleichterung der Anschaffung von Salz zur Viehfütterung oder zum Gebrauche als Dungmittel und zwar vorerst provisorisch Folgendes verordnet:

1) Vom 1. Juli d. J. an sind die Ministerialverordnung vom 20. August 1855 (Verordnungsblatt Nr. 18. vom Jahr 1855) sowie die Bestimmungen unter pos. 1, 4, 6, 7, 8, 9 und 10 der Ministerialverordnung vom 28. December 1853 (Verordnungsblatt Nr. 38 vom Jahr 1853) aufgehoben.

2) Die Abgabe von Viehsalz an die Landwirthe des Herzogthums erfolgt vom 1. Juli l. J. an und insofern der in den Magazinen dermalen noch vorhandene Vorrath in Säcken von 100½ Pfund (pos. 1 der Verordnung vom 20. August 1855) bis dahin vollständig abgesetzt worden ist, in plombirten Säcken im Gewichte von 100¼ Pfund, wozu 100 Pfund Kochsalz und als Vermischungssubstanz (versuchsweise) ¼ Pfund Eisenoxyd verwendet werden.

3) Der Preis eines Sackes Viehsalz im Gewichte von 100¼ Pfund wird auf zwei Gulden fünfzig Kreuzer, einschließlich der Vergütung für die Vermischungssubstanz, festgesetzt.

4) Den Landwirthen wird gestattet, ihren nach pos. 2 der Verordnung vom 28. December 1853 zulässigen Bedarf an Viehsalz für ein mit dem 1. Juli beginnendes und mit dem 30. Juni des folgenden Jahres endigendes Jahr ohne vorherige Anmeldung an jedem Wochentage aus dem betreffenden Herzoglichen Salzmagazine zu beziehen.

5) Zu jedem Bezuge von Viehsalz haben sich die Landwirthe durch eine von dem Bürgermeister ihrer Gemeinde und einem Mitgliede des Gemeinderaths ausgefertigte und mit dem Gemeindesiegel versehene Viehsalzanweisung nach dem Formular Lit. A. zu legitimiren.

6) Die Herzogliche Salzmagazinsverwaltung hat jede Viehsalzanweisung sorgfältig zu prüfen und für jedes abzugebende Quantum Viehsalz dem Salzempfänger einen Passirschein nach dem Formular Lit. B. zu behändigen.

Für einen solchen Passirschein ist eine Gebühr nicht zu entrichten.

7) Die Abschnitte der Viehsalzanweisungen hat der Bürgermeister einzuheften und am Schlusse des Bezugsjahres der betreffenden Salzmagazinsverwaltung zum Zwecke der Vorlage an Herzogliches Finanzcollegium mitzutheilen.

8) Das Formular zu den Viehsalzanweisungen wird den Bürgermeistern unentgeldlich mitgetheilt werden.

9) Die Bürgermeister und Gemeindevorsteher sind für die Richtigkeit der von ihnen ausgestellten Viehsalzanweisungen verantwortlich.

Fehlerhafte und vorschriftswidrig ausgestellte Viehsalzanweisungen ziehen, wenn sie nicht durch triftige Gründe entschuldigt werden können, für die Aussteller eine Ordnungsstrafe von einem Gulden bis fünf Gulden, welche Herzogliches Finanzcollegium zu erkennen hat, nach sich.

Wiesbaden, den 23. März 1857.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.

Wittgenstein.

vdt. Schröder.

Anlage A.

(I. Theil, bleibt eingeheftet zurück.)

Abschnitt der Viehsalz-anweisung.

No. . . . .

über . . . . Säcke

für d . . Landwirth

von hier, welche . . besitz . .
Stück Großvieh
" Kleinvieh

. . . . . . den . . 18 . .

N. N.

Bürgermeister. Gemeinde-vorsteher.

(II. Theil, wird abgeschnitten wie die Linie ergibt und dem Bezieher eingehändigt.)

Viehsalzanweisung No. . . . .

Herzogliche Salzmagazinsverwaltung zu . . . . wird ersucht, an den Ueberbringer dieser Anweisung für d . . Landwirth

von hier, welche . . .

Stück Großvieh und
" Kleinvieh besitz . . . ,
. . . . Säcke Viehsalz
zu verabfolgen.

. . . . den . . ten . . . . . . 18 . .

N . . . . . N . . . . .

Bürgermeister. Gemeindevorsteher.

(Abdruck des Gemeindesiegels.)

Zur Norm und Anleitung dienende Bemerkungen siehe auf der Rückseite.

(Abzudrucken auf die Rückseite jeder Anweisung.)

Bemerkungen.

1.

Der Jahresbedarf an Viehsalz ist festgesetzt:
auf 25 Pfund für 1 Stück Großvieh und
auf 10 Pfund für 1 Stück Kleinvieh.

2.

Zum Großvieh gehören: Rindvieh über 2 Jahre, Esel aller Art, und Pferde. Zum Kleinvieh gehören: Rindvieh unter 2 Jahre, Schaafe, Ziegen und Schweine.

3.

Der Sack Viehsalz wiegt 1 Centner und ¼ Pfund.

4.

Die Anweisungen über Viehsalz werden während der Dauer des ganzen Bezugsjahres, welches bis auf anderweite Verfügung mit dem 1. Juli beginnt und mit dem 30. Juni des folgenden Jahres endigt, mit fortlaufender Nummer versehen. Mit dem Beginne eines neuen Bezugsjahres wird wieder mit Nummer 1 angefangen.

Den Anweisungen muß das Gemeindesiegel aufgedrückt sein. Dieselben müssen mit zwei Unterschriften versehen sein.

5.

Die Anzahl der zu verabfolgenden Säcke muß mit Buchstaben bezeichnet werden.

6.

Wenn Anweisungen über einen Theil des Jahresbedarfes an Viehsalz ausgestellt werden, so wird Nummer und Name des Landwirthes von den Ausstellern der Anweisung besonders notirt, damit bei der Anweisung weiterer Bezüge darauf geachtet werden kann, daß nicht über die Gebühr (confr. pos. 1) angewiesen wird.

Anlage B.

(Wird an der Linie abgeschnitten und an Herzogliches Finanzcollegium mit der Abrechnung eingesandt.)	
No. . . . . des Manuals	No. . . . . des Manuals.
. . . . Säcke Viehsalz.	Passirschein
Empfänger N. N.	über . . . . . . Säcke Viehsalz à 100¼ Pfund Brutto, welche N. N. zu N. mit der Anweisung Nummer . . . .
zu N.	angefordert und durch N. N. im hiesigen Salzmagazin hat in Empfang nehmen lassen, um solche nach N. N. . . . . . . zu führen.
	. . . . den . . ten . . . . . . 18 . .
	Herzogliche Salzmagazins-Verwaltung.

(Die Wahl der Beiräthe zur Landesbankdirection betreffend.)

Zufolge der Bestimmung des §. 2. des Gesetzes vom 16. Februar 1849 sind als Beiräthe der Landesbankdirection für das laufende Jahr von der Ständeversammlung gewählt worden:

1) Joseph Siebert I. von Hadamar,
2) Louis Gourdé von Dillenburg und
3) Heinrich Schlachter von Wiesbaden,

was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Wiesbaden, den 30. März 1857.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.
Wittgenstein.

vdt. Schröder.

Dienstnachrichten.

Seine Hoheit der Herzog haben dem Oberbergrath Schapper in Anerkennung seiner fünfzigjährigen treu geleisteten Dienste die goldene Civilverdienstmedaille zu verleihen geruht.

Höchstdieselben haben den nach Dillenburg designirten Amtssecretär Rath von Usingen nach Idstein und den Amtssecretär König von Idstein nach Dillenburg gnädigst versetzt.

Seine Hoheit der Herzog haben den Candidaten Conradi von Cramberg zum Caplan in Wiesbaden zu ernennen geruht.

Lehrer Kaltenhäuser von Idstein ist nach Ried, Lehrer Urban von Langenschwalbach nach Idstein, Lehrer Zollmann von Lindschied nach Langenschwalbach versetzt, Schulvicar Kilian von Hettenhain zum Lehrer in Lindschied ernannt und der zur Aushülfe an der Schule zu Stahlhofen verwendete Schulcandidat Sayn mit Versehung der Schulvicarstelle zu Hettenhain beauftragt worden. Lehrer Rath zu Liebenscheid ist auf Ansuchen aus dem Schuldienste entlassen, Schulvicar Kunz zu Bach und Pfuhl zum Schulvicar in Liebenscheid ernannt, der mit Versehung der Schulvicarstelle zu Stockhausen beauftragte Schulcandidat Schaub an diejenige zu Bach und Pfuhl und Schulcandidat Jung von Soden an diejenige zu Stockhausen dirigirt worden. Schulcandidat Groos von Langenaubach ist mit Versehung der Schulvicarstelle zu Gentersdorf beauftragt, der mit Versehung der Lehrergehülfenstelle zu Winkel beauftragte Schulcandidat Preuß zum Lehrergehülfen daselbst ernannt, der mit Versehung der Schulvicarstelle zu Wilsenroth beauftragte Schulcandidat Söhnchen aus seinen Functionen entlassen und Schulcandidat Roll von Villmar an die Schule zu Wilsenroth dirigirt worden.

Todesfälle.

Am 10. März ist der Hausverwalter Georg zu Langenschwalbach, am 15. ejusd. der Intendant Simon zu Wiesbaden und am 19. ejusd. der Pfarrer Anthes zu Frohnhausen mit Tod abgegangen.

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Num. 8 den 7. April 1857.

(Die Anlage der Eisenbahn zwischen Wiesbaden und Niederlahnstein, sowie der Eisenbahn im Lahnthal betreffend.)

Durch Ministerialbekanntmachung vom 24. September 1853 sind die Hauptbestimmungen der der Wiesbadener Eisenbahngesellschaft ertheilten landesherrlichen Concession zum Bau und Betrieb einer Eisenbahn zwischen Wiesbaden und Niederlahnstein vom 23. Juni 1853 veröffentlicht worden.

Nachdem durch das auf Höchster Entschließung beruhende Ministerialdecret vom 31. März 1857, in Uebereinstimmung mit den bezüglich einer Zinsengarantie in der Sitzung der Ständeversammlung vom 16. August 1856 gefaßten Beschlüssen, der concessionirten Gesellschaft eine erweiterte Concession auch bezüglich des Baues einer Eisenbahn im Lahnthal ertheilt worden ist, so wird, indem zugleich in der Anlage 1. der gesammte Inhalt der Concessionsurkunde vom 23. Juni 1853 beigefügt wird, das Decret vom 31. März 1857 in der Anlage 2. zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Wiesbaden, den 31. März 1857.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.

Wittgenstein.

vdt. Schröder.

Anlage 1.

Wir Adolph, von Gottes Gnaden Herzog zu Nassau 2c. 2c.

fügen hiermit zu wissen, daß Wir Uns in Gemäßheit der deßfallsigen Zusicherungen in den Decreten Unseres Staatsministeriums vom 11. und 12. December 1852, sowie vom 31. Mai 1853 gnädigst bewogen gefunden haben, der anonymen Actiengesellschaft, welche sich auf Grund der unter Ziffer 1 anliegenden, von Uns genehmigten Statuten zum Bau und zum Betrieb einer Eisenbahn von Wiesbaden nach Niederlahnstein unter der Benennung „Wiesbadener Eisenbahngesellschaft“ gebildet hat, die Rechte einer juristischen Person und zugleich die landesherrliche Concession zu verleihen, eine Eisenbahn zwischen Wiesbaden und Niederlahnstein mit den erforderlichen Beiwerken auf ihre Rechnung zu erbauen, unterhalten und betreiben zu dürfen, indem Wir zugleich hiermit Unser Gesetz vom 25/26. August 1812, die Hinwegnahme von Privateigenthum zu öffentlichen Anstalten betreffend, und die darauf bezüglichen späteren Verordnungen auf diese Eisenbahnanlage für anwendbar erklären und zwar dieses alles unter folgenden näheren Bestimmungen und Bedingungen.

§. 1.

Die Gesellschaft ist gehalten, innerhalb der zu diesem Behuf von Unserer Ministerialabtheilung des Innern zu bestimmenden Fristen, sowohl vollständige Pläne über die Eisenbahnanlage mit allen dazu gehörigen Beiwerken zur Genehmigung vorzulegen, als auch die Erwerbung des für die ganze Bahn erforderlichen Grundeigenthums zu bewirken und in Vollziehung zu setzen.

Rücksichtlich der speciellen Direction, welche der Bahn gegeben werden soll, sowie rücksichtlich der Stationsanlagen und der Herstellung der Lahnbrücke bei Niederlahnstein behalten Wir Uns die nähere Bestimmung vor.

Bei der Ausführung des Baues darf von den genehmigten Bauplänen ohne Unsere zuvor erwirkte Genehmigung nicht abgewichen werden.

§. 2.

Der Bau dieser Eisenbahn ist binnen drei Jahren, vom Tage der Ertheilung gegenwärtiger Urkunde an gerechnet, dergestalt vollständig zum Gebrauch zu vollenden, daß die-

selbe von da an in Betrieb zu setzen ist. Sollte dieser Termin nicht eingehalten werden, so kann die Concession für erloschen erklärt werden, in welchem Falle Wir Uns bezüglich des bis dahin von der Gesellschaft erworbenen Grundeigenthums, wie der von ihr ausgeführten Bauten und des etwa erworbenen Betriebsmaterials die in dem §. 25 dieser Concessionsurkunde für den Fall des Ablaufs der Concessionszeit näher bezeichneten Befugnisse vorbehalten.

§. 3.

Weder die ganze Bahn, noch eine einzelne Strecke derselben darf eher zum Gebrauche des Publicums eröffnet werden, als bis nach vorgängiger Prüfung der anzuwendenden Maschinen, Wagen und der Construction der Bahn durch eine zu bestellende technische Commission die Erlaubniß hierzu ertheilt worden ist.

Ohne eine solche vorgängige Prüfung darf auch späterhin keine neue Maschine in Gebrauch gesetzt, oder eine wesentliche Abänderung in der Construction der Bahn vorgenommen werden.

§. 4.

Die Gesellschaft ist verbunden, die durch die Anlage der Bahn erforderlich werdenden Brücken, Durchlässe, Canäle, Dämme, Wege und Uebergänge und dergleichen, zur Erhaltung des Wasserlaufs und zur Herstellung der nothwendigen Communication diesseits und jenseits der Eisenbahn nach den deßfallsigen Bestimmungen Unserer Ministerialabtheilung des Innern auf ihre alleinige Kosten anzulegen und stets in vollkommenem, brauchbarem, ihrem Zwecke entsprechendem Zustande zu erhalten.

Dieselbe Verbindlichkeit liegt ihr hinsichtlich der Bahn selbst, der Maschinen, der Beiwerke der Bahn und der für den Betrieb der Bahn erforderlichen Anstalten und Einrichtungen ob.

Um die Ueberzeugung von der Erfüllung dieser Verbindlichkeiten zu erhalten, wird von Zeit zu Zeit oder so oft sich eine besondere Veranlassung hierzu ergibt, der Zustand der sämmtlichen hier benannten Gegenstände untersucht und die Verbesserung der erkannten Mängel auf Kosten der Gesellschaft, wenn sie dieses nicht sogleich selbst bewirkt, angeordnet werden.

Die Gesellschaft ist weiter verpflichtet, den Leinpfad und die bestehenden Uferbauten, soweit dieselben durch den Eisenbahnbau berührt und unbrauchbar gemacht werden, auf ihre Kosten in einer dem Bedürfniß der Schifffahrt und des Uferschutzes entsprechenden Weise herzustellen.

§. 5.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, sich denjenigen Anordnungen zu unterwerfen, welche Wir zur Ausübung des Oberaufsichtsrechts über die Verwaltung der Eisenbahn und die Gestion der Gesellschaft, sowie zur Ausübung der Polizei in Bezug auf den Gebrauch und den Schutz der Bahn erlassen werden.

In Beziehung auf die Ausübung dieses Oberaufsichtsrechts und der Bahnpolizei ist der Verwaltungsrath der Gesellschaft Unserer Ministerialabtheilung des Innern als der von Uns für den Eisenbahnbetrieb in Unserem Herzogthum bestellten oberen Aufsichts- und Disciplinarbehörde untergeordnet.

Die Gesellschaft, oder deren Verwaltungsrath ist demgemäß verpflichtet, den Verfügungen und Auflagen Unserer Ministerialabtheilung des Innern in Beziehung auf die Ausübung des Oberaufsichtsrechts und der Bahnpolizei in gleicher Weise, wie alle andere dieser Abtheilung untergeordnete Behörden und Beamten, zu entsprechen und derselben weiter auch alle von ihr etwa verlangt werdende Auskunft über die Verwaltung der Eisenbahn zu ertheilen, sowie namentlich auch Einsicht in die Geschäftsbücher der Gesellschaft zu gestatten.

§. 6.

Es dürfen ohne Unsere Genehmigung keine Veräußerungen, Destructionen, wesentliche Veränderungen in der Construction oder Direction der Bahn vorgenommen, auch keine Seitenbahnen angelegt, oder der Betrieb etwaiger auf einem anderen Staatsgebiet angelegten Bahnen mit dem Betrieb dieser Eisenbahn vereinigt werden.

Die Gesellschaft ist dagegen verflichtet, nach Unserer Bestimmung den Anschluß anderer Bahnen an ihre Bahn zu gestatten.

§. 7.

Für den Fall, daß die Königlich Preußische Staatsregierung der Gesellschaft die Concession zur Herstellung einer Eisenbahn von der Königlich Preußischen Grenze bei Niederlahnstein nach Deuz ertheilen wird, verleihen Wir hiermit zugleich der Gesellschaft unter den gleichen Bedingungen und Begünstigungen, wie für die Wiesbaden-Niederlahnsteiner Bahn, die Befugniß zur Weiterführung dieser Eisenbahn bis an die Nassauische Grenze bei Niederlahnstein und zugleich die Ermächtigung, die letztere Bahn mit einer Eisenbahn von Deuz bis an die Nassauische Grenze bei Niederlahnstein in Verbindung zu setzen, und deren Betrieb zu vereinigen, vorbehältlich jedoch Unserer Genehmigung zu den in einem solchen Falle

sich etwa nothwendig zeigenden Abänderungen einzelner Bestimmungen der Statuten oder der Concessionsurkunde.

§. 8.

Die zur Erhaltung, zum Betrieb und zum Schutz der Bahn erforderliche Anzahl tauglicher Personen muß von der Gesellschaft auf ihre Kosten angestellt und unterhalten werden.

Bei Anstellung des Unterpersonals sind zu solchen Dienststellen qualificirte Angehörige des Herzogthums insoweit zu berücksichtigen, daß zwei Drittheile sämmtlicher dieser Unterbediensteten aus Nassauern besteht.

Zu der Anstellung des Betriebsdirectors, sofern ein solcher ernannt wird, sowie der die Polizei in den Bahnhöfen und auf der Bahn handhabenden Bahnbeamten ist die Genehmigung Unserer Ministerialabtheilung des Innern erforderlich.

§. 9.

Die Handhabung der auf den Gebrauch und den Schutz der Bahn bezüglichen polizeilichen Vorschriften nach einem, nach vorgängiger Vernehmung der Gesellschaft von Unserer Ministerialabtheilung des Innern zu erlassenden Reglement wird der Gesellschaft überlassen und zur Pflicht gemacht.

Das von derselben zu diesem Zwecke bestellte Personal ist zur eidlichen Verpflichtung vor Unserer zuständigen Behörde zu sistiren.

Würde die Gesellschaft obiger Verbindlichkeit nicht, oder nicht genügend nachkommen, so ist es Unserer Ministerialabtheilung des Innern vorbehalten, das nach ihrem Ermessen erforderliche Personal auf Kosten der Gesellschaft anzustellen.

§. 10.

Die für den Dienst und die innere Ordnung auf der Bahn sammt Zubehörungen und deren Betrieb, sowohl für die dabei angestellten und sonst beschäftigten, als auch für die die Bahn benutzenden Personen zu ertheilenden Dienstinstructionen und Verhaltungsvorschriften sind Unserer Ministerialabtheilung des Innern zur Genehmigung vorzulegen.

Abänderungen dieser Anweisungen und Vorschriften bedürfen ebenfalls dieser Genehmigung.

Sollte Unsere Ministerialabtheilung des Innern im öffentlichen Interesse und insbesondere zur Abstellung begründeter Beschwerden des Publicums die Abänderung einzelner Bestimmungen jener Anweisungen und Vorschriften für nothwendig erachten, so ist die Ge-

sellschaft verpflichtet, den hierauf gerichteten Anforderungen Unserer Ministerialabtheilung des Innern Folge zu leisten.

§. 11.

Der Fahrplan, sowie der Tarif, sowohl für die Personen- als die Güterbeförderung ist Unserer Ministerialabtheilung des Innern zur Genehmigung vorzulegen. Eine Erhöhung der Tarife darf nicht ohne deren Genehmigung geschehen.

Um die hiernach festgesetzten Tarifsätze hat die Gesellschaft alle Personen und Sachen und zwar nach der Reihenfolge der Anmeldung zu befördern, deren Transport auf der Bahn durch das Bahnreglement oder sonst polizeilich nicht für unzulässig erklärt ist.

§. 12.

Zu Unserem, sowie der Mitglieder Unseres Herzoglichen Hauses ausschließlichen Gebrauch ist von der Gesellschaft ein besonderer Wagen bereit zu halten und dem Verlangen Unseres Hofmarschallamtes um Anordnung von außerordentlichen Fahrten unter der Voraussetzung stets zu entsprechen, daß eine zeitige Benachrichtigung stattfindet und der Fahrplan dadurch nicht gestört wird.

Die in einem solchen Falle zu leistende Vergütung wird von Unserer Ministerialabtheilung des Innern festgesetzt.

Der Transport des von Unserer Ministerialabtheilung des Innern für die Eisenbahn zu bestellenden Commissärs, Unserer Kreisbeamten innerhalb ihrer Bezirke, sowie des Polizei- und Gensdarmeriepersonals im Dienste muß auf der Bahn unentgeldlich geschehen.

§. 13.

Das Verhältniß der Gesellschaft zu der Postverwaltung in Unserem Herzogthum werden Wir nach Maßgabe der desfallsigen gesetzlichen Bestimmungen, sowie in Gemäßheit des hierüber mit der Postadministration unter dem 15. September 1851 abgeschlossenen Vertrags auf eine für die Gesellschaft möglichst günstige Weise ordnen.

§. 14.

Sollte Unser Fiscus wegen der Anlage oder des Gebrauchs der Bahn, deren Beiwerke oder der sonstigen Anlagen durch die Handlungen der Gesellschaft oder deren Beamten, nicht aber durch die Concession selbst in irgend einen civilrechtlichen Anspruch, es sei von wem es wolle, genommen werden, so ist die Gesellschaft verbunden, denselben überall und vollständig zu vertreten und ihn in jeder Beziehung, auch hinsichtlich entstehender Kosten, schadlos zu halten.

Die Gesellschaft und deren bestellte Verwalter haben in allen wegen oder in Folge der Anlage und Verwaltung der Eisenbahn und des Transportbetriebs auf derselben entstehenden Rechtsstreitigkeiten, wegen welcher jene von Unserem Fiscus oder von Landesangehörigen vor Gericht belangt werden möchten, Unsere gewöhnlichen Gerichte als zuständig anzuerkennen und vor denselben Recht zu nehmen.

§. 15.

Die Gesellschaft darf den Gebrauch der Bahn zu dem Zwecke, wozu sie concessionirt ist, niemals absichtlich oder durch Vernachlässigung einstellen. Dagegen muß sie sich in dringenden Fällen, wo der Schutz des Staates es erfordert, die Anordnung der Unterbrechung des Betriebs gefallen lassen, ohne deshalb einen Entschädigungsanspruch an Unseren Fiscus, oder die in Unserem Auftrag handelnden Behörden oder Personen erheben zu dürfen.

§. 16.

Eine Abänderung der von Uns bestätigten Statuten der Gesellschaft, eine Erhöhung des Actiencapitals, die Aufnahme von Passivcapitalien — im Falle dadurch zugleich das Actiencapital überschritten wird — sowie eine Verminderung des statutenmäßigen Betrags des Reservefonds, kann nur mit Unserer Genehmigung geschehen.

§. 17.

Der Gesellschaft wird eine temporäre Befreiung von allen die Eisenbahn und den Eisenbahnbetrieb treffenden Grund-, Gebäude- und Gewerbsteuern auf die Dauer von fünfundzwanzig Jahren zugestanden.

§. 18.

Staats- und Domanialgrundstücke, soweit solche nach den genehmigten Bauplänen für den fraglichen Eisenbahnbau nothwendig sind, sollen der Gesellschaft unentgeldlich überlassen werden und zwar mit dem etwa darauf befindlichen Holzbestand und den sonstigen auf und in denselben befindlichen Baumaterialien.

§. 19.

Das zum Bahnbau nöthige Holz, soweit solches aus den dem Staate und der Domäne gehörigen Waldungen entnommen werden kann, soll in dem Falle zu billigen, nach dem Durchschnittserlös des Holzes während der vorhergehenden Jahre zu ermittelnden Preisen abgegeben werden, wenn eine solche Abgabe nach den bestehenden Forstwirthschaftsplänen zulässig erscheint.

§. 20.

Die zu dem Bau erforderlichen Steine, sowie der zu diesem Zwecke erforderliche Sand, desgleichen auch die zur Backsteinzubereitung geeignete Erde können, soweit sich diese Materialien in dem Staate oder der Domäne gehörigen Steinbrüchen, Sand- oder Kieslagern und Thongruben finden, in diesen ohne weitere Vergütung gewonnen werden.

§. 21.

Für den Transport der Materialien zum Bau der Bahn gestehen Wir der Gesellschaft Befreiung von Zahlung der Chaussee-, Pflaster- und Brückengelder, sowie der Wasserzölle und Schleußengelder, desgleichen für die zum Zwecke des Bahnbaues aufzunehmenden Urkunden Befreiung von Zahlung der Stempelabgaben, sowie der Confirmationstaxen zu.

§. 22.

Nach Ermittelung, Abschätzung und Ueberweisung des zum Bau erforderlichen Grundeigenthums kann eine Concession zum Bergbau in diesem Grundeigenthum an Dritte nicht mehr ertheilt werden und werden ebensowenig in dem abzutretenden Grundeigenthum Tagbaue gestattet oder die Erlaubniß zum Schürfen ertheilt werden.

§. 23.

Der Gesellschaft räumen Wir die Befugniß ein, bei Stellung gleicher Bedingungen mit Anderen auch weitere Eisenbahnlinien innerhalb Unseres Herzogthums vorzugsweise zur Ausführung zu bringen, sofern nicht dermalen schon bezüglich der einen oder andern dieser Linien Verhandlungen angeknüpft sind.

§. 24.

Alle Vortheile und Privilegien, welche von Uns anderen Eisenbahngesellschaften bereits sollten zugestanden sein oder künftig noch zugestanden werden sollten, sollen in gleicher Weise auch der hier fraglichen Gesellschaft zu Theil werden.

Unter diesen Vortheilen und Privilegien ist jedoch eine Zinsengarantie oder eine sonstige Staatsbetheiligung zur Aufbringung des Baucapitals, im Falle das eine oder andere einer anderen Gesellschaft zugestanden werden sollte, nicht zu verstehen.

§. 25.

Die Concession wird auf die Dauer von vier und achtzig Jahren ertheilt.

Wird nach Ablauf dieser Zeit die Concession nicht erneuert, oder setzt die Gesellschaft vor oder nach Ablauf jener Zeit aus irgend einem Grunde den Betrieb nicht fort, so behalten wir Uns die Befugniß vor, entweder

a. das Eigenthum der Bahn mit Grund und Boden und allen Zubehörungen und namentlich mit den Gebäuden, Beiwerken, Maschinen, Wagen und den Vorräthen an Betriebsmaterial, soweit diese sämmtlichen Gegenstände innerhalb Unseres Gebietes gelegen oder befindlich sind, gegen gleichzeitig zu leistenden baaren Ersatz des Werthes dieser Gegenstände für den Staat einzuziehen, in welchem Falle die Ausmittelung des Werthes oder der Ersatzsumme durch Taxation nach den für das Expropriationsverfahren vorgeschriebenen Formen und zwar in der Weise geschehen soll, daß bei der Schätzung nur auf den Preis zu sehen ist, welchen jeder Gegenstand, würde er einzeln und nicht als Zubehörung einer Eisenbahn verkauft, erreichen könnte, oder

b. zu verfügen, daß die Bahn als solche mit allen oben bezeichneten Zubehörungen zu fernerem Betrieb veräußert werde und die Bedingungen festzusetzen, unter welchen die Veräußerung vorzunehmen ist, oder

c. die Bahn nebst allen oben bezeichneten Zubehörungen einzeln, aber nicht als Eisenbahn für Rechnung der Gesellschaft zu veräußern und die errichteten Bauten auf deren Kosten zu entfernen.

§. 26.

Die ertheilte Concession wird und zwar unter Verfall der eingezahlten Cautionen zu Gunsten Herzoglicher Staatscasse verwirkt, wenn nicht sämmtliche Concessionsbedingungen erfüllt werden und eine Aufforderung zur Erfüllung binnen einer Frist von wenigstens drei Monaten ohne Erfolg bleibt.

In Beziehung auf die eingezahlte und noch einzuzahlende Caution wiederholen Wir andurch die im Decret Unseres Staatsministeriums vom 31. Mai l. Js. bereits ertheilten Zusicherungen.

So gegeben Biebrich, am 23. Juni 1853.

(L. S.) **Adolph.**

vdt. Wittgenstein.

Anlage 2.

Nachdem Herr **Charles Stokes**, Präsident des Verwaltungsrathes der Wiesbadener Eisenbahngesellschaft, Herr A. Hergenhahn und Herr Carl Kalb zu Wiesbaden, Mitglieder des Verwaltungsrathes, Namens der Gesellschaft die Erklärung abgegeben haben, daß dieselbe beabsichtige, in Erweiterung ihres ursprünglichen in der landesherrlichen Concessionsurkunde vom 23. Juni 1853 ausgedrückten Zwecks neben der Erbauung einer Eisenbahn von Wiesbaden nach Lahnstein den gleichzeitigen Bau der Lahneisenbahn von der Nassauischen Grenze bei Lahnstein bis zur Nassauischen Grenze ohnweit Braunfels als ein gemeinsames Unternehmen auszuführen, so wird der gedachten durch die landesherrliche Concession vom 23. Juni 1853 constituirten Gesellschaft die zu dem Ende nachgesuchte weitere Concession unter den durch die Ministerialbekanntmachung vom 24. September 1853 veröffentlichten und den nachstehenden weiteren Bedingungen Höchster Entschließung zufolge hiermit verliehen.

Zugleich werden das Expropriationsgesetz vom 25/28. August 1812 und die darauf bezüglichen späteren Verordnungen auch auf die Lahneisenbahn für anwendbar erklärt.

§. 1.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, innerhalb vier Jahren — bis zum 1. December 1860 — die Rhein- und Lahnbahn innerhalb der Nassauischen Grenzen zu erbauen und dergestalt zu vollenden, daß sie von da an in vollkommen gutem Zustande in Betrieb gesetzt werde.

Die Landesregierung wird nach vorheriger Vernehmung des Verwaltungsrathes der Gesellschaft bald die Fristen bestimmen, in welchen für die einzelnen Abtheilungen der Rhein- und Lahnbahn das Grundeigenthum zu erwerben, der Bahnbau zu vollenden und der Betrieb zu beginnen ist. Der Bau beider Bahnen ist gleichzeitig und gleichmäßig in Angriff zu nehmen und ebenso fortzusetzen.

§. 2.

Das Baucapital ist für beide Bahnen einschließlich des zur Verzinsung desselben während der Dauer des Baues erforderlichen Fonds, der Coursdifferenz der zu emittirenden Obligationen und der Ingenieurkosten auf zwanzig Millionen Gulden festgesetzt.

§. 3.

Die Herzogliche Regierung bewilligt der Gesellschaft für diese Summe eine Zinsengarantie von 2²/₅ Procent für die ersten fünfzig Jahre der Concession.

§. 4.

Die Gesellschaft ist befugt, diese Garantie zur Emission von zwölf Millionen Gulden vierprocentiger Obligationen zu verwenden.

§. 5.

Die Verbindlichkeit, welche diese Garantie rechtlich in sich schließt, beginnt mit der Emission der Obligationen.

Die Gesellschaft ist jedoch verpflichtet, während der Dauer des Baues dem Staate diejenigen Summen aus ihren eigenen Mitteln zu ersetzen, welche derselbe in Folge seiner Garantie während dieser Zeit sollte vorlegen müssen.

§. 6.

Der nach Abzug der Verwaltungs- und Betriebskosten sich ergebende Reinertrag beider Bahnen zusammengenommen dient zunächst zur Zahlung der vom Staate garantirten Zinsen, sodann zur Dotirung des Fonds zur Amortisation der Obligationen, sowie weiter zur Dotirung des Reservefonds. Erst nach Berichtigung aller dieser Beträge kann eine Vertheilung von Zinsen oder Dividenden unter die Actionäre stattfinden.

Wenn der Bau beider Bahnen einschließlich des Zinsenverlustes, der Coursdifferenz und Ingenieurkosten weniger als zwanzig Millionen Gulden kostet, so vermindert sich die vom Staate zu leistende Garantie um diesen Minderbetrag, auf keinen Fall hat derselbe jedoch jährlich mehr als 480,000 Gulden zu zahlen, auch wenn die Kosten des Bahnbaues sich höher als auf 20,000,000 Gulden belaufen sollten.

Sollte der Staat nach vollendetem Bau, in Folge der Garantieleistung, eine Zahlung leisten müssen, so wird die den Betrag von 480,000 Gulden übersteigende Mehreinnahme der zunächst folgenden Jahre zum Ersatz dieser Vorlage verwendet, ehe die Actionäre eine Dividende erhalten.

§. 7.

Sämmtliche gegenwärtige und künftige Bauten der Gesellschaft, überhaupt deren gegenwärtiges und künftiges Eigenthum, dient dem Staate als Caution für die von der Gesellschaft übernommenen Verbindlichkeiten und es hat die Gesellschaft nach den Formen des deßfalls zu erlassenden Gesetzes eine Hypothek auf beide Bahnen nebst deren Zubehörungen

zu bestellen. Erst nach Errichtung dieser Hypothek kann die Emission von Obligationen mit Staatsgarantie stattfinden.

§. 8.

Nachdem die Gesellschaft eine Million Gulden bei der Landesbank eingezahlt und die §. 7. gedachte Hypothek auf die ganze Strecke der Rhein- und Lahneisenbahn bestellt haben wird, werden derselben von den von dem Staate bezüglich der vierprocentigen Zinsen garantirten Obligationen eine Million Gulden im Nominalwerth überliefert und die übrigen drei Millionen nach vorher erfolgter baarer Einzahlung des Nominalwerthes an die Landesbank in den dem Bedürfniß entsprechenden Beträgen.

§. 9.

Die Emission der weiteren vier Millionen Obligationen kann erst dann stattfinden, wenn außer den zur Zeit der Ertheilung des gegenwärtigen Decrets auf die Rheinbahn verwendeten Beträgen weitere vier Millionen Gulden als Aequivalent der zuerst überlassenen vier Millionen in Obligationen, sowie zwei Millionen aus den eigenen Mitteln der Gesellschaft auf beide Bahnen verwendet sind. Der Rest der Obligationen im Nominalbetrag von vier Millionen Gulden wird ausgegeben, sobald dann abermals sechs Millionen Gulden auf beide Bahnen verwendet sind. Bezüglich der Ueberlieferung beider Abtheilungen dieser Obligationen ist das im vorigen Paragraphen vorgeschriebene Verfahren einzuhalten, so daß die Gesellschaft nur gegen Vorausbezahlung des Nominalbetrags bei der Landesbank weitere Obligationen erhält.

§. 10.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, die auf diese Weise deponirten Gelder für den Bau der Rhein- und Lahnbahn zu verwenden. Der Regierung steht es jeder Zeit frei, sich über den Stand der Rechnung bei der Landesbank zu vergewissern, sowie von dem Verwaltungsrathe der Gesellschaft Nachweise über die Verwendung zu verlangen. Wird diese Nachweise verweigert oder ungenügend befunden, so ist die Regierung befugt, die Zahlungen bei der Landesbank zu sistiren.

§. 11.

Sämmtliche bei der Herzoglichen Landesbank hinterlegten Beträge dürfen nicht anders als mit Zustimmung des in Wiesbaden bestellten Verwaltungsausschusses verwendet werden. Dieser Ausschuß besteht aus den Herren Charles Stokes, August Hergenhahn, Carl Kalb, sowie Herrn Dr. Carl Großmann als Beirath.

Ohne Weisung dieses Ausschusses darf die Landesbank keine Zahlung aus den erwähnten Fonds leisten.

Die Rechnungen des Ausschusses werden monatlich durch den zu bestellenden Regierungscommissär revidirt. Keine Sitzung des Verwaltungsausschusses kann während der Dauer des Baues der Bahnen ohne Zuziehung dieses Regierungscommissärs abgehalten werden. Derselbe hat jedoch hierbei nur eine berathende Stimme.

Der Ausschuß kann nur mit Genehmigung der Herzoglichen Landesregierung anders zusammengesetzt werden.

§. 12.

Keine Obligationen dürfen ausgegeben werden ohne die Signatur eines Regierungscommissärs, und, so oft eine Emission stattfindet, muß dem letzteren eine Liste über die Zahl und die Namen der Abnehmer übergeben werden.

§. 13.

Die Gesellschaft ist gehalten, die zwölf Millionen Obligationen innerhalb fünfzig Jahren vom Tage der Concession an einzulösen. Der Amortisationsplan wird auf den Vorschlag der Gesellschaft von der Staatsregierung festgesetzt. Mit der Amortisation muß jedenfalls begonnen werden, sobald die Actionäre einen höheren Betrag als fünf Procent von dem Actiencapital beziehen. Nach Zurückzahlung der Obligationen sind auch die Actien und zwar während der Dauer der Concession einzulösen. Nachdem diese Tilgung erfolgt sein wird, hat die Herzogliche Regierung das Recht, die beiden Bahnen als Eigenthum des Staates einzuziehen, ohne der Gesellschaft gegenüber zu weiteren Ersatzleistungen, als zur Entschädigung für die mit zu übernehmenden Vorräthe und Betriebsmaterial verbunden zu sein.

§. 14.

Die Herzogliche Regierung wird durch ein Decret die Aufsicht ordnen, welche sie über die Verwaltung der Gesellschaft ausüben soll, insbesondere auch einen technischen Commissär zur Beaufsichtigung des Baues und späteren Betriebs der Bahn bestellen.

§. 15.

Falls die beiden Eisenbahnen von der Gesellschaft nicht innerhalb der bestimmten Frist vollendet, oder wenn eine oder mehrere der nach §. 1 von der Landesregierung zu bestimmenden Abtheilungen der einen oder anderen Bahn nicht in der von derselben hierzu festgesetzten Frist in Angriff genommen oder vollendet werden, ist der Staat berechtigt, die Eisen-

bahnen, soweit sie gebaut sind, mit allem Zubehör ohne Leistung einer Entschädigung als Eigenthum an sich zu ziehen.

Dasselbe Recht steht ihm zu, wenn die Gesellschaft irgend eine andere, in diesen Concessionsbedingungen enthaltene Verbindlichkeit nicht erfüllt. Die Verbindlichkeit aus der übernommenen Zinsengarantie bleibt in diesem Falle bestehen.

§. 16.

Es wird unter Bezugnahme auf pos. 10 der Ministerialbekanntmachung vom 24. September 1853 nochmals ausdrücklich hervorgehoben, daß der Fahrplan und der Tarif sowohl für die Personen- als die Güterbeförderung sowie eine jede Veränderung derselben der Genehmigung der Regierung unterliegt.

§. 17.

Die Gesellschaft übernimmt die von dem Staate für die Lahnbahn erworbenen Grundflächen und begonnenen Bauten, gleichzeitig auch alle von demselben bezüglich der Lahnbahn abgeschlossenen Verträge, und die für denselben hieraus hervorgegangenen Verbindlichkeiten. Die bis zur Zeit der Uebernahme der Lahnbahn von Seiten der Gesellschaft durch den Staat aufgewendeten Kosten werden ihm von derselben zurückerstattet und bis dahin mit vier Procent verzinst.

§. 18.

Mit gegenwärtiger Concession erlischt das der Gesellschaft in §. 23 des Concessionsdecrets vom 23. Juni 1853 bezüglich anderer Eisenbahnen eingeräumte Vorzugsrecht, und das ihr §. 24. ertheilte Privilegium auf die anderen Eisenbahngesellschaften zu bewilligenden Vergünstigungen.

Der §. 22. des Concessionsdecretes vom 23. Juni 1853 wird dahin näher bestimmt, daß die Concessionirung und der Betrieb von unter der Rheinbahn hinstreichenden Erzlagern, insoweit die Tagebauten nicht das Eigenthum der Gesellschaft berühren, von derselben nicht gehindert werden kann.

§. 19.

Die Aufnahme von Passivcapitalien von Seiten der Gesellschaft kann künftig nur mit Genehmigung der Herzoglichen Regierung geschehen, ohne Rücksicht darauf, ob dadurch zugleich das Actiencapital überschritten wird oder nicht.

§. 20.

Vom 1. Januar 1857 an bis zur Beendigung der Bahnen haben die Actionäre statt der ihnen statutenmäßig (Statuten vom Jahr 1853) zugesicherten fünf Procent Zinsen nur vier Procent von ihren Einzahlungen aus dem Baufonds zu beziehen, wogegen die Ueberschüsse aus den in Betrieb gesetzten Bahnen in den nämlichen Fonds fließen.

§. 21.

Ueber den Umfang und die Erlöschung der Concession für Rheinbahn und Lahnbahn entscheiden die Administrativbehörden.

Wiesbaden, den 31. März 1857.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.

Wittgenstein.

vdt. Schröder.

Declaration

behufs Erläuterung einiger Bestimmungen der Concession vom 31. März 1857.

1) Zu §. 13 dieser Concession.

Der in Gemäßheit des §. 13 vorgelegte Amortisationsplan der Prioritätsobligationen, sowie derjenige der Actien, wird hierdurch unter der Voraussetzung genehmigt, daß die Erträgnisse des Unternehmens diejenigen Summen erreichen, welche zur Ausführung des betreffenden Amortisationsplanes erforderlich sind. Für den entgegengesetzten Fall behält sich die Herzogliche Regierung die anderweite Regulirung der Amortisationspläne vor. Anlage A. Anlage B.

2) Zu §. 15 dieser Concession.

Es ist wohlverstanden, daß die Herzogliche Regierung von dem ihr in §. 15 der Concession vom 31. März 1857 vorbehaltenen Rechte nur im Falle grober Verletzung der der Gesellschaft obliegenden Verpflichtungen Gebrauch machen und in diesem Falle bezüglich der Art und Weise der Einziehung der Bahn nach Maßgabe der Bestimmung in pos. 18. b. der im Verordnungsblatte Nro. 28 vom Jahre 1853 enthaltenen Ministerialbekanntmachung vom 24. September 1853 verfügen wird, um von dem Erlös die Schulden der Gesellschaft zu berichtigen und den verbleibenden Ueberschuß an die Actionäre zu vertheilen.

3) Zu §. 16 dieser Concession.

Die Maximalhöhe der Fahr- und Frachtpreise, unter welcher es der Gesellschaft freisteht, den Tarif zu bestimmen, ist pr. Meile = 7532 Meter: dreißig Kreuzer für die erste, achtzehn Kreuzer für die zweite und zehn Kreuzer für die dritte Classe, Schnellzüge zwanzig Procent höher.

Wiesbaden, den 31. März 1857.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.

Wittgenstein.

vdt. Schröder.

Anlage A.

Tilgungs-Plan

für zwölf Millionen Obligationen, welche 4 Procent Zinsen tragen und in 47 Jahren getilgt werden sollen.

Da die Zinsen jährlich 480,000 Gulden ausmachen, und da die Ziffer, welche nothwendig ist, um in 47 Jahren ein zu 4 Procent verzinsliches Capital zu tilgen, 3/4 Procent oder 90,000 fl. jährlich ausmacht, so beträgt die jährlich zu zahlende Summe 570,000 Gulden.

Jahr.	Die für Zinsen zu zahlende Summe.	Die auf die Capital-Tilgung zu verwendende Summe.	Capitalrest.	Jahr.	Die für Zinsen zu zahlende Summe.	Die auf die Capital-Tilgung zu verwendende Summe.	Capitalrest.
1	480,000	90,000	11,910,000	25	339,300	230,700	8,251,808
2	476,400	93,600	11,816,400	26	330,072	239,928	8,011,880
3	472,656	97,344	11,719,056	27	320,472	249,528	7,762,352
4	468,760	101,240	11,617,816	28	310,492	259,508	7,502,844
5	464,712	105,288	11,512,528	29	300,112	269,888	7,232,956
6	460,500	109,500	11,403,028	30	289,316	280,684	6,952,272
7	456,120	113,880	11,289,148	31	278,088	291,912	6,660,360
8	451,564	118,440	11,170,708	32	266,412	303,588	6,356,772
9	446,828	123,172	11,047,536	33	254,268	315,732	6,041,040
10	441,900	128,100	10,919,436	34	241,640	328,360	5,712,680
11	436,776	133,224	10,786,212	35	228,504	341,496	5,371,184
12	431,448	138,552	10,647,660	36	214,844	355,156	5,016,028
13	425,904	144,096	10,503,564	37	200,640	369,360	4,646,668
14	420,140	149,860	10,353,704	38	185,864	384,136	4,262,532
15	414,148	155,852	10,197,852	39	170,500	399,500	3,863,032
16	407,912	162,088	10,035,764	40	154,520	415,480	3,447,552
17	401,428	168,572	9,867,192	41	137,900	432,100	3,015,452
18	394,684	175,316	9,691,876	42	120,616	449,384	2,566,068
19	387,672	182,328	9,509,548	43	102,640	467,360	2,098,708
20	380,380	189,620	9,319,928	44	83,948	486,052	1,612,656
21	372,796	197,204	9,122,724	45	64,504	505,496	1,107,160
22	364,908	205,092	8,917,632	46	44,284	525,716	581,444
23	356,704	213,296	8,704,336	47	23,256	546,744	34,700
24	348,172	221,828	8,482,508				

Anlage B.

Tilgungs-Plan

für acht Millionen Actien, welche bei einer Verzinsung von fünf Procent in 37 Jahren getilgt werden sollen.

Da die Zinsen jährlich 400,000 Gulden ausmachen, und da die Ziffer, welche nothwendig ist, um in 37 Jahren ein zu fünf Procent verzinsliches Capital zu tilgen, ein Procent oder 80,000 Gulden jährlich ausmacht, so beträgt die jährlich zu bezahlende Summe 480,000 Gulden.

Jahr.	Die für Zinsen zu zahlende Summe.	Die auf die Capital-Tilgung zu verwendende Summe.	Capitalrest.	Jahr.	Die für Zinsen zu zahlende Summe.	Die auf die Capital-Tilgung zu verwendende Summe.	Capitalrest.
1	400,000	80,000	7,920,000	20	277,844	202,156	5,354,718
2	396,000	84,000	7,836,000	21	267,736	212,264	5,142,454
3	391,800	88,200	7,747,800	22	257,123	222,877	4,919,577
4	387,390	92,610	7,655,190	23	245,979	234,021	4,685,556
5	382,759	97,241	7,557,949	24	234,278	245,722	4,439,834
6	377,897	102,103	7,455,846	25	221,992	258,008	4,181,826
7	372,792	107,208	7,348,638	26	209,091	270,909	3,910,917
8	367,431	112,569	7,236,069	27	195,546	284,454	3,626,463
9	361,803	118,197	7,117,872	28	181,323	298,677	3,327,786
10	355,894	124,106	6,993,766	29	166,390	313,610	3,014,176
11	349,688	130,312	6,863,454	30	150,709	329,291	2,684,885
12	343,173	136,827	6,726,627	31	134,244	345,756	2,339,129
13	336,331	143,669	6,582,958	32	116,956	363,044	1,976,085
14	329,148	150,852	6,432,106	33	98,804	381,196	1,594,889
15	321,605	158,395	6,273,711	34	79,745	400,255	1,194,634
16	313,686	166,314	6,107,397	35	59,732	420,268	774,366
17	305,369	174,631	5,932,766	36	38,719	441,281	333,085
18	296,638	183,362	5,749,404	37	16,654	463,346	
19	287,470	192,530	5,556,874				

Verordnungsblatt des Herzogthums Nassau.

Num. 9 den 15. April 1857.

Wir Adolph, von Gottes Gnaden Herzog zu Nassau rc. rc.

haben zur Ausführung der auf den ständischen Beschlüssen vom 16. August 1856 beruhenden, in §. 7 der Concessionsurkunde für den Bau der Rhein- und Lahn-Eisenbahn vom 31. März 1857 enthaltenen Bestimmung, welche also lautet:

„Sämmtliche gegenwärtige und künftige Bauten der Gesellschaft, überhaupt deren gegenwärtiges und künftiges Eigenthum, dient dem Staate als Caution für die von der Gesellschaft übernommenen Verbindlichkeiten und es hat die Gesellschaft nach den Formen des deßfalls zu erlassenden Gesetzes eine Hypothek auf beide Bahnen nebst deren Zubehörungen zu bestellen. Erst nach Errichtung dieser Hypothek kann die Emission von Obligationen mit Staatsgarantie stattfinden,"

beschlossen und verordnen wie folgt:

§. 1.

Die nach dem Eingangs erwähnten Inhalt des §. 7 des Concessionsdecrets vom 31. März 1857 von der Nassauischen Rhein- und Lahn-Eisenbahn-Gesellschaft zu bestellende Hypothek wird, unter Nichtanwendbarkeit aller entgegenstehenden Bestimmungen der bestehenden Gesetzgebung, mit voller Rechtswirkung in der Art errichtet, daß der Verwaltungsrath der Gesellschaft die von dem Landoberschultheisen zu Wiesbaden zu beurkundende Er-

klärung vor demselben abgibt, daß die Nassauische Rhein- und Lahn-Eisenbahn-Gesellschaft ihr im Herzogthum Nassau befindliches, gegenwärtiges und zukünftiges Vermögen, darunter namentlich die Rhein- und Lahn-Eisenbahn in ihrem jetzigen und künftigen Zustande nebst allen Pertinenzien an Immobiliar- und Mobiliargegenständen, zu welchen letzten insbesondere auch alles Betriebsmaterial als integrirender Theil der Eisenbahn gehöre, dem Landessteuerfiscus für alle gegenwärtigen und künftigen Forderungen desselben an die Eisenbahngesellschaft verpfände.

§. 2.

Die in dieser Weise errichtete Hypothek, deren Eintrag in die öffentlichen Bücher nicht erforderlich ist, hat die Eigenschaft einer öffentlichen Generalhypothek im gemeinrechtlichen Sinne.

So gegeben Wiesbaden, den 14. April 1857.

(L. S.) Adolph.

vdt. Wittgenstein.

(Patent auf eine neue Methode, das Bier, besonders in nicht ganz gefüllten Fässern, vor dem Verderben zu schützen.)

Höchster Entschließung zufolge ist dem Fabricanten Wilhelm Wecker zu Heilbronn auf eine neue Methode, das Bier, besonders in nicht ganz gefüllten Fässern, vor dem Verderben zu schützen, nach Maßgabe der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung ein Patent auf die Dauer von vier Jahren in der Art ertheilt worden, daß während dieser Zeit innerhalb des Herzogthums dieses Verfahren ohne Uebereinkunft mit dem Patentträger von Dritten nicht angewendet werden darf.

Es wird dieses zur Beachtung hiermit bekannt gemacht.

Wiesbaden, den 26. März 1857.

Herzoglich Nassauische Landesregierung.

Faber.

vdt. Grimmel.

(Die Festsetzung des jährlichen Verpflegungsgeldes für die unbemittelten Kranken in der vierten Classe der Heil- und Pflegeanstalt Eichberg betreffend.)

Für das Jahr 1857 ist das Minimum des jährlichen Verpfleggeldes für die in der Heil- und Pflegeanstalt Eichberg in der vierten Classe befindlichen unbemittelten Kranken wie in 1856 auf 110 Gulden für männliche und auf 100 Gulden für weibliche Kranken und das Maximum desselben auf den bisherigen Betrag von 140 Gulden festgesetzt worden.

Nach Maßgabe der Bestimmung in §. 8 der für die Heil- und Pflegeanstalt zu Eichberg unterm 30. October 1849 publicirten Verwaltungs- und Hausordnung wird dieses zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Wiesbaden, den 7. April 1857.

Herzoglich Nassauische Landesregierung.

Faber.

vdt. Fuchs.

Dienstnachrichten.

Seine Hoheit der Herzog haben den Medicinalaccessisten Dr. Spengler von Hadamar zum Medicinalaccessisten für den Bezirk Braubach, mit dem Wohnsitze zu Oberlahnstein, zu ernennen und dem Medicinalaccessisten Dr. Pagenstecher zu Wiesbaden, unter Verleihung des Titels als Hofrath, die nachgesuchte Dienstentlassung zu ertheilen geruht.

Reallehrer Blumer zu Hachenburg ist in den Ruhestand versetzt, Reallehrer Becker von Mosbach-Biebrich zum ersten Reallehrer in Hachenburg, Reallehrer Becker von Wiesbaden zum ersten Reallehrer in Mosbach-Biebrich ernannt, Lehrer Schaab von der Realschule zu Höchst an diejenige zu Montabaur, Reallehrer Maas von Ems nach Höchst versetzt, der provisorische Sprachlehrer Göttelmann an der Realschule zu Hachenburg zum Lehrer der neueren Sprachen an derjenigen zu Langenschwalbach ernannt, Candidat Roth von Wiesbaden an die Realschule zu Hachenburg, Realschulcandidat Wenzel von Löhnberg an diejenige zu Ems und Realschulcandidat Haas von Geisenheim an diejenige zu Mosbach-Biebrich zur Versehung einer Lehrerstelle in provisorischer Eigenschaft dirigirt und Reallehrer Leyendecker zu Wiesbaden in den Quiescentenstand versetzt worden.

Die Stelle eines Rectors und ersten Hauptlehrers an der zu Wiesbaden errichteten höheren Bürgerschule ist dem Conrector Polack am Realgymnasium zu Wiesbaden, sodann sind dem Conrector Jlgen am Pädagogium zu Dillenburg, dem Candidaten der höheren Realwissenschaften Unverzagt von Ems, dem Oberlehrer Dr. Thielmann an der Knabenschule der ersten Abtheilung der Elementarschule zu Wiesbaden und dem Sprachlehrer Henry daselbst Lehrerstellen an der höheren Bürgerschule zu Wiesbaden in provisorischer Eigenschaft übertragen worden.

Oberlehrer Lang an der Knabenschule der zweiten Abtheilung der Elementarschule zu Wiesbaden ist in gleicher Eigenschaft an die Knabenschule der ersten Abtheilung, Oberlehrer Wortmann an der dritten Abtheilung in gleicher Eigenschaft an die Knabenschule der zweiten Abtheilung befördert, der mit Versehung einer Lehrergehülfenstelle an der zweiten Abtheilung beauftragte Schulcandidat Stahl zum Lehrer an der dritten Abtheilung ernannt, der mit Versehung einer Lehrergehülfenstelle an der ersten Abtheilung beauftragte Schulcandidat Neumann in gleicher Eigenschaft an die zweite Abtheilung versetzt und Lehrer Heinrich Müller an der Realschule zu Mosbach-Biebrich zum Lehrer an der ersten Abtheilung der Elementarschule zu Wiesbaden ernannt worden. Lehrer Wahl von Irmtraut ist zum Lehrer in Oberbrechen, Lehrergehülfe Ruppel von Dernbach zum Lehrer in Irmtraut, Schulvicar Form von Neustadt zum Lehrergehülfen in Dernbach ernannt, der mit Versehung der Lehrergehülfenstelle zu Singhofen beauftragte Schulcandidat Kranz in gleicher Eigenschaft an die Schulvicarstelle zu Neustadt dirigirt und Schulcandidat Kreckel von Dehrn mit Versehung der Lehrergehülfenstelle zu Singhofen beauftragt worden. Schulvicar Windisch von Glashütten ist zum Lehrer in Elsoff ernannt und Schulcandidat Diefenbach von Wirges mit Versehung der Schulvicarstelle zu Glashütten beauftragt worden. Der mit Versehung der Schulvicarstelle zu Bergebersbach beauftragte Schulcandidat Rücker ist zum Schulvicar daselbst ernannt worden.

Verordnungsblatt
des
Herzogthums Nassau.

Num. 10 den 18. Mai 1857.

(Die in den einzelnen Zollvereinsstaaten bestehenden inneren Steuern betreffend.)

Nachdem die Königlich Preußische Regierung ein neues Gesetz wegen gleichmäßiger Besteuerung des Braumalzschrotes in den Hohenzollern'schen Landen erlassen hat, welches die Preußische Besteuerungsweise daselbst einführt, ist die Uebergangsabgabe für das aus anderen Zollvereinsstaaten in die Hohenzollern'schen Lande übergehende Bier bis auf Weiteres so festgesetzt worden, wie solche bisher in Hohenzollern-Sigmaringen bestanden hat, nämlich:

auf 2 fl. — für den Württembergischen Eimer à 160 Helleichmaas oder 176 Schenkmaas Braunbier und

auf 1 fl. 20 kr. für den Württembergischen Eimer Weißbier.

Bei der Ausfuhr von Bier aus den Hohenzollern'schen Landen werden folgende Sätze als Steuervergütung gewährt:

1 fl. 30 kr. für den Württembergischen Eimer braunes Sommerbier,

1 fl. 12 kr. für den Württembergischen Eimer braunes Winterbier,

— 54 kr. für den Württembergischen Eimer Weißbier.

Es werden diese Anordnungen hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Wiesbaden, den 4. Mai 1857.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.

Wittgenstein.

vdt. Schröder.

(Die Ausdehnung der in dem Handels- und Schifffahrtsvertrage zwischen den Staaten des Zollvereins und dem Königreich beider Sicilien vom 27. Januar 1847 und in dem Zusatzvertrage vom 7. Juli 1856 vereinbarten Zollermäßigungen auf die Einfuhr zu Lande betreffend.)

Unter Beziehung auf die Bekanntmachungen vom 30. Juni 1847 (Verordnungsblatt Nr. 10 von 1847) und vom 9. September 1856 (Verordnungsblatt Nr. 20 von 1856) wird hierdurch Höchster Entschließung zufolge die von dem Königlich Sicilianischen Finanzministerium in Betreff der Waareneinfuhr zu Lande erlassene Verfügung, in deutscher Uebersetzung, mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß, da zwischen dem Zollverein und dem Königreich beider Sicilien hinsichtlich der Behandlung der indirecten Sendungen Reciprocität besteht, der Art. 2 der gedachten Bestimmung auf die Erzeugnisse des Zollvereins Anwendung findet.

Wiesbaden, den 13. Mai 1857.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.

Wittgenstein.

vdt. Schröder.

Bestimmung über die speciellen Förmlichkeiten, denen die zu Lande in die Königlichen Staaten eingeführten Waaren unterworfen sind.

1. Artikel.

Die Waaren, welche auf dem Landwege aus den Staaten eingeführt werden, die Handelsverträge (mit dem Königreich beider Sicilien) haben, — müssen, um die Steuerermäßigungen, die in jenen Verträgen festgesetzt sind, zu genießen, von Ursprungszeugnissen begleitet sein, welche die Art der Waare und die Menge derselben in Maaß, Gewicht, oder Behälter wenn es flüssige sind, angeben; und von den Behörden des Absendungsorts der Waaren unterzeichnet sein müssen, und nicht von den Consularagenten der Königlichen (Sicilianischen) Regierung. Das Fehlen der Ursprungszeugnisse oder eine Verschiedenheit zwischen der Art oder der Menge der Waaren und dem Inhalte des Zeugnisses haben den Verlust des Rechtes auf die Tarifermäßigung zur Folge.

2. Artikel.

Wenn von den Staaten, welche die Reciprocität für die Behandlung der indirecten Sendungen versprochen haben, Waaren vom Orte der Erzeugung nach einem anderen, dazwischen liegenden Orte gesendet werden, so kann, im Laufe der Sendung, dieselbe die Richtung nach Neapel erhalten und dennoch die Steuerermäßigung genießen; immer jedoch müssen

die betreffenden Waarenballen in den Steuerämtern der Landgrenze unversehrt und von Ursprungszeugnissen begleitet ankommen, wie es im vorhergehenden Artikel gesagt ist.

3 Artikel.

Diejenigen Staaten, welche die Reciprocität für indirecte Sendungen nicht erklärt haben, genießen die Steuerermäßigung nur für den einen Fall, wenn sie direct von dem Erzeugungsorte nach den Festlandbesitzungen Seiner Sicilischen Majestät Waaren senden, und nicht, wenn sie es über einen dazwischen liegenden Ort thun, und zwar unter den im Artikel 1 ausgesprochenen Bedingungen.

4. Artikel.

In den Ursprungszeugnissen muß, außer den im Artikel 1 angegebenen Punkten, noch bemerkt sein: ob die Sendung direct nach den Staaten Seiner Sicilischen Majestät oder über dazwischen liegende Orte gehen soll.

(Die Anlage der Eisenbahn zwischen Wiesbaden und Niederlahnstein, sowie der Eisenbahn im Lahnthal betreffend.)

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die in §. 7 der Concessionsurkunde für den Bau der Rhein- und Lahn-Eisenbahn vom 31. März 1857 vorgesehene Hypothek nach Maßgabe des Gesetzes vom 14. April 1857 am 18. April 1857 von der Nassauischen Rhein- und Lahn-Eisenbahn-Gesellschaft bestellt worden ist.

Wiesbaden, den 9. Mai 1857.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.

Wittgenstein.

vdt. Schröder.

Dienstnachrichten.

Seine Hoheit der Herzog haben dem Kammerjunker Arwied von Witzleben die Erlaubniß, das ihm von Seiner Majestät dem Könige von Griechenland verliehene Ritterkreuz des Königlichen Erlöser-Ordens annehmen und tragen zu dürfen, gnädigst ertheilt.

Höchstdieselben haben dem Auditeur Dörr des ersten Regiments den Rang eines Hauptmanns zu verleihen geruht.

Seine Hoheit der Herzog haben dem Archivdirector Geheimen-Hofrath Dr. Schliephake zu Idstein die nachgesuchte Dienstentlassung, unter Belassung des Titels als Geheimer-Hofrath, gnädigst ertheilt.

Höchstdieselben haben den Rechnungskammerprobator Achenbach zum Revisor zu ernennen und den Recepturaccessisten Hillebrand von Herborn an das Hauptsteueramt zu Limburg zu versetzen geruht.

Die Medicinalaccessisten Dr. Ricker zu Eichberg und Scholl zu Dorchheim sind als in der practischen (zweiten) Prüfung bestanden angenommen worden. Sodann sind nach bestandener Prüfung: Dr. Johann Börner von Kriftel, Johann Hoffmann von Steinbach, Dr. Otto von Franque, Dr. Arnold von Franque und Dr. Hermann Mäckler von Wiesbaden in die Zahl der geprüften Candidaten der Heilkunde, und Carl Varena von Hadamar in die Zahl der geprüften Candidaten der Pharmacie aufgenommen worden.

Seine Hoheit der Herzog haben dem Postexpeditor Pfeiffer zu Biebrich den Dienstcharacter als Postmeister zu verleihen geruht.

Höchstdieselben haben die als Professoren characterisirten Oberlehrer: Ebenau und Greiß an dem Realgymnasium zu Wiesbaden zu Professoren an diesem Gymnasium zu ernennen, den Professor Lübecking an dem Realgymnasium zu Wiesbaden und den Conrector Meister an dem Gymnasium zu Hadamar, beide in gleicher Eigenschaft an das Gelehrtengymnasium zu Wiesbaden zu versetzen, den Prorector Spieß an dem Gelehrtengymnasium zu Wiesbaden zum Professor an dieser Lehranstalt zu befördern, den Collaborator Thomas von dem Pädagogium zu Dillenburg an das Gymnasium zu Hadamar und den Conrector Deutschmann von dem Gymnasium zu Hadamar an das Pädagogium zu Dillenburg zu versetzen, den Oberlehrer Clauder zu Wiesbaden zum Conrector an dem Pädagogium zu Dillenburg und den Candidaten Krebs von Höchst zum Collaborator an dem Gymnasium zu Hadamar zu ernennen, und den Sprachlehrer Milne an dem Realgymnasium zu Wiesbaden in den Quiescentenstand zu versetzen geruht.

Seine Hoheit der Herzog haben dem Pfarrer Wagner zu Hirzenhain die Pfarrei Frohnhausen, dem Pfarrvicar Kleinschmidt von Nauheim die Pfarrei Hirzenhain zu übertragen und den Candidaten Schmidt von Dillenburg zum Pfarrvicar in Sulzbach zu ernennen geruht.

Seine Hoheit der Herzog haben dem Dombecan Geheimen-Kirchenrath Brönner zu Limburg in höchster Anerkennung seiner langjährigen Dienste die goldene Civilverdienstmedaille zu verleihen geruht.

Todesfall.

Am 21. April ist der Amtssecretär Philgus zu Dillenburg mit Tod abgegangen.

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Num. 11 den 29. Mai 1857.

(Neue Bestimmung mehrerer Arzneipreise betreffend.)

Die nach den eingetretenen Veränderungen in den Preisen mehrerer Materialwaaren erforderlichen Abänderungen in der Arzneitaxe, sowie die Bestimmung der Preise einiger neu aufgenommenen Mittel werden in der Anlage zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die Apotheker des Herzogthums haben sich von dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Verordnung an nach diesen neuen Bestimmungen zu richten.

Wiesbaden, den 15. Mai 1857.

Herzoglich Nassauische Landesregierung.

Faber.

vdt. v. Schott.

A. Veränderte Preise
in der Gebührenordnung für die Apotheker des Herzogthums.

Namen der Arzneimittel.		Gewicht.	Bisheriger Preis. fl.	Bisheriger Preis. kr.	Gewicht.	Jetziger Preis. fl.	Jetziger Preis. kr.
A.							
Aloë lucida	statt	1 Unze	—	5	1 Unze	—	6
„ „ grosso modo pulver.	„	„	—	6	„	—	7
„ „ subtilissime pulv.	„	1 Drachme	—	2	1 Drachme	—	3
Amygdalæ amaræ	„	1 Unze	—	4	1 Unze	—	5
„ „ decorticatæ	„	„	—	5	„	—	7
„ dulces	„	„	—	4	„	—	5
„ „ decorticatæ	„	„	—	5	„	—	7
B.							
Balsam. copaivæ bleibt die Drachme 2 kr.	„	1 Unze	—	10	1 Unze	—	14
C.							
Camphora	„	1 Unze	—	8	1 Unze	—	10
„ trita bleibt die Drachme 3 kr.	„	„	—	—	„	—	12
Cantharidinum	„	1 Gran	—	36	1 Gran	—	54
H.							
Hydrargyrum jodatum flavum bleibt		der Gran	—	1	der Gran	—	1
	„	1 Scrupel	—	4	1 Scrupel	—	7
K.							
Kali nitricum crudum	„	1 Unze	—	2	1 Unze	—	3
„ „ „	„	1 Pfund	—	24	1 Pfund	—	30
„ „ grosso modo pulver.	„	1 Unze	—	3	1 Unze	—	4
„ „ „ „ „	„	1 Pfund	—	30	1 Pfund	—	36
„ „ depuratum	„	1 Unze	—	6	1 Unze	—	7
„ „ „ pulverisat.	„	„	—	8	„	—	9
„ sulphuric crudum grosso modo pulv	„	„	—	3	„	—	4
„ „ „ „ „ „	„	1 Pfund	—	27	1 Pfund	—	32
„ „ depuratum	„	1 Unze	—	7	1 Unze	—	8

Namen der Arzneimittel.		Gewicht.	Bisheriger Preis. fl.	kr.	Gewicht.	Jetziger Preis. fl.	kr.
M.							
Mel	statt	1 Unze	—	2	1 Unze	—	3
„	„	1 Pfund	—	20	1 Pfund	—	26
O.							
Oleum cinnamomi (e cassia)	„	4 Tropfen	—	1	2 Tropfen	—	1
„ „ „	„	1 Drachme	—	8	1 Drachme	—	10
R.							
Radix rhei	„	1 Drachme	—	4	1 Drachme	—	5
„ „ concis.	„	„	—	6	„	—	7
„ „ pulverat.	„	„	—	8	„	—	9
S.							
Semen anisi vulgaris cont.	„	1 Unze	—	3	1 Unze	—	4
„ „ „ grosso modo pulv.	„	„	—	4	„	—	5
„ „ „ subtilissime „	„	„	—	5	„	—	7
„ fœniculi vulgaris	„	„	—	3	„	—	4
„ „ „ grosso modo pulv.	„	„	—	4	„	—	5
„ „ „ subtilissime „	„	„	—	5	„	—	7
Spiritus angelicæ composit.	„	„	—	7	„	—	8
„ ammoniaci caustici Dzondii	„	„	—	15	„	—	17
„ balsami peruviani	„	„	—	14	„	—	16
„ cajeputi	„	„	—	12	„	—	14
„ camphorato-crocatus	„	„	—	9	„	—	11
„ camphoratus	„	„	—	6	„	—	7
„ cochleariæ	„	„	—	8	„	—	9
„ formicarum	„	„	—	8	„	—	9
„ juniperi	„	„	—	7	„	—	8
„ lavendulæ	„	„	—	7	„	—	8
„ „ compositus	„	„	—	10	„	—	12
„ mastichis „	„	„	—	12	„	—	14
„ melissæ „	„	„	—	9	„	—	11
„ roris marini	„	„	—	7	„	—	8
„ sabinæ	„	„	—	14	„	—	15
„ saponatus	„	„	—	5	„	—	6
„ serpylli	„	„	—	7	„	—	8
„ therebinthinae	„	„	—	8	„	—	9

Namen der Arzneimittel.		Gewicht.	Bisheriger Preis.		Gewicht.	Jetziger Preis.	
			fl.	kr.		fl.	kr.
Spiritus vini (frumenti)	statt	2 Unzen	—	3	1 Unze	—	2
„ „ gallicus	„	1 Unze	—	6	„	—	8
„ „ rectificatissimus	„	„	—	5	„	-	6
„ „ rectificatus	„	„	—	4	„	—	5
Syrupus balsami peruviani	„	„	—	6	„	—	8
„ berberum	„	„	—	6	„	—	8
„ cerasorum	„	„	—	6	„	—	8
„ communis (Hollandicus)	„	„	—	2	„	—	3
„ „ „	„	1 Pfund	—	20	1 Pfund	—	24
„ florum aurantii	„	1 Unze	—	6	1 Unze	—	8
„ fœniculi	„	„	—	6	„	—	8
„ glycyrrhizae	„	„	—	7	„	—	8
„ ipecacuanhae	„	„	—	8	„	—	10
„ mororum	„	„	—	6	„	—	8
„ rhoeados	„	„	—	6	„	—	8
„ ribium	„	„	—	6	„	—	8
„ spinae cervinae	„	„	—	7	„	—	8
T.							
Tinctura ambrae cum Moscho	„	1 Drachme	—	24	1 Drachme	—	40
„ cascarillae	„	1 Unze	—	10	1 Unze	—	12
„ ferri acetici Rademacheri	„	„	—	18	„	—	20
„ galbani	„	„	—	10	„	—	12
„ laccae	„	„	—	6	„	—	8
„ lobeliae	„	„	—	15	„	—	24
„ opii simplex	„	1 Drachme	—	5	1 Drachme	—	6
U.							
Unguentum ad fonticulos	„	„	—	4	„	—	3
„ hydrargyri cinereum	„	1 Unze	—	18	1 Unze	—	16
V.							
Vinum Madeirense	„	„	—	7	„	—	9
„ „	„	1 Pfund	1	—	1 Pfund	1	12
„ Malacense	„	„	—	48	„	1	—
„ „	„	1 Unze	—	5	1 Unze	—	7

B. Neu aufgenommene Arzneimittel.

Namen der Arzneimittel.	Gewicht.	Preise. fl.	kr.
A.			
Ammoniacum phosphoricum	1 Drachme	—	10
Aqua phagedaenica nigra	1 Unze	—	3
Atropinum sulphuricum	1 Gran	—	12
C.			
Calcaria carbonica pura (praecipitata)	1 Drachme	—	2
Codeïnum	1 Gran	—	24
E.			
Extractum hyosciami aquosum	1 Drachme	—	8
„ „ „ siccum	„	—	10
F.			
Ferrum hydrogenio reductum	1 Scrupel	—	8
„ „ „	2 Gran	—	1
L.			
Liquor saponis stibiati	1 Unze	—	16
N.			
Natrum choleïnicum	1 Scrupel	—	18
„ „	1 Drachme	—	40
S.			
Stibium oxydatum	1 Drachme	—	6
T.			
Tinctura sennae composita	1 Unze	—	24
V.			
Vinum aromaticum	1 Unze	—	12

C. Vorschriften

zu den in der Arzneitaxe neu aufgenommenen zusammengesetzten Arzneimitteln.

1. *Aqua phagedaenica nigra.*

Rc. Hydrarg: chlorati mitis dr. 1.
Aqu. calcariae unc. 8.
Misce.

2. *Tinctura sennae composita.*

Rc. Rad. enulae
„ liquiritiae
„ rhei ana unc. 1.
Folior. sennae unc. 2.
Sem. anisi vulgar.
„ carvi ana unc. 1.
Passular. minor. unc. 4.
Kali carbonic. depur. dr. 2.
Incis: et contus: affunde
Aq. fervid libr. 1.
refrigeratis adde
spirit. vini rectificat. libr. 2.
Digere per octo dies, exprime et filtra.

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Num. 12 den 1. Juli 1857.

(Die Beendigung der Stockbücher in den vorläufig eximirten Gemarkungen betreffend.)

Unter Bezugnahme auf den §. 2 des Gesetzes vom 5. Juni 1852 und die Verordnung der Ministerialabtheilung der Justiz vom 26. Mai 1854, „die Bekanntmachung der Gemarkungen, welche von der Stockbuchsaufstellung vorläufig ausgenommen worden sind, betreffend", wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß für die nachstehenden Gemarkungen: Niederlahnstein, Amts Braubach, Norken mit Bretthausen, Amts Hachenburg, Weiskirchen, Amts Königstein, Catzenelnbogen mit Niederfischbach und Holzhausen, Amts Nastätten, Ettinghausen, Oberhausen und Obersayn mit Haindorf, Amts Wallmerod, die Stockbücher am 1. Januar 1858 beendigt und zur regelmäßigen Fortführung vorbereitet sein werden.

Nach Ablauf dieses Tages können, nach Maßgabe der §§. 1 und 2 des Gesetzes vom 5. Juni 1852, diejenigen Pfandrechte und Eigenthumsvorbehalte, deren Eintrag in die Stockbücher der fraglichen Gemarkungen versäumt worden ist, gegen den späteren Erwerber eines dinglichen Rechts an der Liegenschaft nicht geltend gemacht werden.

Es ist Amtspflicht der mit der Aufstellung der Stockbücher beauftragten Behörden, dafür Sorge zu tragen, daß der Eintrag der bestehenden Pfandrechte und Eigenthumsvorbehalte erfolgt. Ueberdieß sind Höchster Entschließung gemäß alle durch Hypothek oder s. g. Eigenthumsvorbehalt gesicherte Gläubiger durch eine von den Herzoglichen Hof- und

Appellationsgerichten zu erlassende Edictalladung aufzufordern, bei Vermeidung des gedachten Rechtsnachtheils ihr dingliches Recht vor dem 1. Januar 1858 bei den betreffenden Landoberschultheißen anzumelden, nachzuweisen, und den Eintrag in das Stockbuch zu erwirken.

Wiesbaden, den 17. Juni 1857.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.

Wittgenstein.

vdt. Schröder.

(Die Ernennung eines Königlich Portugiesischen Generalconsuls für das Herzogthum Nassau betrffd.)

Seine Hoheit der Herzog haben den Herrn Raphael Erlanger zu Frankfurt a. M. als Königlich Portugiesischen Generalconsul für das Herzogthum Nassau anzuerkennen geruht, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Wiesbaden, den 20. Juni 1857.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.

Wittgenstein.

vdt. Schröder.

(Die Ertheilung der landesherrlichen Genehmigung zur Gründung einer anonymen Gesellschaft unter der Benennung: „Actiengesellschaft für Spinnerei und Weberei an der Hohen Mark" betreffend.)

Seine Hoheit der Herzog haben den Handlungshäusern H. D. Dresler, Anton Meyer und Comp., Gebrüder Reiß, Philipp Nicolaus Schmidt und Ziegler de Bary, sämmtlich in Frankfurt, die nachgesuchte Concession zur Errichtung einer anonymen Gesellschaft unter der Benennung:

„Actiengesellschaft für Spinnerei und Weberei an der Hohen Mark"

gnädigst zu ertheilen geruht, was mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß die Genehmigungsurkunde und die Statuten im Intelligenzblatte bekannt gemacht werden.

Wiesbaden, den 17. Juni 1857.

Herzoglich Nassauische Landesregierung.

Faber.

vdt. Oppermann.

(Die Ertheilung der landesherrlichen Concession zur Gründung einer anonymen Gesellschaft unter der Benennung „Schlepp- und Güter-Dampfschifffahrts-Gesellschaft Rheinland" und Genehmigung der Statuten betreffend.)

Seine Hoheit der Herzog haben dem Hugo Frensdorff zu Ruhrort und A. Obenheimer zu Straßburg die nachgesuchte Concession zur Gründung einer anonymen Gesellschaft unter der Benennung „Schlepp- und Güter-Dampfschifffahrts-Gesellschaft Rheinland" gnädigst zu ertheilen geruht, was mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß die Genehmigungsurkunde und die Statuten im Intelligenzblatte bekannt gemacht werden.

Wiesbaden, den 19. Juni 1857.

Herzoglich Nassauische Landesregierung.

Faber.

vdt. v. Schott.

(Patent auf eine neue Construction eines Apparates für rauchverzehrende Rostfeuerung.)

Höchster Entschließung zufolge ist dem Herrn Dr. Julius Weeren zu Hagen in Westphalen auf eine neue Construction eines Apparates für rauchverzehrende Rostfeuerung nach Maßgabe der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung ein Patent auf die Dauer von zehn Jahren in der Art ertheilt worden, daß während dieser Zeit innerhalb des Herzogthums dieser Apparat ohne Uebereinkunft mit dem Patentträger von Dritten nicht angewendet werden darf.

Es wird dieses zur Beachtung hiermit bekannt gemacht.

Wiesbaden, den 20. Juni 1857.

Herzoglich Nassauische Landesregierung

Faber.

vdt. Oppermann.

(Den Ansatz und die Erhebung der Gewerbsteuer von Bergwerken betreffend).

Zur Vollziehung der Bestimmungen des Gewerbsteuergesetzes über die Besteuerung der Bergwerke werden mit Genehmigung Herzoglichen Staatsministeriums nachstehende Vorschriften, nach welchen bezüglich der vom Jahr 1858 an zu erhebenden Gewerbsteuer von Bergwerken verfahren werden soll, zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

§. 1.

Die Gewerbsteuer von Bergwerken wird zu Anfang eines jeden Jahres nach der Ausbeute vom zunächst verflossenen Jahre, mit Einrechnung des Zehntens und der Freikuxen, für das laufende Jahr angesetzt und hierüber alljährlich für jedes Amt ein besonderes Cataster nach dem anliegenden Formulare aufgestellt.

In dieses Cataster sind sämmtliche verliehene Bergwerke (mit Einschluß der gefristeten) aufzunehmen. Bei denjenigen, welche nicht in Ausbeute stehen, und bei den Eisensteingruben, welche, weil deren geförderter Eisenstein auf einer inländischen, eigenen oder gepachteten Hütte verhüttet wird, als zu derselben gehörig, einer besonderen Bergwerkssteuer nicht unterworfen sind, ist dieses in den Anmerkungen anzugeben.

§. 2.

Der Ansatz der Gewerbsteuer von Bergwerken incl. der Steuer vom Zehnten und den Freikuxen erfolgt auf den Antrag der Herzoglichen Bergmeistereien durch die Herzoglichen Aemter und kommen hierbei die einschlagenden Bestimmungen in §. 12 bis 21 des Gewerbsteueredicts vom 23. Juni 1841 in Anwendung.

Die Erhebung der Bergwerkssteuer incl. der Steuer vom Zehnten und den Freikuxen geschieht in den für die Staatssteuererhebungen bestimmten Terminen und zwar stets von den Bergbautreibenden, beziehungsweise von deren Repräsentanten, oder den betreffenden Grubenvorständen. Denselben bleibt jedoch wegen der vorgelegten Steuer vom Zehnten und den Freikuxen nach §. 20 des Gewerbsteueredicts der Rückgriff gegen den zu dem Bergzehnten und den Freikuxen Berechtigten vorbehalten. Der Ertrag der Freikuxen wird nach der Ausbeute, welche dem Steuercapital der betreffenden Grube zu Grunde liegt, berechnet.

§. 3.

Bei der Ermittelung der zu besteuernden Ausbeute sollen hauptsächlich die Betriebspläne, die in §. 13 der Instruction für die Bergbeamten vorgeschriebenen Grubenanschnitte und die daraus aufzustellenden Jahresrechnungen als Basis dienen. Doch steht es den Herzoglichen Bergmeistereien frei, da, wo sie es für nöthig erachten, auch Einsicht von den Geschäftsbüchern und dem Gesammtrechnungswesen der Bergbautreibenden zu nehmen.

Die Herzoglichen Bergmeistereien haben bei Ermittelung der steuerbaren Ausbeute der Bergwerke ihr Augenmerk insbesondere darauf zu richten, daß das Quantum der geförderten Mineralien richtig angegeben ist, daß in Ausgabe keine unrichtigen Ansätze passiren und daß namentlich keine Verwaltungskosten berechnet werden, welche mit dem Betrieb des Bergwerks, um dessen Besteuerung es sich handelt, nicht in nothwendigem und unmittelbarem Zusammenhang stehen. Unrichtige Ansätze sind daher bei Feststellung der Ausgaben unberücksichtigt zu lassen, beziehungsweise auf ihren richtigen Betrag zu ermäßigen, geflissentlich unrichtige Angaben von Seiten der Bergbautreibenden aber den Herzoglichen Aemtern zur Einleitung eines Untersuchungsverfahrens nach §. 22 des Gewerbsteueredicts zu veranzeigen.

§. 4.

Unter der steuerbaren Ausbeute eines Bergwerks ist nur das reine jährliche Betriebsresultat, also der Werth der in einem Betriebsjahr geförderten Mineralien, nach Abzug der darauf ruhenden Productions- und Verwaltungskosten, zu verstehen.

Vorräthe aus früheren Jahren kommen dabei ebensowenig in Berechnung, als Zubußen aus vergangenen Jahren, oder Steuerbeträge, welche für besteuerte Ausbeutesummen vorhergegangener Jahre entrichtet worden sind. Da es jedoch häufig der Fall ist, daß die in einem Betriebsjahre geförderten Mineralien am Schlusse desselben noch nicht vollständig verwerthet sind, und da ferner die Erfahrung gelehrt hat, daß auch von den wirklich verwertheten Mineralien die Verkaufspreise in vielen Fällen gar nicht, oder nicht in genügender Weise nachgewiesen werden, so soll in Fällen der Art die Ermittelung des Werths der geförderten Mineralien in Zukunft durch Veranschlagung derselben nach den für das betreffende Betriebsjahr sich ergebenen Durchschnittspreisen geschehen.

§. 5.

Die Feststellung des Werths der jährlichen Förderung von jeder Grube ist unter Zugrundlegung der wirklich erzielten Verkaufspreise, oder der sich ergebenen Durchschnittspreise vorzunehmen. Die Festsetzung der Durchschnittspreise, welche im 3. Quartal jeden Jahres stattzufinden hat, erfolgt unter Zuziehung der Bergbautreibenden, resp. deren Repräsentanten, oder der betreffenden Grubenvorstände, durch eine Commission, bestehend aus einem Bergbeamten, einem Steuerbeamten und dem Bürgermeister der einschlagenden Gemeinde. Der Commission bleibt es überlassen, noch einen Sachverständigen aus dem Revier zuzuziehen, welchem indessen eine entscheidende Stimme nicht zusteht. Die Herzoglichen Bergbeamten haben sich zur Förderung des Geschäfts von den laufenden Verkaufspreisen

der Mineralien in steter Kenntniß zu erhalten und hierüber möglichst ausgiebige Materialien zu sammeln.

§. 6.

Ist die steuerbare Ausbeute der Bergwerke nach Maßgabe der in den vorstehenden Paragraphen ertheilten Vorschriften richtig ermittelt, so ist hierüber von den Herzoglichen Bergmeistereien in tabellarischer Form eine Nachweise aufzustellen und auf Grund derselben, unter den erforderlichen mündlichen Erläuterungen, der Ansatz der Steuer in den von den Herzoglichen Aemtern hierfür bestimmten Terminen, welchen die Herzoglichen Bergmeister wo möglich persönlich beizuwohnen haben, zu beantragen.

§. 7.

Sollten die Bergbautreibenden jedoch vor dem Ansatz der Gewerbsteuer von Bergwerken unter Vermittelung der Herzoglichen Bergmeistereien mit dem unterzeichneten Finanzcollegium eine Vereinbarung über die Entrichtung von Bauschsummen treffen, so findet das in den vorstehenden Paragraphen vorgeschriebene Verfahren über den Ansatz der Gewerbsteuer von Bergwerken nicht statt, und es wird in solchen Fällen nach Umständen, nach Maßgabe des §. 13 der Instruction für die Bergbeamten vom 18. Februar 1857, eine Dispensation von der Einreichung von Grubenanschnitten und der Aufstellung von Grubenrechnungen eintreten.

§. 8.

Reclamationen gegen die erfolgten Steueransätze sind von den Herzoglichen Aemtern nach §. 21 des Gewerbsteueredicts mit der Maßgabe zu erledigen, daß die Berichte von den Herzoglichen Aemtern und den Herzoglichen Bergmeistereien an das Herzogliche Finanzcollegium gemeinschaftlich erstattet werden.

§. 9.

Die Herzoglichen Aemter, sowie die Herzoglichen Bergmeistereien haben sich nach dem Inhalte dieser Instruction genau zu bemessen und mit möglichster Umsicht zu verfahren, um die dem wirklichen Ertrag der Bergwerke entsprechende Steuer richtig zu ermitteln.

Wiesbaden, den 20. Juni 1857.

Herzoglich Nassauisches Finanzcollegium.

Herget.

vdt. Petsch.

Anlage.

Gewerbsteuer-Cataster

über die im Amtsbezirk verliehenen Bergwerke aller Art

für das Jahr

Nro.	Namen der Grube.	Gemarkung, in welcher die Grube liegt.	Namen und Wohnort des zahlungspflichtigen Rechners.	Betrag der steuerbaren Ausbeute incl. der Freikuxen.			Betrag des Zehntens.			Betrag im Ganzen.			Steuercapital.	Gewerbsteuer in simplo für das Jahr 18			Anmerkungen.
				fl	xr	h	fl	xr	h	fl	xr	h	fl	fl	xr	h	

Dienstnachrichten.

Seine Hoheit der Herzog haben dem Staatsminister, Generallieutenant und Generaladjutanten Prinzen zu Sayn-Wittgenstein-Berleburg Durchlaucht die Erlaubniß, das ihm von Seiner Majestät dem Könige von Schweden und Norwegen verliehene Großkreuz des Schwertordens anzunehmen und zu tragen, gnädigst ertheilt.

Seine Hoheit der Herzog haben, nachdem von Seiner Majestät dem Könige von Schweden und Norwegen

dem Hausmarschall von Syberg das Commandeurkreuz des St. Olafordens,

dem Hofmarschall von Miltitz das Commandeurkreuz des Nordsternordens,

dem Hofstallmeister von Breidbach-Bürresheim das Commandeurkreuz des Wasaordens,

dem Generalmajor und Generaladjutanten von Hadeln das Commandeurkreuz des Schwertordens,

dem Hauptmann und Flügeladjutanten von Reineck das Ritterkreuz des Schwertordens,

dem Hofmedicus, Geheimen-Hofrath Dr. Fritze das Ritterkreuz des Wasaordens, und

dem Amtmann Regierungsrath von Gagern zu St. Goarshausen das Ritterkreuz des Nordsternordens

verliehen worden ist, den Genannten die Erlaubniß zur Annahme und Anlegung dieser Orden zu ertheilen geruht.

Seine Hoheit der Herzog haben dem Bischof Dr. Blum zu Limburg die Annahme der ihm von Seiner Heiligkeit dem Papste verliehenen Würden eines Päpstlichen Hausprälaten, Thronassistenten und Comes Romanus zu gestatten geruht.

Höchstdieselben haben den Hauptmann und Flügeladjutanten Freiherrn von Reineck, den Jagdjunker Forstmeister Freiherrn von Bibra, den Jagdjunker Forstmeister Freiherrn von Graß, den Kammerjunker Hauptmann Freiherrn A. von Rauendorf, den Hauptmann Freiherrn F. von Hertzberg und den Kammerjunker Hauptmann Freiherrn von Malapert-Neufville zu Kammerherren und den Freiherrn Hans von Zwierlein zum Kammerjunker gnädigst ernannt.

Seine Hoheit der Herzog haben den Unterlieutenant Seebold zum Bataillonsadjutanten im zweiten Regiment zu ernennen geruht.

Höchstdieselben haben den Amtssecretär Hofmann von Diez zur Versehung der Functionen eines Revisors an die Rechnungskammer zu versetzen und die Diurnisten Wilhelm Becker und Adolph Stenbing zu Probatoren bei der Rechnungskammer gnädigst ernannt.

Seine Hoheit der Herzog haben den Amtmann Justizrath Langsdorff von Runkel nach Limburg und den Amtmann Güll von Marienberg nach Runkel zu versetzen, den Amtsverwalter Hofgerichtsassessor Gieße zu Montabaur definitiv zum Amtmann daselbst und den Amtssecretär Bäntsch zu Usingen zum Amtmann in Marienberg zu ernennen, die Amtssecretäre: Eberhard von Limburg nach Diez und Steubing von Rennerod nach Limburg zu versetzen, die Amtsaccessisten: Willmann zu Rennerod zum Amtssecretär daselbst, Snell von Montabaur zum Amtssecretär in Dillenburg und Krah von Königstein zum Amtssecretär in Usingen zu befördern, die Amtsaccessisten: Streitberg von Nassau nach Rüdesheim, Diehl von Idstein nach Montabaur, Authes von St. Goarshausen nach Rennerod, Lanz von Wehen nach St. Goarshausen zu versetzen und die Receptuaccessisten Heinzemann zu Bleidenstadt und Siebert zu Hachenburg zu Amtsaccessisten, ersteren in Wehen und letzteren in Hachenburg, zu ernennen geruht.

Höchstdieselben haben dem Medicinalrath Dr. Herz zu Weilburg den Diensicharacter als Obermedicinalrath zu verleihen, den Medicinalassistenten Zerbe von Montabaur zum Medicinalrath in Hachenburg zu ernennen, den Medicinalassistenten Dr. Chelius von Weilmünster nach Holzappel zu versetzen, den Wohnsitz des Medicinalaccessisten Dr. Schulz von Holzappel nach Diez zu verlegen, die Medicinalaccessisten Dr. Frickhöfer zu Idstein und Dr. Panthel zu Limburg zu Medicinalassistenten, ersteren in Weilmünster und letzteren in Montabaur, zu befördern, und die Candidaten der Heilkunde

Dr. Busch von Limburg und Dr. Wilhelmi von Diez zu Medicinalaccessisten, ersteren zu Limburg und letzteren zu Idstein, zu ernennen geruht.

Seine Hoheit der Herzog haben den Oberforstamtsaccessisten Genth von Dillenburg zum Accessisten bei der Oberförsterei Schaumburg, den Oberförstereiaccessisten Weber zu Dillenburg zum Oberforstamtsaccessisten daselbst, den Oberförstereiaccessisten Andrée von Wehrheim zum Oberforstamtsaccessisten in Weilburg und den Oberförstereiaccessisten Reitz von Idstein zum Oberforstamtsaccessisten in Nassau gnädigst ernannt.

Die Bergmeistereiaccessisten: Wenckenbach zu Dillenburg, Huthsteiner zu Obertiefenbach und Höchst zu Weilburg sind nach erfolgter Zulassung derselben zur zweiten (practischen) Prüfung in der Bergbau- und Hüttenkunde als in dieser Prüfung bestanden angenommen worden.

Ernst Müller von Wiesbaden und Christian Heyl von Weyer sind nach bestandener Prüfung in die Zahl der geprüften Candidaten der Bergbau- und Hüttenkunde aufgenommen worden.

Seine Hoheit der Herzog haben den Kreisbaumeistern Preußer zu Limburg und Götz zu Höchst den Dienstcharacter als Bauräthe gnädigst verliehen.

Der von des Herrn Fürsten von Thurn und Taxis Durchlaucht erfolgten Präsentation des Posthalters Decker zu Dillenburg zum Posterpeditor daselbst ist die landesherrliche Bestätigung ertheilt worden.

Seine Hoheit der Herzog haben den Pfarrer Schröter zu Nastätten auf sein Ansuchen in den Ruhestand zu versetzen, dem Pfarrer Hildenbrand von Diethardt die Pfarrei Strinztrinitatis, dem Pfarrer Groos von Idstein die Pfarrei Diethardt und dem Pfarrer Zickendrath von Haiger die Pfarrei Schierstein zu übertragen geruht.

Der von Seiten des Pfarrers zu Camberg und des dasigen Feldgerichts erfolgten Präsentation des Caplans Frischkorn von Schwickershausen zu dem Achtuhrmesse-Beneficium zu Camberg ist die landesherrliche Bestätigung ertheilt worden.

Der Schulinspector Beinhauer zu Nordhofen ist auf sein Ansuchen von der Schulinspection über einen Theil der Schulen im Amte Selters entbunden und dieselbe dem Pfarrer Held zu Marsayn übertragen worden.

Der an der Realschule zu Diez verwendete Lehrer Lieber ist nach bestandener Prüfung zum Lehrer der neueren Sprachen an der Realschule daselbst ernannt worden.

Lehrer Müller von Kirberg ist zum Lehrer in Nordenstadt, der zweite Lehrer Bautz zu Kirberg zum ersten Lehrer daselbst, Lehrer Schwarz von Obernhof zum zweiten Lehrer in Kirberg, Lehrer Müller von Straßebersbach zum Lehrer in Obernhof, Lehrergehülfe Fischer zu Straßebersbach zum Lehrer daselbst ernannt und Schulcandidat Groos von

Langenaubach mit Versehung der Lehrergehülfenstelle zu Straßebersbach beauftragt worden. Lehrer Pabst zu Hübingen ist auf Ansuchen aus dem Schuldienst entlassen, Lehrer Kopp von Waldernbach zum Lehrer in Hübingen ernannt und Schulcandidat Abel von Niedertiefenbach mit Versehung der Lehrergehülfenstelle zu Waldernbach beauftragt worden. Lehrer Butzbach von Arnoldshain ist zum Lehrer in Steinebach, Lehrer Kaiser von Steinebach zum Lehrer in Nordhofen, Lehrer Schmidt von Nordhofen zum Lehrer in Arnoldshain ernannt, Lehrer Benner zu Staudt ist in den Ruhestand versetzt, Lehrergehülfe Neuhäuser von Lollschied zum Lehrer in Staudt ernannt und Schulcandidat Pauli von Flörsheim mit Versehung der Lehrergehülfenstelle zu Lollschied beauftragt worden.

Schulvicar Rebgen von Obergladbach ist an die Realschule zu Ems dirigirt, Schulcandidat Walter von Oestrich mit Versehung der Schulvicarstelle zu Obergladbach beauftragt und der beurlaubte Lehrergehülfe Haub zu Heddernheim zum Lehrergehülfen an der zu Limburg neu errichteten Lehrergehülfenstelle ernannt worden. Der mit Versehung der Lehrergehülfenstelle zu Heddernheim beauftragte Schulcandidat Menßer ist an die durch die Beurlaubung des Lehrers Herkersdorf zu Wiesbaden zur Erledigung gekommene Stelle, und der Schulcandidat Mareiner von Cramberg an die Lehrergehülfenstelle zu Heddernheim dirigirt worden. Der an der Schule zu Mogendorf bisher verwendete Schulcandidat Rückert ist zum Schulvicar in Hettenhain ernannt und der Schulcandidat Schmidt von Wallau mit der Versehung der Lehrergehülfenstelle in Mogendorf beauftragt worden. Lehrergehülfe Führer zu Oberursel ist zum Lehrer daselbst, und der beurlaubte Lehrergehülfe Heckelmann zu Wiesbaden zum Schulvicar in Reichenberg ernannt worden.

Die mit Versehung von Schulvicarstellen beauftragten Schulcandidaten: Petry zu Borod, Opel zu Korb, Deußer zu Zinnhain, Müller zu Flammersbach, Immel zu Dahlen und Grill zu Mammolshain sind zu Schulvicaren daselbst, und die mit Versehung von Lehrergehülfenstellen beauftragten Schulcandidaten: Hilgen zu Elz, Höler zu Weilbach und Ketter zu Merenberg sind zu Lehrergehülfen daselbst ernannt worden. Die beurlaubten Lehrer Brandenburger zu Holzappel, Berg zu Nastätten und Mager zu Borod sind, die beiden letzteren auf Ansuchen, aus dem Schuldienste entlassen worden.

Todesfälle.

Am 16. Mai ist der Canzlist Lang zu Wiesbaden, am 19. ejusd. der Amtmann Becker zu Limburg, am 21. ejusd. der Lieutenant und Bataillonsadjutant Häußer vom zweiten Regiment, am 24. ejusd. der Lehrer Hecker zu Nordenstadt und am 29. ejusd. der Schulcandidat Klapper zu Reichenberg mit Tod abgegangen.

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Num. 13 den 4. Juli 1857.

(Die Besteuerung des Zuckers betreffend.)

Höchster Entschließung zufolge wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß nach den unter den Zollvereinsregierungen bestehenden Verabredungen die Eingangszollsätze von ausländischem Zucker und Syrup, sowie die Steuer vom inländischen Rübenzucker, wie solche durch die Höchsten Verordnungen vom 18. Juni und beziehungsweise 31. December 1853 (Verordnungsblatt № 19 & 39 von 1853) festgesetzt und nach der Bekanntmachung vom 6. Juli 1855 (Verordnungsblatt № 15 von 1855) bis Ende August 1857 beibehalten sind, auch für die Periode vom 1. September 1857 bis Ende August 1858 unverändert bestehen bleiben.

Wiesbaden, den 25. Juni 1857.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.

Wittgenstein.

vdt. Schröder.

Dienstnachrichten.

Seine Hoheit der Herzog haben dem Landjägerwachtmeister Leonhardi zu Wiesbaden gnädigst gestattet, das von Seiner Majestät dem Könige von Preußen ihm verliehene allgemeine Ehrenzeichen anzunehmen und zu tragen.

Der mit Versehung der Schulvicarstelle zu Obersberg beauftragte Schulcandidat Belz ist zum Schulvicar daselbst, und der mit Versehung der Lehrergehülfenstelle zu Wallau beauftragte Schulcandidat Müller zum Lehrergehülfen daselbst ernannt worden.

Todesfall.

Am 27. Juni ist der Rechnungskammerrevisor Götz mit Tod abgegangen.

Verordnungsblatt
des
Herzogthums Nassau.

Num. 14 den 13. Juli 1857.

(Das Münzwesen betreffend.)

Nachdem in Verfolg der Verhandlungen, welche auf Grund der Bestimmung in Artikel 19 des Handels- und Zollvertrags vom 19. Februar 1853 (Verordnungsblatt Num. 24 von 1853) stattgefunden haben, unter dem 24. Januar d. Js. zwischen den durch die allgemeine Münzconvention vom 30. Juli 1838 (Verordnungsblatt Num. 3 von 1839) unter sich verbundenen Zollvereinsstaaten einerseits und dem Kaiserthum Oesterreich sowie dem Fürstenthum Liechtenstein andererseits ein Münzvertrag zum Abschluß gekommen ist, und dieser Vertrag nunmehr die Ratification sämmtlicher contrahirenden Theile erhalten hat, so wird derselbe Höchster Entschließung zufolge nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Wiesbaden, den 2. Juli 1857.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.

Wittgenstein.

vdt. Schröder.

Münzvertrag.

Nachdem das Kaiserthum Oesterreich und das Fürstenthum Liechtenstein einerseits und die durch die allgemeine Münzconvention vom 30. Juli 1838 unter sich verbundenen deutschen Zollvereinsstaaten andererseits übereingekommen sind, zum Zwecke der Herbeiführung einer gemeinsamen Verständigung über das Münzwesen die im Art. 19 des Handels- und Zollvertrags vom 19. Februar 1853 vorbehaltenen besonderen Verhandlungen hierüber zu eröffnen, so haben zu solchem Ende zu Bevollmächtigten ernannt

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich:

Allerhöchstihren Ministerialrath im Finanzministerium Johann Anton Brentano, Ritter des österreichisch kaiserlichen Leopoldordens;

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchstihren geheimen Oberfinanzrath Carl Theodor Seydel, Ritter des rothen Adlerordens 4r Classe;

Seine Majestät der König von Bayern:

Allerhöchstihren Obermünzmeister Franz Xaver v. Haindl, Ritter des königlich bayerischen Verdienstordens der bayerischen Krone und vom heiligen Michael u. s. w.;

Seine Majestät der König von Sachsen:

Allerhöchstihren Director der Oberrechnungskammer und Finanzministerialdirector, geheimen Rath Adolph Freiherrn v. Weissenbach, Comthur 2r Classe des königlich sächsischen Verdienstordens u. s. w.;

Seine Majestät der König von Hannover:

Allerhöchstihren Finanzrath, Münzmeister Wilhelm Brüel, Mitglied der vierten Classe des königlichen Guelphenordens;

Seine Majestät der König von Württemberg:

Allerhöchstihren Regierungsrath im Ministerium des Innern, Adolph Müller;

Seine königliche Hoheit der Großherzog von Baden:

Allerhöchstihren geheimen Referendär Dr. Vollrath Vogelmann, Commandeur des großherzoglichen Ordens vom Zähringer Löwen u. s. w.;

Seine königliche Hoheit der Kurfürst von Hessen:

Allerhöchstihren Oberbergrath Johann Rudolph Siegmund Fulda;

Seine königliche Hoheit der Großherzog von Hessen:
Allerhöchstihren Oberbaurath Hector Rößler, Ritter des Ordens Philipps des Großmüthigen u. s. w.;
Seine königliche Hoheit der Großherzog zu Sachsen:
Allerhöchstihren Staatsrath Gottfried Theodor Stichling, Comthur 2r Classe des großherzoglich sächsischen Hausordens vom weißen Falken u. s. w.;
Seine königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg:
den königlich hannover'schen Finanzrath u. s. w. Wilhelm Brüel;
Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Meiningen:
den königlich bayerischen Obermünzmeister Franz Xaver v. Haindl;
Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Coburg und Gotha:
den königlich sächsischen geheimen Rath u. s. w. Adolph Freiherrn v. Weißenbach;
Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Altenburg:
den großherzoglich sächsischen Staatsrath Gottfried Theodor Stichling;
Seine Hoheit der Herzog von Braunschweig:
den königlich preußischen geheimen Oberfinanzrath Karl Theodor Seydel;
Seine Hoheit der Herzog von Nassau:
den königlich bayerischen Obermünzmeister Franz Xaver v. Haindl;
Seine Hoheit der Herzog von Anhalt-Dessau-Cöthen,
Ihre Hoheiten der Herzog und die Herzogin-Mitregentin von Anhalt-Bernburg und
Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Sondershausen:
den königlich preußischen geheimen Oberfinanzrath Karl Theodor Seydel;
Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt:
den königlich bayerischen Obermünzmeister Franz Xaver v. Haindl;
Seine Durchlaucht der souveräne Fürst von Liechtenstein:
den kaiserlich österreichischen Ministerialrath im Ministerium des Innern, J. U. Dr. Cajetan Edlen v. Mayer, Ritter der österreichisch kaiserlichen Leopolds- und Franz-Josephs-Orden u. s. w.;
Seine Durchlaucht der Fürst von Waldeck und Pyrmont:
den königlich preußischen geheimen Oberfinanzrath Karl Theodor Seydel;
Seine Durchlaucht der Fürst Reuß älterer Linie:
den großherzoglich sächsischen Staatsrath Gottfried Theodor Stichling;

Seine Durchlaucht der Fürst Reuß jüngerer Linie:
den königlich sächsischen geheimen Rath u. s. w. Adolph Freiherrn v. Weissenbach;

Seine Durchlaucht der Fürst von Schaumburg-Lippe:
den königlich hannover'schen Finanzrath u. s. w. Wilhelm Brüel;

Seine Durchlaucht der Fürst zur Lippe:
den königlich preußischen geheimen Oberfinanzrath Karl Theodor Seydel;

Seine Durchlaucht der souveräne Landgraf von Hessen:
den großherzoglich hessischen Oberbaurath Hector Rößler;

Der Senat der freien Stadt Frankfurt:
den Senator Franz Alfred Jacob Bernus u. s. w.;

von welchen Bevollmächtigten nachstehender Münzvertrag verhandelt und geschlossen worden ist:

Artikel 1.

Das Pfund in der Schwere von 500 Grammen, wie solches bereits bei der Erhebung der Zölle zur Anwendung kommt, soll in den vertragenden Staaten der Ausmünzung zur Grundlage dienen und auf deren Münzstätten als ausschließliches Münzgewicht eingeführt werden, auch zu diesem Zwecke eine selbständige Eintheilung in Tausendtheile mit weiterer decimaler Abstufung erhalten.

Artikel 2.

Mit Festhaltung der reinen Silberwährung und auf der Grundlage des neuen Pfundes soll die Münzverfassung der vertragenden Staaten in der Art geordnet werden, daß, je nachdem in denselben die Thaler- und Groschen- oder die Guldenrechnung mit Hunderttheilung oder die Gulden- und Kreuzerrechnung den Verhältnissen entsprechend ist oder eingeführt wird,

entweder der Dreißig-Thaler-Fuß (an Stelle des bisherigen 14 Thaler-Fußes) zu 30 Thalern aus dem Pfunde feinen Silbers,

oder der Fünfundvierzig-Gulden-Fuß zu 45 Gulden aus dem Pfunde feinen Silbers,

oder der Zweiundfünfzig-und-einhalb-Gulden-Fuß (an Stelle des bisherigen 24½ fl.-Fußes) zu 52½ Gulden aus dem Pfunde feinen Silbers,

als Landesmünzfuß zu gelten hat.

Artikel 3.

Insbesondere soll

a. im Königreiche Preußen mit Ausschluß der Hohenzollern'schen Lande, in den Königreichen Sachsen und Hannover, im Kurfürstenthume Hessen, im Großherzogthume Sachsen, in den Herzogthümern Sachsen-Altenburg, Sachsen-Gotha, Braunschweig, Oldenburg mit Birkenfeld, Anhalt-Dessau-Cöthen und Anhalt-Bernburg, in dem Fürstenthume Schwarzburg-Sondershausen und der Unterherrschaft des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt, in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont, Reuß ä. L. und Reuß j. L., Schaumburg-Lippe und Lippe:

der Dreißig-Thaler-Fuß;

b. im Kaiserthume Oesterreich sowie im Fürstenthume Liechtenstein:

der Fünfundvierzig-Gulden-Fuß;

c. in den Königreichen Bayern und Württemberg, in den Großherzogthümern Baden und Hessen, im Herzogthume Sachsen-Meiningen, im Fürstenthume Sachsen-Coburg, in den Hohenzollern'schen Landen Preußens, im Herzogthume Nassau, in der Oberherrschaft des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt, in der Landgrafschaft Hessen-Homburg und in der freien Stadt Frankfurt:

der Zweiundfünfzig-und-einhalb-Gulden-Fuß

als Landesmünzfuß und Grundlage der gesetzlichen Landeswährung daselbst angesehen und bezüglich eingeführt werden.

Demgemäß sollen unter Münzen:

der „Thaler-Währung": die des 30 Thaler-Fußes bez. des 14 Thaler-Fußes,

„österreichischer Währung": die des 45 fl.-Fußes,

„süddeutscher Währung": die des 52 ½ fl.-Fußes bez. des 24½ fl.-Fußes

verstanden werden.

Artikel 4.

Die Münzstücke des 30 Thlr.- und 52 ½ fl.-Fußes sollen völlig gleiche Geltung mit den im bisherigen bez. 14 Thaler- und 24 ½ fl.-Fuße ausgeprägten gleichnamigen Münzen haben, dergestalt, daß bei allen Zahlungen und Verbindlichkeiten, sofern nicht die am Schlusse des Art. 8 vorgesehene besondere Verabredung getroffen ist, ein Unterschied zwischen den alten Münzen des 14 Thlr.- und 24 ½ fl.-Fußes und den neuen Münzen des 30 Thlr.- und 52 ½ fl.-Fußes nicht gemacht werden darf.

Artikel 5.

Ein jeder der vertragenden Staaten wird seine Ausmünzungen auf solche Stücke beschränken, welche der dem vereinbarten Münzfuße (Art. 2 und 3) entsprechenden Rechnungsweise gemäß sind.

Ausnahmsweise bleibt es Oesterreich vorbehalten, noch ferner sogenannte „Levantiner Thaler" mit dem Bildnisse der Kaiserin Maria Theresia und mit der Jahrzahl 1780 im damaligen Schrot und Korn als Handelsmünze auszuprägen.

Als zulässige kleinste in dem Landesmünzfuße auszuprägende Theilstücke der Hauptmünzen werden anerkannt:

das 1/6 Thlr.-Stück im 30 Thlr.-Fuße,
das 1/4 fl.-Stück im 45 fl.-Fuße,
das 1/2 fl.-Stück im 52½ fl.-Fuße.

Die vertragenden Regierungen verpflichten sich, die Ausmünzung in Theilstücken auf das nothwendige Bedürfniß zu beschränken.

Artikel 6.

Sämmtliche vertragende Regierungen verpflichten sich, bei der Ausmünzung von grober Silbermünze, folglich von Hauptmünzen sowohl als deren Theilstücken — Courantmünzen — ihren Landesmünzfuß (Art. 3) genau innehalten und die möglichste Sorgfalt darauf verwenden zu lassen, daß auch die einzelnen Stücke durchaus vollhaltig und vollwichtig ausgemünzt werden. Sie vereinigen sich insbesondere gegenseitig zu dem Grundsatze, daß unter dem Vorwande eines sogenannten Remediums an dem Gehalte oder dem Gewichte der Münzen nichts gekürzt, vielmehr eine Abweichung von dem den letzteren zukommenden Gehalte oder Gewichte nur insoweit nachgesehen werden dürfe, als eine absolute Genauigkeit nicht eingehalten werden kann.

Artikel 7.

Der Feingehalt wird in Tausendtheilen ausgedrückt.

Bei der Bestimmung des Feingehalts der Silbermünzen soll überall die Probe auf nassem Wege angewendet werden.

Artikel 8.

Zur Vermittlung und Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs unter den vertragenden Staaten sollen zwei den im Art. 2 gedachten Münzfüßen entsprechende Hauptsilbermünzen unter der Benennung Vereinsthaler ausgeprägt werden, nämlich:

1) das Ein-Vereinsthaler-Stück zu 1/30 des Pfundes feinen Silbers mit dem Werthe

von bez. 1 Thl. in Thalerwährung, $1^1/_2$ fl. österreichischer Währung und $1^3/_4$ fl. süddeutscher Währung;

2) das Zwei-Vereinsthaler-Stück zu $^1/_{15}$ des Pfundes feinen Silbers mit dem Werthe von bez. 2 Thlr. in Thalerwährung. 3 fl. österreichischer Währung und $3^1/_2$ fl. süddeutscher Währung.

Diesen Vereinsmünzen wird zu dem angegebenen Werthe im ganzen Umfange der vertragenden Staaten, bei allen Staats-, Gemeinde-, Stiftungs- und anderen öffentlichen Kassen, sowie im Privatverkehre, namentlich auch bei Wechselzahlungen, unbeschränkte Gültigkeit, gleich den eigenen Landesmünzen, beigelegt. Außerdem soll auch in dem Falle Niemand deren Annahme zu dem vollen Werthe in Zahlung verweigern können, wenn die Zusage der Zahlungsleistung auf eine bestimmte Münzsorte der eigenen Landeswährung lautet. Nicht minder soll es in den vertragenden Staaten Jedermann gestattet sein, Vereinsmünzen ausdrücklich und mit der Wirkung in Zahlung zu versprechen oder sich zu bedingen, daß in diesem Falle letztere lediglich in Vereinsmünzen zu leisten ist.

Artikel 9.

Die von den durch die allgemeine Münzconvention vom 30. Juli 1838 verbundenen Staaten bisher in der Eigenschaft einer Vereinsmünze ausgeprägten Zweithaler- (bez. $3^1/_2$ fl.-) Stücke werden den Vereinsmünzstücken (Art. 8) in jeder Beziehung gleichgestellt.

Den der allgemeinen Münzconvention vom 30. Juli 1838 gemäß sowie den vor dem Jahre 1839 im bisherigen 14 Thlr.-Fuße ausgeprägten Thalerstücken wird in allen vertragenden Staaten die unbeschränkte Gültigkeit gleich den eigenen Landesmünzen zugestanden.

Artikel 10.

Das Mischungsverhältniß der Vereinsmünzen wird auf 900 Tausendtheile Silber und 100 Tausendtheile Kupfer festgesetzt. Es werden demnach $13^1/_2$ doppelte oder 27 einfache Vereinsthaler ein Pfund wiegen. Die Abweichung im Mehr oder Weniger darf, unter Festhaltung des im Art. 6 anerkannten Grundsatzes, im Feingehalt nicht mehr als 3 Tausendtheile, im Gewicht aber bei dem einzelnen Ein-Vereinsthaler-Stück nicht mehr als 4 Tausendtheile seines Gewichtes und bei dem einzelnen Zwei-Vereinsthaler-Stück nicht mehr als 3 Tausendtheile seines Gewichtes betragen.

Der Durchmesser wird für das Ein-Vereinsthaler-Stück auf 33 Millimeter, für das Zwei-Vereinsthaler-Stück auf 41 Millimeter festgesetzt; beide werden im Ringe und mit einem glatten, mit vertiefter Schrift oder Verzierung versehenen Rande geprägt werden.

In den Avers derselben ist das Bildniß des Landesherrn und bei der freien Stadt Frankfurt das Symbol derselben aufzunehmen.

Der Revers muß in der Umschrift um das Landeswappen die Angabe des Theilverhältnisses zum Pfunde feinen Silbers und die ausdrückliche Bezeichnung als Ein-Vereinsthaler bez. als Zwei-Vereinsthaler, ingleichen die Jahrzahl enthalten. Durch letztere ist stets das Jahr der wirklichen Ausmünzung zu bezeichnen.

Artikel 11.

Die Höhe der in Zwei-Vereinsthaler-Stücken auszuführenden Ausmünzungen bleibt dem Ermessen jedes einzelnen Staates überlassen.

Dagegen sollen an Ein-Vereinsthaler-Stücken

1) in der Zeit von 1857 bis zum 31. December 1862 von jedem der vertragenden Staaten mindestens 24 Stücke auf je 100 Seelen seiner Bevölkerung,
2) in den folgenden Jahren vom 1. Januar 1863 an, innerhalb jedesmaliger vier Jahre, von jedem der vertragenden Staaten mindestens 16 Stücke auf je 100 Seelen seiner Bevölkerung ausgeprägt werden.

Artikel 12.

Die vertragenden Regierungen werden die neu ausgegebenen Vereinsmünzen gegenseitig von Zeit zu Zeit in Bezug auf ihren Feingehalt und auf ihr Gewicht prüfen lassen, und von den Ausstellungen, die sich dabei etwa ergeben, einander Mittheilung machen.

Für den unerwarteten Fall, daß die Ausmünzung der einen oder der andern der betheiligten Regierungen im Feingehalte oder im Gewichte den vertragsmäßigen Bestimmungen nicht entsprechend befunden würde, übernimmt dieselbe die Verbindlichkeit, entweder sofort oder nach vorangegangener schiedsrichterlicher Entscheidung sämmtliche von ihr geprägte Vereinsmünzen desjenigen Jahrganges, welchem die fehlerhafte Ausmünzung angehört, wieder einzuziehen.

Artikel 13.

Sämmtliche vertragende Staaten verpflichten sich, ihre eigenen groben Silbermünzen niemals gegen den ihnen beigelegten Werth herabzusetzen, auch eine Außercurssetzung derselben anders nicht eintreten zu lassen, als nachdem eine Einlösungsfrist von mindestens vier Wochen festgesetzt und wenigstens drei Monate vor ihrem Ablaufe öffentlich bekannt gemacht worden ist.

Nicht minder macht jeder Staat sich verbindlich, die gedachten Münzen, einschließlich der von ihm ausgeprägten Vereinsmünzen, wenn dieselben in Folge längerer Circulation und Abnutzung eine erhebliche Verminderung des ihnen ursprünglich zukommenden Metallwerthes erlitten haben, allmälig zum Einschmelzen einzuziehen und dergleichen abgenutzte Stücke auch dann, wenn das Gepräge undeutlich geworden, stets für voll zu demjenigen

Werthe, zu welchem sie nach der von ihm getroffenen Bestimmung in Umlauf gesetzt sind, bei allen seinen Kassen anzunehmen.

Artikel 14.

Es bleibt vorbehalten, zu Zahlungen im kleinen Verkehre und zur Ausgleichung kleinere Münze nach einem leichtern Münzfuß als dem Landesmünzfuß (Art. 2 und 3) in einem dem letztern entsprechenden Nennwerth als Scheidemünze sowohl in Silber als in Kupfer auszuprägen.

Dieselbe hat auf dem Gepräge stets die ausdrückliche Bezeichnung als „Scheidemünze" zu enthalten und darf sich beim Silber nicht über Stücke von der Hälfte des kleinsten Courant-Theilstückes, beim Kupfer hingegen nicht über bez. 6 und 5 Pfenning- (Pfennig-) sowie über bez. 4 Hundertheil- und 2 Kreuzer-Stücke erheben; es ist auch auf der Kupfermünze der Nennwerth nicht nach dem Theilverhältnisse zu einer höhern Münzstufe, sondern nach der Ein- oder Mehrheit oder dem Theilbetrage der für die kleinsten Münzgrößen bestehenden Werthbenennungen als Pfenninge (Pfennige), Kreuzer u. s. w. auszudrücken.

Es darf die Silber-Scheidemünze künftig in keinem der vertragenden Staaten nach einem leichtern Münzfuße als zu $34\frac{1}{2}$ Thlr. in Thaler-Währung, $51\frac{3}{4}$ fl. österreichischer Währung oder $60\frac{3}{8}$ fl. süddeutscher Währung geprägt werden.

Bei Ausprägung der Kupfer-Scheidemünze ist das Nennwerthverhältniß von 112 Thlr. in Thaler-Währung, 168 fl. österreichischer Währung und 196 fl. süddeutscher Währung für 1 Zollcentner Kupfer niemals zu überschreiten.

Sämmtliche vertragende Staaten verpflichten sich zugleich, nicht mehr Silber- und Kupfer-Scheidemünze in Umlauf zu setzen, als für das Bedürfniß des eigenen Landes zu Zahlungen im kleinen Verkehre und zur Ausgleichung erforderlich ist. Auch werden sie die gegenwärtig in Umlauf befindliche Scheidemünze, soweit dieselbe dieses Bedürfniß etwa bereits übersteigt, auf jenes Maß zurückführen.

Niemand darf in den Landen der vertragenden Staaten genöthigt werden, eine Zahlung, welche den Werth der kleinsten groben Münze erreicht (Art. 5), in Scheidemünze anzunehmen.

Artikel 15.

Jeder vertragende Staat macht sich verbindlich:

a. seine eigene Silber- und Kupfer-Scheidemünze niemals gegen den ihr beigelegten Werth herunterzusetzen, auch eine Außercurssetzung derselben nur dann eintreten zu lassen, wenn eine Einlösungsfrist von mindestens vier Wochen festgesetzt und wenigstens drei Monate vor ihrem Ablaufe öffentlich bekannt gemacht worden ist;

b. dieselbe, wenn in Folge längerer Circulation und Abnutzung das Gepräge undeutlich geworden ist, nach demjenigen Werthe, zu welchem sie nach der von ihm getroffenen Bestimmung in Umlauf gesetzt ist, allmälig zum Einschmelzen einzuziehen;

c. auch nach dem nämlichen Werthe seine Scheidemünze aller Art in näher zu bezeichnenden Kassen auf Verlangen gegen grobe in seinen Landen cursfähige Münze umzuwechseln.

Die zum Umtausch bestimmte Summe darf jedoch bei der Silber-Scheidemünze nicht unter bez. 20 Thaler oder 40 Gulden, bei der Kupfer-Scheidemünze nicht unter bez. 5 Thaler oder 10 Gulden betragen.

Artikel 16.

Die Feststellung des Werthverhältnisses, nach welchem in dem Gebiete des 45 fl.-Fußes zum Behufe des Ueberganges zu dem neuen Landesmünzfuße die Münzen des bisherigen Landesmünzfußes und die Scheidemünzen eingelöst oder im Umlaufe gelassen werden sollen, bleibt im Sinne des Art. 19 des Handels- und Zollvertrags vom 19. Februar 1853 der betreffenden Regierung vorbehalten.

Artikel 17.

Die in den Art. 13 und 15 übernommene Verbindlichkeit zur Annahme der groben Silbermünzen und der Scheidemünzen bei den Staatskassen nach ihrem vollen Werthe findet auf durchlöcherte oder sonst anders als durch den gewöhnlichen Umlauf am Gewicht verringerte, ingleichen auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung.

Artikel 18.

Zur weitern Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs und zur Förderung des Handels mit dem Auslande werden die vertragenden Staaten auch Vereins-Handelsmünzen in Gold unter der Benennung Krone und Halbe Krone ausprägen lassen, und zwar:

1) die Krone zu $1/50$ des Pfundes feinen Goldes;

2) die Halbe Krone zu $1/100$ des Pfundes feinen Goldes.

Andere Goldmünzen werden die vertragenden Staaten nicht ausprägen lassen. Ausnahmsweise behält sich Oesterreich vor, Ducaten in bisheriger Weise bis zum Schlusse des Jahres 1865 auszuprägen.

Der Silberwerth der Vereinsgoldmünzen im gemeinen Verkehr wird lediglich durch das Verhältniß des Angebots zur Nachfrage bestimmt, es darf ihnen daher die Eigenschaft eines die landesgesetzliche Silberwährung vertretenden Zahlmittels nicht beigelegt und zu ihrer Annahme in dieser Eigenschaft Niemand gesetzlich verpflichtet werden.

Artikel 19.

Das Mischungsverhältniß der Vereinsgoldmünze wird auf 900 Tausendtheile Gold und 100 Tausendtheile Kupfer festgesetzt. Es werden demnach 45 Kronen und 90 Halbe Kronen ein Pfund wiegen. Die Abweichung im Mehr oder Weniger darf, unter Festhaltung des im Art. 6 anerkannten Grundsatzes, im Feingehalt nicht mehr als 2 Tausendtheile, im Gewicht bei dem einzelnen Stücke, der Krone sowohl als auch der Halben Krone, nicht mehr als $2^1/_2$ Tausendtheile seines Gewichtes betragen. Bei der Bestimmung des Feingehalts der Goldmünzen soll überall das vereinbarte Probirverfahren angewendet werden.

Der Durchmesser der Vereinsgoldmünze wird für die Krone auf 24 Millimeter, für die Halbe Krone auf 20 Millimeter festgesetzt; beide werden im Ringe und mit einem glatten, mit vertiefter Schrift oder Verzierung versehenen Rande geprägt werden.

In den Avers ist das Bildniß des Landesherrn und bei der freien Stadt Frankfurt das Wappen der Stadt aufzunehmen.

Der Revers muß die Angabe des Theilverhältnisses zum Pfunde feinen Goldes und die ausdrückliche Bezeichnung als Vereinsmünze, so wie den Namen der Münze in einem oben offenen Kranze von Eichenlaub (corona) und die Jahrzahl enthalten. Durch letztere ist stets das Jahr der wirklichen Ausmünzung zu bezeichnen.

Vereinsgoldmünzen, welche das Normalgewicht von $^1/_{45}$ bez. $^1/_{90}$ des Pfundes mit der gestatteten Gewichtsabweichung von $2^1/_2$ Tausendtheilen haben (Passirgewicht) und nicht durch gewaltsame oder gesetzwidrige Beschädigung am Gewichte verringert sind, sollen bei allen Zahlungen als vollwichtig gelten.

Artikel 20.

Die Bestimmungen der Art. 6 und 12 finden ebenmäßig auf die Vereinsgoldmünze Anwendung. Im Uebrigen werden die vertragenden Staaten keine Verpflichtung übernehmen, diejenigen Vereinsgoldmünzen, welche in Folge der Circulation, Abnutzung u. s. w. eine Verminderung des ihnen ursprünglich zukommenden Metallwerthes erlitten haben, auf öffentliche Kosten einzuziehen oder nach ihrem ursprünglichen Metallwerthe bei ihren Kassen anzunehmen.

Die Anordnungen, welche ein Staat hinsichtlich des Umlaufs dieser Goldmünze innerhalb seines Gebietes, insbesondere hinsichtlich der Annahme bei den Staatskassen, des Werthabzuges, welcher bei Zahlungen an die Staatskassen mit Rücksicht auf das Mindergewicht und auf die Umprägungskosten einzutreten hat, der Einziehung, Umprägung u. s. w. trifft, ebenso wie die in Bezug auf diese Goldmünzen ergehenden münzpolizeilichen Be-

stimmungen finden daselbst ohne Weiteres auch auf die gleichnamigen Goldmünzen der mitvertragenden Staaten Anwendung.

Vereinsgoldmünzen, welche das Passirgewicht (Art. 19) nicht erreichen und an Zahlungsstatt von den Staatskassen und von den unter Autorität des Staates bestehenden öffentlichen Anstalten, namentlich den Geld- und Creditanstalten, Banken u. s. w. angenommen worden sind, dürfen von den Staatskassen und den letzgedachten Anstalten nicht wieder ausgegeben werden; bei Annahme solcher Goldstücke kann ein dem Mindergewicht entsprechender Werthabzug stattfinden, welcher bei Zahlungen an die Staatskassen für jedes an dem Normalgewicht von 1/45 bez. 1/90 Pfund fehlende 1/10 Tausendtheil des Pfundes (50 Milligrammen), unter Zuschlag eines Betrages von 1/2 Procent des Kassencurses für die Kosten der Umprägung zu bestimmen ist.

Artikel 21.

Die vertragenden Staaten werden darüber wachen, daß die im Landesmünzfuße festzuhaltende Grundlage der reinen Silberwährung in keiner Weise erschüttert oder beeinträchtigt werde. In dieser Beziehung bleibt es

a. zwar jedem Staate unbenommen, die Vereinsgoldmünzen (Art. 18) bei seinen Kassen nach einem im Voraus bestimmten Curs an Zahlungsstatt für Silber zuzulassen und diese Zulassung entweder auf alle Leistungen und Kassen oder nur auf einzelne derselben zu erstrecken; eine solche Vorausbestimmung hat jedoch stets nur auf die Dauer von höchstens sechs Monaten sich zu beschränken und ist bei Ablauf des letzten Monats für die nächste Kassencursperiode jedesmal von Neuem vorzunehmen. Der Kassencurs darf nicht über denjenigen Werth bestimmt werden, der sich aus dem Durchschnitte der amtlichen Börsencurse jener Münzsorte in den vorhergegangenen sechs Monaten ergibt. Auch wird jede Regierung sich das Recht vorbehalten, diesen Curs innerhalb der betreffenden Periode jederzeit abzuändern und nach Befinden zurückzuziehen.

b. Die Bestimmung eines Kassencurses darf fernerhin nur für die Vereinsgoldmünzen und nicht für andere Gattungen gemünzten Goldes erfolgen.

c. Den Bekanntmachungen, durch welche der Kassencurs bestimmt wird, ist die möglichste Verbreitung zu geben. Dieselben müssen, auch wenn eine Aenderung des Kassencurses für die betreffende nächste Periode nicht beabsichtigt wird, stets vor Eintritt der letztern erlassen werden und haben zu enthalten:

aa. die Angabe des durchschnittlichen Handelscurses auf den maßgebenden Börsenplätzen während der unmittelbar vorangegangenen sechs Monate;

bb. den hiernach bestimmten Kassencurs;

cc. die Zeitdauer der Geltung desselben;

dd. den Vorbehalt, diesen Kassencurs nöthigenfalls auch vor Ablauf der bestimmten Zeit (cc) zu ändern bez. herabzusetzen;

ee. die Erklärung, daß dieser Kassencurs nur für die an die Staatskassen zu leistenden Zahlungen gilt.

d. In den Landen der vertragenden Regierungen soll es den Staatskassen so wie den unter Autorität des Staates bestehenden öffentlichen Anstalten, namentlich den Geld- und Creditanstalten, Banken u. s. w. fernerhin nicht gestattet sein, wegen der von ihnen zu leistenden vertragsmäßigen Zahlungen einen alternativen Vorbehalt der Wahl des Zahlungsmittels in Silber oder Gold in der Art sich zu bedingen, daß dabei für letzteres ein im Voraus bestimmtes Werthverhältniß in Silbergeld ausgedrückt wird.

Artikel 22.

Keiner der vertragenden Staaten ist berechtigt, Papiergeld mit Zwangscurs auszugeben oder ausgeben zu lassen, falls nicht Einrichtung getroffen ist, daß solches jederzeit gegen vollwerthige Silbermünzen auf Verlangen der Inhaber umgewechselt werden könne. Die in dieser Beziehung zur Zeit etwa bestehenden Ausnahmen sind längstens bis zum 1. Januar 1859 zur Abstellung zu bringen.

Papiergeld oder sonstige zum Umlauf als Geld bestimmte Werthzeichen, deren Ausgabe entweder vom Staate selbst oder von anderen unter Autorität desselben bestehenden Anstalten erfolgt, dürfen künftig nur in Silber und in der gesetzlich bestehenden Landeswährung ausgestellt werden.

Artikel 23.

Diejenigen vertragenden Staaten, welche durch die allgemeine Münzconvention vom 30. Juli 1838 verbunden sind, anerkennen unter sich, daß von der Zeit an, wo die Wirksamkeit des gegenwärtigen Vertrags beginnt, die Bestimmungen desselben zugleich an die Stelle der in der gedachten Münzconvention vereinbarten Bestimmungen zu treten haben, und daß letztere durch die für erstern festgesetzte Dauer (Art. 27) zugleich mit als verlängert zu betrachten ist.

Ingleichen sollen die theils zwischen den Staaten des bisherigen 14 Thlr.-Fußes, theils zwischen denen des bisherigen 24½ fl.-Fußes über das Münzwesen getroffenen besonderen Vereinbarungen, namentlich die Münzconvention und die besondere Uebereinkunft wegen der Scheidemünze, ddo. München den 25. August 1837, die besondere protocollarische

Uebereinkunft ddo. Dresden am 30. Juli 1838, und die Convention ddo. München den 27. März 1845, soweit nicht einzelne Bestimmungen darin durch die Vereinbarung des gegenwärtigen Vertrags als abgeändert zu betrachten sind oder von den betreffenden Staaten unter sich abgeändert werden, noch ferner als in Kraft bestehend angesehen werden.

Artikel 24.

Die vertragenden Staaten werden alle Gesetze und Verordnungen, welche zur Regelung des Münzwesens im Sinne des gegenwärtigen Vertrags ergehen werden, ingleichen die zu deren Ausführung unter einzelnen von ihnen etwa zu Stande kommenden Vereinbarungen sich einander mittheilen.

Nicht minder verpflichten sich dieselben, nach Ablauf jedes Jahres einen amtlichen Nachweis über die im Laufe des letztern stattgefundenen Ausmünzungen aller Art mit Bezeichnung der verschiedenen Münzsorten einander mitzutheilen sowie zu veröffentlichen, und in beiden Fällen die Gesammtwerthsumme aller seit Annahme des bestehenden Landesmünzfußes ausgeprägten Münzen jeder Sorte mit angeben zu lassen.

Artikel 25.

Das mit dem Handels- und Zollvertrage vom 19. Februar 1853 zugleich abgeschlossene, diesem als Beilage IV. angereihte Münzcartel bleibt dergestalt ferner aufrecht erhalten, daß es an Stelle des Münzcartels der zum deutschen Zoll- und Handelsverein verbundenen Staaten ddo. Karlsruhe den 21. October 1845 auch zwischen den Letzteren unter sich Geltung haben soll, und es wird demselben gleiche Dauer wie dem gegenwärtigen Vertrage beigelegt.

Artikel 26.

Für den Fall, daß andere deutsche Staaten oder solche außerdeutsche Staaten, welche einem der beiden Zollsysteme sich anschließen, dem gegenwärtigen Münzvertrage beizutreten wünschen, erklären die vertragenden Regierungen sich bereit, diesem Wunsche durch deßhalb einzuleitende Verhandlungen Folge zu geben.

Artikel 27.

Die Dauer des Vertrags wird zunächst bis zum Schlusse des Jahres 1878 festgesetzt; es soll auch alsdann derselbe, insofern der Rücktritt von der einen oder der andern Seite nicht erklärt oder eine anderweite Vereinbarung darüber nicht getroffen worden ist, stillschweigend von fünf zu fünf Jahren als verlängert angesehen werden.

Es ist aber ein solcher Rücktritt nur dann zulässig, wenn die betreffende Regierung ihren Entschluß mindestens zwei Jahre vor Ablauf der ausdrücklich festgesetzten oder stillschweigend verlängerten Vertragsdauer den mitvertragenden Regierungen bekannt gemacht

hat, worauf sodann unter sämmtlichen Vereinsstaaten unverweilt weitere Verhandlung einzutreten hat, um die Veranlassung der erfolgten Rücktrittserklärung und somit diese Erklärung selbst im Wege gemeinsamer Verständigung zur Erledigung bringen zu können.

Artikel 28.

Der gegenwärtige Vertrag soll baldmöglichst ratificirt werden und am 1. Mai 1857 in Kraft treten.

So geschehen Wien, am 24. Januar 1857.

(gez.) Johann Anton Brentano. (L. S.)	Karl Theodor Seydel. (L. S.)
Franz Xaver v. Haindl. (L. S.)	Adolph Freiherr v. Weissenbach. (L. S.)
Wilhelm Brüel. (L. S.)	Adolph Müller. (L. S.)
Dr. Vollrath Vögelmann. (L. S.)	Johann Rudolph Sigmund Fulda. (L. S.)
Hector Rößler. (L. S.)	Gottfried Theodor Stichling. (L. S.)
Dr. Cajetan Edler v. Mayer. (L. S.)	Franz Alfred Jakob Bernus. (L. S.)

(Die Ertheilung der landesherrlichen Genehmigung zur Errichtung einer anonymen Gesellschaft unter der Benennung: „Bergwerksgesellschaft Aurora" betreffend.)

Seine Hoheit der Herzog haben dem vormaligen Bürgermeister Ebel zu Münster, Herzoglichen Amts Runkel, für sich und als Bevollmächtigten des Heinrich Wilhelm Piper in Rheims, des J. C. T. Kunkelmann daselbst, des Adam Ebel in Havre, des Ferdinand Walbaum daselbst und des Christian Wilhelm Kreibel in Wiesbaden, die nachgesuchte

Concession zur Errichtung einer anonymen Gesellschaft unter der Benennung „Bergwerksgesellschaft Aurora“ gnädigst zu ertheilen geruht.

Es wird dieses mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Genehmigungsurkunde und die Statuten im Intelligenzblatt bekannt gemacht werden.

Wiesbaden, den 6. Juli 1857.

Herzoglich Nassauische Landesregierung.

Faber.

vdt. Oppermann.

(Die Ertheilung der landesherrlichen Genehmigung zur Errichtung einer anonymen Gesellschaft unter dem Namen „Nassauische Rheinhütte-Gesellschaft“ betreffend.)

Seine Hoheit der Herzog haben dem Kaufmann Heinrich Schlachter, Procurator Carl Cramer, Regierungsrath von Rößler, Dr. August Genth und Alexander Fach, sämmtlich von Wiesbaden, sodann dem Lorenz Eber von Hochheim und dem Friedrich Cron zu Biebrich die nachgesuchte Concession zur Errichtung einer anonymen Gesellschaft unter der Benennung „Nassauische Rheinhütte-Gesellschaft“ gnädigst zu ertheilen geruht, was mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß die Genehmigungsurkunde und die Statuten im Intelligenzblatt bekannt gemacht werden.

Wiesbaden, den 10. Juli 1857.

Herzoglich Nassauische Landesregierung.

Faber.

vdt. Oppermann.

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Num. 15 den 18. Juli 1857.

(Den Abschluß eines Handels- und Schiffahrtsvertrags mit der Orientalischen Republik del Uruguay betreffend.)

Höchster Entschließung Seiner Hoheit des Herzogs zufolge wird der zwischen den Staaten des deutschen Zoll- und Handelsvereins einerseits und der Orientalischen Republik del Uruguay andrerseits am 23. Juni 1856 abgeschlossene Handels- und Schiffahrtsvertrag, nachdem derselbe allseitig ratificirt worden ist, und die Auswechselung der Ratificationsurkunden stattgefunden hat, nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Wiesbaden, den 13. Juni 1857.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.

Wittgenstein.

vdt. Schröder.

Seine Majestät der König von Preußen, sowohl für Sich und in Vertretung der Ihrem Zoll- und Steuersysteme angeschlossenen souveränen Länder und Landestheile, nämlich des Großherzogthums Luxemburg, der Großherzoglich Mecklenburgischen Enklaven Rossow, Netzeband und Schönberg, des Großherzoglich Oldenburgischen Fürstenthums Birkenfeld, der Herzogthümer Anhalt-Dessau-Köthen und Anhalt-Bernburg, der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, des Fürstenthums Lippe und des Landgräflich Hessischen Oberamts Meisenheim, als auch im Namen der übrigen Mitglieder des deutschen Zoll- und Handelsvereins, nämlich der Krone Bayern, der Krone Sachsen, der Krone Hannover und der Krone Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen, zugleich das Landgräflich Hessische Amt Homburg vertretend, der den Thüringischen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten, — namentlich: des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Coburg und Gotha, der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, Reuß älterer und Reuß jüngerer Linie, — des Herzogthums Braunschweig, des Herzogthums Oldenburg, des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits, und

Su Magestád el Rey de Prusia, por si y á nombre y representacion de los Paises Soberanos y Partes de Paises Soberanos agregados á su sistema aduanero, á saber: el Gran Ducado de Luxemburg, los territorios Mecklenburgueses Rossow, Netzeband y Schönberg, el Principado Oldenburgúes Birkenfeld, los Ducados Anhalt-Dessau-Koethen y Anhalt-Bernburg, los Principados Waldeck y Pyrmont, el Principado Lippe y el Oberamt Meisenheim, dependéncia del Landgraviado de Hessen; como tambien en el nombre de los otros miembros del Zollverein y Handelsverein alemán, es decir: la Coróna de Baviera, la Coróna de Sajonia, la Coróna Hannover y la Coróna Wuertemberg, el Gran Ducado de Baden, el Electorado de Hessen, el Gran Ducado de Hessen, y el Amt Homburg, dependéncia del Landgraviado de Homburg representado por el Gran Ducado de Hessen; en nombre de los Estados que forman el Zoll- y Handelsverein de Thueringen, saber: el Gran Ducado de Sajonia, los Ducados Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg y Gotha, los Prinzipados Schwarzburg-Rudolstadt y Schwarzburg-Sondershausen, Reuss linea mayor y Reuss linea menor, el Ducado de Braunschweig, el Ducado Oldenburg, el Ducado Nassau y la libre ciudad de Frankfort, por una parte,

der Präsident der Orientalischen Republik del Uruguay andererseits,

von dem Wunsche beseelt, die Handelsbeziehungen zwischen den Staaten des Zollvereins und der Orientalischen Republik del Uruguay auszudehnen und zu befestigen, haben es für zweckmäßig und angemessen erachtet, Unterhandlungen zu eröffnen und zu gedachtem Behufe einen Vertrag abzuschließen, und haben zu dem Ende zu Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Se. Majestät der König von Preußen:
den Herrn Herrmann Herbort Friedrich von Gülich, Allerhöchst Ihren Geschäftsträger und General-Konsul

und

Se. Excellenz der Präsident der Orientalischen Republik del Uruguay:
den Dr. jur. Don Joaquin Requena, Ihren Minister der auswärtigen Angelegenheiten,

welche, nachdem sie ihre Vollmachten sich mitgetheilt und solche in guter und gehöriger Form befunden haben, über nachstehende Artikel übereingekommen sind:

Artikel 1.

Zwischen den Staaten des Zollvereins und der Orientalischen Republik del Uruguay und zwischen ihren respectiven Unterthanen und Bürgern soll fortdauernder Friede und Freundschaft bestehen.

y por la otra, Su Excelencia el Presidente de la República Oriental del Uruguay,

animados del deseo de extender y confirmar las relaciones de Amistád, de Comercio y de Navegacion entre los Estados del Zollverein y la República Oriental del Uruguay, han juzgado oportuno y conveniente negociar y concluir un Tratado que llene este objeto; y al efécto han nombrado por sus Plenipotenciarios, á saber:

Su Majestád el Rey de Prusia,
al Señor Herrmann Herbort Friedrich von Gülich, su Encargado de Negocios y Cónsul General,

y

Su Excelencia el Presidente de la República Oriental del Uruguay,
al Doctor Don Joaquin Requena, su Ministro Secretario de Estado en el Departemento de Relaciones Exteriores,

los cuales, despues de haberse comunicado sus respectivos Plenos Poderes, que fueron hallados en buena y debida forma; han acordado y convenido los articulos siguientes:

Articulo I.

Habrá paz y amistád perpétua entre los Estados del Zollverein y la República Oriental del Uruguay, y entre sus respectivos súbtidos y ciudadanos.

Artikel 2.

Zwischen den Staaten des Zollvereins und allen Gebieten der Orientalischen Republik del Uruguay soll gegenseitige Freiheit des Handels stattfinden. Es soll den Unterthanen und Bürgern der hohen vertragenden Theile gestattet sein, mit ihren Schiffen und Ladungen frei und in aller Sicherheit in diejenigen Plätze, Häfen und Flüsse zu kommen, deren Besuch andern Ausländern gegenwärtig gestattet ist, oder künftig gestattet werden möchte, in dieselben einzulaufen, und in jedem Hafen der gedachten Gebiete zu verbleiben, oder sich daselbst aufzuhalten, auch Häuser und Niederlagen für die Zwecke ihres Handels zu miethen und zu benutzen. Ueberhaupt sollen die Kaufleute und Handeltreibenden jedes der kontrahirenden Theile in dem Gebiete des andern den vollständigsten Schutz und die vollständigste Sicherheit für ihren Verkehr genießen, hierbei jedoch den Gesetzen und Verordnungen des Landes unterworfen sein.

In gleicher Weise soll es den Kriegsschiffen der vertragenden Theile gestattet sein, frei und sicher in alle diejenigen Häfen, Flüsse und Plätze in dem Gebiete des einen oder des andern Theiles zu kommen, deren Besuch anderen ausländischen Kriegsschiffen gegenwärtig gestattet ist oder künftig gestattet werden wird, und sie sollen in dieselben einlaufen, daselbst Anker werfen, verbleiben und sich wieder ausrüsten dürfen, dabei jedoch den Gesetzen und Verordnungen des Landes unterworfen sein.

Articulo II.

Habrá entre los Estados del Zollverein y todos los territorios de la República Oriental del Uruguay, una recíproca libertád de comercio. Será permitido á los subditos y ciudadanos de las dos Altas Partes contratantes, llegar libre y con toda seguridad con sus buques y cargamentos, á todos aquellos parajes, puertos y rios, á los cuales sea actualmente, ó pueda ser permitido en adelante á otros extranjeros llegar, entrar en los mismos, permanecer y residir en cualquier puerto de los dichos territorios; tambien alquilar y ocupar casas, y almacenes para los objetos de su comercio; y generalmente los comerciantes y tráficantes de cada una de las Partes contratantes, disfrutarán en los territorios de la otra, de la mas completa proteccion y seguridad para su comercio, con sujecion siempre á las leyes y reglamentos del Pais.

Del mismo modo, los buques de guerra de las Partes contratantes, tendrán libertád para llegar franca y seguramente á todos los puertos, rios y lugares en cualquiera de los dos Paises á los cuales es, ó será permitido á los buques de guerra de otras naciones extranjeras llegar; y les será permitido entrar en los mismos, anclar, permanecer allí y repararse, sujetos siempre á las leyes y estatutos de los dos Paises respectivamente.

Hierbei wird ausdrücklich erklärt, daß die Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels die Küstenschifffahrt zwischen einem und anderem in demselben Gebiete belegenen Hafen nicht einbegreifen; es soll jedoch als Küstenschifffahrt nicht angesehen werden, wenn ein von über See hergekommenes Schiff in verschiedenen Häfen des Gebietes Eines der kontrahirenden Theile seine Ladung allmälig vervollständigt oder seine mitgebrachte Ladung in verschiedenen Häfen allmälig entlöscht. Wenn in Betreff dieses Punktes Seitens des Orientalischen Freistaates irgend welcher anderen Nation mit Ausnahme der angrenzenden oder Nachbarstaaten weiter gehende Freiheiten bewilligt würden, so sollen diese als auch den Unterthanen und Schiffen der Staaten des Zollvereins bewilligt betrachtet werden.

Artikel 3.

Zwischen und unter den Unterthanen und Bürgern der kontrahirenden Theile soll gegenseitige Freiheit des Handels und der Schifffahrt bestehen, und die Unterthanen und Bürger der vertragenden Theile sollen in den Häfen, Rheden, Plätzen und Städten in jedem der kontrahirenden Staaten ohne Ausnahme keine anderen oder höheren Abgaben, Taxen oder Auflagen, unter welcher Benennung sie auch bestehen und begriffen sein mögen, zu entrichten haben, als diejenigen, welche daselbst von den Unterthanen und Bürgern der begünstigtesten Nation gezahlt werden, und die Unterthanen und Bürger der kontrahirenden Theile sollen dieselben Rechte, Privi-

Se declara aqui expresamente, que en las estipulaciones del presente articulo, no está comprendida la navegacion de cabotage entre un puerto y otro situado en el mismo territorio; pero no se considerará como cabotage, si un buque de Ultramar completa paulatinamente su carga en varios puertos del territorio de una de las Partes contratantes, ó si descarga paulatinamente en varios puertos. Si sobre este punto fuese concedida una mayor franquicia por parte de la República Oriental, á cualquiera otra nacion que no sea de las limitrofes ó vecinas, se entenderá concedida á los subditos y buques de los Estados del Zollverein.

Articulo III.

Habrá reciproca libertad de comercio y navegacion entre los subditos y ciudadanos de las Partes contratantes; y los subditos y ciudadanos de las dos Partes respectivamente, no pagarán en cualquiera de los puertos, radas lugares y ciudades de cada uno de los Estados contratantes, sin escepcion alguna, otros, ni mas altos derechos, tributos ó impuestos bajo cualesquiera nombres ecsistentes ó comprendidos, que los que pagan allí los subditos y ciudadanos de la nacion mas favorecida, y los subditos y ciudadanos de las Partes contratantes, gozarán los mismos derechos privilejios, libertades, favores, inmunida-

legien, Freiheiten, Begünstigungen, Immunitäten und Befreiungen in Handels- und Schifffahrtsangelegenheiten genießen, die in dem einen oder dem andern der kontrahirenden Staaten den Unterthanen oder Bürgern der begünstigtesten Nation zugestanden sind, oder künftig zugestanden werden möchten.

Es soll von Erzeugnissen des Zollvereins, bei deren Einfuhr zur See oder zu Lande in die Orientalische Republik oder von Erzeugnissen der letzteren bei deren Einfuhr zur See oder zu Lande in den Zollverein keine höhere Zollabgabe oder Auflage erhoben werden, als die Abgabe oder Auflage, welche von Waaren derselben Art, die das Erzeugniß irgend eines andern Landes sind oder von da eingeführt werden, zur Erhebung kommt.

Die Staaten des Zollvereins und die Orientalische Republik del Uruguay machen sich hiermit anheischig, alle den Unterthanen oder Bürgern eines andern Staates gewährten oder künftig zu gewährenden Begünstigungen, Vorrechte oder Abgabenbefreiungen in Handels- oder Schifffahrtsangelegenheiten ohne Verzug auf die Unterthanen des andern kontrahirenden Theils auszudehnen, und zwar unentgeldlich, wenn das Zugeständniß zu Gunsten dieses andern Staates unentgeldlich erfolgt ist, oder gegen Gewährung einer Entschädigung von möglichst gleichem Werthe in dem Falle, daß das Zugeständniß ein bedingtes war.

Die Nivellirung oder Assimilirung, welche

des y exenciones en asuntos de comercio y navegacion, que son ó puedan ser en adelante concedidos en uno ú otro de los Estados contratantes, á los subditos ó ciudadanos de la nacion mas favorecida.

No se impondrá mas alto derecho de Aduana ú otro impuesto, á las mercaderias y productos del Zollverein, á su importacion por mar ó tierra en la República Oriental del Uruguay, ó á las mercaderias y productos de esta ultima, á su importacion por mar ó tierra en el Zollverein, que el que paguen las mercaderias de la misma especie y productos de cualquiera otra nacion, á su importacion en uno de los Paises mencionados.

Los Estados del Zollverein y la República Oriental del Uruguay se comprometen por este Tratado á concederse mutuamente y á hacer extensivos sin demora á sus respectivos súbditos y ciudadanos, todos los favóres, privilejios ó exenciones de impuestos, en asuntos de comercio y navegacion, que sean actualmente ó puedan en lo futuro ser concedidos á los súbditos y ciudadanos de cualquier otro Estado; gratuitamente si la concesion en favór de aquel otro Estado hubiese sido gratuita, ó dando, lo mas aproximadamente la misma compensacion ó equivalente en caso que la concesion hubiese sido condicional.

La nivelacion ó asimilacion que se

durch diesen Artikel festgesetzt wird, begreift nicht die Fälle, wo den Grenz- und Nachbarländern oder den Bürgern und Unterthanen dieser Länder Begünstigungen, Privilegien oder Befreiungen in Handels- und Schifffahrtsangelegenheiten bewilligt würden. Aber wenn irgend einem andern nicht zu der bezeichneten Kategorie gehörenden Lande der Vortheil bewilligt würde, ohne die in dem gegenwärtigen Vertrage enthaltene Beschränkung als die begünstigteste Nation betrachtet zu werden, so wird dieser Vortheil zugleich als auch den Staaten des Zollvereins bewilligt angesehen.

Artikel 4.

Es sollen in keinem Hafen der kontrahirenden Staaten von den Schiffen des anderen höhere oder andere Abgaben oder Zahlungen an Tonnengeld, Leuchtthurmgebühren, Hafengeldern, Lootsengebühren oder Bergegeld bei Havarien oder Schiffbruch, oder an Lokalauflagen als diejenigen erhoben werden, welche in diesen Häfen auch von nationalen Schiffen zu entrichten sind.

Artikel 5.

Von allen Handelsartikeln ohne Unterschied des Ursprungs sollen bei deren Einfuhr in die Gebiete der Orientalischen Republik del Uruguay, die nämlichen Abgaben entrichtet werden, die Einfuhr derselben mag in Schiffen der gedachten Republik oder in Schiffen eines zum Zollverein gehörenden Staates erfolgt sein; und ebenso sollen von allen Handelsartikeln, ohne Unterschied des Ursprungs bei deren Einfuhr in den Zollverein die näm-

establece por este articulo, no comprende los casos en que sean acordados favóres, privilejios y exenciones en asuntos de comercio y navegacion á los Paises limitrofes y vecinos, ó á los subditos y ciudadanos de esos Paises. — Pero, si se hubiese acordado ó se acordare á cualquier otro Pais, que no sea de los referidos, la ventaja de ser considerado como la nacion mas favorecida, sin la limitacion que contiene el presente Tratado, esa ventaja se reputará concedida á los Estados del Zollverein.

Articulo IV.

No se impondrá en alguno de los Puertos de los Estados contratantes, sobre los buques del otro, otros ni mas altos derechos o pagos por razon de tonelada, fanal, puerto, pilotage, salvamento en caso de averia ó naufragio, ni algun otro derecho local, que los que se pagaren en aquellos puertos por los buques nacionales.

Articulo V.

Se pagarán los mismos derechos sobre todo articuló de comercio, sea cual fuere su orijen á su importacion en los territorios de la República Oriental del Uruguay; ya sea que esta importacion se haga en buques de dicha República ó en buques de alguno de los Estados del Zollverein; y los mismos derechos se pagarán sobre todo articulo de comercio, sea cual fuere su orijen, á su importacion en el Zollver-

lichen Abgaben entrichtet werden, die Einfuhr derselben mag in Schiffen eines zum Zollverein gehörenden Staates oder in Schiffen der gedachten Republik erfolgt sein. Auch sollen von allen Handelsartikeln, die Natur- oder Gewerbserzeugnisse des Zollvereins sind, bei deren Ausfuhr die nämlichen Abgaben gezahlt und darauf die nämlichen Ausfuhrvergütungen und Rückzölle bewilligt werden, die Ausfuhr mag in Schiffen der Orientalischen Republik oder in Schiffen eines zum Zollverein gehörenden Staates erfolgen, und ebenso sollen von allen Handelsartikeln, die Natur- oder Gewerbserzeugnisse der gedachten Republik sind, bei deren Ausfuhr die nämlichen Abgaben gezahlt und darauf die nämlichen Ausfuhrvergütungen und Rückzölle bewilligt werden, die Ausfuhr mag in Schiffen eines zum Zollverein gehörenden Staates oder in Schiffen der gedachten Republik erfolgen.

Artikel 6.

Um jedem Mißverständniß über die Vorschriften zu begegnen, nach welchen zu beurtheilen ist, welche Schiffe im gegenseitigen Verkehr als Schiffe eines zum Zollverein gehörenden Staates und als Schiffe der Orientalischen Republik del Uruguay zu betrachten sind, so wird hiemit vereinbart, daß alle Schiffe, welche zur Führung der Flagge eines zum Zollverein gehörenden Staates nach den Gesetzen dieses Staates berechtigt sind, als Schiffe eines solchen Staates, und alle Schiffe,

ein, ya sea que esta importacion se haga en buques de alguno de los Estados pertenecientes al Zollverein ó en buques de la República Oriental del Uruguay. Asi mismo se pagarán los mismos derechos y se concederán las mismas gratificaciones y devoluciones de derechos sobre todo articulo de comercio, fruto ó producto de industria de los Estados del Zollverein á su exportacion de los dichos Estados, ya sea que esta exportacion se haga en buques de la República Oriental ó en buques de alguno de los mencionados Estados; y se pagarán los mismos derechos, y se concederan las mismas gratificaciones y devoluciones de derechos, sobre todo articulo de comercio, fruto ó producto de industria de la mencionada República á su exportacion de ella, sea que esta exportacion se haga en buques de alguno de los Estados pertenecientes al Zollverein ó en buques de dicha República.

Articulo VI.

Para evitar cualquiera duda ó mala inteligencia con respécto á las reglas que determinen respectivamente, cuales buques serán calificados y considerados como de un Estado del Zollverein ó de la República Oriental del Uruguay, cuando sean empleados en comercio entre estos Paises, se conviene por el presente Tratado, que todo buque autorizado por las leyes y disposiciones de alguno de los Estados pertenecientes al Zollverein para usar de

welche zur Führung der Flagge der Orientalischen Republik nach deren Gesetzen berechtigt sind, als Schiffe dieser Republik angesehen werden sollen. Die Dokumente, welche zum Nachweise dieser Berechtigung nach den Gesetzen eines jeden der betheiligten Staaten erforderlich sind, wird man sich gegenseitig mittheilen.

Artikel 7.

Es soll den Unterthanen der Staaten des Zollvereins vollkommen freistehen, in den Gebieten der Orientalischen Republik del Uruguay ihre Geschäfte und Angelegenheiten selbst zu betreiben, oder deren Besorgung solchen Personen als Makler, Faktoren, Agenten oder Dolmetscher zu übertragen, die sie hierzu ausersehen, und sie sollen nicht verpflichtet sein, in diesen Eigenschaften andere Personen, als diejenigen zu verwenden, welche dazu auch von den Bürgern der Orientalischen Republik del Uruguay verwendet werden, und sie sollen in der Wahl der Personen, welche sie in diesen Eigenschaften zu vertreten haben, nicht beschränkt werden, auch nicht gehalten sein, denselben andere oder höhere Löhnung oder Gebühren als diejenigen zu zahlen, welche in gleichem Falle auch von den Bürgern der gedachten Republik zu zahlen sind, auch soll Käufern und Verkäufern in allen Fällen die uneingeschränkteste Freiheit gewährt werden, den Preis aller Erzeugnisse, Waaren und Güter, welche in die Orientalische Republik

la bandera de este Estado, será considerado como tal, y que todo buque autorizado por las leyes y disposiciones de la República Oriental del Uruguay, para usar de su bandera será considerado como de dicha República. — Los Gobiernos respectivos se comunicarán mutuamente los documentos requeridos por las leyes y disposiciones de cada uno de los Estados contratantes para patentizar esta autorizacion.

Articulo VII.

Los súbditos de los Estados del Zollverein tendrán plena libertád en todos los territorios de la República Oriental del Uruguay para manejar por si mismos sus propios negocios, ó para encargar su manejo á quien mejor les parezca, como corredor, factor, agente ó interprete, y no serán obligados á emplear otras personas para con estos fines, que aquellas empleadas por los ciudadanos de la República Oriental del Uruguay; y no serán limitados en la eleccion de las personas que los representen en los mencionados fines; ni serán obligados á pagarles algun otro, ni mas alto sueldo ó remuneracion que la que en iguales o semejantes casos se paga por los cindadanos de dicha República; y se concederá la mas absoluta libertád en todos los casos al comprador y vendedor para contratar y fijar el precio de cualquier producto, articulo ó mercancia que se introduzca en la República Oriental del Uruguay, ó se extraiga de ella, segun

del Uruguay ein- oder aus derselben ausgeführt werden, nach eigenem Gutdünken zu behandeln und zu bestimmen, insofern sie hierbei die Gesetze und die hergebrachten Gewohnheiten des Landes beobachten. Dieselben Vorrechte und zwar unter denselben Bedingungen sollen die Bürger der Orientalischen Republik del Uruguay in den Staaten des Zollvereins genießen.

Die Unterthanen und Bürger der kontrahirenden Theile sollen in den Gebieten des anderen vollen und vollkommenen Schutz für ihre Person und ihr Eigenthum erhalten und genießen; sie sollen zur Wahrnehmung und Vertheidigung ihres guten Rechts freien und offenen Zutritt zu den Gerichtshöfen der vertragenden Theile haben und es soll ihnen in allen Fällen freistehen, sich derjenigen Advocaten, Sachwalter oder Agenten jeder Art zu bedienen, die sie für geeignet halten, und sie sollen in dieser Beziehung dieselben Rechte und Privilegien genießen, wie die eingebornen Bürger.

Artikel 8.

In Allem, was auf die Hafenpolizei, das Beladen und Ausladen der Schiffe, die Sicherheit der Waaren, Güter und Effecten, die Erbfolge und Erwerbung beweglichen oder liegenden Eigenthums jeder Art und Benennung mittelst letztwilliger Verfügung oder ab intestato, Verkaufs, Schenkung, Tausch oder in irgend einer andern Art und Weise, sowie in Allem, was auf die Rechtspflege Bezug hat, sollen die Unterthanen und Bürger

lo creán conveniente, conformandose siempre cón las leyes y costumbres establecidas en el Pais. Gozarán los mismos privilegios, bajo las mismas condiciones, los ciudadanos de la República Oriental del Uruguay en los Estados del Zollverein.

Los súbditos y ciudadanos de las Partes contratantes respectivamente en el territorio de la otra, tendrán y gozarán de plena y perfecta proteccion en sus personas y propiedades, y tendrán libre y fácil acceso á los Tribunales de Justicia en dichos Paises respectivamente, para la prosecucion y defensa de su buen derecho, y serán libres para emplear en todas sus causas los abogados, procuradores ó agentes de cualquiera clase que juzguen conveniente; y gozarán á este respecto los mismos derechos y privilejios que disfrútan los súbditos ó ciudadanos nativos.

Articulo VIII.

En todo lo relativo á la policia de los puertos, á la carga y descarga de buques, á la seguridad de las mercancias, bienes y efectos, á la sucesion y adquisicion de propiedades muebles ó raices de toda clase y denominacion, por ultima voluntad ó ab-intestato, por venta, permuta, donacion ó de cualquier otro modo; y en todo lo referente á la administracion de Justicia, los súbditos y ciu-

eines jeden der kontrahirenden Theile in den Gebieten und Ländern des andern dieselben Privilegien, Freiheiten und Rechte genießen, wie eingeborne Unterthanen und Bürger; und sie sollen in keiner dieser Beziehungen mit höheren Auflagen oder Abgaben belegt werden, als denjenigen, welche gegenwärtig oder auch künftig von Eingebornen zu entrichten sind. Sie haben sich hierbei, wie sich von selbst versteht, nach den örtlichen Gesetzen und Vorschriften der betreffenden Gebiete und Länder zu richten.

Es ist ferner vereinbart, daß die Unterthanen und Bürger der kontrahirenden Theile in allen deren Gebieten und Ländern die vollste und vollkommenste Freiheit haben und genießen sollen, soweit es überhaupt nach den Gesetzen zulässig ist, über ihr Eigenthum und die ihnen gehörigen Gegenstände aller Art und Benennung, wo auch dieselben belegen sein mögen, mittelst Testaments zu Gunsten derjenigen Personen und in demjenigen Verhältnisse zu verfügen, wie ihr eigener freier Wille dies ihnen eingibt.

Im Falle ein Unterthan oder Bürger eines der kontrahirenden Theile in den Gebieten oder Ländern des andern Theiles ab intestato verstirbt, so soll der Generalkonsul, oder der Konsul, oder in dessen Abwesenheit der Stellvertreter des Generalkonsuls oder Konsuls, so weit die Gesetze des Landes dies gestatten, das Recht haben, Kuratoren zu ernennen, welche die Obhut

dadanos de cada una de las Partes contratantes, gozarán en los dominios y territorios de la otra, los mismos privilegios, libertades y derechos que los súbditos y ciudadanos naturales y no se les cargará en ninguno de estos casos, algunos impuestos ó derechos mas altos que los que sean ó puedan ser pagados por los nacionales, conformandose, bien entendido, á las leyes y reglas locales de tales dominios ó territorios.

Y se conviene ademas, que los súbditos y ciudadanos de las Partes contratantes tendrán y gozarán en todos los dominios y territorios de cada una de ellas, la mas plena y perfecta libertád para legar ó disponer de sus propiedades y efectos de cualquiera clase y denominacion, y en donde quiera que fuesen situados por ultima disposicion ó testamento, á favór de tales personas y en la proporcion que su propia y libre voluntad les pueda sujerir, dentro de las facultades que las leyes les permitan.

Si algun súbdito ó ciudadano de cualquiera de las Partes contratantes muriese en los dominios ó territorios de la otra, sin haber hecho su ultima disposicion ó testamento (ab-intestato) el Cónsul General ó Cónsul, ó en su ausencia, el representante de tal Cónsul General ó Cónsul tendra el derecho de nombrar curadores que se encarguen de los bienes

über das Eigenthum des Verstorbenen zum Besten der gesetzlichen Erben und der Gläubiger desselben übernehmen und zwar ohne Einmischung der Landesbehörden, denen jedoch hiervon gehörige Anzeige zu machen und eine beglaubigte Abschrift der Inventarien, Taxationen oder Liquidationen einzureichen ist, damit die Rechte des Fiscus gewahrt bleiben.

Entsteht hierbei eine Differenz über die Erbschaft oder über Eines oder Einige der Güter, aus denen sie besteht, oder über ein Guthaben oder eine Schuld der Erbschaft und kann diese durch Schiedsrichter nicht geschlichtet werden, so fällt sie der Entscheidung der Gerichte des Landes anheim

del difunto, segun las leyes del Pais lo permitan, en beneficio de los herederos y acreedores legales del difunto, sin intervencion alguna de las autoridades del Pais, pero dándoles el debido aviso con copia autorizada de los inventarios, tasaciones ó liquidaciones, sin perjuicio de los derechos fiscales.

En caso de cuestion sobre la herencia ó sobre alguno ó algunos de los bienes que la componen, ó sobre algun crédito activo ó pasivo de la sucesion, no pudiendo ser dirimida por arbitros, quedará sometida á los Tribunales del Pais.

Artikel 9.

Die Unterthanen eines zum Zollverein gehörigen Staates, welche sich in den Gebieten der Orientalischen Republik del Uruguay wohnhaft aufhalten, und die Bürger der gedachten Republik, welche sich in einem zum Zollverein gehörenden Staate wohnhaft aufhalten, sollen vom Zwangsmilitärdienst aller Art, zu Lande und zur See, so wie von allen Zwangsanlehen, und militärischen Requisitionen befreit bleiben.

Auch sollen dieselben unter keinerlei Vorwand gezwungen werden, höhere Auflagen, Requisitionen oder Abgaben als diejenigen zu zahlen, welche jetzt oder künftig von den Unterthanen oder Bürgern derjenigen Gebiete, in welchen sie sich wohnhaft aufhalten, zu entrichten sind.

Articulo IX.

Los súbditos de alguno de los Estados del Zollverein residentes en los territorios de la República Oriental del Uruguay, y los ciudadanos de dicha República residentes en alguno de los Estados del Zollverein, estarán exentos de todo servicio militar forzoso, de cualquiera especie, de mar ó de tierra, y de todo emprestido forzoso ó exacciones y requisiciones militares.

No serán compelidos á pagar, bajo ningun pretexto, mayores impuestos, requisiciones ó contribuciones que las que sean ó puedan ser pagadas por súbditos ó ciudadanos nativos de los territorios en que residan.

Artikel 10.

Es soll einem jeden der kontrahirenden Staaten frei stehen, zum Schutz des Handels Konsuln zu bestellen, welche sich in den Gebieten und Ländern des andern Staates wohnhaft aufhalten; kein Konsul jedoch darf amtliche Handlungen vornehmen, bevor er nicht von der Regierung, an welche er abgesendet worden, in der gewöhnlichen Form anerkannt und zugelassen ist, und jeder der kontrahirenden Theile kann von der Residenz der Konsuln diejenigen Orte ausschließen, die er hierzu für angemessen erachtet.

Die Konsuln der Orientalischen Republik del Uruguay in den Staaten des Zollvereins sollen alle Vorrechte, Immunitäten und Befreiungen genießen, welche den Agenten desselben Ranges, die der begünstigtesten Nation angehören, jetzt oder künftig daselbst zugestanden sind, und in gleicher Weise sollen die Konsuln eines jeden zum Zollverein gehörenden Staates in den Gebieten der Orientalischen Republik del Uruguay nach der strengsten Reziprozität alle Vorrechte, Immunitäten und Befreiungen genießen, welche jetzt oder künftig den Konsuln der meist begünstigten Nation gewährt werden.

Artikel 11.

Zu größerer Sicherheit des Handels zwischen den Unterthanen der Staaten des Zollvereins und den Bürgern der Orientalischen Republik del Uruguay wird vereinbart, daß, wenn zu irgend einer Zeit eine Unterbrechung des

Articulo X.

Cada una de las Partes contratantes tendrá la libertad de nombrar Cónsules para su comercio; los cuales residirán en los territorios de la otra Parte; pero antes que ningun Cónsul entre en el ejercicio de sus funciones como tal, debera ser aprobado y admitido en la forma acostumbrada por el Gobierno á quien se dirije; y cualquiera de las Partes contratantes puede esceptuar de la residencia de los Cónsules, aquellos puntos particulares en que no tenga por conveniente admitirlos.

Los Cónsules de cada uno de los Estados del Zollverein en la República Oriental del Uruguay gozarán de todos los privilegios, inmunidades y exenciones concedidas ó que se concedieren allí á los Agentes de igual rango de la nacion mas favorecida; y del mismo modo los Cónsules de la República Oriental del Uruguay en los Estados del Zollverein, gozarán con la mas rigorosa reciprocidad de todos los privilegios, inmunidades y exenciones concedidas ó que se concedieren allí á los Cónsules de la nacion mas favorecida.

Articulo XI.

Para mayor seguridad del comercio entre los súbditos de los Estados del Zollverein y los ciudadanos de la República Oriental del Uruguay, se estipula que si en algun tiempo ocurriese una interrupcion de

friedlichen Verkehrs oder unglücklicher Weise ein Bruch zwischen den resp. Staaten eintreten sollte, den Unterthanen oder Bürgern eines jeden der kontrahirenden Theile, welche sich innerhalb der Gebiete des andern Theils befinden, eine Frist und zwar, wenn sie an der Küste wohnen, von vier Monaten und, wenn sie im Innern wohnen, von neun Monaten gestattet werden soll, um ihre Rechnungen abzuschließen und über ihr Eigenthum zu verfügen; und allen denjenigen der vorgedachten Personen, welche es vorziehen möchten, das Land zu verlassen, soll freies Geleit gewährt werden, um sich in den Stand zu setzen, sich unbelästigt in demjenigen Hafen, welchen die Regierung des Landes bezeichnet, einzuschiffen. Es wird überdies ferner vereinbart, daß alle Unterthanen und Bürger eines jeden der kontrahirenden Theile, welche sich zur Zeit einer Unterbrechung der freundschaftlichen Beziehungen zwischen denselben in den Gebieten oder Ländern des andern Theils zur Ausübung eines Gewerbes oder einer besonderen Beschäftigung niedergelassen haben, das Recht haben sollen, daselbst zu verbleiben, und das fragliche Gewerbe oder die fragliche Beschäftigung fortzusetzen, und zwar so lange sie sich friedlich verhalten und keiner Vergehungen gegen die Gesetze schuldig machen, ohne alle Störung, und in dem vollen Genuß ihrer Freiheit und ihres Eigenthums; und ihre Waaren und Effekten aller Art, dieselben mögen sich in ihrem eigenen Gewahrsam befinden oder andern Personen

las relaciones amistosas ó sobreviniese desgraciadamente un rompimiento entre los Paises respectivos, se concederá á los súbditos ó ciudadanos de cada una de las Partes contratantes en los territorios de la otra, un termino de cuatro meses, si residen en las costas, y de nueve meses si residen en el interior, para arreglar sus negocios y disponer de sus propiedades; y á todas aquellas personas arriba mencionadas que quisieren salir del Pais, se les dará un salvoconducto, para que se embarguen en el Puerto que el Gobierno del Pais designare. Se estipula ademas, que todos los súbditos y ciudadanos de cada una de las Partes contratantes, que al tiempo de tal interrupcion de las relaciones amistosas entre ellas, estuviesen establecidos en el ejercicio de algun tráfico ó ramo especial en los dominios ó territorios de la otra, tendrán el privilegio de quedar y continuar allí tal trafico ó ramo, sin que se les estorbe de manera alguna en el goce absoluto de su libertád y de sus bienes, mientras se conduzcan pacificamente y no cometan ofensa alguna contra las leyes: y sus bienes y effectos de cualquiera clase, sea que estén bajo su propia custodia ó confiados á otros individuos ó al Estado, no estarán sujetos á embargo ó secuestro, ni á algunas otras cargas ó imposiciones que las que se impóngan con respecto á semejantes efectos ó propiedades de súbditos ó ciu-

oder dem Staate anvertraut sein, sollen weder der Wegnahme noch der Sequestration, noch auch andern Lasten und Ansprüchen, als denjenigen unterliegen, welchen auch ähnliche Effekten und ähnliches den eingebornen Unterthanen oder Bürgern gehöriges Eigenthum unterliegt. Privatforderungen, Eigenthum in den öffentlichen Fonds- und Gesellschaftsaktien sollen nie konfiszirt, sequestrirt oder mit Beschlag belegt werden, in dem unglücklichen Falle des Krieges, auf welchen sich dieser Artikel bezicht.

dadanos naturales. Las deudas entre individuos, propiedades en fondos públicos ó acciones de compañias, támpoco serán confiscadas, embargadas ni detenidas en el desgraciado caso de guerra á que se refiere este articulo.

Artikel 12.

Die Unterthanen der Staaten des Zollvereins und die Bürger der Orientalischen Republik del Uruguay, welche sich in den Gebieten des andern Theils wohnhaft aufhalten, sollen beiderseits in ihren Häusern, Personen und ihrem Eigenthum den Schutz der Regierung genießen und ferner in dem Besitz der Vorrechte verbleiben, deren sie sich gegenwärtig erfreuen. Sie sollen um ihrer Religion willen in keiner Weise gestört, belästigt oder gekränkt werden, sondern volle Gewissensfreiheit genießen, insofern sie die Religion des Landes, in welchem sie sich aufhalten, so wie die Verfassung, die Gesetze und die Landesgebräuche respektiren. Hinsichtlich der Feier des Gottesdienstes nach dem Ritus und den Gebräuchen ihrer Kirche, sei es in ihren eigenen Privathäusern, sei es in ihren eigenen besonderen Kirchen und Kapellen, hinsichtlich der Befugniß zur Erbauung und Unterhaltung solcher Kirchen und Kapellen, endlich hinsicht-

Articulo XII.

Los súbditos del Zollverein, y los ciudadanos de la República Oriental del Uruguay respectivamente residentes en los territorios de la otra Parte, gozarán en sus casas, personas y propiedades de la proteccion del Gobierno, y continuarán en la posesion de los privilejios que al presente gozan. No serán inquietados, molestados ó incomodados en manera alguna, á causa de su religion, y tendrán perfecta libertád de conciencia, con tal que respeten debidamente la religion del Pais en que residen, como tambien la Constitucion, leyes y costumbres de él. Con respecto á la celebracion del culto conforme á los ritos y ceremonias de su propia Yglesia, ya sea dentro de sus casas particulares ó en sus Yglesias ó Capillas; con respecto á la facultád de edificar y sóstener tales Yglesias y Capillas; y finalmente, con respecto á la facultád de adquirir, ocupar y mante-

lich der Befugniß zur Anlegung, Unterhaltung und Benutzung von eigenen Begräbnißplätzen sollen den Unterthanen und Bürgern eines jeden der kontrahirenden Theile, welche sich in den Gebieten des andern Theils aufhalten, die nämlichen Freiheiten und Rechte zustehen und der nämliche Schutz gewährt werden, wie den Unterthanen und Bürgern der am meisten begünstigten Nation.

Artikel 13.

Zwischen den hohen vertragenden Theilen ist vereinbart und stipulirt worden, daß behufs Ergreifung und Auslieferung von Deserteuren der Kriegs- oder Handelsmarine durch die competenten Ortsobrigkeiten der betreffenden Länder jede landesgesetzlich zulässige Hülfe geleistet werden soll, sobald die gedachten Obrigkeiten zu solchem Zwecke von dem Konsul derjenigen Nation, welcher der Deserteur angehört, deßfalls in Anspruch genommen und durch das Schiffsregister, die Musterrolle oder andere ähnliche Dokumente nachgewiesen wird, daß die gedachten Deserteure Theil der Mannschaft solcher Schiffe waren, und daß sie von Schiffen desertirt sind, welche sich in den Häfen, Küsten oder Gewässern des Landes fanden, von dessen Ortsobrigkeiten sie reklamirt werden.

Was die Festhaltung der Deserteure in den Landesgefängnissen und die Zeit anlangt, während welcher sie unter Einwirkung der Ortsobrigkeiten verbleiben müssen, so soll von dem Augenblicke an, wo sie ergriffen worden sind, um zur Verfügung des rekla-

ner sitios para sus propios cementerios, los súbditos y ciudadanos de cada una de las Partes contratantes, que residan en los dominios ó territorios de la otra, gozarán de las mismas libertades y de los mismos derechos; y se les concederá la misma proteccion que á los súbditos y ciudadanos de la nacion mas favorecida.

Articulo XIII.

Se ha convenido y estipulado por las Altas Partes contratantes, que se prestará por las autoridades locales competentes de los respectivos Paises, todo el auxilio que sea conforme á sus leyes, para la aprehension y entrega de desertores del servicio naval militar ó de la marina mercante; siempre que dichas autoridades sean requeridas con este objeto por el Cónsul de la nacion á que pertenezca el desertór, y se comprobare por el registro de los buques, rol de la tripulacion á otros ducumentos semejantes, que dichos desertores eran parte de la tripulacion de tales buques y que han desertado de buques que se hallaban en los Puertos, costas ó aguas del Pais ante cuyas autoridades locales se reclaman.

En órden á la detencion de desertores en las prisiones publicas, y al tiempo que deban permanecer bajo la accion de las autoridades locales, una vez aprehendidos, para ser entregados á la disposicion del Cónsul que los reclamare y remitidos

mirenden Konsuls gehalten und den Schiffen ihrer Nation zurückgestellt zu werden, das von den respectiven Gesetzen eines jeden Landes vorgeschriebene Verfahren beobachtet werden.

Es ist ferner vereinbart worden, daß alle anderen Zugeständnisse oder Begünstigungen, welche bezüglich der Wiedererlangung von Deserteuren beide kontrahirende Theile einem andern Staate gemacht haben oder in Zukunft machen möchten, gerade so als auch dem andern kontrahirenden Theile zugestanden betrachtet werden sollen, wie wenn solche Begünstigungen oder Zugeständnisse in dem gegenwärtigen Verträge vereinbart worden wären.

Artikel 14.

Der gegenwärtige Vertrag soll für die Dauer von acht Jahren von dem Datum desselben an gerechnet und dann ferner bis zum Ablauf von zwölf Monaten bestehen, nachdem einer der kontrahirenden Theile dem andern die Anzeige gemacht hat, daß es seine Absicht sei, denselben nicht weiter fortzusetzen, wobei jeder der kontrahirenden Theile sich das Recht vorbehält, dem andern Theile diese Anzeige bei Ablauf der gedachten achtjährigen Frist oder zu jeder späteren Zeit zu machen.

Und es wird hiermit zwischen ihnen vereinbart, daß bei dem Ablauf der zwölf Monate nach dem Empfang einer solchen Anzeige der gegenwärtige Vertrag und alle Bestimmungen desselben gänzlich aufhören und enden sollen.

Artikel 15.

Der gegenwärtige Vertrag soll ratifizirt

á buques de su nacion, se observarán las reglas que establecieren las leyes de cada Pais respectivamente.

Han convenido además, en que cualquier otro favór ó concesion que respecto al recobro de desertores hayan hecho, ó en lo sucesivo hicieren ambas Partes contratantes á cualquier otro Estado, sera concedido tambien á la otra Parte contratante, como si tal favór ó concesion se hubiese estipulato en el presente Tratado.

Articulo XIV.

El presente Tratado estara en vigór por el termino de ocho años contados des de la fecha, y en adelante por doce meses más, despues que una de las Partes contratantes diere aviso á la otra de su intencion de terminarlo; reservándo se cada una de las Partes contratantes el derecho de dar á la otra tal aviso á la expiracion de dicho término de ocho años, ó en cualquier tiempo despues.

Y por esto, se estipula entre ellas que á la expiracion de doce meses despues que tal aviso haya sido recibido, este Tratado y todas las estipulaciones de él cesarán enteramente.

Articulo XV.

El presente Tratado será ratificado y

und die Ratifikationen sollen sobald als möglich, spätestens binnen achtzehn Monaten vom Datum desselben ab in Montevideo ausgetauscht werden.

Zu Urkunde dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den Vertrag unterzeichnet und ihre Siegel beigefügt in Montevideo den drei und zwanzigsten Juni Ein Tausend acht Hundert und sechs und fünfzig.

Herrmann Herbort Friedr. v. Gülich.
(L. S.)
Joaquin Requena.
(L. S.)

las ratificaciones serán canjeadas dentro del plazo de diez y ocho meses de su fecha en Montevideo, ó ántes si fuere posible.

En fé de lo cual, ambos Plenipotenciarios lo han firmado y sellado con sus sellos respectivos en Montevideo á veinte y tres de Junio de mil ochocientos cincuenta y seis.

Herrmann Herbort Friedr. v. Gülich.
(L. S.)
Joaquin Requena.
(L. S.)

Dienstnachrichten.

Lehrer Rach zu Kleinschwalbach ist in den Ruhestand versetzt, Lehrer Eisel von Hangenmeilingen zum Lehrer in Kleinschwalbach, Lehrer Hartmann von Pottum zum Lehrer in Hangenmeilingen, Schulvicar Roll von Büdingen zum Lehrer in Pottum ernannt und Schulcandidat Niebt von Niedersain mit Versehung der Schulvicarstelle zu Büdingen beauftragt worden.

Lehrer Pfeiffer zu Stahlhofen ist in den Ruhestand versetzt, Lehrer Jung von Naunstadt zum Lehrer in Stahlhofen, Schulvicar Brumm von Wüstems zum Lehrer in Naunstadt ernannt und Schulcandidat Thomas von Wüstems mit Versehung der Schulvicarstelle daselbst beauftragt worden.

Todesfall.

Am 9. Juni ist der Lehrer Giehl zu Wied mit Tod abgegangen.

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Num. 16 den 22. Juli 1857.

Wir Adolph, von Gottes Gnaden Herzog zu Nassau ꝛc. ꝛc.

haben, nachdem sich aus dem Gesichtspunkte der Nothwendigkeit einer möglichst gleichmäßigen Vorbildung der Adspiranten zur Militärschule eine Abänderung der bisherigen Vorschriften über das Verfahren bei der Aufnahme in die Militärschule als erforderlich dargestellt hat, unter Aufhebung des §. 5 des Gesetzes vom 20. Juli 1854, mit Zustimmung Unserer Landstände beschlossen und verordnen wie folgt:

Jeder, welcher Aufnahme in die Militärschule nachsucht, hat zuvor eine Aufnahmeprüfung zu bestehen.

Die Commission, welche die Prüfung vornimmt, wird aus dem Lehrerpersonal der Militärschule gebildet.

Die einzelnen Lehrgegenstände, über welche sich die Prüfung erstreckt, sowie der Umfang der Kenntnisse, welche von dem Aufzunehmenden verlangt werden, werden durch eine der Prüfungscommission zu ertheilende besondere Instruction bestimmt.

Als Grundlage für diese Instruction soll im Wesentlichen dasjenige Maß von Kenntnissen angenommen werden, welches, dem Lehrplane der höheren Lehranstalten gemäß, die Schüler des Gelehrten-Gymnasiums bei ihrem Eintritt in die unterste Abtheilung der zweiten Classe besitzen.

So gegeben Gräfenberg, den 17. Juli 1857.

(L. S.) Adolph.

vdt. Wittgenstein.

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Num. 17 den 17. August 1857.

Wir Adolph, von Gottes Gnaden Herzog zu Nassau ꝛc. ꝛc.

haben zur Bestreitung des Staatsaufwandes für das laufende Jahr mit Zustimmung Unserer Ständeversammlung die Erhebung von weiteren zwei Simpeln directer Steuern eintreten zu lassen beschlossen und verordnen demnach wie folgt:

§. 1.

Ein Simplum Grund-, Gebäude- und Gewerbsteuer soll am 15. September und ein weiteres Simplum am 5. November 1857 erhoben werden.

§. 2.

Die Recepturbeamten haben die Erhebung nach der von Unserem Finanzcollegium ergehenden Instruction den bestehenden Vorschriften gemäß zu besorgen.

§. 3.

Gegenwärtiger Beschluß soll durch das Verordnungsblatt öffentlich bekannt gemacht werden.

So gegeben Biebrich, den 8. August 1857.

(L. S.) Adolph.

vdt. Wittgenstein.

Wir Adolph, von Gottes Gnaden Herzog zu Nassau rc. rc.

haben, nachdem die seitherige Erfahrung die Bildung einer besonderen Polizeibehörde für die Stadt Wiesbaden als nothwendig nachgewiesen hat, mit Zustimmung Unserer Landstände beschlossen und verordnen wie folgt:

§. 1.

Die Verwaltung der gesammten Polizei einschließlich der Localpolizei innerhalb des Bezirks der Stadt Wiesbaden, mit Ausschluß der Localfeldpolizei, wird einer besonderen Behörde unter der Benennung Polizeidirection zu Wiesbaden übertragen.

§. 2.

Dieselbe ist der Landesregierung unmittelbar untergeordnet.

Zu den Aemtern tritt dieselbe in ein coordinirtes Verhältniß.

§. 3.

Der Polizeidirection stehen die in den §§. 3 & 4 des Amtsorganisationsgesetzes vom 24. Juli 1854 bestimmten Befugnisse, namentlich auch in Ortspolizeisachen die Befugniß zur Erlassung von Verboten und Geboten mit Androhung bestimmter Strafen bis zum Betrage von 15 fl. oder entsprechender Arbeits- oder Arreststrafe zu.

§. 4.

Bei Uebertretung von Polizeivorschriften hat die Polizeidirection gegen den Uebertreter nach Maßgabe des §. 6 des Competenzgesetzes vom 14. April 1849 und der Verordnung vom 4. Januar 1855 die angedrohte Strafe bis zu 30 fl. Geld oder vier Wochen Amtsgefängniß beziehungsweise entsprechender Arbeitsstrafe anzusetzen.

Wird Einwand erhoben, so sind die Acten an das Justizamt zur Untersuchung und Urtheilsfällung abzugeben.

Die von der Polizeidirection angesetzten Geldstrafen fließen in die Staatscasse.

§. 5.

Bei der Polizeidirection wird angestellt ein Polizeidirector und das erforderliche Hilfspersonal.

§. 6.

Der Polizeidirector wird an Rang und Gehalt den Justiz- und Verwaltungsbeamten gleichgestellt, und erhält eine Dienstwohnung in dem gewöhnlichen Besoldungsanschlage.

Der Rang und Gehalt des Hilfspersonals richtet sich nach denjenigen der entsprechenden Categorien.

Der Polizeidirector bezieht ein entsprechendes Aversum für Canzleiaufwand.

So gegeben Biebrich, den 8. August 1857.

(L. S.) Adolph.

vdt. Wittgenstein.

(Die Amtsboteneinrichtung in dem Herzogthum betreffend.)

Höchster Entschließung zufolge wird unter Aufhebung der entgegenstehenden Bestimmungen der Verordnung vom 26. October 1856 in den §§. 10 und 11 Nachstehendes verfügt.

§. 1.

Es wird künftig für Werthsendungen die von Herzoglicher Staatscasse übernommene Garantie bis zu 500 fl. des declarirten Werths geleistet.

§. 2.

Die Gebühren für Pakete und Geldsendungen werden bis auf weiteres ermäßigt und festgesetzt wie folgt:

a) für Pakete bis zu 2 ℔ und bis zu 50 fl. in Geld . . . . . 3 kr.

b) für Pakete von 2 ℔ bis zu 6 ℔, sowie für Geldsendungen von 50 bis 100 fl. in baarem Gelde oder von 50—200 fl. in ausschließlich Papiergeld . . . . 4 kr.

c) für Sendungen von höherem Gewicht oder größerem Werth . . . 6 kr.

Wiesbaden, den 8. August 1857.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.

Wittgenstein.

vdt. Schröder.

(Die Vermehrung der Bergverwaltungsbehörden betreffend).

Da bei der Ausdehnung, welche der Bergbau in dem Herzogthum gewonnen hat und fortwährend gewinnt, die bestehenden Bergwerksbehörden nicht mehr ausreichen, und insbesondere das dringende Bedürfniß vorliegt, den Umfang der Bergmeisterei Diez einzuschränken, so ist unter dem Vorbehalt der sich als nothwendig ergebenden weiteren Anordnungen Höchsten Orts beschlossen worden:

§. 1.

Die Amtsbezirke Königstein, Höchst, Hochheim, L. Schwalbach, Wiesbaden, Eltville, Rüdesheim, St. Goarshausen und Wehen, sodann der südliche Theil des Amtes Idstein, bestehend aus den Gemarkungen Bremthal, Königshofen, Lenzhahn, Niedernhausen, Niederjosbach, Niederseelbach, Oberjosbach, Oberseelbach und Vockenhausen werden von der Bergmeisterei Diez ausgeschieden, und es wird aus diesen Amtsbezirken beziehungsweise Gemarkungen eine vierte Bergmeisterei, die Bergmeisterei Wiesbaden, gebildet.

§. 2.

Das Herzogthum wird in vier Markscheidereibezirke abgetheilt, welche mit den Bergmeistereibezirken übereinstimmen.

Vorstehende Bestimmungen werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Wiesbaden, den 12. August 1857.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.

Wittgenstein.

vdt. Schröder.

(Patent auf eine neue Vorrichtung, Papier aus Holz zu bereiten.)

Höchster Entschließung zufolge ist den Papierfabrikanten Heinrich Völters Söhne zu Heidenheim im Königreich Württemberg auf eine neue Vorrichtung zur Herstellung einer von Natur weißen, oder farbigen Papiermasse unmittelbar aus Holz — nach Maßgabe vorgelegter Zeichnung und Beschreibung — ein Patent auf die Dauer von fünf Jahren in der Art ertheilt worden, daß während dieser Zeit innerhalb des Herzogthums

diese Erfindung ohne Uebereinkunft mit dem Patentträger von Dritten nicht zur Anwendung kommen darf.

Es wird dieses zur Beachtung hiermit bekannt gemacht.

Wiesbaden, den 4. August 1857.

Herzoglich Nassauische Landesregierung.
Faber.

vdt. Schmidt.

Dienstnachrichten.

Seine Hoheit der Herzog haben dem außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Königlich Schwedischen Hofe wirklichen Geheimenrath von Röntgen die Erlaubniß, das ihm von Seiner Majestät dem Könige von Schweden und Norwegen verliehene Commandeurkreuz des St. Olaforden, und

dem Medicinalrath Dr. Heydenreich zu Oberursel die Erlaubniß, das ihm von Seiner Majestät dem Könige von Bayern verliehene Ritterkreuz erster Classe des Königlichen Verdienstordens vom heiligen Michael

annehmen und tragen zu dürfen, gnädigst ertheilt.

Seine Hoheit der Herzog haben dem Oberstlieutenant a. D. Grafen Eduard von Boos-Waldeck, unter Belassung im Pensionsstande, den Character als Oberst à la suite zu verleihen geruht.

Höchstdieselben haben den Hauptmann von Sachs vom Generalstabe zum Major in seiner Anstellung, den Hauptmann Münzel vom zweiten Regiment zum Intendanten mit Majorsrang und Referenten im Kriegsdepartement, den Flügeladjutanten Hauptmann von Reineck zum Major in seiner Anstellung, den Oberlieutenant Vogler vom Jägerbataillon zum Hauptmann im zweiten Regiment und den Oberlieutenant von Rößler vom Generalstabe zum Hauptmann in seiner Anstellung zu ernennen geruht.

Seine Hoheit der Herzog haben den Amtsaccessisten Keutner von Braubach an das Amt St. Goarshausen und den Recepturaccessisten Thilo von Oberlahnstein an das Amt Braubach zu versetzen geruht.

Der zum Recepturaccessisten in Hachenburg ernannte Rechtscandidat Wißmann hat diese Stelle nicht angetreten.

Seine Hoheit der Herzog haben den Hauptsteueramtsassistenten Höhn von Biebrich an das Steueramt zu Caub gnädigst versetzt.

Seine Hoheit der Herzog haben dem Berggeschwornen Giebeler zu Wiesbaden die provisorische Verwaltung der neu errichteten Bergmeisterei Wiesbaden und dem Markscheidereiaccessisten Schmidt zu Diez die provisorische Verwaltung des Markscheiderdienstes in dem Bezirke Wiesbaden zu übertragen, die Candidaten der Berg- und Hüttenkunde: Christian Heyl von Weyer und Ernst Müller von Wiesbaden zu Bergmeistereiaccessisten, ersteren zu Dillenburg und letzteren zu Wiesbaden, zu ernennen und dem Bergmeistereiaccessisten Herborn, früher zu Obertiefenbach, die nachgesuchte Dienstentlassung zu ertheilen geruht.

Höchstdieselben haben den Pfarrer Anthes zu Haiger in den Ruhestand zu versetzen, dem Pfarrvicar Ohly von Schierstein die Verwaltung der ersten Pfarrei Haiger, dem Pfarrverwalter Pfarrer Oppermann zu Langenschwalbach die dortige Pfarrei und dem Pfarrer Giershausen zu Eschbach die zweite Pfarrei Idstein zu übertragen, den Pfarrvicar Schultz von Diez zum Pfarrer in Eschbach und den Candidaten Ernst zu Drommershausen zum Pfarrvicar in Nastätten zu ernennen geruht.

Lehrergehülfe Bender von Rennerod ist an die zu Wiesbaden neu errichtete Lehrergehülfenstelle versetzt und Schulcandidat Siebenhaar von Hilgenroth mit Versehung der Lehrergehülfenstelle zu Rennerod beauftragt worden.

Lehrergehülfe Briel von Dehrn ist zum Lehrer an der zu Lahr errichteten zweiten Schule ernannt und Schulcandidat Stark von Griesheim mit Versehung der Lehrergehülfenstelle zu Dehrn beauftragt worden.

Lehrergehülfe Junior zu Sonnenberg ist zum Lehrer daselbst, Lehrergehülfe Keßler von Langenderubach zum Lehrer in Wied ernannt und Schulcandidat Rothenburger von Marxayn mit Versehung der Lehrergehülfenstelle in Langenderubach beauftragt worden.

Der mit Versehung einer Lehrergehülfenstelle an der zweiten Abtheilung der Elementarschule zu Wiesbaden beauftragte Schulcandidat Neumann ist zum Lehrergehülfen daselbst ernannt und der mit Versehung der Lehrergehülfenstelle zu Wolfenhausen beauftragte Schulcandidat Reichert zum Lehrergehülfen daselbst ernannt worden.

Lehrer Röhrig zu Lorch ist auf sein Ansuchen aus dem Schuldienste entlassen, der mit Versehung der Schulvicarstelle zu Miellen beauftragte Schulcandidat Müller an die Lehrergehülfenstelle zu Lorch und Schulcandidat Gersbach von Johannisberg an die

Schulvicarstelle zu Miellen dirigirt worden. Lehrer Siefert zu Schadeck ist in den Ruhestand versetzt, Lehrer Menges von Winnen zum Lehrer in Schadeck ernannt und Schulcandidat Müller von Wallau mit Versehung der Schulvicarstelle zu Winnen beauftragt worden. Schulvicar Heckelmann zu Reichenberg ist auf sein Ansuchen aus dem Schuldienste entlassen und Schulcandidat Wirth von Essershausen mit Versehung der Schulvicarstelle zu Reichenberg beauftragt worden.

Der mit Versehung der Lehrergehülfenstelle zu Weinbach beauftragte Schulcandidat Henß ist auf Ansuchen von seinen Functionen entbunden und der seither an der Schule zu Langenbach verwendete Schulcandidat Schwarz an die Lehrergehülfenstelle zu Weinbach dirigirt worden. Lehrergehülfe Ortmann von Diez ist zum Lehrer in Langenbach, Lehrergehülfe Reichard von Birlenbach zum Lehrer in Diez, Lehrergehülfe Knoll von Königstein zum Lehrergehülfen in Birlenbach ernannt und Schulcandidat Haubrich von Niederbrechen mit Versehung der Lehrergehülfenstelle zu Königstein beauftragt worden. Schulvicar Winkel zu Norken ist zum Lehrer daselbst ernannt, der mit Versehung der Lehrergehülfenstelle zu Miehlen beauftragte Schulcandidat Werner von seinen Functionen entbunden und Schulcandidat Hoefer von Weilburg an die Lehrergehülfenstelle zu Miehlen dirigirt worden.

Lehrergehülfe Grün von Heringen ist zum Schulvicar in Oberbachheim ernannt und Schulcandidat Zipp von Langenhain mit Versehung der Lehrergehülfenstelle zu Heringen beauftragt worden. Der beurlaubte Lehrer Pauly zu Wernborn ist aus dem Schuldienste entlassen und Schulcandidat Acht von Neutershausen mit Versehung der Lehrergehülfenstelle zu Niederbrechen beauftragt worden.

Todesfälle.

Am 24. Juni ist der Gesanglehrer Drös zu Weilburg, am 19. Juli der Lehrergehülfe Wittlich zu Niederbrechen, am 22. ejusd. der Amtsapotheker Jacobi zu Montabaur und am 5. August der Schulvicar Dietrich zu Oberbachheim mit Tod abgegangen.

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Num. 18 den 26. August 1857.

(Die Gestion der Nassauischen Rhein- und Lahn-Eisenbahn-Gesellschaft betreffend.)

Höchster Entschließung zufolge wird unter Bezugnahme auf den §. 5 des Concessionsdecrets vom 23. Juni 1853, in Verbindung mit §. 14 des Concessionsdecrets vom 31. März d. J. und zur Vollziehung der darin gegebenen Bestimmungen hinsichtlich der Ordnung der Aufsicht über die Verwaltung der Nassauischen Rhein- und Lahn-Eisenbahn-Gesellschaft hiermit verfügt:

Die gesammte Fortführung des Unternehmens ist bis auf weitere Verfügung unter die specielle Controle der Regierung in der Art zu stellen, daß alle auf die Verwaltung der Angelegenheiten der Gesellschaft bezüglichen Anordnungen, mögen sie in Rechtshandlungen und Verfügungen des Verwaltungsrathes oder in Beschlüssen der Generalversammlung bestehen, vor ihrer Vollziehung der Genehmigung des bestellten Regierungscommissärs bedürfen.

Ohne die Signatur des Regierungscommissärs hat weder eine von dem Verwaltungsrathe oder in dessen Namen von Mitgliedern desselben erlassene Anordnung oder vor-

genommene Rechtshandlung, noch auch ein von der Generalversammlung gefaßter Beschluß rechtliche Geltung.

Wiesbaden, den 22. August 1857.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.

Lex.

vdt. Schröder.

(Die Fortführung der bestehenden Charten betreffend.)

Unter Bezugnahme auf die §§. 3 und 4 der Ministerialverordnung vom 31. Mai 1854, die Fortführung der bestehenden Lagerbücher und Charten betreffend, wird Nachstehendes hinsichtlich der Berichtigung der Charten vorgeschrieben:

§. 1.

Die bei der Berichtigung der Charten zu ziehenden neuen Grenzlinien werden mit blauer Farbe eingezeichnet, und ebenso werden die neuen Ziffern blau eingeschrieben.

Kommen auf einem Tractusblatte bedeutende Aenderungen, z. B. durch Bebauung größerer Grundflächen, Anlegung von Straßen, Wegen, Wasserleitungen u. s. w. vor und kann die Berichtigung nicht ausgeführt werden, ohne der Deutlichkeit in Ansehung des früheren und neueren Standes zu schaden, so ist statt des betreffenden Tractusblattes ein Supplementblatt zu fertigen, und in einer auf dem Tractusblatt niederzuschreibenden Bemerkung auf das Supplementblatt zu verweisen.

§. 2.

Nur diejenigen Chartenexemplare, welche in der Gemeinderegistratur bei dem Lagerbuch aufbewahrt werden, sollen in vorstehend bezeichneter Weise berichtigt werden, wogegen diejenigen Exemplare, die sich in der Amtsregistratur befinden, in ihrem ursprünglichen Zustande verbleiben.

Wiesbaden, den 24. August 1857.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.

Lex.

vdt. Schröder.

(Die Vermehrung der Bergverwaltungsbehörden betreffend.)

Unter Bezugnahme auf die Verordnung vom 12. d. M., die Vermehrung der Bergverwaltungsbehörden betreffend, wird hiermit bestimmt, daß deren Wirksamkeit mit dem 1. October d. J. beginnt.

Wiesbaden, den 24. August 1857.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.

Lex.

vdt. Schröder.

(Die Erhebung der Bestellgebühren von Fahrpoststücken betreffend.)

Zur Erläuterung der Bestimmung pos. E. 15 der Verordnung vom 6. August 1850, die Einführung einer ermäßigten Taxe für Fahrpostsendungen betreffend, wird Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

An Bestellgebühr für jede im Postorte zu bestellende Fahrpostsendung, gleichviel, ob dieselbe aus einem Stück oder aus mehreren Stücken besteht, ist zu entrichten:

bis zum Gewicht von 25 Pfund . . . . . 1/2 Sgr. oder 2 kr.
über 25 bis 100 Pfund schwer . . . . . 1 „ „ 4 „
über 100 Pfund schwer für je volle 100 Pfund 1 „ „ 4 „

und

für die 100 Pfund nur überschießenden Pfunde:
a. bis 25 Pfund . . . . 1/2 Sgr. oder 2 kr.
b. über 25 Pfund . . . . 1 „ „ 4 „

so, daß also z. B. für eine Sendung aus einem Stück oder aus mehreren Stücken bestehend und zu einer Adresse gehörig, im Gewicht von 120 Pfund: 6 kr., für eine solche von 175 Pfund: 8 kr., für eine Sendung von 225 Pfund: 10 kr., für eine solche endlich von 280 Pfund: 12 kr. zu erheben sind.

Diese Bestimmung tritt vom 1. September l. J. an in Wirksamkeit.

Wiesbaden, den 21. August 1857.

Herzoglich Nassauische Landesregierung.

Faber.

vdt. Grimmel.

Dienstnachricht.

Die Funktionen des Regierungscommissärs bei der Nassauischen Rhein- und Lahn-Eisenbahn-Gesellschaft sind dem Regierungsrath Hendel übertragen.

Verordnungsblatt
des
Herzogthums Nassau.

Num. 19 den 17. September 1857.

(Die Abfertigungsbefugniß verschiedener Steuerstellen des Herzogthums betreffend.)

Unter Beziehung auf die Verordnung vom 23. October 1855 (Verordnungsblatt Nro. 25) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß

1) den Herzoglichen Steuerämtern zu Caub, Herborn, Herschbach, Hadamar, Montabaur und Weilburg, und

2) den Uebergangssteuerstellen zu Hochheim, Eltville, Oestrich, Geisenheim und Ems, welche die Befugniß zur Erledigung von Uebergangsscheinen über Branntwein bereits haben, auch die Ermächtigung zur Erledigung von Uebergangsscheinen über Wein, Bier und Tabak, sodann

3) den Herzoglichen Steuerämtern zu Caub und Montabaur, und

4) den Uebergangssteuerstellen zu Hochheim, Eltville, Oestrich und Geisenheim neben der Ermächtigung zur Ausfertigung von Uebergangsscheinen über Branntwein auch jene zur Ausfertigung von Uebergangsscheinen in Ansehung der übrigen unter pos. 2 oben erwähnten übergangssteuerpflichtigen Gegenstände ertheilt worden ist.

Endlich ist

5) dem Herzoglichen Steueramte zu Wiesbaden die Befugniß beigelegt worden, Begleitscheine I. über halbgare Schaaf- und Ziegenfelle, welche für inländische Saffian- und Lederfabrikanten unter Controle zur allgemeinen Eingangsabgabe eingehen, nach vorausgegangener specieller Revision bei einem Hauptamte, zu erledigen, wo-

gegen die gedachte Ermächtigung, welche seither dem Steueramte zu Höchst ertheilt war, wieder eingezogen worden ist.

Wiesbaden, den 16. September 1857.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.

Lex.

vdt. Schröder.

(Die Controlirung und Erhebung der Uebergangsabgabe von Branntwein betreffend.)

Nachdem sich die Nothwendigkeit ergeben hat, auf der Straße von Rödelheim nach Königstein eine Uebergangssteuerstelle für den Verkehr mit Branntwein zwischen dem Herzogthum Nassau und den angrenzenden Vereinsstaaten zu eröffnen, wird hiermit im Anschluß an die Ministerialverordnung vom 9. Juli 1856 (Verordnungsblatt Nro. 16) bekannt gemacht, daß die Straße von Frankfurt und Rödelheim nach Königstein als Uebergangsstraße bestimmt und zu Eschborn eine Uebergangssteuerstelle errichtet ist.

Wiesbaden, den 16. September 1857.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.

Lex.

vdt. Schröder.

(Die Brandassecuranzordnung betreffend.)

Nachdem sich eine anderweite Bestimmung darüber als nothwendig ergeben hat, welche Gebäude von der Versicherung in der durch die Verordnung vom 17. Januar 1806 errichteten inländischen Brandassecuranzanstalt ausgeschlossen werden sollen, so wird hierdurch nach eingeholter Höchster Genehmigung Nachstehendes verordnet:

§. 1.

In die inländische Brandassecuranzanstalt sollen nicht aufgenommen werden:

1) Pulvermühlen und Pulvermagazine,
2) Theater,
3) Fabriken mit Oefen zum Dörren leicht entzündbarer Gegenstände, als: Hanf, Flachs, Cichorien, Krapp ꝛc.
4) Malzdörren über offenem Feuer,
5) Fabriken und Anlagen, in welchen leicht feuerfangende Stoffe über freiem Feuer

gekocht oder geschmolzen werden, als: Zuckerraffinerien, Salpetersiedereien, Firnißsiedereien ꝛc.

6) Anstalten zur Fabrikation leicht feuerfangender chemischer Producte, als: Gas, Phosphor, Spiritus, Aether, Schiesbaumwolle, Theer, Harz, Terpentin, Schwefel ꝛc. sowie Magazine zur Aufbewahrung dieser Producte,

7) Fabriken und Magazine chemischer Feuerzeuge,

8) alle sonstige Gebäude, die von den vorgenannten Fabriken und Anlagen keine fünfzig Fuß entfernt stehen,

9) einzelne Gebäude, wobei die Versicherungssumme den Betrag von fünfzig Gulden nicht erreicht und deren Eigenthümer nicht zugleich diese Versicherungssumme durch andere Gebäude vervollständigen kann.

§. 2.

Dagegen können alle übrigen, nach den Bestimmungen des §. 5 der Brandassecuranzordnung vom 17. Januar 1806 seither von der inländischen Brandversicherungsanstalt ausgeschlossen gewesenen Gebäulichkeiten künftig in dieselbe aufgenommen werden. Die Aufnahme darf jedoch nur erfolgen nach eingeholter specieller Genehmigung der Herzoglichen Landesregierung.

Die Eigenthümer dieser Gebäude dürfen dieselben künftig nur dann in einer auswärtigen im Herzogthum zum Geschäftsbetrieb zugelassenen Versicherungsgesellschaft versichern, wenn die Aufnahme in die inländische Brandversicherungsanstalt versagt worden ist.

Wiesbaden, den 5. September 1857.

Herzoglich Nassauische Landesregierung.

Faber.

vdt. Oppermann.

Dienstnachrichten.

Seine Hoheit der Herzog haben dem Geheimen-Hofrath Professor Dr. Fresenius zu Wiesbaden die Erlaubniß, das ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Oldenburg verliehene Ehrenkleinkreuz des Großherzoglich Oldenburgischen Haus- und Verdienstordens annehmen und tragen zu dürfen, gnädigst ertheilt.

Höchstdieselben haben den Oberlieutenant Grimm vom ersten Regiment von seinen Functionen als Regimentsadjutant zu entbinden und in das zweite Regiment zu versetzen, den Unterlieutenant und Bataillonsadjutanten Stritter vom er-

sten Regiment zum Oberlieutenant und Regimentsadjutanten daselbst, den Unterlieutenant Krückeberg vom ersten Regiment zum Bataillonsadjutanten daselbst zu ernennen und den Unterlieutenant Flach des ersten Regiments auf sein Ansuchen aus Höchstihren Diensten zu entlassen geruht.

Seine Hoheit der Herzog haben dem Staatscassedirector Hauth und dem Landesbankdirector Reuter aus Veranlassung ihres fünfzigjährigen Dienstjubiläums in Anerkennung ihrer langjährigen treu geleisteten Dienste die goldene Civilverdienstmedaille zu verleihen geruht.

Höchstdieselben haben den Polizeicommissär Polizeirath von Rößler zum Polizeidirector der Stadt Wiesbaden gnädigst ernannt.

Seine Hoheit der Herzog haben den Hofgerichtsaccessisten Dobel von Wiesbaden zum Amtsaccessisten in Königstein und den Recepturaccessisten Ebel von Wiesbaden zum Accessisten bei dem dasigen Justizamte zu ernennen geruht.

Höchstdieselben haben den Candidaten August Mencke von Dörsdorf zum Caplan in Diez und den Candidaten Dr. Stamm von Meisenheim zum Pfarrvicar in Haiger gnädigst ernannt.

Dem Elementarlehrer Huth zu Marienfels ist die silberne Civilverdienstmedaille verliehen worden.

Lehrer Wagner zu Rod am Berg ist in den Ruhestand versetzt, Lehrer Kopp von Gemünden zum Lehrer zu Rod am Berg, Schulvicar Röder von Rohnstadt zum Lehrer in Gemünden, Lehrergehülfe Ortmann von Mensfelden zum Schulvicar in Rohnstadt ernannt und Schulcandidat Münzert von Holzhausen mit Versehung der Lehrergehülfenstelle zu Mensfelden beauftragt worden. Schulvicar Fetter zu Espa ist auf sein Ansuchen aus dem Schuldienste entlassen und Schulcandidat Krämer von Usingen mit Versehung der Schulvicarstelle zu Espa beauftragt worden. Lehrer Giehl zu Oberscheld ist aus dem Schuldienste entlassen, Lehrergehülfe Hain von Frohnhausen zum Lehrer in Oberscheld ernannt und Schulcandidat Weber von Waldhausen mit Versehung der Lehrergehülfenstelle zu Frohnhausen beauftragt worden. Lehrergehülfe Knoll zu Birlenbach ist auf Ansuchen aus dem Schuldienste entlassen, der an der Lehrergehülfenstelle zu Heddernheim verwendete Schulcandidat Mareiner an diejenige zu Birlenbach dirigirt und mit Versehung der Lehrergehülfenstelle zu Heddernheim der Schulcandidat Dambeck von Wörsdorf beauftragt worden. Lehrergehülfe Jung zu Schwanheim ist zum Lehrer daselbst und der mit Versehung der Schulvicarstelle zu Nister-Möhrendorf beauftragte Schulcandidat Althen zum Schulvicar daselbst ernannt worden.

Verordnungsblatt
des
Herzogthums Nassau.

Num. 20 den 22. October 1857.

(Die Verhältnisse und Abgaben der Handelsreisenden betreffend.)

Höchster Entschließung gemäß wird hiermit Nachstehendes verordnet:

§. 1.

Nach §. 6 der Ministerialverordnung vom 29. Juli 1836, die Verhältnisse und Abgaben der Handelsreisenden betreffend, sollen Handelsreisende aus den Vereinslanden, welche, ohne mit einem Legitimationsscheine eines Herzoglichen Amtes versehen zu sein, oder ohne Erneuerung desselben nach Ablauf der Gültigkeitsfrist, im Herzogthum Geschäfte machen, mit einer Ordnungsstrafe von 5 bis 10 fl. belegt werden.

Diese Strafandrohung wird bis auf Weiteres außer Wirksamkeit gesetzt, doch soll sie für den Fall bestehen bleiben, daß Handelsreisende aus den Vereinslanden im Herzogthum Geschäfte machen, ohne mit dem vorgeschriebenen Legitimationsschein ihrer Heimathsbehörde (Formular 1 oder 2 der Verordnung vom 29. Juli 1836) versehen zu sein.

§. 2.

In Uebereinstimmung mit der Ministerialverordnung vom 10. April 1854 findet die vorstehende Vorschrift auch bei den Handelsreisenden aus dem Kaiserthum Oesterreich und den mit demselben zollverbündeten Staaten Anwendung.

Wiesbaden, den 28. September 1857.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.

Lex.

vdt. Schröder.

(Die Ausfertigung der Muthungen betreffend.)

Zur Vereinfachung des Geschäftsganges ist mit Genehmigung des Herzoglichen Staatsministeriums die Anordnung getroffen worden, daß in Zukunft bis auf weitere Verfügung und vom 1. November 1857 anfangend, die Muthungen, deren Ertheilung in den §§. 19 bis 23 der Bergordnung vom 18. Februar 1857 der unterzeichneten Herzoglichen Landesregierung hingewiesen ist, in deren Auftrag unter Beobachtung der bestehenden Vorschriften bei den Herzoglichen Bergmeistereien ausgefertigt werden sollen.

Wiesbaden, den 15. October 1857.

Herzoglich Nassauische Landesregierung.

Faber.

vdt. v. Schott.

(Die Geschäftsordnung für die Bergmeister betreffend.)

Die in Folge des §. 13 des Edictes vom 4. October 1826 erlassenen Geschäftsordnungen für die Bergmeister und die Berggegenschreiber vom 14. November 1826 sind außer Wirksamkeit gesetzt worden.

Für die Bergmeister ist eine neue Geschäftsordnung erlassen worden, welche hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Wiesbaden, den 15. October 1857.

Herzoglich Nassauische Landesregierung.

Faber.

vdt. v. Schott.

Geschäftsordnung
für die Herzoglichen Bergmeister.

§. 1.

Es ist ein vollständiges Geschäftsprotocoll zu führen, welches in tabellarischer Form folgende Rubriken enthält: Geschäftsprotocoll.

a. fortlaufende Nummer des Exhibitums,
b. Monat und Tag des Präsentatums,
c. Bezeichnung des Exhibenten,
d. Betreff des Exhibitums,
e. Monat und Tag der Resolution,
f. Bezeichnung desjenigen, an welchen die Resolution gerichtet ist,
g. Tag des Abgangs der Verfügung.

Jedes Exhibitum ist sofort nach dem Eingang von dem Bergmeister oder seinem Stellvertreter mit dem Präsentatum zu versehen und von der von ihm damit beauftragten Person in das Geschäftsprotocoll einzutragen.

Für diejenigen Fälle, in welchen auch ein Stellvertreter des Bergmeisters im Bergmeistereilocal nicht anwesend ist, was nur in Nothfällen eintreten darf, muß ein zuverlässiger Schreiber, welcher in solchen Fällen das Büreau nicht verlassen darf, mit dem Präsentiren der Einläufe beauftragt, und behufs dessen von dem Herzoglichen Amte besonders in Eidespflicht genommen werden. Solche Muthungs- und Belehnungsgesuche, welche von den Bittstellern oder besonderen Beauftragten derselben persönlich übergeben werden, sind in Gegenwart dieser Personen mit dem Präsentatum zu versehen.

Für jedes Jahr ist ein neues Geschäftsprotocoll anzulegen, und längstens bis zum Ende des Monats März das Geschäftsprotocoll des vorhergegangenen Jahres an die Herzogliche Landesregierung einzusenden, auch ein Verzeichniß der aus früheren Jahren noch offen stehenden Einträge beizufügen und die unterbliebene Erledigung zu rechtfertigen. Diejenigen Geschäftsgegenstände, worüber, wie für das Rechnungswesen bezüglich der Revisionsprotocolle und der betreffenden Insinuationsscheine, sowie für die Einsendung der Grubenbetriebsberichte, besondere Controlen zu führen sind, bedürfen des Eintrags in das Geschäftsprotocoll nicht.

§. 2.

Registratur.

In der Registratur sind unter der Ueberschrift:

A. Allgemeine Vorschriften

alle das Herzogthum oder die ganze Bergmeisterei betreffenden Verordnungen und Vorschriften zu sammeln und unter sich zu ordnen. Alle übrigen Acten sind unter der Ueberschrift:

B. Besondere Vorschriften

zu sammeln und in die beiden Hauptabtheilungen zu bringen:

I. Zechen.

II. Hütten.

Die I. Abtheilung zerfällt in

1) Kupfer-, Blei- und Silbergruben,
2) Schwefelkies- und Nickelerzgruben,
3) Eisensteinzechen,
4) Braunsteingruben,
5) Braunkohlengruben,
6) Schiefergruben,
7) Thongruben,
8) Bergwerke auf sonstige Mineralien.

Eine jede dieser Abtheilungen wird in der Art unterabgetheilt, daß die Acten sämmtlicher Zechen einer Abtheilung nach den alphabetisch aufzuführenden Aemtern einer jeden Bergmeisterei in zusammen gehörigen Fächern reponirt werden, so daß also die Acten aller Zechen über eine Gattung der sub. 1 bis 8 genannten Mineralien, welche in einem Amte vorkommen, aufeinander folgen.

Für jede Zeche wird ein Hauptfascikel angelegt, welchem Subfascikel beigefügt werden mit den Ueberschriften:

1) Zecheneigenthum,
2) technischer Betrieb und Haushalt,
3) Belegschaft,
4) Grubenbilder,
5) Rechnungswesen,
6) Bergwerksgefälle,
7) Grundschadensverhandlungen,
8) Grund- und Gewerbsteuer,
9) Befahrung und Bereisung der Zechen,

10) Probiren der Erze.

Verfügungen über Markscheiderarbeiten sind dem Subfascikel 4, und Verfügungen über Gegenschreibereigegenstände dem Subfascikel 1 beizufügen.

In Beziehung auf die Hütten genügt es, daß die Actenstücke in chronologischer Ordnung den für die einzelnen Werke zu bildenden Fascikeln adregistrirt und diese Fascikel zunächst nach den Aemtern und sodann in alphabetischer Reihenfolge nach den Namen der Werke geordnet werden.

Der Bergmeister ist gehalten, das Verordnungsblatt und das Intelligenzblatt für die Registratur anzuschaffen und binden zu lassen.

§. 3.

Das in dem §. 2 der Instruction für die Bergbeamten vom 18. Februar 1857 erwähnte Schürfbuch soll mit fortlaufenden Nummern nachweisen: Schürfbuch.

1) Den Namen des Schürfers.

Bei dem Vorhandensein mehrerer Schürfer, welche zu ihrer Vertretung der Bergbehörde gegenüber auf deren Aufforderung einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten zu bestellen haben, wie überhaupt in jedem Falle, in welchem ein Bevollmächtigter bestellt worden ist, muß zugleich dieser benannt werden;

2) das oder diejenigen Mineralien, welche zu erschürfen beabsichtigt werden;

3) die Gemarkung und, soweit es unter besonderen Verhältnissen erforderlich ist, auch die Districte, in welchen das Schürfen gestattet wird, oder verboten ist;

4) die Nummer des Geschäftsprotocolls der Herzoglichen Bergmeisterei;

5) das Datum der Eingabe der Vorstellung, des ausgefertigten Schurfscheins und der Absendung an den betreffenden Bürgermeister zur Beförderung an den zur Empfangnahme bezeichneten Schürfer; sodann nachträglich

6) kurze Bezeichnung der etwa an die Schürfer erlassenen Weisungen und des Resultats der Schurfarbeiten, in so weit solches bemerkenswerth erscheint.

Unter Angabe des Inhalts von pos. 1 bis 5 incl. sind nach dem Schlusse jeden Vierteljahrs Extracte des Schürfbuchs der Herzoglichen Landesregierung vorzulegen.

In einem besonderen Anlagefascikel zum Schürfbuche ist mit Verweisung auf dasselbe über das Resultat der Schurfarbeiten, namentlich dann ein Eintrag zu machen, wenn der Bergmeister von einem Versuchsbaue Kenntniß erhalten hat, welchen der Schürfer verlassen will, aber nach dem §. 14 der Bergordnung nicht ohne Erlaubniß des Bergmeisters wieder einebnen darf.

In einem solchen Falle hat der Bergmeister stets alsbald den Bau zu besichtigen. Verspricht die erschürfte Lagerstätte keinen glücklichen Erfolg, so verfügt der Bergmeister

die Zufüllung des Schurfes; im gegentheiligen Fall aber, wenn die erschürfte Lagerstätte bei weiterer Verfolgung einen gewünschten Erfolg hoffen läßt, muß der Schurf offen bleiben. Sollte aber seine Lage an gangbaren Wegen oder in der Nähe bewohnter Orte dieß nicht gestatten, so kann er zwar wieder zugefüllt werden, der Punkt ist aber durch ein leicht wieder aufzusuchendes Merkmal zu bezeichnen und die Beschreibung davon in dem Anlagefascikel zum Schürfbuche aufzunehmen.

§. 4.

Muthungsbuch.

Jede Muthung ist in das Muthungsbuch einzutragen, welches einzurichten ist, wie folgt:

1) Das Buch ist im Verhältniß des Umfanges des Bergwerksbetriebs entweder nach einzelnen Aemtern oder, wo dieß nicht nothwendig erscheint, nach Bergwerksdistricten, welche sich über mehrere Aemter verbreiten, in besondere Bände abzutheilen, diese sind in Folio stark zu binden, vollständig zu paginiren und auf das Titelblatt von dem Herzoglichen Bergmeister eine Bescheinigung über die Seitenzahl zu setzen.

2) Das erste Blatt soll als Titelblatt die Aufschrift tragen:

Nachweisung

der in dem Herzogthum Nassau

Bergmeisterei ....

Amt (den Aemtern) ....

eingelegten Muthungen.

Angefangen den ....

von dem Bergmeister ....

3) Eine Seite des Buchs ist nur für eine Muthung bestimmt und darauf die Muthung mit allen Erfordernissen, Namen der Muther, Mineral, District, Gemarkung, Fundesbestimmung, Muthungsfrist nebst Jahr, Monat, Tag und Stunde, worin das Muthungsgesuch eingegeben wurde, vollständig einzutragen.

4) Bei dem Eintrage über die Erlängungsgesuche ist nach den vorstehenden Vorschriften zu verfahren.

5) Sobald die Verleihung auf frühere Muthungsfunde ertheilt wird, ist dieß ebenfalls im Muthungsbuch kurz zu bemerken, und die Seite des Verleihungsbuchs, auf welcher in diesem die Verleihung eingeschrieben ist, anzugeben.

6) Das Muthungsbuch muß mit einem alphabetischen Register versehen sein.

§. 5.

Einbringung der Gesuche.

Wenn mündlich vorgebrachte Muthungs- wie Verleihungsgesuche binnen 24 Stunden schriftlich wiederholt werden, so ist diesen eine Bescheinigung über die mündliche Einlegung und den Zeitpunkt derselben beizufügen. Ein Mißbrauch des mündlichen Vortrags von

solchen Gesuchen zur Zurückdrängung besser oder gleich berechtigter Bittsteller, welche erweislich zeitig für die ordnungsmäßige Abfassung schriftlicher Gesuche thätig gewesen sind, sowie ein Mißbrauch der Anbringung von Gesuchen bei den Geschäftsreisen eines Bergbeamten während der Zeit von Morgens 7 Uhr bis Abends 7 Uhr zur Zurückdrängung besser oder gleich berechtigter Bittsteller, welche erweislich zeitig für die Einbringung ihrer Gesuche im Geschäftslocal während der Büreaustunden thätig gewesen sind, darf nicht zugelassen werden.

§. 6.

Augenschein u. Decretur.

Bei Bestimmung der Augenscheinstermine ist darauf Bedacht zu nehmen, daß dem Bittsteller eine angemessene Frist zur Fahrbarstellung bleibt.

Wenn für einen District mehrere Funde angemeldet sind, so findet die Vorzeigung der Funde nach der Reihenfolge des Alters der Gesuche statt.

Ueber das Resultat des Augenscheins ist auf dem betreffenden Gesuch oder einem beigehefteten Bogen Papier ein kurzes Protocoll abzufassen, welches die Angaben enthält, von wem und an welchem Tage der Augenschein abgehalten und ob und in welcher Weise ein Fündigsein nachgewiesen worden ist.

Es ist darauf zu achten, daß, im Falle Gesuche um Erlängung von Muthungen oder um neue Muthung auf früher bereits bestandene Muthungsfunde vollständige Angaben über die älteren Berechtigungen nicht enthalten, die erforderlichen Bemerkungen zu Protocoll nachgetragen werden, was insbesondere auch dann stattfinden muß, wenn Augenschein abgehalten wird und derselbe ergibt, daß um neue Muthung auf einen früher bereits bestandenen Fund nachgesucht worden ist, worüber das betreffende Gesuch Angaben nicht enthält.

Von demjenigen des Bergmeistereipersonals, welcher den Augenschein abgehalten hat, ist das Muthungsdecret zu entwerfen. Der Bergmeister hat namentlich in zweifelhaften Fällen darauf zu sehen, daß dabei gleichmäßig und richtig verfahren wird.

Die Fundesbestimmung ist im Decret entweder nach den deßhalb im Augenschein aufgenommenen Notizen oder nach Angabe des Markscheiders einzutragen.

Markscheiderische Aufnahmen von Distrieten oder ganzen Gemarkungen müssen überall sofort veranlaßt werden, wo sie für die Ertheilung von Muthungen und Belehnungen zweckmäßig erscheinen.

Abschlägigen Decreten sind Entscheidungsgründe beizufügen.

Wenn bei concurrirenden Funden Prinzipienfragen zur Sprache kommen oder neue Bergwerksdistrikte entstehen, so ist der Herzoglichen Landesregierung vor der Muthungsertheilung Vorlage zu machen.

Die Muthungs- und Muthungserlängungsdecrete sind möglichst rasch zu expediren und die Ausfertigungen mit besonderer Sorgfalt und zwar, insoweit es ausführbar ist, von dem Concipienten zu collationiren, auch auf den Concepten von den Bergmeistern oder deren Stellvertretern Bescheinigungen über den Tag der Expedition beizufügen.

§. 7.

Insbesondere Muthungserlängung.

Wenn die Bergmeisterei eine Muthung für längere Fristen, als auf sechs Monate zu ertheilen beabsichtigt, so ist ebenfalls zuvor der Herzoglichen Landesregierung Vorlage hierüber zu machen. Wo nicht besondere Gründe für drei Monate vorliegen, ist jede Muthung auf sechs Monate zu ertheilen und ebenso jede Muthungserlängung.

Einer jeden Muthungserlängung nach Ablauf der ersten Erlängung, sowie einer jeden, auch der ersten Erlängung für solche Bittsteller, welchen für dasselbe Object wiederholt Muthung ertheilt wurde, ist die Bedingung beizufügen, daß eine befriedigende Belegung mit Arbeit stattfinden müsse, widrigenfalls die Muthung auch schon während der erstreckten Frist für erloschen erklärt, oder an einen Neumuther übertragen werden könne.

Die Befolgung dieser Bedingung ist mit besonderer Strenge in denjenigen Fällen zu controliren, und nach dem dabei gefundenen Ergebniß zu verfahren, in welchen die Erfüllung der Bedingung nach der Lage des Falles von besonderer Wichtigkeit ist, z. B. wenn Neumuther auftreten, wenn in dem betreffenden District eine Feldesregulirung oder Umwandlung zweckmäßig erscheint u. s. w.

Die Entscheidung über Zulässigkeit der Uebertragung von Muthungen durch einen singulären Rechtstitel wird bis auf Weiteres dem Ermessen des Bergmeisters überlassen.

§. 8.

Ordnung der Muthungsacten.

Die bei den Bergmeistereien entstehenden Muthungsacten sind dergestalt zu ordnen, daß für jede besondere Berechtigung ein alle dahin einschlagende Actenstücke enthaltender Fascikel gebildet und bei deren Aufbewahrung in der Registratur eine Eintheilung nach Aemtern und Gemarkungen vorgenommen wird.

§. 9.

Muthungsregister.

Ueber sämmtliche Decreturen in Betreff der Muthungen ist ein Register zu führen, worin auf separaten Blättern und zwar vor der Expedition die neuen Muthungen, die erneuerten älteren Muthungen, die Muthungserlängungen und endlich die abschlägigen Decrete und zwar die letzteren mit kurzer Bezeichnung der in dem Decrete ausgesprochenen Motive der Abschlagung und mit Angabe der von der Bergmeisterei verfügten Hinweisung der Reisekosten, wenn eine solche stattgefunden hat, übersichtlich dargestellt sind. In dieses Register ist der Name des Gesuchstellers, das Mineral, der District und die Gemarkung,

der Tag der Erlassung und der der Ausfertigung und die ertheilte Frist einzutragen, dagegen die nähere Fundesbestimmung nicht aufzunehmen. Dieses Register ist vierteljahrweise zu führen und gleichzeitig mit dem Auszuge aus dem Schürfbuche der Herzoglichen Landesregierung vorzulegen. Dasselbe dient zugleich zur Aufstellung der Stempelüberträge.

§. 10.

Von Berichtserstattungen zu Verleihungsgesuchen.

Dem Antrage der Bergmeisterei auf Verleihung ist in der Regel ein Verleihungsriß beizufügen, wenn mit der Verleihung andere Gruben oder sonstige Anlagen in Berührung stehen und überhaupt bei der zu bestimmenden Lage und Ausdehnung des Feldes besondere Verhältnisse zu berücksichtigen sind.

Dieser Riß muß neben dem Funde und dessen Fixirung von einem festen Punkte aus die Begrenzung des Feldes mit eingeschriebenen Maßen, jene besonderen Verhältnisse und die Markscheiden der collidirenden Grubenfelder nachweisen.

Haben hierfür die markscheiderischen Aufnahmen bei der Muthungsertheilung noch nicht stattgefunden, oder sind solche aus den vorgefundenen Reviercharten nicht zu entnehmen, so ist der Markscheider damit auf Kosten der Bittsteller zu beauftragen.

Liegen bezüglich derselben Lagerstätte mehrere Gesuche vor oder sind gegen die Ertheilung der Belehnung Reclamationen erhoben worden, so sind diese unter gutachtlicher Aeußerung hierüber mit einem und demselben Berichte zur Entscheidung vorzulegen.

Steht damit die Berichtigung, Regulirung oder Umwandlung markscheidender Grubenfelder in Verbindung, so ist gleichzeitig mit einem besonderen Berichte hierüber Vorlage zu machen, und in die erstatteten Berichte eine gegenseitige Verweisung aufzunehmen.

Außerdem hat der Bergmeister nach Benehmung mit den Eigenthümern die Regulirung oder Umwandlung der Grubenfelder stets in Antrag zu bringen, sobald neue Aufschlüsse die Unzweckmäßigkeit verliehener Grubenfelder nachgewiesen haben, und auf Verwandlung aller Felder in Verticallagerungsfelder hinzuwirken.

§. 11.

Verleihungsbuch.

Wird die Verleihung ertheilt, so hat der Bergmeister diese in das Verleihungsbuch einzutragen, welches einzurichten ist, wie folgt:

1) Das Verleihungsbuch muß ebenso, wie das Muthungsbuch in Folio gehörig gebunden und paginirt sein und ist, soweit es zweckmäßig erscheint, nach Aemtern oder größeren Bergwerksdistricten in besondere Bände unterabzutheilen.

2) Es führt den Titel:

Verleihungsbuch
für
das Herzogthum Nassau,
Bergmeisterei ____________
18____

Das zweite Blatt bleibt zu der von der Herzoglichen Landesregierung zu bewirkenden Angabe der Seitenzahl des Ganzen leer.

3) Für jede Zeche wird wenigstens ein ganzes Blatt genommen und die ertheilte Belehnung in folgender Art eingetragen:

a. Präsentatum des Belehnungsgesuchs,

b. Namen, Wohnort und vollständige Bezeichnung des Beliehenen,

c. Zeit der Muthung und Verleihung unter Anführung der Seitenzahl im Muthungsbuche, wenn überhaupt Muthungsertheilung vorhergegangen ist,

d. die Benennung der verliehenen Lagerstätte, des verliehenen Feldes und des Ortes und Districts,

e. das Anhalten des Fundes und seiner Erstreckung nach einer bestimmten Weltgegend, und

f. die Angabe der Bedingungen, unter welchen verliehen worden ist.

Da indessen die Verleihungen in gedruckten Formularien ausgefertigt werden, so sind nur diejenigen Bedingungen besonders einzutragen, welche abweichend von diesen Formularien gemacht worden sind. Sind deren keine vorhanden, so wird nur dieß, und daß die Verleihung unter den gewöhnlichen Bedingungen ertheilt worden sei, kurz bemerkt.

4) Dem Verleihungsbuche muß ein alphabetisches Register beigefügt und dieses pünktlich nachgeführt werden.

§. 12.

Vermessung u. Verlochsteinung des Feldes.

Der Bergmeister hat dafür zu sorgen, daß, sobald es geschehen kann, das Grubenfeld unter seiner Leitung von dem Markscheider in folgender Art vermessen und verlochsteint wird.

Der Bergwerkseigenthümer oder dessen Repräsentant ist auf den zur Vermessung bestimmten Tag vorzuladen und aufzufordern, die erforderlichen Lochsteine, deren Größe, Gestalt und Bezeichnung ihm anzugeben ist, bereit zu stellen, auch die Verleihungsurkunde

oder deren beglaubigte Abschrift im Termin vorzulegen, und dafür zu sorgen, daß auch die sämmtlichen Grubenbediensteten bei dem Acte gegenwärtig sind. Markscheiden andere Zechen, oder liegen solche sehr nahe, oder kommen dabei sonstige Berechtigungen zur Sprache, so müssen deren Eigenthümer, oder die Repräsentanten derselben gleichfalls von der bevorstehenden Vermessung benachrichtigt und aufgefordert werden, dabei zu erscheinen und ihre Rechte zu wahren. Eine gleiche Bekanntmachung muß an den Grundeigenthümer, an den Bürgermeister der betreffenden Gemeinde, und, wenn die Oberfläche Waldboden ist, an den einschlagenden Oberförster geschehen, damit diese Personen von den gesetzten Steinen Kenntniß erhalten.

In dem Termine vermißt der Markscheider, welcher das Geschäft, soweit es erforderlich ist, vorzubereiten hat, nach dem Inhalte der Belehnung das Feld von dem über Tag gebrachten, durch den Fundstein bezeichneten Funde aus und läßt solches verlochsteinen.

Ueber den ganzen Act wird von dem Bergmeister oder dessen Stellvertreter ein genaues und vollständiges Protocoll abgehalten, in welchem die Personen, welche gegenwärtig waren, namentlich angegeben, der Anhaltspunkt im Funde nebst dem Zeichen des Fundsteines, der Fundstufe und Lochsteine, sowie die Art, wie weiter vermessen worden, vollständig beschrieben werden.

Das Protocoll wird alsdann von allen Interessenten nach geschehener Vorlesung und Anerkennung unterschrieben und von dem Markscheider ein genauer Situationsriß über die Art der Vermessung angefertigt und dem Protocolle beigefügt.

Wo das Einsetzen eines über die Oberfläche hervorragenden Lochsteines unzweckmäßig befunden wird, ist jedenfalls in einer Vermessungscharte die Stelle für denselben genau zu bezeichnen oder geeigneten Falls an dieser Stelle ein Lochstein unter der Oberfläche zu versenken und das Erforderliche hierüber in das Vermessungsprotocoll aufzunehmen.

§. 13.

Was die Aufsicht auf die Markscheiderei betrifft, so hat der Bergmeister die Befolgung der für den Dienst der Markscheider gegebenen Vorschriften zu überwachen. Aufsicht auf die Markscheiderei.

Der Bergmeister muß stets von dem Stande der Geschäfte des Markscheiders unterrichtet sein und, wenn die Veranlassung vorliegt, auf dem Arbeitszimmer des Markscheiders die Ueberzeugung nehmen, daß dessen Geschäftsbesorgung in jeder Beziehung dem Dienste entspricht, insbesondere, daß alle Markscheidergeschäfte in der von ihm bestimmten Weise und Ordnung zur Vollziehung kommen und zu diesem Behufe der Markscheider nach Bedürfniß auch dafür bemüht ist, zuverlässige und mit den nöthigen Vorkenntnissen und Anlagen versehene junge Leute zu tüchtigen Markscheidereigehülfen auszubilden.

Ergeben sich demungeachtet Geschäftsrückstände, so hat er über deren Erledigung die Vorschläge des Markscheiders zu vernehmen und, soweit es erforderlich ist, die Entscheidung der Herzoglichen Landesregierung einzuholen.

Inwieweit bei markscheiderischen Aufnahmen lediglich oder theilweise mit den früheren Markscheider-Instrumenten (Compaß, Kette und Gradbogen) ausgereicht werden kann, oder der Grubentheodolit zur Anwendung kommen soll, hierüber steht dem Bergmeister nach den Anordnungen der Herzoglichen Landesregierung die Bestimmung zu.

§. 14.

Sorge für Grubenbilder.

In dem in §. 12 der Instruction erwähnten Verzeichnisse über die vorhandenen Grubenbilder ist alphabetisch nach dem Namen der Zechen zu bemerken, wann das Grubenbild angefertigt wurde, aus welchen einzelnen Theilen dasselbe besteht, und wann es nachgetragen worden ist. Diese letzte Angabe muß, so oft nachgetragen wird, wiederholt werden. Alle Risse, welche zu einem Grubenbilde gehören, müssen in das Verzeichniß gebracht werden, Zulagen dagegen kommen in die Actenfascikel, in welche sie gehören, und sind nicht besonders zu verzeichnen. Alle Risse sind sorgfältig zu verwahren, bei Befahrungen, zu welchen sie gebraucht werden, in Kapseln zu verpacken und bei dem Gebrauche zu schonen, insbesondere von Inschriften, Linien oder sonstigen Bezeichnungen rein zu halten.

Zu sämmtlichen Rissen und Grubenbildern ist gutes haltbares Zeichenpapier, welches vor Anfertigung der Zeichnung auf Leinwand aufgeleimt sein muß, zu verwenden.

§. 15.

Aufsicht auf das Zecheneigenthum, Berggegen- und Recessbuch, insbesondere auf das Zecheneigenthum.

Was die Aufsicht auf das Zecheneigenthum betrifft, so ist, wenn der Bergmeister findet, daß in fremdem oder unverliehenem Felde Bergbau betrieben wird, derselbe sofort zu sistiren und zugleich der Herzoglichen Landesregierung Vorlage zu machen.

Liegen Anzeigen dafür vor, daß von Gegenständen des Bergregals ohne Einwilligung des Eigenthümers oder Inhabers Besitz ergriffen wird, um dieselben rechtswidrig zu gewinnen, so ist dem betreffenden Untersuchungsgerichte sofort davon die Anzeige zu machen. Im entgegengesetzten Falle ist bei Benachtheiligung eines markscheidenden Bergwerkseigenthümers eine gütliche Vereinbarung zu versuchen und, wenn diese fehlschlägt, dem Benachtheiligten die Betretung des Rechtswegs zu überlassen.

Herrscht unter den Interessenten über das Eigenthum oder die Grenzen desselben Streit, so ist denselben nach Mißlingen des Versuchs einer gütlichen Vereinbarung lediglich die Betretung des Rechtswegs zu überlassen.

§. 16.

Aufsicht auf das Berggegenbuch.

Der Bergmeister erhält die Verleihungsurkunden zur Abgabe an die Bittsteller und

demnächst in Gemäßheit des §. 37 der Bergordnung nach Ausfertigung der Gewährscheine diese behufs des Eintrags in das Duplicat des Berggegenbuchs und der Abgabe an die Beliehenen.

Nach dem §. 74 der Bergordnung sind ferner alle Urkunden über Bestellung und Uebertragung dinglicher Rechte an Bergwerkseigenthum an die Bergmeistereien behufs des Eintrags in die Duplicate der Berggegenbücher und der Zustellung an die Betheiligten einzusenden.

In Gemäßheit der §§. 81 und 83 der Bergordnung hat endlich die Bergmeisterei von jedem eintretenden Verluste von Bergwerkseigenthum Kenntniß, welcher auf die Anzeige des Berggegenschreibers über den Eintrag im Gegenbuche von dem Bergmeister im Duplicate desselben einzutragen ist. Ueberdieß sind die Berggegenschreiber von den Herzoglichen Hof- und Appellationsgerichten angewiesen worden, in allen Fällen, in welchen ein Eintrag in das Original des Berggegenbuchs gemacht wird, der Bergmeisterei eine genaue Abschrift des neuen Eintrags behufs der übereinstimmenden Fortführung des Duplicats des Berggegenbuchs mitzutheilen.

Hiernach stehen dem Bergmeister alle Mittel zur genauen Führung des Duplicats des Berggegenbuchs zu Gebote, und es wird deßhalb eine strenge Ahndung erlassen werden, wenn sich eine Unvollständigkeit oder Fehlerhaftigkeit in dem Duplicate des Berggegenbuchs entdeckt.

Von dem Original des Berggegenbuchs und dessen Anlagen hat der Bergmeister an seinem Wohnsitze von Zeit zu Zeit, und bei auswärtigen Berggegenschreibereien bei Gelegenheit seiner Anwesenheit aus Veranlassung anderer Geschäfte, so oft er dazu Zeit findet, Einsicht zu nehmen, entdeckte Verstöße oder Verzögerungen dem betreffenden Herzoglichen Amte mitzutheilen und im Falle einer Meinungsverschiedenheit nach dem §. 30 der Instruction vom 18. Februar 1857 zu verfahren.

§. 17.

Insbesondere Aufsicht auf den Eintrag der Verleihung.

Was insbesondere den Eintrag der Verleihung in das Berggegenbuch (§. 37 der Bergordnung) betrifft, so hat der Bergmeister von jeder neu ertheilten Verleihung, sobald ihm die Urkunde zugeht, dem Berggegenschreiber unter Benennung des Bevollmächtigten, wenn ein solcher bestellt ist, Nachricht zu ertheilen und den Berggegenschreiber anzuweisen, dem Beliehenen, oder dessen Bevollmächtigten die Aufforderung, innerhalb einer von dem Bergmeister zu bezeichnenden angemessenen Frist nach §. 37 der Bergordnung den Eintrag in das Berggegenbuch zu erwirken, alsbald zugehen zu lassen und demnächst Gewährschein nebst Auszug aus dem Original des Berggegenbuchs vorzulegen, oder nach Ablauf der

Frist von der unterbliebenen Erwirkung des Eintrags die Anzeige zu machen, auf welche der Bergmeister nach §. 37 der Bergordnung zu verfügen hat.

Verzögert sich die Vorlage des Gegenschreibers auch noch nach erfolgter Erneuerung, so hat der Bergmeister davon alsbald dem betreffenden Amte Mittheilung zu machen.

Wiesbaden, den 15. October 1857.

Herzoglich Nassauische Landesregierung.

Faber.

vdt. v. Schott.

Dienstnachrichten.

Seine Hoheit der Herzog haben den Hauptmann Schnabelius von der Militärschule, unter Verleihung des Characters als Major, in den Pensionsstand zu versetzen und dem pensionirten Hauptmann von Eys, unter Belassung desselben im Pensionsstand, den Character als Major zu verleihen geruht.

Höchstdieselben haben den Kaufmann Franz Moureau zu New-Braunfels zum Consul für den westlichen Theil des Staates Texas, mit dem Wohnsitz zu New-Braunfels, gnädigst ernannt.

Seine Hoheit der Herzog haben den Diurnisten Theodor Vietor zum Revisionsaccessisten bei dem Finanzcollegium und den Diurnisten Thoma zum Canzlisten bei der Zolldirection zu ernennen geruht.

Höchstdieselben haben dem Amtsapotheker Rubio zu Weilburg die nachgesuchte Dienstentlassung zu ertheilen und den Candidaten der Pharmacie Schumann zu Weilmünster zum Amtsapotheker in Weilburg zu ernennen geruht.

Seine Hoheit der Herzog haben den Conrector Meister von Wiesbaden an das Gymnasium zu Hadamar und den Collaborator Vogler von Hadamar an das Gelehrtengymnasium zu Wiesbaden gnädigst versetzt.

Der Lehrer Reichhard von Selters ist zum Lehrer in Eschbach, Lehrer Simon von Westerburg zum Lehrer in Selters, Lehrergehülfe Menk von Gemünden zum Lehrer in Westerburg ernannt und die Lehrergehülfenstelle zu Gemünden dem Schulcandidaten Usener von Merenberg provisorisch übertragen worden. Schulvicar Petry von Borod ist zum Lehrergehülfen an der zu Höchstenbach neu errichteten Lehrergehülfenstelle ernannt,

Schulcandidat Stahl von Mademühlen mit Versehung der Schulvicarstelle zu Vorod beauftragt und der beurlaubte Lehrer Roth zu Weilmünster auf Ansuchen aus dem Schuldienst entlassen worden.

Dem provisorischen Schulvicar Wagner zu Oellingen ist die dasige Schulvicarstelle definitiv übertragen, der an der Schule zu Neustadt verwendete Schulcandidat Kranz mit Versehung der zu Villmar neu errichteten Lehrergehülfenstelle und Schulcandidat Söhnchen von Girkenroth mit Versehung der Schulvicarstelle zu Neustadt beauftragt worden.

Lehrer Ortmann zu Langenbach ist aus dem Schuldienste entlassen, Schulvicar Göbel von Großseifen zum Lehrer in Langenbach ernannt und Schulcandidat Stoll von Tringenstein mit Versehung der Schulvicarstelle zu Großseifen beauftragt worden, Lehrer Kaiser von Oberanroff ist nach Esch, Lehrer Müller von Watzelhain nach Oberanroff, Lehrer Baum von Oberrod nach Watzelhain, Lehrer Frankenbach von Nister nach Oberrod versetzt, Schulvicar Demare von Eppenhain zum Lehrer in Nister, Lehrergehülfe Horz von Limburg zum Schulvicar in Eppenhain ernannt, der an der Lehrergehülfenstelle zu Lollschied verwendete Schulcandidat Pauli an diejenige zu Limbung und Schulcandidat Ehmann von Limburg an die Lehrergehülfenstelle zu Lollschied dirigirt worden.

Schulvicar Hutter zu Horreffen ist zum Lehrer daselbst, Schulvicar Usinger von Stein zum Schulvicar in Wüstems und der früher zu Hettenhain gestandene Schulvicar Sayn zum Schulvicar in Stein ernannt worden.

Todesfälle.

Am 1. September ist der Lehrer Anthes zu Eschbach, am 17. ejusd. der Schulvicar Thomas zu Wüstems und am 6. October der Lehrer Mager zu Esch mit Tod abgegangen.

Verordnungsblatt
des
Herzogthums Nassau.

Num. 21 den 14. November 1857.

(Die Anlage von Braunstein- und Eisensteinwaschen an der Lahn betreffend.)

Zur Beseitigung der Nachtheile, welche durch den Betrieb der Braunstein- und Eisensteinwaschen an der Lahn seither entstanden sind, wird Folgendes verordnet:

§. 1.

Das Aufstellen von Braunstein-, Eisenstein- oder sonstigen Mineralien-Waschapparaten an der Lahn, namentlich abwärts des Leinpfads zwischen diesem und der Lahn darf einzig und allein nur auf eigentliche Schlammtröge ausgedehnt werden.

Bei dieser Aufstellung ist das Ueberragen des obersten Randes der Schlammtröge über das Niveau des Leinpfades unstatthaft.

Es ist untersagt, zwei oder mehrere Schlammtröge der Breite nach neben einander zu reihen, vielmehr sind diese Apparate längs der Aufbereitungsplätze resp. des Ufers nach der Länge einzeln niederzusetzen.

§. 2.

Es ist untersagt, irgend welche Art von Bergtheilen s. g. Abgänge (Abhub), welche sich bei der Aufbereitung ergeben, am Ufer, auf den Leinpfad, zwischen demselben und der Lahn oder in die letztere abzustürzen.

Um auch bei Fluthzeiten dem Wegspülen von Abgängen in die Lahn zu begegnen, sind letztere in entsprechender Entfernung von derselben anzusammeln, oder an solchen Stellen niederzulegen, welche die Herzogliche Wasserbauinspection dazu bestimmen wird.

§. 3.

Bei allen Aufbereitungsplätzen an der Lahn ist zur Befestigung des Ufers nach Anleitung der Herzoglichen Wasserbaubehörde die Uferböschung mit einem flachen trockenen Steingestück zu versehen und zu unterhalten, welche Anlage nebst Unterhaltung auf Kosten des Betheiligten auf die von der Herzoglichen Wasserbaubehörde für nöthig erachtete Erstreckung zu geschehen hat.

§. 4.

Die Besitzer der Aufbereitungsanstalten am Lahnufer haben hinter dem Leinpfad, oder wo solcher auf der betreffenden Uferseite nicht ist, in entsprechender Entfernung vom Uferrand nach Anordnung der Wasserbaubehörde, und zwar nach Maßgabe des Bedürfnisses die erforderliche Zahl Klärsümpfe herzustellen, welche wasserdicht auszumauern und durch einen am oberen Rand anzubringenden gemauerten Ausflußcanal mit dem Lahnbett zu verbinden sind.

Die Tiefe desselben wird, soweit nicht nach der Oertlichkeit und dem Ermessen der bezeichneten Behörde Modificationen eintreten, im Allgemeinen auf fünf Fuß bestimmt, während die übrigen Dimensionen nach der Ausdehnung des Betriebs beziehungsweise der Größe des betreffenden Lagerplatzes sich richten.

Bei Waschanlagen von geringerem Umfang kann ausnahmsweise nach dem Ermessen der Wasserbaubehörde auch die Abklärung der Schlammtrübe durch Bütten oder Schlammtröge am Uferrand von entsprechenden Dimensionen nachgegeben werden.

§. 5.

Die Klärapparate sind so oft, als es erforderlich ist, oder von der Wasserbaubehörde besonders angeordnet wird, auszuschlagen, resp. von dem darin abgesetzten Schlamm zu reinigen und muß dieser Schlamm, gleichwie der Abhub, nach Vorschrift des §. 2 an besonderen Plätzen abgestürzt werden.

§. 6.

Sollte sich ohnerachtet dieser Abklärungsvorrichtungen zeitweise eine Schlammanhäufung im Lahnbett ergeben, so haben die Besitzer der Aufbereitungsanstalten die Ausräumung dieses Schlammes aus der Lahn, soweit solcher nachweislich von den Waschanlagen herrührt, nach Anweisung der Wasserbaubehörde auf ihre Kosten vollziehen zu lassen.

§. 7.

Eine neue Aufbereitungsanstalt an der Lahn darf nicht eher angelegt und in Betrieb gesetzt werden, bis die in den §§. 3 und 4 enthaltenen allgemeinen Vorschriften in der

von der Wasserbaubehörde speciell vorzuschreibenden Weise in Ausführung gebracht worden sind.

Bezüglich der bereits bestehenden Aufbereitungsanstalten ist den Betheiligten von der Wasserbaubehörde eine entsprechende Frist zur Ausführung der erforderlichen Anlagen zu bestimmen.

Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist kann die Wasserbaubehörde den Fortbetrieb der Wäsche so lange untersagen, bis den ergangenen Vorschriften Genüge geleistet ist.

§. 8.

Sollte sich in der Folgezeit noch die Nothwendigkeit weiterer allgemeiner oder für besondere Fälle erforderlicher Vorschriften zum Schutz des Lahnufers und der Schifffahrt vor Benachtheiligungen durch die Aufbereitungsanstalten ergeben, so haben sich die Betheiligten denselben in gleicher Weise wie den vorstehenden zu unterwerfen.

§. 9.

Desgleichen kann die Anlage neuer Waschen, wie auch der Fortbetrieb der bestehenden von der unterzeichneten Behörde jederzeit untersagt werden.

Waschanlagen der fraglichen Art, welche in die Bahnlinie der Lahneisenbahn fallen, müssen, ohne daß ein Anspruch auf Entschädigung stattfindet, entfernt werden.

§. 10.

Contraventionen gegen die Vorschriften gegenwärtiger Verordnung, wie auch gegen etwaige weitere allgemeine oder specielle Vorschriften sind, vorbehältlich der Entschließung der unterzeichneten Behörde über den Fortbetrieb der Aufbereitungsanstalt, mit steigenden Geldstrafen von fünf bis dreißig Gulden von dem betreffenden Herzoglichen Amt zu bestrafen.

Wiesbaden, den 17. October 1857.

Herzoglich Nassauische Landesregierung.

Faber.

vdt. Oppermann.

(Patent auf einen verbesserten Hadernkochapparat.)

Höchster Entschließung zufolge ist den Maschinenfabrikanten Hahn und Göbel in Heilbronn auf einen verbesserten Hadernkochapparat nach Maßgabe vorgelegter Zeichnung und Beschreibung ein Patent auf die Dauer von fünf Jahren in der Art ertheilt worden,

daß während dieser Zeit innerhalb des Herzogthums diese Erfindung ohne Uebereinkunft mit den Patentträgern von Dritten nicht zur Anwendung kommen darf.

Es wird dieses zur Beachtung hiermit bekannt gemacht.

Wiesbaden, den 17. October 1857.

Herzoglich Nassauische Landesregierung.

Faber.

vdt. Oppermann.

(Den Ankauf von Kartoffeln zur Fabrication von Stärkemehl, Spiritus und Branntwein betreffend.)

Die Verordnung vom 19. October 1853, den Ankauf von Kartoffeln zur Fabrication von Stärkemehl, Spiritus und Branntwein betreffend, ist aufgehoben worden.

Wiesbaden, den 30. October 1857.

Herzoglich Nassauische Landesregierung.

Faber.

vdt. Fuchs.

(Die Ertheilung der landesherrlichen Concession zur Gründung einer anonymen Gesellschaft unter der Firma „Bierbrauerei-Gesellschaft zur Walkmühle bei Wiesbaden“ und Genehmigung der Statuten betreffend.)

Seine Hoheit der Herzog haben dem Wilhelm Rücker, H. L. Freitag, Dr. jur. C. Braun, C. Weckert, C. Wörner, J. P. Altstätter, sämmtlich zu Wiesbaden, und N. Wörner auf der Kupfermühle bei Wiesbaden die nachgesuchte Concession zur Gründung einer anonymen Gesellschaft unter der Firma „Bierbrauerei-Gesellschaft zur Walkmühle bei Wiesbaden“ gnädigst zu ertheilen geruht, was mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß die Genehmigungsurkunde und die Statuten im Intelligenzblatte werden veröffentlicht werden.

Wiesbaden, den 6. November 1857.

Herzoglich Nassauische Landesregierung.

Faber.

vdt. Schmidt.

Dienstnachrichten.

Seine Hoheit der Herzog haben dem Kammerjunker Arwied von Witzleben die nachgesuchte Erlaubniß, das ihm von Seiner Durchlaucht dem Fürsten von Schwarzburg-Sondershausen verliehene Fürstlich-Schwarzburgische Ehrenkreuz 3r. Classe annehmen und tragen zu dürfen, gnädigst ertheilt.

Höchstdieselben haben den Regierungsassessor Bergrath Oberuheimer zum Oberbergrath bei der Landesregierung und den Landjägerwachtmeister Wilhelmi zum Canzlisten bei dieser Behörde zu ernennen geruht.

Seine Hoheit der Herzog haben dem bisherigen Inquirenten an dem Criminalgerichte zu Wiesbaden, Archivrath von Preuschen die provisorische Versehung der Archivdirectorstelle zu Idstein zu übertragen geruht.

Höchstdieselben haben den Amtsaccessisten Wolf zu Marienberg zum Accessisten bei der Landesbankdirection, den Hofgerichtsaccessisten Bûsgen zu Wiesbaden zum Accessisten bei dem Finanzcollegium, den Diurnisten Gustav Dreher zum Canzlisten bei dieser Behörde zu ernennen und den Hofgerichtsaccessisten von Bibra zu Wiesbaden auf sein Ansuchen in den Quiescentenstand zu versetzen geruht.

Seine Hoheit der Herzog haben dem Amtmann Vogler zu Rüdesheim den Dienstcharacter als Justizrath gnädigst ertheilt und die Amtssecretäre: von St. George von Nastätten nach Braubach, Emminghaus von Marienberg nach Nastätten, Kleinschmidt von Königstein nach Marienberg, Girshausen von Hachenburg nach Königstein, Schütz von Hadamar nach Hachenburg und Weber von Braubach nach Hadamar gnädigst versetzt.

Höchstdieselben haben den Berggeschwornen Götz zu Caub, unter Belassung seines Wohnsitzes daselbst, von der Bergmeisterei Diez an die Bergmeisterei Wiesbaden und den Bergmeistereiaccessisten Wenckenbach von Dillenburg an die Bergmeisterei Wiesbaden zu versetzen geruht.

Höchstdieselben haben den Candidaten der Philologie Friedrich Brandscheid von Wiesbaden zum Collaborator bei dem Gymnasium zu Weilburg gnädigst ernannt.

Seine Hoheit der Herzog haben dem Pfarrer Keck zu Delkenheim bei Gelegenheit seines fünfzigjährigen Dienstjubiläums die goldene Civilverdienstmedaille gnädigst verliehen.

Höchstdieselben haben den Pfarrvicar Dieffenbach zu Merzhausen zum Pfarrer

in Langenbach zu ernennen und den Pfarrvicar Franz von Heddernheim nach Merzhausen zu versetzen geruht.

Die Schulinspection über die Real- und Elementarschule zu Limburg ist dem Domvicar Dr. Gratz daselbst übertragen worden, nachdem der Domcapitular Dr. Diehl daselbst von derselben entbunden worden ist.

Domcapitular Rau zu Dietkirchen ist von der Schulinspection über die Schulen daselbst und zu Dehrn entbunden und dieselbe dem Pfarrer Kremer zu Lindenholzhausen übertragen worden.

Lehrer Huth zu Marienfels ist in den Ruhestand versetzt, Lehrer Börner von Rettershain nach Marienfels, Lehrer Weber von Cronberg nach Rettershain, Lehrer Offenbach von Hilgert nach Cronberg versetzt und Schulvicar Göbel von Löhnfeld zum Lehrer in Hilgert ernannt worden.

Lehrergehülfe Priester zu Sulzbach ist auf Ansuchen aus dem Schuldienste entlassen, Schulvicar Müller von Huppert zum Lehrergehülfen in Sulzbach ernannt und Schulcandidat Kilb von Schloßborn mit Versehung der Schulvicarstelle zu Huppert beauftragt worden.

Der mit Versehung der Lehrergehülfenstelle zu Breckenheim beauftragte Schulcandidat Link ist auf Ansuchen von seinen Functionen entlassen und Schulcandidat Kelschebach von Strinztrinitatis nach Breckenheim zur Versehung der dasigen Lehrergehülfenstelle dirigirt worden.

Schulvicar Horz zu Eppenhain ist auf Ansuchen aus dem Schuldienst entlassen, der mit Versehung der Lehrergehülfenstelle zu Elz beauftragte Schulcandidat Bay an die Schulvicarstelle zu Eppenhain und Schulcandidat Hellerbach von Buch an die Lehrergehülfenstelle zu Elz dirigirt worden

Der mit Versehung der Lehrergehülfenstelle zu Seck beauftragte Schulcandidat Blum ist auf sein Ansuchen aus dem Schuldienste entlassen und Schulcandidat Gasser von Salz an die Lehrergehülfenstelle zu Seck dirigirt worden.

Todesfälle.

Am 4. October ist der Pfarrer Fetz zu Langenbach, am 5. ejusd. der Oberförster Müller zu St. Goarshausen, am 24. ejusd. der Pfarrer Jacobi zu Sindlingen und am 10. November der Zeichenlehrer Scheuer am Realgymnasium zu Wiesbaden mit Tod abgegangen.

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Num. 22 den 3. Dezember 1857.

(Die Ertheilung der landesherrlichen Concession zur Gründung einer anonymen Gesellschaft unter dem Namen: „Actiengesellschaft des Bades Johannisberg," zum Zwecke der Herstellung und des Betriebs einer Heilanstalt zu Johannisberg betreffend.)

Seine Hoheit der Herzog haben dem Medicinalassistenten Dr. Länge in Winkel, Jacob Rederer daselbst, Klein, Forst und Bohn in Johannisberg, Oberappellationsgerichtsprocurator Dr. Geiger zu Wiesbaden und J. Przihoda in Mittelheim die nachgesuchte Concession zur Gründung einer anonymen Gesellschaft unter dem Namen: „Actiengesellschaft des Bades Johannisberg" gnädigst zu ertheilen geruht, was mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß die Genehmigungsurkunde und die Statuten in dem Herzoglichen Intelligenzblatt werden veröffentlicht werden.

Wiesbaden, den 17. November 1857.

Herzoglich Nassauische Landesregierung.

Faber.

vdt. Oppermann.

(Die Erhebung des Lahnzolls und des Schleußengeldes auf der Lahnstrecke zwischen der Schleuße beim Fürfurter Hof und Weilburg betreffend.)

Nach Maßgabe des unter dem 30. September 1845 veröffentlichten, zwischen dem Herzogthum Nassau, dem Königreich Preußen und dem Großherzogthum Hessen abgeschlossenen Vertrags über die Schiffbarmachung der Lahn ist für die Flußstrecke von der Schleuße

beim Fürfurter Hof bis Weilburg, welche vom 21. December 1857 an der Schiffahrt als eine regulirte Strecke nebst den Schleußen bei dem Fürfurter Hof und Kirschhofen übergeben werden wird, die Erhebung des Lahnzolls und Schleußengeldes vom 21. December 1857 an angeordnet worden.

Der Tarif über die Abgaben für den Gebrauch der Schleußen beim Fürfurter Hof und bei Kirschhofen ist derselbe, wie solcher durch die Verordnung vom 20. December 1850 (Verordnungsblatt № 2 vom 28. Januar 1851) für alle Schleußen bereits bekannt gemacht worden ist.

Der Tarif des Lahnzolls für die Strecke von der Schleuße beim Fürfurter Hof bis Weilburg wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die unter dem 18. Juni 1846 bekannt gemachten Vollziehungsvorschriften wegen Erhebung der Lahnschiffahrtsabgaben (Verordnungsblatt № 10 vom 24. Juni 1846) auch für die Lahnstrecke zwischen der Fürfurter Schleuße und Weilburg gelten.

Der Lahnzoll für diese Strecke, sowie das Schleußengeld für die Schleußen beim Fürfurter Hof und bei Kirschhofen ist auf der Bergfahrt bei der Lahnzollstelle zu Runkel und auf der Thalfahrt bei der Lahnzollstelle zu Weilburg zu entrichten.

Wenn jedoch ein Schiff auf der Bergfahrt die Lahnzollstelle zu Runkel nicht passirt, ist Lahnzoll und Schleußengeld für die Bergfahrt bei der Lahnzollstelle zu Weilburg, und wenn ein Schiff auf der Thalfahrt die Lahnzollstelle zu Weilburg nicht passirt, ist Lahnzoll und Schleußengeld für die Thalfahrt bei der Lahnzollstelle zu Runkel nachzuentrichten.

Wiesbaden, den 1. December 1857.

Herzoglich Nassauisches Finanzcollegium.

Herget.

vdt. Schies.

Tarif

des Lahnzolls für die Lahnstrecke von der Fürfurter Schleuße bis Weilburg.

Es werden erhoben:

Ein Kreuzer von vier Centnern von der Fürfurter Schleuße bis Weilburg	Bis zwei Centner frei, mehr als zwei Centner bis vier Centner wie vier Centner 1 Kreuzer.
Ein Kreuzer von vier Centnern von Weilburg bis zur Fürfurter Schleuße	

Frei von Lahnzoll sind:

1. Unbehauene Steine, nämlich Mauer- und Pflastersteine, auch rohe Sandsteine, Sand, Lehm, Kies, gemeine Erde, Torf, Dünger, Faschinen und Schiffsgeräthe.

Dienstnachrichten.

Seine Hoheit der Herzog haben die Cadetten: Heinrich von Habeln zum Unterlieutenant im Jägerbataillon, Eugen Cäsar, Carl von Ritter, August von Holbach, Carl Hecker und Adolph Herber zu Unterlieutenants im ersten Regiment, Hermann Kröck, August Hölzgen, Ludwig Fuchs, Hugo Götz und Arthur Rube zu Unterlieutenants im zweiten Regiment und die Cadetten: Adolph von Gilsa, Gustav Götz und Ludwig Wilhelmi zu Unterlieutenants in der Artillerie-Abtheilung gnädigst ernannt.

Seine Hoheit der Herzog haben den Landoberschultheisereiverwalter Usener zu Diez in den Quiescentenstand zu versetzen und dem Justizamtsaccessisten Brück zu Wiesbaden die nachgesuchte Dienstentlassung zu ertheilen geruht.

Dem Decan Hoffmann zu Meudt ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Decanatsdienste ertheilt und die Verwaltung des Decanats Meudt dem Pfarrer Grimm zu Weidenhahn provisorisch übertragen worden.

Pfarrer Görner zu Rotzenhahn ist von der Schulinspection über einen Theil der Schulen im Amte Marienberg entbunden und dieselbe dem Pfarrer Kuch zu Seck übertragen worden.

Schulcandidat Kexel zu Ewighausen ist mit Versehung der durch die Beurlaubung des an der Lehrergehülfenstelle zu Mengerskirchen verwendeten Schulcandidaten Schwarz zur Erledigung gekommenen Stelle daselbst beauftragt worden. Dem an der Lehrergehülfenstelle zu Königstein verwendeten Schulcandidaten Haubrich ist die nachgesuchte Dienstentlassung ertheilt und Schulcandidat Hergenhahn von Villmar mit Versehung der Lehrergehülfenstelle zu Königstein beauftragt worden. Der mit Versehung der Schulvicarstelle zu Königshofen beauftragte Schulcandidat Klaus ist zum Schulvicar daselbst ernannt worden.

Todesfälle.

Am 20. November ist der Gymnasialdirector Regierungsrath Kreizner zu Hadamar und am 22 ejusd. der Canzlist Krückeberg zu Wiesbaden mit Tod abgegangen.

Verordnungsblatt des Herzogthums Nassau.

Num. 23 den 12. December 1857.

Wir Adolph, von Gottes Gnaden Herzog zu Nassau rc. rc.

haben zur Bestreitung des Staatsaufwandes für das Jahr 1858 mit Zustimmung Unserer Ständeversammlung einstweilen die Erhebung zweier Simpel directer Steuern eintreten zu lassen beschlossen und verordnen demnach wie folgt:

§. 1.

Ein Simplum Grund-, Gebäude- und Gewerbsteuer soll am 8. Februar 1858 und ein weiteres am 19. April 1858 erhoben werden.

§ 2.

Die Recepturbeamten haben die Erhebung nach der von Unserem Finanzcollegium ergehenden Instruction den bestehenden Vorschriften gemäß zu besorgen.

§. 3.

Gegenwärtiger Beschluß soll durch das Verordnungsblatt öffentlich bekannt gemacht werden.

So gegeben Wiesbaden, den 5. December 1857.

(L. S.) Adolph.

vdt. Wittgenstein.

(Das Gesuch der Unternehmer der Actiengesellschaft für Spinnerei und Weberei an der hohen Mark bei Oberursel, um Genehmigung einer Abänderung der Statuten, betreffend.)

Seine Hoheit der Herzog haben den Unternehmern der Actiengesellschaft für Spinnerei und Weberei an der hohen Mark die nachgesuchte Genehmigung zu einer Abänderung der Statuten gnädigst zu ertheilen geruht, was unter Bezugnahme auf die Regierungsbekanntmachung vom 17. Juni l. J. mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß das über die Abänderung der Statuten ertheilte Decret im allgemeinen Intelligenzblatt bekannt gemacht wird.

Wiesbaden, den 3. December 1857.

Herzoglich Nassauische Landesregierung.

Faber.

vdt. Oppermann.

(Patent auf einen neuen Regulator für Lampen betreffend.)

Höchster Entschließung zufolge ist dem Spenglermeister Heinrich Eckhorn zu Biebrich ein Erfindungspatent für die Dauer von zehn Jahren auf einen neuen Regulator für Lampen, nach Maßgabe der vorgelegten Zeichnung, unter den Bedingungen und mit den Wirkungen, welche in der Ministerialverordnung vom 30. März 1843 angegeben sind, sowie unter der weiteren Bedingung ertheilt worden, daß bei Vermeidung des Erlöschens des Patentes die Erfindung binnen Jahresfrist im Herzogthum zur Anwendung kommen muß.

Es wird dieses mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß während jener Dauer innerhalb des Herzogthums diese Erfindung ohne Uebereinkunft mit dem Patentträger von Dritten nicht angewendet werden darf.

Wiesbaden, den 10. December 1857.

Herzoglich Nassauische Landesregierung.

Faber.

vdt. Schmidt.

Dienstnachrichten.

Seine Hoheit der Herzog haben den Hofgerichtsaccessisten Vonhausen von Wiesbaden zum Amtsaccessisten in Nassau zu ernennen geruht.

Höchstdieselben haben den früheren Probator Reuter zu Wiesbaden zum Probator bei dem Finanzcollegium gnädigst ernannt.

Seine Hoheit der Herzog haben den Renteisecretär Cloß von Hadamar an die Receptur zu Caub und den Recepturaccessisten Krah von Caub an die Receptur zu Hadamar zu versetzen und den Rechnungskammerprobator Wagner mit dem Dienstcharacter als Renteisecretär zum Accessisten bei der Receptur zu Herborn zu ernennen geruht.

Höchstdieselben haben den Pfarrer Heusinger von Waldegg zu Hahnstätten auf sein Ansuchen in den Ruhestand zu versetzen und den Candidaten Spieß von Mensfelden zum Pfarrvicar in Hahnstätten zu ernennen geruht.

Nach bestandener Prüfung sind: Wilhelm Theodor Rinck von Hachenburg, Eugen Theodor Heydenreich von Oberursel, Gustav Carl Wißmann von Schadeck, Ludwig Friedrich Carl Klein von Weyer, Friedrich Wilhelm Ludwig Jacob Manger von Weilburg und Friedrich Wilhelm Thiel von Burgschwalbach in die Zahl der geprüften Candidaten der evangelischen Theologie aufgenommen worden.

Lehrer Hutter zu Horressen ist auf Ansuchen aus dem Schuldienst entlassen, Schulvicar Ax von Dreisbach zum Lehrer in Horressen ernannt, der mit Versehung der Schulvicarstelle zu Wilsenroth beauftragte Schulcandidat Roll an diejenige zu Dreisbach und Schulcandidat Marx von Thalheim nach Wilsenroth dirigirt worden.

Der frühere Lehrer Giehl zu Oberscheld ist zum Lehrer in Hardt, der mit Versehung der Lehrergehülfenstelle zu Griesheim beauftragte Schulcandidat Wüst zum Lehrergehülfen daselbst und der mit Versehung der Schulvicarstelle zu Bach und Pfuhl beauftragte Schulcandidat Schaab zum Schulvicar daselbst ernannt worden.

Todesfälle.

Am 16. November ist der Lehrer Schrupp zu Hardt und am 9. December der Recepturbeamte Keßler zu Dillenburg mit Tod abgegangen.

Alphabetisches Register

der

im Verordnungsblatt vom Jahr 1857 enthaltenen Verordnungen.

Alphabetisches Verzeichniß

der

im Verordnungsblatt vom Jahr 1857 unter den Rubriken: Dienstnachrichten und Todesfälle befindlichen Namen.